DR. ALFRED MARCUS

KREUGER & TOLL

ALS WIRTSCHAFTSSTAAT UND WELTMACHT

WELTMACHTPROBLEME 3

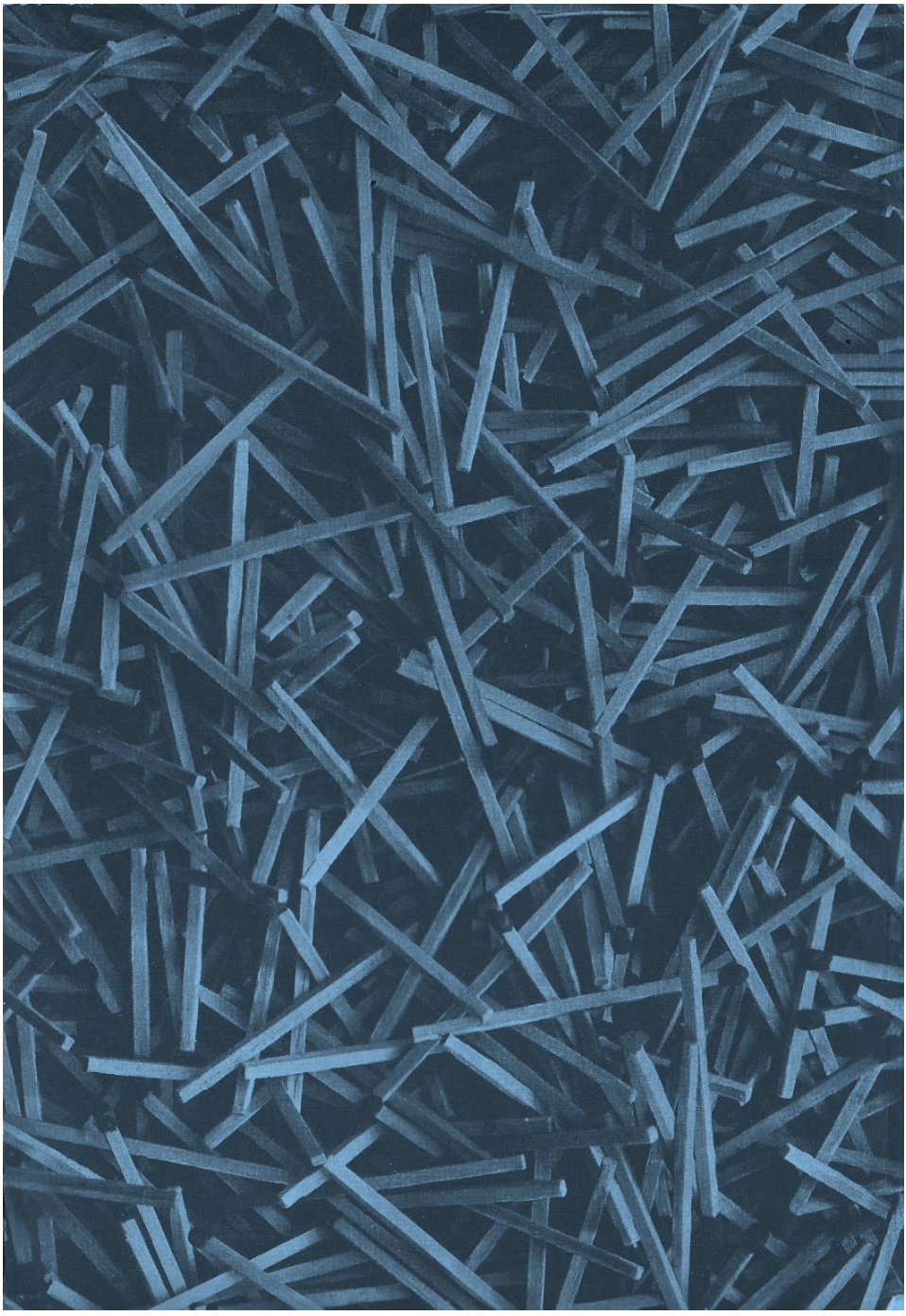

Ivar Kreuger

ALFRED MARCUS

KREUGER & TOLL

ALS WIRTSCHAFTSSTAAT UND WELTMACHT

ORELL FÜSSLI VERLAG
ZÜRICH UND LEIPZIG

Copyright 1932 by Orell Füssli Verlag, Zurich (Switzerland)

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

INHALT

Vorwort V

I. Kapitel: ***Staat und Wirtschaftsstaat*** 1

1. Definition des Wirtschaftsstaates 1
2. Wirtschaftsstaat und Marxismus 7
3. Wirtschaftsstaat und Konjunktur 8
4. Wirtschaftsstaat und Klasse 14
5. Wirtschaftsstaaten gegeneinander 18
6. Produktionsqualität und Produktionsquantum 21

II. Kapitel: ***Die Eroberung der Zündholzwirtschaft*** 25

1. Kreugers Vordringen 25
2. Seine internationale Position 1931 28
3. Zusammenstoss mit den Russen 33
4. «Geopolitik!» 43
5. Qualitätsdifferenzen 46
6. Zündholzanleihen 50

III. Kapitel: ***Eisenerz*** 53

1. Schwedenerz 53
2. Schweden als Eisenerzlieferant – Grängesberg 56
3. Die internationale Erzposition Schwedens 61
4. Zur Geschichte von Grängesberg 63
5. Kreuger und das Eisen 67
6. Erz und Schrott 74
7. Kreuger und Morgan 78

IV. Kapitel: ***Holz – Kraft – Papier*** 79

1. Schweden in der Holzwirtschaft 79
2. «Weisse Kohle» 89
3. Papierkönig? 91

V. Kapitel: ***Politische Perspektiven*** 97

1. Kreuger, der Gläubiger der Randstaaten 97
2. Kreuger und Russland 101
3. Kreuger und Deutschland 106
4. Eine russische Konzession ? 117
5. Kreuger und Amerika 121

VI. **Kapitel: *Geld und Banken*** 128

1. Prinzipien der Finanzierung 128
2. Zukunftspläne 131
3. Ausblicke 139

ANHANG

Einige typische Anleihe- und Monopolverträge.

1. Der Vertrag des Deutschen Reiches mit der Kreuger & Toll-Gruppe 144
2. Der griechische Anleihe- und Monopolvertrag 198
3. Der rumänische Anleihe- und Monopolvertrag 203
4. Der jugoslavische Anleihe- und Monopolvertrag 208
5. Der lettische Anleihe- und Monopolvertrag 218
6. Das Abkommen mit dem Freistaat Danzig 229

IVAR KREUGER ZUM GEDÄCHTNIS

Dieses Buch ist geschrieben worden, während Ivar Kreuger auf der Höhe seiner Macht stand. Es erscheint wenige Tage nach seinem Freitod.

Kreuger war ein begabter und ein belasteter Mensch. Sein ökonomisches und finanzielles Genie – das Wort ist hier einmal zu Recht angewendet – wurde mehr und mehr überschattet durch eine an Menschenscheu grenzende Selbstabschliessung seiner Person. Hierin lagen die Wurzeln des tragischen Zwiespalts, dem Kreuger schliesslich nichts anderes mehr entgegenzusetzen vermochte als die Selbstauflösung.

Sein Werk kann hiervon in materieller Beziehung schwer betroffen werden. Es war nun einmal so, dass auf Kreugers Person die Last dieses Werkes ruhte. Der innere Zwiespalt, dem Kreuger zum Opfer fiel, entstand ja auch gerade daraus, dass es unmöglich ist, seine Person immer mehr abzuschliessen und in eine ganz private Sphäre einzuspinnen und gleichzeitig Finanzier vieler Kulturstaaten zu sein, damit aber ein Mensch, der im Brennpunkt des Weltinteresses steht.

Der Ideengehalt der Kreuger 'sehen Schöpfung kann aber auch durch ihren materiellen Zusammenbruch nicht mehr zerstört werden. Ich habe in dem vorliegenden Buch versucht, diesen Ideengehalt darzustellen; zu zeigen, dass den Schöpfer dieses

Werkes Gedanken leiteten, die der Entwicklung von Weltwirtschaft und Weltpolitik neue Bahnen weisen. Sie werden dies auch in Zukunft tun, ganz gleich, ob die materielle Form der Kreuger'schen Schöpfung nach seinem Tode bestehen bleibt oder zerfällt.

In Zeiten, wie wir sie gegenwärtig durchleben, wird man den Zerfall dieses Riesengebäudes nicht für ausgeschlossen halten können. Es wäre eine Leistung von letzter Genialität, wenn Kreuger es verstanden haben sollte, den materiellen Aufbau seiner Gruppe so zu objektivisieren, dass seine Person schliesslich entbehrlich wurde. Das ist aber heute noch eine offene Frage. Wir wissen noch nicht, ob die Schöpfung den Meister überleben wird. Aber wir wissen, dass er ein Meister war, ganz gleich, wie man sich zu seiner Schöpfung stellt, ob man sie bewundert oder hasst. Es gibt nur diese beiden Möglichkeiten. Gleichgültig an dem Kreuger'schen Werk vorübergehen konnte und kann niemand, für den wirtschaftliche und politische Erscheinungsformen, die Formen, in denen die Menschen ihr Zusammenleben regeln, irgendetwas bedeuten.

Die Zeit wird lehren, ob der Ideengehalt der Kreuger'schen Schöpfung, den ich in dem vorliegenden Buche darzustellen gesucht habe, Schüler finden wird.

Berlin, den 13. März 1932

Alfred Marcus

VORWORT

Die Konzentration wirtschaftlicher Macht, welche sich seit Jahrzehnten in der Zusammenfassung gleichartiger oder in irgendeinem Sinne auf einander abgestimmter Betriebe und Unternehmungen äussert, ist von der Weltwirtschaft nicht überall unwidersprochen hingenommen worden. Die grosse Antitrustbewegung, welche schon in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Amerika einsetzte, wo freilich die Jugend des ganzen wirtschaftlichen Aufbaus, der Mangel an traditionellen und sonstigen Belastungen, aber auch das Fehlen eines «Betriebsmittelstandes», die Zusammenballung einzelner Unternehmungen um einen zentralen Kern viel stärker ermöglichte als in Europa, war im Prinzip bereits eine Auflehnung gegen eine Entwicklung, die man damals in ihren Endpunkten noch nicht erkennen konnte, heute aber wenigstens ahnen kann, indem man sie über den Rahmen rein wirtschaftlicher Macht hinausragen sieht. Nach dem Kriege und der radikalen Umwälzung, die er in der europäischen Wirtschaft herbeigeführt hat, ist dann die Bewegung, die in Amerika bekämpft und gehemmt, letzten Endes aber nicht entscheidend behindert werden konnte, auch bei uns in Formen aufgetreten, welche viel deutlicher als früher die Tendenz der Zusammenballung wirtschaftlicher Macht erkennen liessen. Es hat hierbei nicht an Vorgängen gefehlt, welche als Reaktion auf die Verstärkung des sozialistischen Empfindens in den europäischen Arbeitermassen und auf die Tatsache der Existenz eines dem Programm nach kommunistischen Staates, Russlands, gedeutet werden müssen. Ebenso, wie die Entwicklung nach der Beendigung des militärischen Krieges in Europa in der Arbeiterschaft nach der linken Seite ausschlug, ebenso hat sie in der Unternehmerschaft einen Ausschlag nach der rechten Seite erfahren, aber dieses «Rechts» liegt doch wohl nicht

ganz da, wo es im Tageskampf der Klassen gesucht wird. Es kommt bei der Feststellung des Begriffes, welcher gegenwärtig den Gegenpol zu dem begrifflichen Programm der sozialistisch-kommunistischen Geistesrichtung darstellt, nicht mehr darauf an, Unternehmergruppen und Unternehmerverbände im Tageskampf gegen die Forderungen dieser Geistesrichtung tätig zu sehen. Das wäre ja insofern eine rein negativ gerichtete Tätigkeit, als ihre Ausübung durch die Aktivität der Arbeiterschaft im weitesten Sinne des Wortes vorgeschrieben werden und demnach eines eigenen und lebendigen Impulses entbehren würde. So liegen die Dinge nicht. Sie liegen aber auch nicht so, dass die Zusammenfassung von Unternehmerinteressen über den Verband hinaus in Konzernen und Trusts wesentlich *nur* als Reaktion auf die oben angedeutete Verstärkung der klassenmässigen Einstellung anzusehen wäre. Denn hierin ist nicht nur eine Stellungnahme gegen die sozialistisch-kommunistische Geistesrichtung zu erblicken, sondern noch viel mehr ein Ausdruck der Einstellung gegenüber dem Verbraucher als solchem, ganz gleich, welcher Klasse er angehört, fernerhin ein Ausdruck rein technischer Ziele, wie sie in der Verbilligung der Produktion, in der Ersparung von Frachtkosten usw. gesehen werden können. Auch das sind Entwicklungen, deren Wirkung nicht im Prinzipiellen liegt, deren Bedeutung aber auch in den letzten Jahrzehnten völlig ausgeschöpft worden zu sein scheinen. Es ist schliesslich im Prinzip gleichgültig, wie sich diese Gruppen untereinander verhalten, wie sie ihren Aufbau verändern und wie sie sich mit dem immer schärfer werdenden Wirtschaftskampfe auseinanderzusetzen suchen. Grundsätzlich Neues wird hier nicht mehr geleistet.

Wohl aber haben sich in der Nachkriegszeit sowohl in Amerika als auch in Europa wirtschaftliche Gebilde gestaltet, welche eine neue positive Leistung in sich tragen, die nicht nur vom Abwehrkampf gegen feindliche Klassen und Konkurrenten bestimmt wird, sondern einer Entwicklung entsprungen ist, die zur *Synthese wirtschaftlicher und politischer Macht* drängt. Diese Synthese wird am anderen Pol des ganzen Bereiches bereits von den Russen angestrebt, indem sie die kommunistische Staatswirtschaftstheorie in der Praxis durchzuführen suchen. Den

Gegenpol zu dieser *Staatswirtschaft* bilden diejenigen Schöpfungen, die auf der kapitalistischen Seite des Bereiches zur Errichtung von Gebäuden geführt haben, deren eines wir in seiner gegenwärtigen Wirksamkeit als Weltmachtsfaktor hier darzustellen haben. Es soll im Nachstehenden versucht werden, die Grundlagen dieser Gebäude zunächst theoretisch zu fundieren, um alsdann die praktischen Beziehungen zu Weltmachtströmungen und Weltmachtsproblemen, die sich auf Grund dieser theoretischen Position ergeben und auch mit einer gewissen Zwangsläufigkeit ergeben müssen, auseinanderzusetzen. Der Verfasser ist sich klar darüber, dass er hierbei Wege beschreiten musste, auf denen man ihm nicht überall zu folgen gewillt sein wird. Er weiss, dass seine Auffassung von den Dingen sowohl in sozialistischen Kreisen, als auch in solchen des liberalen Kapitalismus, wie er heute noch in Europa den Ton angibt, auf schroffe Ablehnung stossen wird. Auch die theoretische Nationalökonomie wird sich mit den hier vertretenen Gedankengängen nicht ohne Weitere s befreunden wollen. Trotzdem hält es der Verfasser für notwendig, die Dinge zu sagen, welche sich seiner Meinung nach aus der Darstellung eines Gebildes ableiten lassen, wie die Gruppe Kreuger & Toll es ist, und er dankt dem Verlag dafür, dass er ihm die Möglichkeit hierzu gegeben hat.

Berlin, im Herbst 1931. *Alfred Marcus.*

I. KAPITEL

STAAT UND WIRTSCHAFTSSTAAT

1. Definition des Wirtschaftsstaates

Das Auftreten von wirtschaftlichen Unternehmungen riesenhaften Umfanges in einem Verhältnis zum Staat, welches man nicht anders bezeichnen kann denn als völlig gleichberechtigt, ist eine Erscheinung neuesten Datums. War das Einzelne zum Zwecke der Gewinnerzielung wirtschaftende Unternehmen in den bisher abgelaufenen Phasen der weltwirtschaftlichen Entwicklung zwar oft genug dazu imstande, den Rahmen staatlicher Fürsorge, oder wenn man so will, Bevormundung und Beherrschung zu sprengen, so hat es sich hierbei bisher doch nur um ein Gegeneinander gehandelt, das sich grundsätzlich nicht auf der Ebene der Gleichberechtigung abspielte. Es war, prinzipiell betrachtet, ein Ausnahmefall, wenn wirtschaftliche Gebilde die Möglichkeit hatten, mit Erfolg gegen staatliche Massnahmen zu opponieren, es war in gleicher Weise ein Ausnahmefall, dass der Staat überhaupt in die Notwendigkeit versetzt wurde, mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen seines oder eines anderen Landes zu kämpfen. Tat er dies, so geschah das stets unter Anwendung von Machtmitteln, die ihm auf Grund seiner Souveränität zu Gebote standen und über die er nach Beschluss der gesetzgebenden Körperschaften oder aber auch häufig genug durch einfache Anwendung verordnender Massnahmen verfügen konnte. Es handelte sich hier also letzten Endes stets um die Stellung des Staates zu einem inländischen oder ausländischen Staatsbürger, mochte dieser nun eine physische oder eine juristische Person darstellen, es handelte sich nicht dem Grundsatz nach um ein Verhältnis von Macht zu Macht, in dem es natürlich auch Stärkenunterschiede geben kann und muss, in dem aber jetzt doch neben den Staat eine neue Kategorie von Machtinhabern tritt, die ihm prinzipiell gleichgeordnet und nicht mehr untergeordnet ist. Die grossen Gebilde, die unsere weltwirtschaftliche Entwicklung im Laufe des Jahrzehnts nach dem Kriege hervorgerufen hat, sind auf der höchsten Stufe gesellschaftlicher Form – auf der des Staates

– «bündnisfähig» geworden. Das ist etwas ganz anderes als etwa die Placierung von Staatsanleihen durch einzelne oder mehrere Banken, wie sie die Weltwirtschaft seit langem kennt. Diese Banken waren und sind doch nur ausführende Organe oder Gehilfen des Staates, dessen Anleihe sie übernehmen und unterbringen. Es liegt im Wesen des mobilen Kapitals, dass es sich über diese Stufe in seinem Verhältnis zum Staat niemals hat erheben können; es ist daher Tatsache, dass auch heute noch das Verhältnis der Staaten zu den grossen Bankengruppen, mag es auch in seinen äusseren Erscheinungen den grössten Wandlungen unterlegen haben, das alte geblieben ist. Eine Bankengruppe kann auf Grund der geschickten Ausnutzung staatlichen Geldbedürfnisses an irgendeiner Stelle der Erde Anleihen übernehmen und placieren, deren Bedingungen für sie noch so günstig sein mögen; sie mag sich als Sicherheit für diese Anleihen Zölle, Monopoleinnahmen und dergleichen, ja sogar Immobilien in weitestem Masse verpfänden lassen; sie wird damit aber niemals in Kulturstaaten mit einer nach modernen Prinzipien geordneten Wirtschaft einen Einfluss erlangen, der ihr auf das gesamte Wirtschaftsleben Einwirkungen von ganz entscheidender Bedeutung gestattet. Es fehlt eben zwischen den Kontrahenten derartiger Abmachungen die Gleichberechtigung des Gebenden und Nehmenden, wie sie sich erst jetzt herauszubilden beginnt, so weit als Partner des Staates wirtschaftliche Gebilde in Frage stehen, die ihrem ganzen Aufbau nach nur eine organische Weiterentwicklung früherer Formen darzustellen *scheinen,* die aber in Wirklichkeit den Rahmen dieser Entwicklung doch längst verlassen haben und etwas völlig Neues darstellen, wofür die frühere Wirtschaftsgeschichte keinerlei Beispiele zeigt. Das Kriterium für diese neuen Gebilde liegt eben darin, dass sie dazu imstande sind, mit Staaten, und zwar nicht nur mit ihren Heimatstaaten, sondern mit anderen ebenso, in einer Weise zu unterhandeln und Vereinbarungen zu treffen, als ob es sich um «Staatsverträge» im eigentlichen Sinne des Wortes handelt und nicht um Abmachungen von Staaten mit irgendwelchen anderen, ihnen nicht gleichgeordneten Erscheinungsformen. Die Präponderanz der staatlichen Stellung, die bisher in allen Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft wenigstens im Grundsatz vorhanden gewesen ist, ist hier in Fortfall gekommen. Deshalb passt auch auf die Gebilde dieser Art weder die Bezeichnung «Trust», noch «Konzern», noch eines der vielen Worte, mit denen wir weitgehende Zusammenfassungen wirtschaftlicher Kräfte zu kenn-

zeichnen gewohnt sind. Ein Wort für diese Neubildungen mit dem oben angedeuteten grundsätzlich wesentlichen Kriterium der Bündnisfähigkeit und Gleichberechtigung dem Staat gegenüber fehlt heute noch in allen Sprachen. Es fehlt deshalb, weil die Anzahl der unter einer solchen Definition zu subsummierenden Gebilde zurzeit noch so gering ist, dass man in der wirtschaftlichen Praxis mit der Anwendung ihrer Eigennamen auskommt, dass man andrerseits sie noch nicht als neue wirtschaftliche Kategorie betrachtet, sondern alsAusnahmefälle, deren wichtigstes Kriterium man auch noch gar nicht allgemein erkennt. Deshalb hat sich auch die Wirtschaftstheorie diesen «Sonderfällen» noch nicht zugewandt und hat ihrerseits noch nicht den Versuch dazu unternommen, ihnen einen Namen zu geben, der sie vereinigt und plastisch begreifen lässt. Man könnte vielleicht diese Gebilde als eine Art von «Wirtschaftsimperien», als «Wirtschaftsstaaten» zu bezeichnen suchen, um hierin zum Ausdruck zu bringen, dass sich *wirtschaftliche Macht* in ihnen mit Eigenschaften verbindet, die wir sonst nur dem politischen *Staate* zuzuerkennen gewöhnt waren.

Hier findet also auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung eine Einung von Kräften statt, welche bisher nur insoweit bewusst geworden und in den Sprachgebrauch übergegangen ist, als man von *«Staatswirtschaft»* zu reden gewöhnt war. Die Umkehrung dieses Begriffes, der *«Wirtschaftsstaat»,* tritt aber heute gleichberechtigt an seine Seite, verbündet sich manchmal mit ihm und schafft gemeinsam mit ihm neue wirtschaftliche Formen, wobei es aber durchaus nicht sicher ist, dass diese Zusammenarbeit für alle Zeiten das Verhältnis zwischen den beiden Spitzen staatlicher und privater Wirtschaftsentwicklung kennzeichnen werde. Es ist auch durchaus denkbar, dass die Zusammenarbeit in Einzelfällen und späterhin vielleicht einmal in der Regel abgelöst wird durch die Hervorkehrung der Gegensätzlichkeiten, durch den Kampf um das letzte Ziel dieser Strömungen, um die letzte wirtschaftliche und politische Macht. Aber das sind Möglichkeiten, deren Wahrscheinlichkeitsgrad heute noch nicht abgeschätzt werden kann. Wir haben vielmehr die jetzt allmählich sichtbar werdende frühe Form der Beziehung zwischen Staatswirtschaft und Wirtschaftsstaat in dem Versuch zu erblicken, eine Zusammenarbeit herbeizuführen. Immerhin ist rein gedanklich aber schon aus diesem Versuch zu folgern, dass die Staatswirtschaft in ihrem Entwicklungswillen zurückweicht. Dieses Zurückweichen wird ja schon allein dadurch zum Ausdruck gebracht,

dass der Staat überhaupt gleichberechtigte Gebilde neben sich anerkennt, die aus so ganz andern Wurzeln hervorgewachsen sind wie er selbst. Hierin liegt schon ein Terrainverlust für den politischen Staat, welcher als ein gewisses Symptom für die spätere Art des Verhältnisses anzusehen sein wird.Die übernationalen und praktisch an keine Grenzen gebundenen «Wirtschaftsstaaten» werden den Versuch dazu machen, den in der Praxis ja heute doch noch nationalen, jedenfalls territorial gebundenen Staat als Wirtschaftsfaktor so weit zurückzudrängen, dass sie auf ihren Gebieten, deren Abgrenzung bestimmten Regeln nicht unterliegen kann, sondern sich ebenso als Machtfrage erweist wie die territoriale Grenzbildung der Staaten, die absolute Herrschaft in Händen haben. Insofern erweisen sich Staatswirtschaft und Wirtschaftsstaat doch wieder als polare Gegensätze. Grundsätzlich ist der eine nur denkbar durch Auflösung des anderen. Praktisch allerdings ist für eine vielleicht sehr lange Übergangszeit ein Nebeneinander möglich, in dessen ersten Anfängen wir jetzt zu stehen scheinen.

Die Begrenzung des Begriffes «Wirtschaftsstaat», den wir oben für Gebilde vorschlagen, die über die heutige wirtschaftliche Machtsphäre hinauswachsend zu Subjekten von «Staatsverträgen» geworden sind, ist nicht abhängig von einem bestimmten wirtschaftlichen Inhalt. Die Dinge liegen nicht so, dass ein festgelegtes Wirtschaftsgebiet diesen Inhalt bildete. Es können hier ganz heterogene und miteinander in keinerlei wirtschaftlichem Konnex stehenden Gruppen zusammengeballt werden, die nicht nur von den verschiedensten Rohstoffen ausgehen, sondern auch die verschiedensten Produktionsstadien innerhalb des Wirtschaftsstaates besetzt halten können. Die Macht des Wirtschaftsstaates kann demnach beruhen auf der Kontrolle von Rohstoffen, an deren Weiterverarbeitung ihm selbst nichts liegt und die er auch nicht leistet, sie kann fernerhin Fertigfabrikate zu ihren Stützen zählen, die in streng vertikalem Aufbau von der Urproduktion bis zum letzten Schlussprodukt beherrscht werden, sie kann aber auch mitten im Produktionsprozess beim Halbfabrikat Halt machen oder bei ihm beginnen und hierin dennoch einen wichtigen Faktor ihres Einflusses erblicken. Insofern also unterscheidet sich der Wirtschaftsstaat unserer neuen Konzeption ebenfalls grundlegend von dem Trust der bisherigen Machtordnung. Dieser musste zum mindesten in der Tendenz stets dahin streben, in vertikaler Richtung möglichst Selbstversorger zu werden und in horizontaler entweder seine Wettbewerber aufzusaugen, sie niederzukämpfen oder

in einem (prinzipiell betrachtet) provisorischen Verhältnis mit ihnen in Verbänden oder Kartellen zusammenzuarbeiten. Diese Tendenz fehlt den neuentstebenden Gebilden, die wir hier als Wirtschaftsstaaten begreifen wollen, im Grundsatz durchaus. Zwar haftet sie ihnen teilweise noch an als Überbleibsel einer früheren und inzwischen durchschrittenen Entwicklungsperiode. Aber sie ist nicht mehr von bestimmendem Einfluss auf den Gang der gegenwärtigen und der künftigen Entwicklung, sie wird es auch dann nicht sein, wenn in Einzelfällen künftighin gewisse Rückfälle in das alte Prinzip vorkommen sollten. Das Machtzentrum dieser neuen Gebilde liegt nicht mehr in der Beherrschung eines bestimmten Wirtschaftszweiges auf einem bestimmten territorial begrenzten Gebiet. *Es liegt vielmehr in der organischen Verbindung von immobilem und mobilem Kapital in einer Hand ;* es kann insofern Anspruch auf eine wesentlich grössere Elastizität erheben als die rein auf das immobile Kapital eingestellten und daher von dem aussenstehenden mobilen Kapital mehr oder weniger beherrschten Trusts, denen die starke Grundlage ihrer Macht fehlt, welche die neuen Gebilde für sich zu erobern wussten. Diese Vereinigung mit ihrer Unabhängigkeit von den Banken, die gleichzeitig aber auch eine gewisse Immunität gegenüber vom Geldmarkt ausgehenden Bewegungen bedingt, deren Auswirkungen wir heute erst ahnen, aber noch keineswegs zu übersehen vermögen, ist das zweite positive Kriterium für den Wirtschaftsstaat.

Die Elastizität und Beweglichkeit des Machtzentrums, die auf diese Weise gegenüber den Trusts der alten Art erzielt wird, macht sich auch in örtlicher Hinsicht bemerkbar. Die Trusts haben die Staaten dazu veranlasst, in ihrem Interesse Zollmauern zu errichten, die ihnen wenigstens in ihren Heimatgebieten ein möglichst konkurrenzloses Arbeiten gestatten sollen, soweit der Wettbewerb von Konkurrenten anderer Nationalität in Frage steht. Nun haben zwar schon die alten Trusts den Versuch dazu gemacht, diese Zollmauern zu überspringen, indem sie entweder innerhalb der vor ihnen geschützten Länder eigene Produktionen entwickelten, wie wir dies zum Beispiel bei der Automobilindustrie sehen, oder aber indem sie sich international verständigten, einander Kontingente gewährten usw. usw. Es hat sich hier aber stets um Kompromisslösungen gehandelt, durch welche ein zeitweiliger modus vivendi, aber kein grundsätzliches Aus-der-Welt-Schaffen der Gegensätze bewirkt werden konnte, die nun einmal dadurch entstehen müssen, dass die Trusts für sich Zollschutz verlangen, für andere aber

den Zollschutz verwerfen und so subjektiv Schutzzöllner, objektiv Freihändler sind. Dieser Bruch, diese Inkonsequenz der Anschauung zieht sich durch die gesamte Wirtschaftspolitik der Welt und hat schon zu argen Verwicklungen wirtschaftspolitischer, aber auch rein politischer Art Anlass gegeben. Hier liegt eine der wichtigsten Grenzen für die Weiterentwicklung der alten Trusts; in der Überschreitung dieser Grenzen liegt aber wiederum ein drittes Kriterium für die sich neubildenden Wirtschaftsstaaten. Für diese nämlich sind die Zollgrenzen nicht nur überspringbar; sie sind nicht einmal mehr für sie vorhanden. In dem Moment nämlich, in dem der Wirtschaftsstaat mit dem politischen Staat sich auf die Basis der Gleichberechtigung stellte, ergab es sich, dass der politische Staat trotz des Protestes seiner «Untertanen», soweit sie wirtschaftliche Gebilde darstellen, verhältnismässig leicht dazu zu bewegen war, mit einem Federstrich die Wirkung der Zollmauern für den Wirtschaftsstaat äusser Kraft zu setzen, an denen jahrelang gebaut worden war und die an sich durchaus die Tendenz hatten, sich zu erhöhen und die Absperrung gegen draussen zu vervollständigen. Das ist eine Erscheinung, welche einer sehr genauen Untersuchung wert wäre. Hier wollen wir uns zunächst darauf beschränken, festzustellen, dass die praktische Unabhängigkeit von Zollsperren als drittes Kriterium für den übernationalen und überindustriellen Wirtschaftsstaat zu gelten hat. Man lese hierzu die folgenden Ausführungen im Geschäftsbericht der «Schwedische Zündholz A.-G.» für das Jahr 1930: «Wenngleich die dauernde Vermehrung der durch Zollschranken abgeschnittenen Gebiete zunächst gewisse Unannehmlichkeiten (sic!) verursacht, so kann sie auf lange Sicht keinen ungünstigen Einfluss auf die Verdienstmöglichkeiten der Gesellschaft haben. *Verluste im Export werden nämlich durch die erhöhten Verkäufe von lokal hergestellten Zündholzfabrikaten mehr als kompensiert, für die die Verdienstmöglichkeiten im Allgemeinen grösser sind, als im Zündholz-Export.»* Also die errichteten Zollschranken sind hier kein unüberwindliches Hemmnis mehr, sondern sie verursachen zunächst «gewisse Unannehmlichkeiten», die aber späterhin durch die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten mehr als ausgeglichen werden.

Fassen wir diese drei Kriterien noch einmal zusammen, so ergibt sich für den Wirtschaftsstaat, wie wir ihn hier zu begreifen suchen, die folgende Formel: 1. Die Gleichberechtigung gegenüber dem politischen Staat.
2. Die Verbindung von mobilem und immobilem Kapital.
3. Die praktische Unabhängigkeit von Zollgrenzen.

2. Wirtschaftsstaat und Marxismus

Es bleibt die Frage zu untersuchen, wie weit Neubildungen der soeben umschriebenen Art etwa mit der Theorie des Marxismus kollidieren. Wir meinen hierbei *nicht* eine Denkweise, die als «Pseudo-Marxismus» zu kennzeichnen wäre, und die heute in das gesamte wirtschaftliche Denken der Welt sehr weit eingedrungen ist. Der reine und echte Marxismus geht ja von der grossen Konzeption aus, dass der Kapitalismus in seiner Endentwicklung dazu führen müsse, Gebilde zu schaffen, die vom Staat, d.h. vom politischen Staat, nicht nur übernommen werden können, sondern sogar übernommen werden *müssen,* wenn anders ein Wirtschaften überhaupt noch nach der Erreichung einer gewissen Entwicklungsstufe möglich sein soll. Diese Übernahme der Produktionsmittel und der Produktion durch den Staat hat aber nach dem unverfälschten Marxismus zu erfolgen für eine bestimmte Klasse von wirtschaftenden Individuen, für die Arbeiterklasse, für das Proletariat. Hierin liegt das entscheidende Kriterium des Marxismus überhaupt. Ohne dieses verliert er für den «Marxisten» völlig seinen Sinn. Der «Pseudo-Marxismus» hingegen, der uns gegenwärtig überall entgegentritt, wo die Beurteilung der wirtschaftlichen Gegenwart und Zukunft in Rede steht, macht auf halbem Wege Halt. Auch er postuliert den Übergang der Produktionsmittel auf den Staat. Aber er verknüpft hiermit nicht die Forderung, dass dieser Übergang sich im Interesse und unter wesentlicher Mitwirkung einer bestimmten Klasse zu vollziehen habe. Ideell soll er vielmehr durch das Volksganze in die Wege geleitet werden und zu seinen Gunsten geschehen. Praktisch mündet er im Staatskapitalismus.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung, sich mit dem gedanklichen Gehalt des *eigentlichen* Marxismus auseinanderzusetzen. Wohl aber muss bei der versuchsweisen Begrenzung des Begriffes «Wirtschaftsstaat», wie wir sie oben unternahmen, der Gegensatz in Rechnung gestellt werden, der sich aus Entwicklungsmöglichkeiten dieser Art, die ja zum Teil bereits Entwicklungsfa/sacAen geworden sind, gegenüber dem Postulat vom Staate, der die Produktionsmittel übernimmt, mit Naturnotwendigkeit ergibt. Denn wenn neben diesen Staat ein gleichberechtigtes Gebilde tritt, das im Prinzip ebenso souverän ist wie er, und das von ihm nicht bevormundet und nicht regiert werden kann, so entzieht sich dieses Gebilde selbstverständlich der Übernahme seiner Macht

durch den politischen Staat, da dieser ja hierzu gar nicht imstande ist und auch gar nicht die Möglichkeit hat, wirtschaftliche Machtkomplexe an sich zu reissen, die ihm der soziologischen Kategorie nach kommensurabel sind, die aber gerade deshalb nicht von ihm «übernommen» werden können. Hier also kann sich für die Fortbildung bzw. Beibehaltung der Theorie des marxistischen Sozialismus eine Krise entwickeln. Diese Theorie stösst auf ein Novum, welches in keiner Weise in ihr gedankliches Schema eingepasst werden und das infolgedessen dieses gedankliche Schema zur Auflösung bringen kann. Es darf nicht übersehen werden, dass die Erkenntnis dieser Tatsache nicht nur von einer eminenten wirtschaftlichen, sondern auch von allergrösster politischer Bedeutung ist. Insofern also eröffnen sich durch dieEntstehung von «Wirtschaftsstaaten» Perspektiven für eine vielleicht gar nicht mehr allzu ferne Zukunft, die einen Einblick darein gestatten, wie weit diese Wirtschaftsstaaten sowohl in die Gestaltung unseres Denkens vom Staat als auch in die unseres Handelns im Staat Einfluss nehmen und diese wichtigsten Faktoren modernen menschlichen Zusammenlebens zu verändern geeignet sind.

3. Wirtschaftsstaat und Konjunktur

Rein theoretisch ergibt sich aus dem soeben Gesagten ein neues Kriterium für den Wirtschaftsstaat. Auf die Praxis übertragen lassen sich die bisher festgestellten Kriterien freilich heute nur in sehr wenigen Fällen. Dazu ist die Anzahl der Gebilde, die wir als Wirtschaftsstaaten bezeichnet wissen wollen, noch zu klein. Trotzdem ist sie nicht *so* klein, als dass nicht genügend Beispiele hierfür beigebracht werden könnten. Wir sehen vor allem eine sehr interessante Entwicklungsrichtung darin, dass die Wirtschaftsstaaten ihren Aufbau nach Möglichkeit auf Produktionen gründen, die unbedingt notwendige Massenbedarfsartikel hervorbringen, welche als solche möglichst kleinen Konjunkturschwankungen unterliegen. Hierin liegt eine sehr bedeutungsvolle Parallele zu dem in Amerika nach dem Kriege aufgekommenen Schlagwort von der konjunkturlosen Wirtschaft, die aber auf dieser Ebene wesentlich fruchtbarer werden kann als innerhalb der national-orientierten amerikanischen Wirtschaft. Denn was die Amerikaner Konjunkturlosigkeit nennen, das ist

In Wirklichkeit doch nur eine vorübergehende Erscheinung, der man auch mit den gewaltigen Hilfsmitteln der Vereinigten Staaten ein ewiges Leben nicht einhauchen kann. Dagegen stellen die Massenbedarfsartikel, deren Produktion und Kontrolle in allen möglichen Ländern der Welt sich die neuen «Wirtschaftsstaaten» zuzuwenden beginnen, Märkte dar, die tatsächlich in einem Grade konjunkturlos sind, welcher innerhalb national begrenzter Gesamtwirtschaftskörper niemals zu erreichen sein wird. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass der – um ein Beispiel zu nehmen, welches uns hier besonders nahe liegt – Zündholzbedarf eines Landes konjunkturellen Schwankungen kaum unterliegt. Man kann heute diesen Bedarf in eine bestimmte Relation zur Einwohnerzahl jedes Landes bringen und kann dann mit dem für die Praxis jeder Art überhaupt nur erreichbaren Grade von Wahrscheinlichkeit sagen, dass dieser Bedarf bei bestimmten Schwankungen der Bevölkerungsziffer eine ganz bestimmte Höhe haben wird. «Im Allgemeinen hat sich das Geschäft der Gesellschaft günstig entwickelt, insbesondere, wenn man die allgemeine wirtschaftliche Depression, welche sich in anderen Geschäftszweigen bemerkbar gemacht hat, in Betracht zieht. Wie aus den bei der Gesellschaft geführten Statistiken hervorgeht, scheint sich der Weltkonsum an Zündhölzern während des Jahres 1930 fast im gleichen Masse wie in den vorhergehenden Jahren vergrössert zu haben. Die Gesamtverkäufe der Gesellschaft sind die grössten seit ihrem Bestehen.» So der Geschäftsbericht der «Schwedische Zündholz A.-G.» für 1930 zur allgemeinen Entwicklung des Zündholzgeschäftes in einem Jahre schwerer Krise. Hält sich der Preis für derartige Materialien auf einer Höhe, welche die Anwendung von Ersatzmitteln nicht als durchaus lohnend erscheinen lässt, oder werden gar diese Ersatzmittel mit in den Wirkungsbereich des Wirtschaftsstaates einbezogen, so ergibt sich hier wirklich ein Zustand der Konjunkturlosigkeit, wie er von den nationalen Wirtschaften bisher vergeblich angestrebt worden ist, wie er aber von ihnen niemals wird erreicht werden können. *Es ist nun das Streben der Wirtschaftsstaaten, immer mehr Produktionen konjunkturlos zu machen.* Selbstverständlich findet auch dieses Streben eine gewisse obere Grenze. Es hat keinen Sinn, es auf Produktionen auszudehnen, deren Erzeugnisse nicht mit grosser Stetigkeit von *allen* verbraucht werden. Es hat ebensowenig Sinn, es auf Gebiete zu lenken, die sich in sehr rapider technischer Entwicklung befinden, so dass die Einstellung auf eine Stufe dieser Entwicklung sehr bald überholt sein könnte. Hierin liegen also die Grenzen

für die Macht der Gebilde, die wir als Wirtschaftsstaaten bezeichnen. Aber diese Grenzen brauchen nicht unbedingt als unverrückbar zu gelten. Eine aktive Politik der Wirtschaftsstaaten kann dazu führen, dass sie nach allen möglichen Richtungen hin eine erhebliche Erweiterung erfahren, nach Richtungen, die wir heute noch gar nicht sehen.

Wir haben also festzustellen, dass die Politik der Wirtschaftsstaaten darauf gerichtet sein muss, die Märkte von immer mehr Erzeugnissen «konjunkturlos» zu machen, sie zum Bedarfsartikel für alle auszugestalten und dann, sei es mit dem politischen Staat durch Verträge, sei es gegen ihn im Kampf, sei es auch ohne jede Beziehung zu ihm, diejenigen Machtquellen aus diesen Märkten zu machen, die die Existenz der Wirtschaftsstaaten gewährleisten können. Der gewaltige Unterschied zwischen diesen nach Eigengesetzlichkeit verlangenden Wirtschaftsstaaten und sozialistischen Staaten im Sinne des Marxismus wird am Beispiel des kommunistischen Russland evident. Oberflächliche Betrachtung könnte meinen, dass gewisse Unternehmungen in diesem Lande, die bestimmte Konzessionen erworben haben, dem Staate als gleichberechtigt gegenüberständen und von ihm unabhängig seien. Allein in diesem Lande ist die Zusammenarbeit mit dem Staat doch nur möglich durch eine Unterordnung des wirtschaftenden Konzessionärs. Derselbe ist zwar kein Organ des Staates, wie die inländischen wirtschaftenden Körperschaften, aber seine Tätigkeit ist doch nur als Funktion staatlicher Massnahmen zu betrachten, die ohne die Zustimmung der Staatsbehörden weder gedacht, noch auch durchgeführt werden kann. Hier sehen wir also den Gegenpol zum Wirtschaftsstaat unserer Konzeption, wenn es auch bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge mitunter scheinen mag, als ob grosse Ähnlichkeiten zwischen den beiden Bildungen beständen.

Ist es ein Zufall, dass gerade in der Nachbarschaft Russlands, in Schweden, in einem Lande also, welches in gewissem Sinne wirtschaftlich nach dem Riesenmarkte, den Russland trotz des gegenwärtigen Zustandes seiner Wirtschaft darstellt, tendiert, dasjenige Gebilde entstanden ist, welches für uns den Prototyp des Wirtschaftsstaates darstellt? Man kann natürlich sagen, dass diese lokale Nachbarschaft der beiden Gegenpole, wie wir sie hier sehen, ein reiner Zufall *sei.* Aber gibt es in der Wirtschaftsgeschichte oder in der Geschichte überhaupt wirklich «Zufälle»? Es ist hier nicht unsere Aufgabe, uns mit dieser Frage, so interessant ihre Untersuchung sein mag, und so oft sie auch

in den verschiedensten Weisen für die reine Geschichte bereits beantwortet worden ist, des näheren zu befassen. Dennoch möchten wir der Meinung Ausdruck geben, dass diese örtliche Nachbarschaft keine zufällige sei, sondern dass sich hier wieder einmal, wenn auch in rein lokalem Sinne, der alte Satz bestätigt, dass die Gegensätze einander anziehen. Man ist in Europa freilich daran gewöhnt, die *amerikanische* Wirtschaft mit den in ihr wirksamen Kräften und mit ihrem Aufbau als den eigentlichen Gegenpol der russischen zu betrachten. Wir haben oben gesehen, weshalb man auch anderer Meinung sein *kann,* und haben angedeutet, dass wir anderer Meinung *sind.* Wenn wir in dem Wirtschaftsstaate, der im Allgemeinen als der «Schwedentrust» bezeichnet wird, diesen wahren Gegenpol der russischen Wirtschaftsidee erblicken, so werden wir im Verlauf der Einzeldarstellung, die hier noch zu geben ist, oft genug Gelegenheit dazu haben, diese unsere Auffassung auch zu begründen. Hier wollen wir uns damit begnügen, sie festzustellen, da diese Feststellung für den weiteren Gang unserer allgemeinen Begriffsbestimmung von erheblicher Wichtigkeit ist.

Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, wenn man sich gerade unter derartigen Gesichtspunkten die Tatsache vor Augen führt, dass der grösste Konkurrent des Schwedentrusts im Zündholzgeschäft der russische Staat ist; vielleicht ist er es auch in dem Augenblick, in welchem diese Zeilen im Druck erscheinen, nur mehr gewesen. Denn schon zu Ende 1929 kündigte sich eine gewisse Bereitschaft zur Zusammenarbeit in beiden konkurrierenden Gruppen an. Kommt diese Bereitschaft zur weiteren Entwicklung und führt sie zum Abschluss eines internationalen Zündholzfriedens, vielleicht sogar zur Übernahme einer Zündholzkonzession durch den Schwedentrust innerhalb Russlands, so braucht das in dem eingangs erwähnten Sinne nicht als Beweis dafür betrachtet zu werden, dass der Wirtschaftsstaat, als welchen wir den Schwedentrust zu begreifen suchen, im Grunde doch nichts anderes sei als irgendein anderer grosser internationaler Trust. Wir sagten ja bereits, dass eine Zusammenarbeit von Staatswirtschaft und Wirtschaftsstaat durchaus keine Unmöglichkeit sei, wir erblickten sogar in ihr ein notwendiges Entwicklungsstadium des Wirtschaftsstaates, dessen erstes Kriterium wir ja darin sahen, dass er als gleichberechtigter Faktor mit dem politischen Staat zu *kontrahieren* vermag. Warum soll ein solcher Kontrakt nicht auch möglich sein zwischen dem «Wirtschaftsstaat» par excellence und der «Staatswirtschaft» par excellence? Freilich würden

wir in einer Zusammenarbeit dieser beiden Mächte doch ganz etwas anderes sehen, als ob Krupp oder Harriman nach Russland gingen. Hier hat es sich nicht um Konkurrenten der russischen Staatswirtschaft gehandelt. Diese gewährte vielmehr kapitalkräftigen fremden Gruppen die Möglichkeit zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder zur Nutzung grosser landwirtschaftlicher Flächen, zur Errichtung industrieller Betriebe, die der Belieferung des russischen Marktes zu dienen hatten. Etwas anderes wäre es schon, wenn etwa die Russen einer englisch-südafrikanisch-columbischen Gruppe die Ausbeutung ihrer Platinschätze im Ural übertragen würden. Dieser Fall ist unter den heutigen Verhältnissen gar nicht denkbar, und trotzdem sehen wir die Möglichkeit dafür, dass der Schwedentrust in einem materiell parallel gelagerten Falle als ernsthafter Kontrahent der russischen Staatswirtschaft in Frage kommt. Hier ist also in der Dynamik der Beziehungen zwischen dem russischen Staat als Inhaber der vollziehenden wirtschaftlichen Gewalt und dem Wirtschaftsstaate Kreuger & Toll als Novum ein Faktor aufgetreten, welcher bisher in den Beziehungen Russlands zu ausländischen wirtschaftlichen Gruppen nicht zu verzeichnen gewesen ist: die dynamische Gleichberechtigung beider Kontrahenten wird offenbar. Denn nur mit einem gleichberechtigten Gebilde kann die russische Staatswirtschaft über Interessen der oben angedeuteten Art in einer Weise Einigkeit zu schaffen suchen, wie sie sich jetzt im Verhältnis der Russen zur Svenska Tändsticks A. B. anzubahnen scheint. Gegenüber wirtschaftlichen Gebilden, die niedrigeren Kategorien angehören, besteht die Notwendigkeit zur Herbeiführung einer solchen Einigung nicht, es besteht aber auch für die russische Staatswirtschaft gar kein Anreiz hierzu. Die Vorteile, die ihr Gebilde einer niedrigeren wirtschaftlichen Gattung zu bieten vermögen, sind nicht derart gross, dass hierdurch der Verzicht auf Handlungsfreiheit in einem wichtigen wirtschaftlichen Bezirk aufgewogen werden könnte. Der Schwedentrust als Wirtschaftsstaat vermag dagegen im Prinzip derartige Vorteile als Kontrahent zu bieten. (Ob er es tun *wird,* das ist freilich eine andere Frage, aber das wird die Zukunft lehren.) Sie wären nicht nur in der ungeheuren Finanzkraft dieses Wirtschaftsstaates zu suchen. Sie lägen auch darin, dass Russland durch ein mehr oder minder enges Abkommen mit dem Schwedentrust an ein ganzes System von tief- und weitreichenden Vereinbarungen angeschlossen werden würde, dessen Mittelpunkt die Gruppe Kreuger & Toll heute bereits darstellt. Es könnte durch die

Anknüpfung einer solchen Beziehung und durch den Anschluss an ein solches System die Anerkennung der russischen «Staatswirtschaft» durch die anderen Länder dieses Systems viel schneller der formellen und praktischen Verwirklichung näher gebracht werden als dies bis heute möglich gewesen ist. Denn die Tatsache, dass Deutschland, Frankreich, England und Amerika und noch eine Reihe weiterer Länder sich alle Mühe geben, auf dem russischen Markt Fuss zu fassen, obwohl man die Möglichkeiten auf diesem Markte heute bei weitem nicht mehr so hoch einschätzt, wie etwa in den ersten Jahren der russischen Konzessionspolitik, bedeutet ja noch nicht, dass man das gegenwärtige russische Wirtschaftssystem auch nur für Russland selbst wirklich anerkennt. Sie bedeutet nur, dass man sich nolens volens in der Praxis des Wirtschaftslebens mit dem jetzigen russischen System vorläufig abgefunden hat, und dass man versucht «to make the best of it' . Eine Anerkennung ist damit weder in der Praxis noch in der Theorie gegeben. Sie könnte aber vielleicht erreicht werden auf dem Wege über den Anschluss Russlands an das System des Kreugerschen Wirtschaftsstaates, denn hier würde Russland sich wieder zum erstenmal seit 1918 in eine wirtschaftliche Reihe mit einer ganzen Anzahl anderer grosser Nationen stellen.

Ein solcher Anschluss der Russen an dieses Zentrum wäre unter wirtschaftstheoretischen, vielleicht auch kulturpolitischen Gesichtswinkeln von allergrösstem Interesse. Er würde bedeuten, dass die Einreihung Russlands, die freilich nur ein bestimmtes Teilgebiet seiner Wirtschaft umfassen würde, in den Kreis der anderen Nationen ihren Weg nähme über ein Gebilde, welches wir bereits oben in seiner ganzen Existenz als nicht ungefährlich für die Fortentwicklung, ja für den Fortbestand der marxistischen Theorie bezeichnet haben. Denn wenn diese Einreihung mit Hilfe des ersten und grössten Wirtschaftsstaates unserer Konzeption vor sich ginge, so würde das beweisen, dass wir tatsächlich mit der Schaffung von Wirtschaftsstaaten zu neuen Kategorien des wirtschaftlichen Denkens kommen, oder vielleicht auch schon gekommen sind, in denen die alten begrifflichen Abgrenzungen, die bisher als unüberwindbar gegolten haben, sich von selbst auflösen. Es ist heute noch zu früh für die Feststellung, dass diese Entwicklung im Zuge sei. Wir werden aber vielleicht schon in wenigen Jahren entscheiden können, ob dies der Fall ist. *Ist* es der Fall, so erwiese sich hiermit der Wirtschaftsstaat in einem noch anderen Sinne als ein Welt-gestaltender

Faktor. Es handelte sich dann nicht mehr nur um finanzielle Stärke, industrielle Fundiertheit, Beherrschung bestimmter Marktgebiete, politische Macht usw; es handelte sich darum, die Bahn frei zu machen und zu zeigen für eine neue und höhere Stufe weltwirtschaftlicher Entwicklung, deren Erreichung uns aus der heutigen Misere wirtschaftlicher Reibungen herausführen könnte.

4. Wirtschaftsstaat und Klasse

These und Antithese, russische Staatswirtschaft und – Wirtschaftsstaat «Schwedentrust»: vielleicht wird die Spannung zwischen diesen beiden Polen einmal die Energien liefern, mit deren Hilfe eine neue Wirtschaft aufgebaut werden kann. Wie diese Wirtschaft aussehen wird, ob sie «besser», ob sie «schlechter» sein wird als das, was wir heute als solche bezeichnen und worunter wir leiden, das kann noch kein Mensch übersehen. *Anders* wird sie sein! Aber so viel ist sicher: insofern irrt wohl der Marxismus, als er sagt, dass das Stadium des Spätkapitalismus, in dem wir uns gegenwärtig befänden, das Altersstadium einer ehemals starken Entwicklung und als solches nicht mehr dazu in der Lage sei, Neues und Zukunftsträchtiges zu erzeugen, dass sein Schicksal nur darin bestehen könne, «übernommen» zu werden. Wenn wir heute sehen, ein wie starkes und voller Zukunftsmöglichkeiten steckendes wirtschaftliches Novum uns in Gebilden entgegentritt, wie sie der Kreugersche Wirtschaftsstaat darstellt, so deutet dies doch daraufhin, dass wir nicht in der Spätzeit einer bestimmten wirtschaftlichen Entwicklungsphase leben. Viel eher könnte man sagen, dass wir gerade jetzt erst eine sehr frühe Epoche einer Entwicklung durchlaufen, allenfalls soeben durchlaufen haben, die mit ersten tastenden Versuchen zur Schaffung von Gebilden ausgefüllt gewesen ist, wie sie sich jetzt allmählich erst vor unserem Auge abzeichnen. Man kann diese Gebilde mit Begriffen aus der Sphäre sozialer Formungen der bisher üblichen Art nicht werten. Es ist ihnen – um ein praktisch wichtiges Beispiel zu nennen – in einem ganz anderen Sinne ein Problem, wie sie sich mit ihrer Arbeiterschaft auseinandersetzen, als den an die Scholle gebundenen Betrieben, die wir bisher fälschlich als die höchste Blüte kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung zu betrachten gewohnt waren.

In diesem Sinne existiert eine Arbeiterfrage für die Gebilde, die jetzt im Entstehen sind, offenbar überhaupt nicht. Die Klassengegensätze, unter denen die Wirtschaften aller Länder heute leiden, erfahren in einem Rahmen, der nationale Grenzen weder von innen noch von aussen her kennt, zum mindesten eine sehr starke Verschiebung. Sie erfahren sie schon deshalb, weil in dem Wirtschaftsstaate, wie er sich heute entwickelt, Arbeitergruppen von ganz verschiedener Lebenshaltung mit ganz verschiedenen Lohnstandards und mit durchaus nicht einheitlicher politischer Tendenz zusammengefasst werden. Eine Nivellierung dieser Verschiedenheiten ist undenkbar und liegt auch gar nicht im Wirkungsbereich des Wirtschaftsstaates. Er bietet aber anderseits diesen Gegensätzen auch gar keine Angriffsfläche. Wohl übernimmt er mit den Betrieben in den verschiedenen Ländern, die er sich angliedert, auch sozusagen en bloc das ganze System, welches wir heute im Kopfe haben, wenn wir an den Begriff der sozialen Frage denken. Aber dieses System ist ihm neben den Systemen seiner Betriebsgruppen in anderen Ländern nur eines unter vielen. Die Abweichungen, die sich aus der Verschiedenheit dieser Systeme ergeben, sind für ihn eine reine Kalkulationsfrage.

Das ist der heutige Zustand! Wir wissen nicht, ob dieser Zustand aufrecht erhalten bleiben wird, halten es aber für unwahrscheinlich. Wenn wir oben gesagt haben, dass das Streben des Wirtschaftsstaates dahin gehe, in immer mehr Ländern immer mehr Erzeugnisse seines Wirkungsbereiches «konjunkturlos» zu machen, so ist das soziale Gegenspiel dieser Tendenz darin zu erblicken, dass der Wirtschaftsstaat immer mehr Menschen in den Ländern, in denen er irgendwelche Interessen hat, und das sind potentiell alle Länder der Erde, «klassenlos» zu machen. Diese Erkenntnis ist deshalb von einiger Wichtigkeit, weil sie dazu führt, diese beiden Begriffe, die Begriffe nämlich: «Konjunktur» und «Klasse» als wechselseitige Funktionen zu erfassen. Man hat sich bisher fast durchweg auf den Standpunkt gestellt, die Klasse im marxistischen Sinne als *Funktion des Besitzes* aufzufassen. Diese *statische* Betrachtungsweise ist viel zu starr. Die Besitzumschichtung, die heute sichtbar vor unseren Augen vor sich geht, sollte uns lehren, dass dieser starre Maßstab auf die Dauer nicht wird angewandt werden können. Wenn wir also die Klasse auch als *Funktion der Konjunktur* zu erkennen suchen, wenn wir sagen, dass es eine Folge der *Konjunktur* sei, wie *gross* und wie *stark* die einzelnen Klassen eines Landes sind, dass es anderseits auch im gewissen Sinne eine Funktion der Gegensätze

zwischen den Klassen ist, wie die Konjunkturen verlaufen, so müssen wir auch sagen, dass das Streben des Wirtschaftsstaates nach Einbeziehung von immer mehr Gebieten in seinen konjunkturlosen Raum auch dazu führt, die Klassenlosigkeit des wirtschaftenden Menschen als Forderung aufzustellen und nach Möglichkeit zu verwirklichen.

Die Frage bleibt, auf welchen Wegen diese Forderung zu verwirklichen sein wird. Ist es möglich, sie zu einer idealen Lösung zu bringen, die wir heute noch nicht kennen, so wäre hiermit gleichzeitig auch die Lösung der sozialen Frage gegeben, wenn auch aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus als sie Karl Marx, seine Vorgänger und seine Nachfolger einmal zum Ausgang nahmen. Denn was hier den Ausschlag gibt, das sind weder ethische Gesichtspunkte noch ideale Forderungen, sondern lediglich praktische Fragen, deren Beantwortung nicht – wie es der Sozialismus fordert – *für* den arbeitenden Menschen geschieht, sondern für den Wirtschaftsstaat, also für ein Feld von Kräften, für eine Konzentration von Dynamik, deren bisher noch keine Kultur der Erde in diesem Masse fähig gewesen ist, und die für uns wirklich einen Höhepunkt der Entwicklung, nicht nur der wirtschaftlichen, sondern auch der politischen – und hierin liegt das Entscheidende – vorstellt. Weiter vermögen wir heute in dieser Richtung nicht zu denken.

In dieser Weise löst der Wirtschaftsstaat die soziale Frage! Er kann sie lösen, weil sie, was wir oben bereits betonten, für ihn nicht existiert, oder doch gegenwärtig in einer Differenziertheit existiert, die sie für ihn als ein einheitliches «Problem» nicht aufkommen lässt. Wenn heute der Schwedentrust für seine Betriebe in Jugoslavien ein Kalkulationsschema aufstellt, so hat das Schema mit dem, das für seine Betriebe in Deutschland gilt, ebenso wenig zu tun, wie mit dem, das für seine Betriebe in Peru oder Ecuador Geltung hat. Betrachtet unter den heutigen Gesichtspunkten wirtschaftlicher Einstellung werden hier inkommensurable Grössen in einer Weise zusammengefasst, die bisher noch nicht erhört worden ist. Wohl hat gelegentlich irgendeine Gesellschaft des alten Trustsystems in den verschiedensten Ländern der Erde Betriebe unterhalten, die bei an sich gleichartiger Produktion unter den verschiedensten Bedingungen gearbeitet haben. Aber es hat sich hier stets um einen Kernbetrieb gehandelt, der sich den Luxus leisten konnte, anderswo Unternehmungen zu unterhalten, die als Ergänzungen seines Aufbaues betrachtet werden konnten. Beim Wirtschaftsstaat liegen die Dinge prinzipiell anders. Er ist als gleichberechtigter Kontrahent des poli-

tischen Staates dazu in der Lage, in allen Ländern der Erde auf den Gebieten, die ihn gerade interessieren, die Produktionsbedingungen herbeizuführen, die ihm unter den gegebenen lokalen Verhältnissen als die besten erscheinen. Insofern gehört das Zündholzmonopol in Peru genau so zum Kern des Schwedentrusts, es stellt ebenso wenig für diesen Kern eine Nebensächlichkeit dar, wie etwa das Zündholzmonopol, das er in Deutschland besitzt. Hier gibt es keine prinzipiellen Unterschiede mehr, die irgendwie durch lokale Bedingungen bestimmt sein könnten. Die mehr oder minder grosse Entfernung einzelner Teile des Wirtschaftsstaates von seinem Zentrum ist nicht territorial bedingt. Sie ist vielmehr als Funktion derjenigen Rentabilitätsberechnung zu betrachten, die jeweils für den Wirtschaftsstaat die wichtigste ist. Wir verstehen unter solchen Umständen, dass sich hier auch eine völlige Verschiebung des Bilanzbegriffes anbahnt, den wir bisher kannten. Es gibt für den Wirtschaftsstaat, wenn er auch die internationale Finanzwelt mit Emissionskatarakten überschwemmt, keine Publizität mehr in dem Sinne, der etwa durch die allgemeingültige Gesetzgebung der europäischen und amerikanischen Staaten zur Voraussetzung des Arbeitens von Aktiengesellschaften gemacht wird. Es handelt sich hier um ganz andere Dinge. Was ein Wirtschaftsstaat publiziert, was er von seinem Aufbau und seinem Schicksal erkennen lässt, und der Öffentlichkeit, soweit sie für ihn überhaupt existent ist, mitzuteilen wünscht, das sind im eigentlichen Sinne des Wortes keine Bilanzen mehr, sondern diplomatische Aktenstücke, in denen nichts, oder für den der lesen kann, alles steht. Auch hier hat sich die Ebene vollkommen verschoben. Es handelt sich nicht mehr um die Feststellung von statischen Gegebenheiten und ihren Veränderungen im Laufe eines Jahres, sondern darum, Verschiebungen innerhalb des Kraftfeldes, das ein solcher Wirtschaftsstaat darstellt, für den Kenner deutlich zu machen, aber auch nur für ihn. Die Zahlen als solche, die in diesen Bilanzen stehen, deren Schema in dem hier geltenden Sinne völlig unmodern, aber auch belanglos ist, spielen in dieser Beziehung als Einzelfaktor gar keine Rolle. Sie wirken vielleicht als Ausstrahlungen von Kräften, wie sie in der Quantentheorie der modernen Physik ungefähr geahnt werden. Eine Kontinuität der Entwicklung, eine Kausalität der Aufeinanderfolge kann hier nicht mehr verlangt werden, und wenn sie verlangt wird, so führt sie zu Trugschlüssen. Was wir hier erleben, das ist die Umformung aller wirtschaftlichen Begriffe, an denen wir hängen.

5. Wirtschaftsstaaten gegeneinander

Wie liegen die Dinge, wenn Wirtschaftsstaaten unserer Konzeption einander bekämpfen? Können wir ein Gegeneinander von Gebilden, deren Begrenzung den Kriterien, die wir gemeinhin anzuwenden gewohnt sind, so wenig entspricht, überhaupt begreifen?

Die Frage muss *bejaht* werden, denn sonst *verneinen* wir unsere künftige Existenz, oder wenigstens unsere künftige Existenz als Mitglieder bestimmter wirtschaftlicher Gruppen. Es wird ein solches Gegeneinander geben! Wie es zum Ausdruck kommen wird, das ist uns heute noch im Einzelnen verschlossen. Aber im Prinzip vermögen wir das bereits zu erkennen. Ein Kampf dieser Art kann sich nicht darum abspielen, dass die Wirtschaftsstaaten einander bestimmte Marktgebiete streitig zu machen suchen, wie wir sie heute territorial oder nach Art der umzusetzenden Produkte zu umgrenzen pflegen. Derartige Kämpfe werden darum geführt werden, wer einen bestimmten Markt von der Konjunktur befreit, ihn konjunkturlos macht, und nicht darum, wer an einem bestimmten Markt möglichst grosse Gewinne erzielt und möglichst gute Preise diktieren kann. Der Preis spielt hier keine Rolle. Es ist die Crux der gegenwärtigen Weltwirtschaft, dass sie den Preis als Absolutum betrachtet, und sich zwar theoretisch darüber klar ist, wie wenig das richtig ist, praktisch aber aus dieser Erkenntnis keinerlei Konsequenzen zieht. Die gesamte Weltwirtschaft leidet heute darunter, dass man Preis- und Absatzmenge theoretisch in funktionelle Beziehungen setzt und praktisch völlig voneinander trennt; dass man lieber einen kleineren Umsatz macht, um nicht mehr Steuern zu bezahlen, anstatt möglichst viel Steuern zu bezahlen auf Grund eines möglichst grossen Umsatzes. Die Produzenten in der Einseitigkeit und Isolierung ihrer Position, die sie selbst herbeigeführt haben, und der einer der schlimmsten Denkfehler der Weltwirtschaftsgeschichte zugrunde liegt, haben noch nicht eingesehen, dass schon in verhältnismässig wenigen Jahren das *Quantum des Absatzes* für ihre Prosperität entscheidend sein wird und nicht der Preis; dass ihre Gestehungskosten davon abhängen werden, *wieviel* sie verkaufen; dass ihre Gewinne von dem Preise, der für das einzelne Produkt erzielt wird, völlig unabhängig sind, dass es nur darauf ankommt, möglichst viel unterzubringen und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Bevölkerungsbestand der Erde und damit der Konsumentenbestand der Welt in einem Tempo wächst, welches

wir noch vor zwanzig bis dreissig Jahren als völlig phantastisch betrachten durften. Es ist ja ganz falsch, dass die sogenannte Weltwirtschaft unter einer Überproduktion an Rohstoffen und Fabrikaten leide. Richtig ist, dass diese Produktion unter Bedingungen verteilt wird, die ein völlig falsches Bild von ihren Kosten geben, so dass die wirklichen Produktionsbedingungen für den Verbraucher überhaupt nicht in die Erscheinung treten. Nehmen wir ein Beispiel! Rohstoffe, wie etwa Kupfer und Kautschuk, deren Notwendigkeit in allen Wirtschaftsgebieten nicht bestritten werden kann, unterliegen Preisschwankungen und damit auch Verbrauchsschwankungen, die von der Veränderung ihrer Produktionsbedingungen gar nicht abhängig sind. Die internationale Kupferproduktion hat sich nicht nur gegenüber der Vorkriegszeit um ungefähr 70% erhöht, ihre Gestehung ist durch die Anwendung moderner Gewinnungsverfahren nicht nur um 40% billiger geworden, der Preis ist auch im Durchschnitt des Jahres 1929 um 30% höher gewesen als 1913! Eine solche Entwicklung entbehrt natürlich jeder wirtschaftlichen Logik. Sie ist möglich geworden durch die Bildung eines Kartells, das seinerzeit (im Herbst 1926) die «Stabilisierung» des Kupferpreises zu seinem wichtigsten Programmpunkt gemacht hat. Wir sehen gerade an diesem Beispiel in aller Deutlichkeit den Unterschied zwischen Wirtschaftsstaaten, welche bestimmte Erzeugnisse konjunkturlos zu machen bestrebt sind, und Kartellgebilden, deren Aufbau sich auf der Zusammenarbeit von Gruppen alter Formung gründet. Die Stabilisierung des Kupfermarktes, welche das Kartell aus einer tatsächlich monopolartigen Stellung heraus zu seinem wichtigsten Programmpunkt zu erheben vermochte, sah in Wirklichkeit so aus, dass zwar der Preis des Kartells, nachdem er um etwa 30% über das vorherige Niveau hinausgegangen war, stabil gehalten wurde, aber auch nur für eine gewisse Zeit und mit allergrösster Mühe. Andrerseits entwickelten sich an dem erwähnten Markte Preisschwankungen, welche das Kartell nicht zu behindern vermochte, weil es sich hierbei um diePreise für solche Kupfermaterialien handelte, die von allem Anfang an der Kontrolle der Produzentenorganisation nicht unterlagen und ihrer ganzen Natur nach auch gar nicht unterliegen konnten. Rohkupfer, Altkupfer, Kupferrückstände, die Produktionen der freilich sehr wenigen Gesellschaften, die vom Kartell nicht kontrolliert wurden, sie alle schwankten in ihren Notierungen trotz der angeblichen Stabilisierung des Kupferpreises unter dem Kartellregime noch stärker als vorher! Die Börsen in London,

Berlin, Hamburg und in New York nahmen bei ihren Notierungen von den jeweiligen Preisfestsetzungen des Kartells zeitweise einfach keine Kenntnis. Sie regelten ihre Preisfestsetzungen nach wie vor nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, und es spielte sich in dieser Weise unter der Oberfläche des «stabilen» Kartellpreises eine unterirdische, aber deshalb nicht weniger wichtige und auch nicht weniger grosse Preisbewegung ab, welche den Kupfermarkt zu einem der gefährlichsten und unsichersten Warenmärkte der Welt machte. Was also hier ein Kartell mit einer Position, die nach bisherigen Begriffen die denkbar stärkste gewesen ist, bei der Durchführung seiner Politik erreichte, war letzten Endes nicht mehr und nicht weniger als eine völlige Desorganisierung des Marktes, den man zu regulieren suchte. Geht man von derartigen Erscheinungen aus, so kann man allerdings zu der Überzeugung gelangen, dass das, was wir im Augenblick Weltwirtschaft nennen, nichts weiter sei als ein Spielball von Zufällen, mehr oder minder waghalsigen Spekulationen usw., jedenfalls von Kräften, die zwar eine Kontrolle herbeiführen wollen, selbst aber in ihren Ursprüngen und auch in ihren Wirkungsmöglichkeiten völlig unkontrollierbar und unübersehbar sind. Denn wenn man sich auch zu Kartellen zusammenfindet und sich auf ein bestimmtes Programm festlegt – jeder der Beteiligten versteht dieses Programm anders und wendet es in einer Weise an, welche keineswegs dazu angetan ist, die sogenannten kontrollierten Märkte auch nur zur Ruhe kommen zu lassen, geschweige denn wirklich zu stabilisieren. Insofern also sehen wir hier Versuche, Märkte konjunkturlos zu machen, mit völlig unzulänglichen und von den Wirtschaftsstaaten unserer Konzeption daher auch nicht mehr angewendeten Mitteln. Es hat für den Wirtschaftsstaat, der einen Markt sich einbeziehen, das heisst in einer Weise «stabilisieren» will, welche unseren bisherigen Monopolbesitzern nicht einmal in der Theorie vorgeschwebt hat, geschweige denn in der Praxis als erwünscht und durchführbar erschien, im Prinzip gar keinen Sinn, dass er Produktion und Verbrauch mühsam miteinander entsprechend der Theorie des Gesetzes von Angebot und Nachfrage in Einklang zu bringen sucht. Darum geht es ihm nicht. Darum *kann* es ihm auch nicht gehen, denn es wäre ein ebenso aussichtsloses Beginnen wie die Stabilisierungspolitik des Kupferkartells. Wenn ein Wirtschaftsstaat ein Erzeugnis gleich welcher Art in seinen konjunkturlosen Raum hineinzieht, so darf dies eben nicht mehr nach Massgabe der Voraussetzungen geschehen, die durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage

im Wirtschaftsleben geschaffen zu werden pflegen. Es kommt hier auf ganz andere Dinge an, nämlich darauf, dass die Nachfrage überhaupt kein Problem mehr ist, weil es sich eben um Produkte handelt, die von *allen* gebraucht werden, wenigstens in einem bestimmbaren Minimum gebraucht werden, oder doch durch die Tätigkeit des Wirtschaftsstaates zu diesem Range des allgemeinen Bedarfsartikels erhoben werden können. Auch die Produktion stellt kein Problem dar: übernimmt sie der Wirtschaftsstaat, so darf sie eben niemand *anders* übernehmen, was ihm heute noch der politische Staat garantiert, was er aber vielleicht in Zukunft sich selbst zu garantieren in der Lage sein wird. Die Produktionshöhe setzt der Wirtschaftsstaat entsprechend der Bevölkerungsziffer und dem sich hieraus ergebenden Bedarf fest. Den Preis für das Produkt bestimmt er heute noch scheinbar in Übereinkunft mit dem politischen Staat, in Wirklichkeit nach seinem, freilich von wirtschaftlicher Logik bestimmten Willen. Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage werden also hier in einem Masse ausgeschaltet und zu Fragen zweiten Ranges degradiert, das wir bisher nicht kannten, auch in der am meisten ausgebildeten Staatswirtschaft, in Russland, nicht kannten. Dies ist ein weiteres wichtiges Kriterium für das Wesen des Wirtschaftsstaates, welches sich allerdings erst als sekundär aus den oben bereits gegebenen Grundkriterien ergibt und infolgedessen in deren Aufzählung nicht enthalten ist.

6. Produktionsqualität und Produktionsquantum

Man wird nun fragen, ob die bisher vorhandenen wirtschaftlichen Gebilde, auf welche der Begriff des Wirtschaftsstaates überhaupt angewandt werden kann, zahlreich und prinzipiell bedeutsam genug sind, um die Aufstellung derartiger Gesichtspunkte, wie wir sie soeben entwickelt haben, auch nur entfernt zu rechtfertigen. Man wird vielleicht, befangen in den Anschauungen der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, die bisher als akzeptiert, wenn auch nicht als allgemein akzeptiert galten, dem hier Gesagten gegenüber die Auffassung zu vertreten wünschen, dass zwar im Laufe des letzten Jahrzehntes eine Anzahl riesiger Trusts entstanden sei (vielleicht will man sie auch Konzerne nennen), die in der Monstrosität ihres Umfanges, in der Gewalt ihrer Wirkungs-

möglichkeit und in der Art ihrer Fundierung ihresgleichen bisher nicht hatten, die aber doch von den alten Gebilden dieser Art zwar quantitativ und graduell, aber nicht qualitativ und prinzipiell unterschieden seien. Diese Auffassung muss vor allem mit dem Argument widerlegt werden, dass in der Wirtschaft und nicht nur in ihr, das Quantum von der Qualität nicht zu trennen ist und dass die Überschreitung einer bestimmten quantitativen Grenze gleichbedeutend sein kann (und theoretisch sogar sein muss) mit einer Veränderung der Qualität. Diese Auffassung mag heute im Allgemeinen noch als sehr gewagt, vielleicht sogar als absurd erscheinen. Bei einer Betrachtungsweise im üblichen Sinne wird man sehr leicht zu der Überzeugung gelangen, dass beispielsweise 1'000 Tonnen Kupfer oder 100,000 Tonnen Kupfer auf die einzelne Tonne bezogen gar keine Unterscheidung bedeuteten, und dass eben eine Tonne Kupfer eine Tonne Kupfer sei. Aber man folgt in dieser Anschauung einer Betrachtungsweise, welche der sonst in unserem Wirtschaftsleben bereits als vorherrschend erkannten Dynamik, als vorherrschend im Gegensatz zur Statik, in keiner Weise gerecht wird. In der Praxis ist das ja auch bereits anders. Man frage einmal einen Metallhändler, was es ihm ausmacht, ob er 1'000 Tonnen Kupfer über London angedient erhält oder über New York. Er wird dann sofort und ohne Überlegung sagen, dass dieser Unterschied des Andienungsortes nicht nur aus rein frachtlichen Gründen, sondern auch aus einer Reihe von anderen Gründen für ihn entscheidend bei der ganzen Abwicklung des Geschäftes ist. In dieser Beziehung müssen wir uns aber noch eine Konsequenz des Denkens angewöhnen, die bisher nicht allgemein verbreitet ist. Es kommt nicht nur darauf an, ob das Material an einem anderen Ort verfügbar ist und zu sonstigen anderen Bedingungen, es kommt auch sehr darauf an, ob die 1'000 Tonnen Kupfer – um bei unserem Beispiel zu bleiben – einer Jahresproduktion von 100,000 Tonnen oder einer solchen von nur 10,000 oder gar 5'000 Tonnen entstammen. Hierin liegt sogar unserer Meinung nach der eigentliche und

entscheidende Unterschied, hinter welchem alle anderen, die heute im Vordergründe der Anschauung stehen, zurückzutreten haben. Es *ist* nun einmal qualitativ wichtig, ob ein Betrieb 10,000 Tonnen oder 100,000 Tonnen Kupfer im Jahr produziert, auch dann, wenn etwa Vergleichsbetriebe dieser Art genau das gleiche Rohmaterial verwenden und nach genau den gleichen Verfahren arbeiten. Denn Qualität im wirklichen Sinne des Wortes, so wie er heute verstanden werden muss, wenn man ihn nicht viel zu eng und damit falsch fassen will,

ist ja nicht nur eine Summe von physikalischen und technischen Eigenschaften, die zu einem bestimmten Preise erworben werden können, sondern man muss diesem Begriff auch zuordnen den Kraftaufwand, der zu seiner Erzielung notwendig gewesen ist, die Kosten, die dieser Kraftaufwand erfordert, die Verteilungsmöglichkeiten, die am Gewinnungsstandort für das gewonnene Material gegeben sind, kurz, die ganze Summe von Beziehungen aller Art, aus denen heraus das gewonnene Produkt resultiert. Es *ist* ein qualitativer Unterschied im Sinne des Wortes, ob beispielsweise eine Tonne Kupfer zu einem hohen oder einem niedrigeren Gestehungspreise gewonnen werden kann, ob für ihren Transport günstige oder ungünstige Beförderungsmittel vorhanden sind, ob sie aus einem reichen oder aus einem armen Erz stammen, und dieser qualitative Unterschied besteht in ihr jeder anderen Tonne Kupfer gegenüber, die für den Verbraucher genau so aussieht wie die erste, der man diese Unterschiede an sich nicht mehr anmerkt.

Ganz genau so ist es ein qualitativer Unterschied, ob ein wirtschaftliches Gebilde den Rahmen einer bestimmten Einflussquantität, besser gesagt einer bestimmten Machtquantität, ein für allemal durchstossen hat oder nicht. Ist das einmal der Fall gewesen, und wir sehen es allerdings an der oberen Grenze bisher nur in relativ wenigen Fällen, dann zeigt sich auch die Qualitätsveränderung in einer Verschiebung der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und sonstigen Maßstäbe, die wir an solche Gebilde anzulegen haben. Die Grenze liegt vielleicht konkret ausgedrückt zwischen dem amerikanischen Stahltrust, der sich noch diesseits von ihr befindet, und der Standard Oil und Kreuger & Toll, die bereits jenseits dieser Grenze stehen. Man kann auch an die Stelle des Stahltrustes die I. G. Farbenindustrie setzen oder den Lever-Konzern. Der englische Chemietrust (die Imperial Chemical Industries Ltd. des Lord Melchett) mit seinen vielfachen und von aussen betrachtet gar nicht durchweg organischen Verzweigungen und Interessen, scheint uns dagegen schon jenseits der Grenze zu stehen. Wendet man auf ihn die oben geforderten Kriterien des Wirtschaftsstaates an, so wird man sehen, dass sie im Grossen und Ganzen auf ihn besser passen als auf die an sich viel organischer aufgebaute und auf wesentlichen Gebieten viel schlagkräftigere I. G. Farbenindustrie.

Wir wollen uns nunmehr der näheren Darstellung des Kreugerschen Wirtschaftsstaates in seinem Wirken als weltpolitischer Machtfaktor

zuwenden. Wir haben im obigen den Versuch dazu gemacht, diejenigen grossen Linien zu zeichnen, die für die Dynamik im Aufbau dieses Wirtschaftsstaates und in seinen Wirkungen nach aussen hin als richtunggebend anzusehen sind. Hierbei kann eine rein deskriptive, die einfachen Tatsachen aufzählende Beschreibung nicht als Lösung unserer Aufgabe zu betrachten sein. Denn einmal ist derartiges bereits mehrfach gegeben worden, und zweitens kommt es uns hier ja weniger darauf an, die Statik des Schwedentrustes aufzuzeigen, als vielmehr seine innere und äussere Dynamik. Der Darstellung der ersteren mag das beigegebene Diagramm einigermassen Genüge leisten. Die Dynamik aber, welche das Wesen des Schwedentrustes bestimmt und die stets für seine künftige Entwicklung entscheidend sein wird, die sein Schicksal darstellt, wollen wir im Nachstehenden in ihren Kraftquellen und Auswirkungen darzustellen suchen, wobei wir uns selbstverständlich an die oben aufgestellten Richtlinien zu halten haben werden.

II. KAPITEL

DIE EROBERUNG DER ZÜNDHOLZ-WIRTSCHAFT

1. Kreugers Vordringen

Es ist ganz sicher, dass sich Ivar Kreuger beim Aufbau seines Wirtschaftsstaates von Gedankengängen, wie sie im ersten Kapitel entwickelt worden sind, *nicht* hat leiten lassen. Er hat – und das liegt noch gar nicht so lange zurück – genau so angefangen wie die anderen grossen Wirtschaftsmatadore der letzten beiden Jahrzehnte auch, nur mit dem Unterschied, dass sein Werk sich dann im Effekt doch als etwas anderes erwies als die Schöpfungen der Stinnes, Castiglioni, Michael: eben als ein durch das in ihm konzentrierte Machtquantum mit einer völlig neuen wirtschaftlichen Qualität ausgestattetes Gebilde, dessen Gesetze andere sind als die der Konzentrationen von Unternehmungen, wie sie etwa einem Stinnes in seiner Glanzperiode gelangen. Man kann den Unterschied zwischen seinem Werk und dem der anderen vielgenannten Wirtschaftsgrössen der jüngsten Vergangenheit vielleicht so fassen, dass man sagt: die Konzerne der Stinnes usw. seien ihrem innersten Wesen nach Kriegsfolgen, auch wenn sie in ihrem zeitlichen Bestände weit über die Kriegsdauer hinausragen. Der Wirtschaftsstaat Ivar Kreugers hingegen ist keine Erscheinung der Kriegszeit, sondern ein logisches Ergebnis der Entwicklung, deren Konsequenz letzten Endes auch der Krieg selbst gewesen ist. Seine Wurzeln liegen also wesentlich tiefer und hierin liegt auch seine Stärke.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht uninteressant zu wiederholen, was vor ungefähr sechs Jahren ein so hellhöriger Wirtschaftsbeobachter wie Richard Lewinsohn in seinem Buche «Die Umschichtung der europäischen Vermögen»[1] über die Entwicklung des Kreugerschen Werkes sagt: «Dieser weltbeherrschende Trust, die Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Stockholm, nimmt in der schwedischen Wirtschaft der letzten Jahre eine Sonderstellung ein. Die Anfänge des Konzerns reichen bis in die Frühzeit der Streichholzfabrikation

[1] Richard Lewinsohn (Morus) «Die Umschichtung der europäischen Vermögen». S. Fischer Verlag 1925.

zurück, wo Johann Edvard Lundström im Jahre 1845 in seiner Heimatstadt Jönköping die erste Fabrik schwedischer Zündhölzer gründet. Im folgenden Jahrzehnt entstehen mehrere Dutzend neuer Streichholzfabriken in Schweden, die bald Schwedens Ruf in diesem Industriezweige begründen. Aber innerhalb Schwedens gibt es einen schweren Konkurrenzkampf. Um die Jahrhundertwende macht sich vom Exporthandel her das Bestreben zu einer Konzentration der schwedischen Zündholzindustrie geltend. Den Anstoss dazu gibt der englische Exportagent Löwenadler. Im Jahre 1903 schliesst sich die alte Jönköpings Tändsticksfabrik mit Vulkans Tändsticksfabrik-Aktiebolaget zusammen. Aber ein anderer Streichholzkonzern läuft dem ersten den Rang ab. Kurz vor dem Kriege, im März 1913, wird ein Parallelkonzern gegründet: Die Aktiebolaget Förende Svenska Tändsticksfabrikker, in der gleich ein Dutzend Zündholzfabriken zusammengeschlossen sind. Die treibende Kraft dieser Konzernbildung ist der junge Ingenieur Ivar Kreuger, der einer weitverzweigten Industriellenfamilie entstammt. Während des Krieges, in der Zeit der grössten Hochkonjunktur, bringt Kreuger die Jönköping-Vulkan-Werke an sich. Unter seiner Führung schliessen sich die beiden Gruppen zur Svenska Tändsticks-Aktiebolaget zusammen. Damit hat Kreuger alle wichtigen Zündholzfabriken Schwedens in seine Hand gebracht, und nun geht er auf die Eroberung des Auslandes aus. Auf einem der wichtigsten Absatzgebiete waren die schwedischen Zündhölzer während des Krieges verdrängt worden. Den indischen Markt, den die schwedische Zündholzindustrie vor dem Kriege zu einem Drittel beherrschte, hatte die junge japanische Industrie an sich gerissen. Durch die Verbesserung der Absatzorganisation gewinnt Kreuger nach dem Kriege den grossen indischen Markt wieder vollkommen zurück und setzt sich, mit Unterstützung amerikanischen Kapitals, selbst in Japan fest.

Im Jahre 1923 kommt es zu einem engen Zusammenschluss des Kreuger-Konzerns mit der amerikanischen Finanzgruppe, in der auch Rockefeller vertreten ist, und von nun an erstrebt der schwedische Konzern das Produktionsmonopol in der ganzen Welt. Zum erheblichen Teil ist ihm dieses Ziel bereits gelungen. Auch auf die deutsche Zündholzindustrie hat die schwedische Gruppe massgeblichen Einfluss. Der Mittelsmann ist hier der Vertreter des Svenska-Trusts, A. Nau in Hamburg, in dessen Hand sich drei Viertel der Aktien der Deutschen Zündholzfabrik A.-G. in Kassel befinden. Die Kasseler Fabrik und die

mit ihr durch Interessengemeinschaft verbundene Stahl & Nölke A.-G. haben sich aber in den letzten drei Jahren rund ein Dutzend deutscher Zündholzfabriken angegliedert und beherrschen über 30% der deutschen Produktion. Auch auf die polnische Zündholzindustrie hat der Kreuger-Konzern massgeblichen Einfluss genommen. Er beherrscht die lettische Industrie und steht auch durch Nau in Beziehungen zu der neuen Danziger Zündholzfabrik. Von dem Kreugerschen Svenskatrust aus wird heute bereits mehr als der dritte Teil der gesamten Weltproduktion an Streichhölzern kontrolliert.

Es handelt sich hier also um eine Konzentration, wie sie wohl keine andere weiterverarbeitende Industrie aufweist. Das Merkwürdigste aber daran ist, dass zur Herstellung der berühmten schwedischen Zündhölzer fast das gesamte Rohmaterial erst nach Schweden importiert werden muss. Selbst das schwedische Holz, der grösste Industrieartikel des Landes, ist nur sehr beschränkt für die Streichholzfabrikation verwendbar. In der Hauptsache arbeiten die schwedischen Fabriken mit finnischen, russischen und polnischen Hölzern. Es handelt sich hier also, streng genommen, nicht einmal um eine bodenständige Industrie, sondern um ein reines Qualitätsmonopol, aus dem sich allmählich fast ein Weltmonopol entwickelt hat. Selbstverständlich hat der Svenska-Trust sich nach und nach eigene Rohstoffquellen beschafft. Er besitzt grosse Waldungen in Osteuropa, Maschinenfabriken und was sonst zur Zündholzherstellung notwendig ist, ist also heute ein durchgebildeter Vertikaltrust. Doch verschmäht es der mächtige Schwedentrust auch nicht, gelegentlich Spekulationsgewinne mitzunehmen. So hat er in der Inflationszeit zu minimalen Preisen in der Berliner City eine Reihe Geschäftshäuser erworben, um sie im Herbst 1924 mit grossem Gewinn, zum Teil an Jakob Michael, weiterzuverkaufen.»

Diese Darstellung charakterisiert ungefähr den Stand des Kreugerschen Einflusses auf das internationale Zündholzgeschäft im Jahre 1925, d.h. also zu einer Zeit, als in Deutschland und England die erste Inflationsperiode der Nachkriegszeit eben überwunden war, während sie in anderen Ländern, wie beispielsweise in Frankreich, ihr Ende noch nicht erreicht hatte. Die Kreuger-Gruppe hat alsdann, wie wir weiter unten sehen werden, die Zeit nach der Überwindung dieser ersten grossen Inflationsperiode, also etwa die Jahre von 1926 bis 1930, mit einer Ausdehnung ihres Machtbereiches in geradezu riesenhaftem Umfange ausgefüllt. Der Gang der Entwicklung war also hier ein völlig anderer als

in den sogenannten Inflationskonzernen. Denn während dort nach der ersten allgemeinen Stabilisierung die Brüchigkeit des Aufbaues im allgemeinen sehr schnell erkennbar wurde, als nämlich die Berechnung der Wertgrundlagen und der Rentabilität dieses Aufbaus endlich einmal in messbaren Grössen erfolgte und nicht mehr auf Grund irgend welcher inflationistischer Phantasiewerte, ist bei Kreuger die zweite Ausdehnungsperiode gerade dann in Gang gekommen, als die Währungen wieder stabil wurden. Im Jahre 1931 begann dann eine zweite Inflationsperiode die vom englischen Pfund ausging und auch gerade die früher kaum affizierten skandinavischen Währungen ergriff. Hier hat sich die Tatsache, dass die Kreugerschen Verpflichtungen auf Grund seiner Anleihegewährungen an die verschiedenen Staaten zu einem sehr erheblichen Teile auf Pfunde und Schwedenkronen lauten, während seine Forderungen nur zu einem sehr geringen Teil Pfundwährung haben (die griechische Zündholzanleihe und ein Teil der rumänischen, siehe die Aufstellung auf Seite 51) dahingehend ausgewirkt, dass zwar die Kreugerschen Obligationen einen starken Kursrückgang erlitten,[1] dass aber andererseits und in Verbindung hiermit sein finanzielles Obligo erhebliche Verschiebungen zu seinen Gunsten erfuhr. Auf diese Verhältnisse wird weiter unten noch eingegangen werden, sie sind hier nur gestreift worden, um von allem Anfang an darzutun, dass die Kreugersche Macht nicht auf Währungsverhältnissen und ihre Ausnutzung beruht hat und beruht. Sie liegt vielmehr in anderen Faktoren von viel höherem positiven Range für die Weltwirtschaft.

2. Seine internationale Position 1931

Lewinsohn spricht davon, dass sich aus dem Qualitätsmonopol Kreugers «allmählich fast ein Weltmonopol entwickelt hat». Das war 1925 noch recht weitsichtig beurteilt, heute ist es fast eine Binsenweisheit. Gewiss, die Zündhölzer Kreugers stehen auf der Welt nicht ohne Konkurrenten da. Aber eine Betrachtung der beigegebenen «Zündholzkarte der Welt» zeigt doch zur Genüge, wie weit der Einfluss Kreugers heute reicht und zwar gerade in den Gebieten, welche die am dichtesten bevölkerten der Erde sind.

[1] Die Verluste des internationalen Kapitalmarktes an Kreuger-Werten werden für 193! auf nicht weniger als 1,052,000,000 schwedische Kronen geschätzt.

Kreuger besitzt heute das volle Produirions- bzw. Lieferungsmonopol, jedenfalls das Versorgungsmonopol, in folgenden europäischen Staaten:

Land	Fläche in km²	Bevölkerungsziffer	Einwohner auf 1 km²
Deutschland . . .	470,677	63,178,619	134,23
Estland	47,549	1,107,059	23,28
Lettland	65,791	1,900,045	28,88
Litauen mit Memel	55,658	2,170,616	39,18
Danzig	1,894	407,517	215,16
Polen	388,390	27,201,342	70,04
Rumänien	294,967	17,373,000	58,90
Ungarn	92,916	7,980,143	85,89
Jugoslavien	248,987	12,017,323	48,26
Griechenland . . .	130,199	6,204,684	47,66
Portugal[1]	91,948	6,032,991	65,61
Zusammen in Europa .	550,986	40,743,897	73,95
	2,439,962	186,317,236	76,3

Nehmen wir den Gesamtumfang Europas mit 10,100,000 km² an, seine Bevölkerungsziffer mit 470 Millionen Menschen und seine Bevölkerungsdichte mit 46,5 Menschen pro km², so ergibt es sich, dass der Schwedentrust von der Fläche Europas ca. 24%, von seiner Bevölkerungszahl aber ca. 39% als Monopolinhaber mit Zündhölzern versorgt. Die Bevölkerungsdichte derjenigen Gebiete, in denen Kreuger das Monopol besitzt, ist mit 76,3 Menschen pro km² beinahe doppelt so gross wie die Bevölkerungsdichte Europas überhaupt.

Aber mit diesen Angaben ist die Stellung Kreugers im europäischen Zündholzgeschäft keineswegs endgültig umschrieben. Es gibt nämlich eine ganze Reihe von Ländern, in denen er zwar nicht das offizielle und durch Staatsverträge gesicherte Monopol besitzt, in denen er aber doch den Zündholzmarkt mehr oder minder beherrscht. Zu diesen Ländern gehören äusser Schweden vor allem England, Finnland, Norwegen, Österreich, die Tschechoslowakei, die Schweiz, Holland und Belgien, Italien, Dänemark und Bulgarien, soweit Europa in Frage kommt. Freilich ist der Grad dieser Beherrschung verschieden. Sie hat in einem sehr hohen Masse statt in Bulgarien (wo Kreuger die einzige bestehende

[1] Das Monopol in Portugal wird ausgeübt durch die Match and Tobacco Timber Supply Company, an welcher Kreuger beteiligt ist.

[2] In Frankreich besitzt Kreuger ein eigentliches Zündholzmonopol. Die dem französischen Staat gewährte Anleihe hat dieser bereits zurückgezahlt. Der Vertrag der Svenska Tändsticks A. B. mit der Administration française des Monopoles läuft aber weiter und sichert den Schweden entscheidenden Einfluss.

Fabrik gekauft hat), in der Schweiz, in Finnland, selbstverständlich in Schweden, aber auch in Österreich und der Tschechoslowakei, sowie in Belgien, Holland und Dänemark. In Spanien suchen die Schweden durch Erwerb von Aktien der dortigen Monopolgesellschaft zu Einfluss zu gelangen.

Der belgische Markt war scharf umkämpft. Die Lage der belgischen Zündholzindustrie kann infolgedessen noch nicht als stabil gelten. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass die Russen infolge des geringen Gewichts ihrer Zündhölzer nur einen verhältnismässig niedrigen Zoll zahlen, wodurch die Kreuger-Gruppe zeitweise dazu gezwungen wird, ihre Produkte unter den Selbstkostenpreisen zu verkaufen. Ohne die russische Konkurrenz hätte wohl auch Belgien längst ein Staatsmonopol unter Kreugers Führung. Nach einer Darstellung in der «Vossische Zeitung» vom 4. Februar 1930 war die Entwicklung in der belgischen Zündholzindustrie im Jahrzehnt 1920-1930 etwa die folgende:

«1920: Die belgische Zündholzindustrie besteht aus der Union Alumettière, die im Jahre 1912 aus der Fusion von sechs Fabriken hervorgegangen war. Daneben gab es sieben unabhängige Fabriken. Der Schwedentrust kauft sie alle auf und gründet die «Fabriques Belges d'Alumettes».

1922: Es bestehen also die Union Alumettière als rein belgisches und die «Fabriques Belges d'Alumettes» als rein schwedisches Unternehmen. Daneben entstehen neue Fabriken, nämlich: Sogalfor, Alumettes Luxes, Coloniale Alumettière, Belga Match, Modern Match, Suédoise. Der Schwedentrust beginnt, Aktien der Union Alumettière anzukaufen.

1925: Kapitalerhöhung der Union Alumettière, die vollständig von Kreuger übernommen wird. Dadurch erhält dieser qualifizierte Minderheit in der Gesellschaft.

1927 : Krise in der belgischen Zündholzindustrie, die grösstenteils durch Erhöhung der englischen Zölle hervorgerufen wird. Monopolvorschläge werden von einer Regierungskommission abgelehnt.

1928 : Der Schwedentrust schlägt der Union Alumettière und den sieben unabhängigen Fabriken einen Vertrag vor, wonach er 75% der Produktion dieser Gesellschaften fest übernimmt und ausserdem den Aktionären eine Mindestdividende garantiert. Vorschlag angenommen.

1929 : Der Schwedentrust schlägt eine allgemeine Fusion vor. Die Union Alumettière nimmt sämtliche Unabhängigen auf. Es wird ein Verkaufsbureau gegründet (Central Match), worin drei Schweden und drei Belgier sich in die Aufsichtsratsposten teilen. Die belgischen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Tenies von der Société Générale, Janssen von der Mutuelle Solvay und Dupont, früherer Direktor der Union Alumettière.

1930: Der Schwedentrust besitzt durch die Fabriques Belges d'Alumettes und die Union Alumettière 12 Fabriken, von denen drei stillgelegt sind.

Ausserdem gibt es drei unabhängige Fabriken, die 12% der belgischen Produktion herstellen und ausschliesslich exportieren. Die Union Alumettière sieht sich in diesem Jahre, laut Erklärung des Aufsichtsrats, gezwungen, auf die Verteilung von Dividenden wegen der Krise zu verzichten. Gleichzeitig wird in der Presse die Krise mit der Einfuhr sowjetrussischer Zündhölzer erklärt. Tatsächlich bezahlen die eingeführten Zündhölzer weniger Zoll als bei der inländischen Fabrikation an Akzisen bezahlt werden müssen. Es wird daher im Namen der «belgischen» Zündholzindustrie die Aufhebung der Akzisen und die Erhöhung der Einfuhrzölle gefordert. Praktisch bedeutet das, dass der Schwedentrust die staatliche Bestätigung seines Monopols erstrebt, ohne dem Staat Gegenleistungen anzubieten. Allerdings kann von einer belgischen Zündholzindustrie nur insofern gesprochen werden, als belgischerseits darin an Kapital 150 Millionen Franken investiert sind und jährlich etwa 46 Millionen Franken Löhne gezahlt werden.»[1]

Umkämpft ist die Stellung der Schweden auch noch in Grossbritannien, wohin der russische Zündholzexport heute immer noch Wege findet, sie ist auch noch nicht allzu stark in Italien, welches einen Kreugerschen Monopolvorschlag abgelehnt hat. Immerhin ist die Gesamtstellung des Kreugerschen Wirtschaftsstaates in der europäischen Zündholzwirtschaft derart, dass man hier von einer etwa 85 prozentigen Versorgung des Marktes sprechen kann. Von diesen 85% ist, wie wir gesehen haben, beinahe die Hälfte auf Grund monopolsichernder Staatsverträge überhaupt nicht mehr umkämpft. Für den Rest erweist sich als einziger Konkurrent von irgendwelcher Bedeutung die russische Zündholzproduktion, mit der wir uns weiter unten noch des näheren zu befassen haben werden.

Ausserhalb Europas besitzt der Trust bisher fünf vollwertige Monopole, und zwar in der Türkei, in Peru, Ecuador, Bolivien und Guatemala. Stellen wir diese fünf Länder entsprechend dem für Europa angewendeten Tabellenschema zusammen, so ergibt sich das folgende Bild:

Land	Fläche in km²	Bevölkerungsziffer	Einwohner auf 1 km²
Türkei[2]	738,761	13,648,270	18,47
Ecuador	451,180	2,000,000	4,43
Peru	1,378,360	6,147,000	4,46
Guatemala	107,724	2,004,900	18,27
Bolivien[3]	1,332,808	2,900,000	2,18
Zusammen	4,008,833	26,700,170	6,4

[1] Anfang 1932 erfolgte unter Führung von Kreuger eine weitere Konzentration in der belgischen Zündholzindustrie, durch welche die vier noch aussenstehenden unabhängigen Fabriken an die Fabriques Belges d'Alumettes angeschlossen wurden.

[8] Einschliesslich europäische Türkei.

[8] Das bolivianische Monopol vom 30. April 1930 läuft über die «Union Allumettiere» in Brüssel (s. o. S. 30).

Ausserhalb Europas sind es also nur recht dünn bevölkerte Gebiete, in denen der Trust bisher das volle Monopol zu erhalten vermocht hat. Aber hiermit ist seine aussereuropäische Bedeutung ebenfalls in keiner Weise erschöpft. So beherrscht er auf dem amerikanischen Kontinent zu einem guten Teile den Markt in Brasilien und Chile, fernerhin in Mexiko und vor allem in den Vereinigten Staaten und Kanada, nachdem er – wenigstens vorübergehend – seinen Frieden mit Rockefeiler gemacht hatte. In U.S.A. ist eine Zollerhöhung auf Zündhölzer eingetreten, welche dazu führte, dass Kreuger dort mit aller Macht selbst produziert. Das Geschäft in U. S. A. betrug 1929 rund 4% des Kreugerschen Gesamtabsatzes[1].

In Asien stand er längere Zeit hindurch in erbitterter Konkurrenz mit der japanischen Zündholzindustrie. Auch hier hat er sich als der Stärkere erwiesen. Wichtige Betätigungs- und Absatzgebiete für Kreuger sind nach der erfolgreichen Beendigung dieses Kampfes äusser Japan selbst vor allem Indien[2], China und die grossen Inseln geworden.

Australien ist für Kreuger sowohl als Produktionsland als auch als Absatzgebiet kaum noch umkämpft. Zollerhöhungen sichern ihm auch hier den Markt.

[1]) über die Stellung Kreugers am amerikanischen Zündholzmarkt und über die Entwicklung seines Verhältnisses zur Diamond-Rockefeller-Gruppe schrieb die «Frankfurter Zeitung" Ende November 1931: «Schon seit längerer Zeit war immer wieder die Rede davon, dass der Kreuger-Konzern die Absicht habe, in den Vereinigten Staaten, wo er bisher nur importierte, hauptsächlich schwedische Zündhölzer vertrieb, eine eigene Fabrikationsgesellschaft zu errichten oder anzugliedem. Zwei Gründe sprachen dafür. Einmal ist zu Anfang d. J. die freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem grössten amerikanischen Zündholzproduzenten, der Diamond Match Co., aufgegegeben worden; diese ist daran gegangen, ihren Apparat auszudehnen und dem Schwedentrust auch ausserhalb der U.S.A. Konkurrenz zu machen. Zum anderen schwebt seit langem die Einführung eines Schutzzolles für Zündhölzer in U.S. A» und im Zusammenhang mit dem Konkurrenzkampf, der sich aus der Aufgabe jener freundschaftlichen Zusammenarbeit entwickelt hat, sind diese Bestrebungen wieder besonders akut geworden. Nun wird also der Plan des Schwedentrusts in die Wirklichkeit umgesetzt. Die ganz im Besitz der International Match Corp. befindliche Vertriebsgesellschaft für die Vereinigten Staaten, die Vulcan Match Co., übernimmt die Kontrolle über die Federal Match Co., eine Fabrikationsgesellschaft, die 1923 durch Zusammenschluss von neun Zündholzunternehmungen entstand und Fabriken an acht verschiedenen Plätzen der Vereinigten Staaten betreibt. Sie hat ihr bisheriges Aktienkapital von je 60,000 nennwertlosen Vorzugsaktien und Stammaktien um 200,000 Stück 7 proz. Vorzugsaktien zu je Doll. 20 nom. erhöht und diese Emission der Vulcan Match Co. überlassen. Sie erhält damit Doll. 4 Mill, neues Kapital und kann ihren Geschäftsumfang ungefähr verdoppeln. Damit rückt sie etwa in eine Reihe mit Diamond Match. Der Schwedenkonzern wird sie zu einem starken Stützpunkt ausgestalten können."

[2]) Der Geschäftsbericht der «Schwedische Zündholz A.-G.» für 1930 sagte über die Lage im britisch-irdischen Geschäft: «Trotz der durch die nationalistisch-indische Bewegung gestörten Verhältnisse in Indien während des letzten Jahres ist der Verkauf von Zündhölzern um ca. 15% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Verkauf und die fabrikatorische Organisation haben Fortschritte gemacht. Das Problem der Holzversorgung aus heimischen Quellen scheint auch zufriedenstellend gelöst zu sein, so dass die Hoffnung besteht, dass die Produktion in Zukunft unabhängig vom Holzimport vom Ausland sein wird." Hierzu ist noch zu bemerken, dass auch der britisch-indische Zündholzzoll im Jahre 1930 eine beträchtliche Erhöhung erfuhr.

In Afrika[1] gehören zwar die französischen und portugiesischen Kolonien nicht unmittelbar in den Bereich der von Kreuger beeinflussten Monopole ihrer Mutterländer, aber es liegt auf der Hand, dass sich auf dem Wege über diese Monopole der Absatz nach diesen ungeheuren Gebieten für Kreuger nicht allzu schwierig gestaltet. Die englischen und belgischen Kolonien werden ebenfalls von ihren Mutterländern her, in denen Kreuger die ausschlaggebende Macht in der Zündholzwirtschaft besitzt, im Wesentlichen beliefert. In der südafrikanischen Union wird die Produktion zum erheblichen Teile direkt von ihm kontrolliert.

Dieser kurze Überblick sei zusammengefasst in der Feststellung, dass Kreuger gegenwärtig mindestens 75% der Zündholzproduktion der Welt beherrscht. Sein Anteil an der Zündholzausfuhr der Welt ist ungefähr ebenso gross. Sein wichtigster Konkurrent, man kann sogar ruhig sagen, *einziger* Konkurrent im internationalen Zündholzexport ist gegenwärtig Russland. Dem Wert nach verhielt sich der Zündholzexport Kreugers zu dem der Russen, wenn man die Verschiffungen sämtlicher von ihm kontrollierten Produktionsstätten in Rechnung stellt, im Jahre 1929 ungefähr wie 4:1.

Die Entwicklung der russischen Zündholzindustrie nach dem Kriege muss in diesem Zusammenhänge behandelt werden.

3. Zusammenstoss mit den Russen

Das wichtigste Exportgebiet der russischen Zündholzindustrie ist im Laufe der letzten Jahre Deutschland gewesen. Die deutsche Zündholzeinfuhr entwickelte sich folgendermassen:

Jahr	Gesamteinfuhr in 1'000 Stück	Wert (Rm.)	Hiervon aus Russland in 1'000 Stück
1926	20,766	15,000	
1927	73,779[2]	269,000	
1928	1,285,367	3,663,000	18,661,458
1929	18,912,885		7,400,749
1930 (1. Quartal)	7,457,852		11,682
1930 (2. Quartal)	30,385		
1930 (Ganzes Jahr)	8,911,030	1,268,000	8,834,140

1 Mit der ägyptischen Regierung wurde seit 1931 wegen der Errichtung einer Fabrik mit Monopolrecht verhandelt.

2 Die deutsche Aussenhandelsstatistik von 1928 gibt für 1927 allerdings eine wesentlich höhere Ziffer, die offenbar revidiert ist (170,000,000 Stück).

Mit dem Inkrafttreten des deutschen Monopolgesetzes ist also die deutsche Zündholzeinfuhr aus Russland sehr schnell auf ein Minimum zurückgegangen, was ja auch erwartet werden musste. Die obigen Zahlen zeigen andrerseits zur Genüge, in welchem Tempo die Bedeutung des deutschen Marktes für den russischen Export im Laufe der letzten Jahre angewachsen war.

Vor 1914 haben in Russland 114 Zündholzfabriken mit einer Jahresproduktion von rund 4 Millionen Kisten à 1'000 Schachteln gearbeitet[1]. Exportiert wurden hiervon etwa 300,000 Kisten und zwar in der Hauptsache nach Persien, der Türkei und China, in geringeren Mengen auch nach England. Die 114 Unternehmungen bestanden zum grossen Teil aus Kleinbetrieben, als Grossunternehmer war nur die Lapschin-Aktiengesellschaft anzusehen, welche in den drei Fabriken im Gouvernement Nowgorod etwa 4'000 Arbeiter beschäftigte. Nach dem Umsturz wurden die Zündholzfabriken zu einem Syndikat zusammengeschlossen, wobei nach dem üblichen Schema nicht nur die Produktion und der Verkauf von Zündhölzern, sondern auch der Ankauf von Rohmaterialien und Maschinen syndiziert wurden.

Bis etwa 1927 war die russische Zündholzproduktion noch nicht von den Nachwirkungen der Kriegs- und Revolutionsjahre zu heilen gewesen. Erst dann setzte eine energische Tätigkeit der russischen Wirtschaftsorgane auf diesem Gebiet ein. Der Plan für das Wirtschaftsjahr 1928/29 sah bereits eineProduktion von 7 Millionen Kisten à 1'000 Schachteln vor, d.h. gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr eine Erhöhung von 3 Millionen Kisten oder 75%. Im Jahre 1927/28 belief sich die Produktion auf 6 Millionen Kisten, im Jahre 1929/30 jedoch bereits auf 9 Millionen Kisten. Neuinvestierungen in der russischen Zündholzindustrie sind jedenfalls für 1929/30 im Betrage von 6,01 Millionen Rubel erfolgt. Hierbei handelte es sich allerdings weniger um Neubauten als um die Erweiterung bereits bestehender Anlagen. Die Russen verweisen nun darauf, dass der weitaus grösste Teil ihrer Produktion für die Bedürfnisse des inneren Marktes verbraucht wird. Der Export stellte sich im Jahre 1927/28 nach ihren eigenen Angaben auf 700,000 Kisten, d.h. auf nicht ganz 12% der Produktion, im Jahre 1928/29 hat er allerdings über 1 Million Kisten betragen, das waren rund 15% der Produktion. Selbstverständlich liegt den Russen daran, diesen Export zu heben. Sie sind daher über die Einführung des Zündholzmonopols

[1] «Das russische Zündholz" von Dr. Gerschun, «Berliner Tageblatt * vom 16. Oktober 1929.

in Deutschland zugunsten Kreugers nicht gerade erfreut gewesen. Ging doch zuletzt ungefähr die Hälfte ihres Exports nach Deutschland! Noch kurze Zeit vor der Einbringung des deutschen Monopolgesetzes haben die Russen bei ihrer deutschen Handelsvertretung eine besondere Zündholzabteilung eingerichtet, und zwar mit Rücksicht auf die Ausdehnung dieses Geschäftes in Deutschland. Die Aufgabe dieser Abteilung sollte aber nicht nur darin bestehen, Zündhölzer nach Deutschland zu exportieren und auf dem deutschen Markte abzusetzen, sondern auch von Deutschland aus den Reexport sowjetrussischer Zündhölzer nach zahlreichen wichtigen Märkten Europas sowie nach den gesamten Kolonialmärkten ständig zu betreiben[1]. Der Leiter der neuen Abteilung ist zugleich Mitglied der Verwaltung des Zündholzsyndikates der U.d.S.S.R. Die Russen haben sich bei der Durchführung dieser Pläne besonders der Hilfe einer Berliner Ex- und Importfirma, Hecht, Pfeiffer & Cie., bedient.

Es ist verständlich, dass die Enttäuschung dieser weitgehenden Hoffnungen auf den deutschen Markt durch die Ausdehnung des schwedischen Monopols auf Deutschland auf russischer Seite einige Verärgerung hervorgerufen hat. Es hat sich hieraus eine Pressepolemik ergeben, die sowohl von russischer als auch von deutscher Seite mit recht interessanten Argumenten geführt worden ist. Voran ging allerdings dieser Auseinandersetzung bereits ein Feldzug der deutschen Zündholzverkaufs-Aktiengesellschaft gegen die russischen Hölzer. In dieser hatte Kreuger – wie wir oben sahen – ja schon seit längerer Zeit den entscheidenden Einfluss. Die Russen haben mit ihren Antworten ebenfalls nicht zurückgehalten. Eine derselben sei hier zitiert:»Das Auftreten der aus der U.d.S.S.R. eingeführten Zündhölzer auf dem deutschen Markt ist mit ähnlichen Erscheinungen verknüpft gewesen, wie sie bei dem Auftauchen anderer Waren sowjetrussischer Herkunft – man denke nur an Naphta und Sir Henry Deterding – sich in der Form heftiger Kämpfe seitens der interessierten Kreise abgespielt haben und die sich in Vorwürfen der verschiedensten und leichtfertigsten Art – Dumping, Propaganda usw. – ausgedrückt haben. Obwohl im Falle der sowjetrussischen Zündhölzer die Auseinandersetzungen dieser Art in der Fach- und Tagespresse seit langer Zeit sich ständig wiederholen, haben wir uns darauf beschränkt, die notwendigsten Bemerkungen zu machen, da die Äusserungen der Gegenseite allzu deutlich und für jeden unvorein-

[1] Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., Heft 15, Jahrgang 1929.

genommenen Leser ersichtlich den Stempel der Unsachlichkeit an sich trugen. Die besondere Note wird diesen Auseinandersetzungen dadurch verliehen, dass die deutsche Zündholzindustrie seinerzeit durch Niederkonkurrierung zum grössten Teile von dem Schwedentrust erobert wurde, der um ein Weltmonopol kämpft und in diesem Bestreben auf allen Märkten dem Zündholzsyndikat der U.d.S.S.R. mit den unbedenklichsten Mitteln entgegentritt. Nachstehend wollen wir nur kurz auf einige Punkte eingehen, die in den neuerlichen Auseinandersetzungen wieder hartnäckig herausgegriffen werden.

Gegenüber der Behauptung, es werde ein Dumping getrieben, sind sowohl in unserer Zeitschrift, wie auch in zahlreichen deutschen Pressorganen Materialien dargebracht, welche die Frage völlig entscheiden. Diese Darlegungen zeigen, dass die unter besonders günstigen Bedingungen arbeitende Zündholzindustrie der U.d.S.S.R. mit Herstellungskosten zu rechnen hat, die ihr die Konkurrenz auf dem Auslandsmärkte auch unter den vorhandenen Zoll- und Steuerbedingungen ermöglichen. Wenn in Deutschland vor Bildung des deutschen Zündholzsyndikats, in dem doch unbestritten der Schwedentrust die ausschlaggebende Rolle spielt, auf dem deutschen Zündholzmarkte M. 145.– pro Kiste Zündhölzer erzielt wurden, so war das nach dieser Auffassung kein Dumpingpreis, – wenn aber das sowjetrussische Zündholzsyndikat M. 185.– und mehr auf dem deutschen Markt bei günstigeren eigenen Produktionsbedingungen erlangt, so wird das leichthin, in Spekulation auf die Unkenntnis breiterer Kreise, als Dumping bezeichnet. Bei dem Preise von M. 145.– war der Erlös der deutschen Firmen nach Abzug der Steuer ca. M. 85.–, während von deutscher Seite berechnet wird, dass der Erlös des sowjetrussischen Zündholzsyndikates in Deutschland nach Abzug von Zoll und Steuer heute von ca. M. 75.– an aufwärts beträgt. Nehmen wir diese Ziffer als richtig an (nachdem sie von deutscher Seite stammt) und gehen wir weiter davon aus, dass die Produktionskosten der Sowjetzündhölzer um einen erheblichen Prozentsatz niedriger als die deutschen Produktionskosten sind ($^3/_4$ statt ^{4}/a Format, günstige Rohstoffbasis, zwei bis drei Arbeitsschichten usw.), so ergibt sich, dass der «Russenpreis» in keiner Weise etwas mit einem Dumpingpreis zu tun hat.

Eine andere Sache ist es, wenn es die erste Tat des Deutschen Zündholzsyndikats war, die Preise von M. 145.– auf M. 225. – in Ausnutzung seiner Machtstellung zu steigern und auf diese Weise Sondergewinne

zu erzielen, die zum wesentlichen Teil in die Tasche des Schwedentrusts fliessen. Die Sowjetseite zieht dagegen keine Sondergewinne aus dem Geschäft und zahlt für ihre Einfuhr bedeutende Zollbeträge an den deutschen Staat. Es ist zweifellos, dass jede private Geschäftsorganisation die von dem Zündholzsyndikat der U.d.S.S.R. getätigten Geschäfte als gute und vorteilhafte Geschäfte betrachten würde. Und wenn es kein Dumping gibt, so gibt es auch kein Staatsdumping, mit welchem neuerfundenen Begriff operiert wird.

Ein weiterer Vorwurf bezieht sich auf die Propaganda. Hierbei wird das eine Mal der Sowjetseite vorgeworfen, dass die kleinen Zündholzpäckchen wegen ihrer Etikettierung eine feuergefährliche bolschewistische Propaganda darstellen. Das andere Mal wird im Widerspruch zum Vorhergehenden es als unlauterer Wettbewerb bezeichnet, dass die russischen Zündhölzer in ihrer Etikettierung angeblich den vom deutschen Zündholzsyndikat vertriebenen Zündhölzern sehr ähnlich sind.

Entweder sind die Schachteln des russischen Zündholzsyndikates mit den deutschen Zündholzschachteln zu verwechseln – dann bedeuten die deutschen Zündholzschachteln eine ebensolche bolschewistische Propaganda wie die Schachteln des sowjetrussischen Zündholzsyndikates. Oder sie sind nicht zu verwechseln – wo ist dann der unlautere Wettbewerb?

Allzu viele Gründe sind gar keine Gründe. Ist es ein lauterer Wettbewerb und verträgt es sich mit den guten Sitten, wenn Herr Generaldirektor Nau vom Vorstand der Deutschen Zündholzverkaufs-A.-G. in einem noch dazu als Sonderabdruck aus der Julinummer der Deutschen Zündwaren-Zeitung verbreiteten Artikel eine politische Hetze gegen die «bolschewistische Propaganda» entfaltet, wenn er unprüfbare, willkürlich herausgegriffene Zahlen neben den Abdruck von Spottgedichten stellt? Ist es ferner ein lauterer Wettbewerb und mit den guten Sitten vereinbar, wenn Ausschliesslichkeitsverträge im Widerspruch mit dem Gesetz boykottiert werden, oder wenn von der Deutschen Zündholzvertriebsgesellschaft politisch verhetzende Rundschreiben herausgegeben werden? Es scheint hier eine Begriffsverwechslung entstanden zu sein[1].»

Dieser russische Standpunkt ist natürlich genau so subjektiv wie die Einstellung der deutschen Zündholzindustrie zum russischen Import.

[1] Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., Nr. 14, Jahrgang 1929.

Denn es liegt auf der Hand, dass diese Einstellung eine völlig andere wäre, wenn eben nicht schon vor der Schaffung des deutschen Zündholzmonopoles unter schwedischer Beteiligung und Kontrolle fast die Gesamtheit der deutschen Zündholzindustrie unter dieser Kontrolle gestanden hätte. Es ist dies ein Gesichtspunkt, der merkwürdigerweise auch in den Debatten des deutschen Reichstages über das Monopolgesetz nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist. So hat beispielsweise der volksparteiliche Abgeordnete, der zu diesem Thema sprach (der Abgeordnete Beyten), in der Diskussion vom 24. Januar über die Überfremdung der deutschen Zündholzindustrie geklagt, welche durch die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes Tatsache werden würde. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, dass diese Überfremdung, was schon Lewinsohn an der oben zitierten Stelle für 1925 nachweist, lange vor der Monopolisierung der deutschen Zündholzwirtschaft unter schwedischer Kontrolle eingetreten ist.

Der Meinungskampf also, der sich in der deutschen und der russischen Presse über diesen Gegenstand abgespielt hat, geht an dem Kern der Dinge ebenso vorbei, wie ein Teil der Diskussionsreden im Deutschen Reichstag dies getan hat. Deutschland verkaufte mit seiner Zündholzanleihe in Wirklichkeit etwas, was es gar nicht mehr besass, nämlich eine «deutsche» Zündholzindustrie. Die Russen kämpften um einen Markt mit Argumenten, die vielleicht für Deutschland von Interesse gewesen wären, keineswegs aber für die schwedischen Beherrscher seiner Zündholzindustrie.

Dass sie sich dieser Tatsache an sich bewusst waren – und wie sollten sie auch nicht! –, geht aus einer weiteren russischen Auslassung hervor, die wir im Nachstehenden wiedergeben wollen: «Unter der Bezeichnung .Neuordnung der Zündholzwirtschaft ‘ wird durch eine offiziöse Verlautbarung des W.T.B. in Form eines Dementis bestätigt, dass man Massnahmen gegen weitere Überfremdung vorbereitet. Die Zeitungsnachrichten sprechen immer klarer darüber, dass diese Neuordnung in der Form eines Verkaufsmonopoles erfolgen sollte. Nach diesen Zeitungsnachrichten kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass die Neuordnung veranlasst wird durch die Einfuhr der Zündhölzer aus der U.d.S.S.R., und dass der Zweck dieser Neuordnung eben der ist, diese Einfuhr einzustellen oder wesentlich einzuschränken. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, dass die offiziöse Meldung unter Verhinderung der weiteren Überfremdung etwas Ähnliches versteht. Bei

diesen in Aussicht genommenen Massnahmen handelt es sich nicht um irgendwie wesentliche deutsche Wirtschaftsinteressen, sondern um die Interessen eines ausländischen Konzerns. Die Einfuhr aus der U.d.S.S.R. bedeutet eine wirtschaftliche Kontrolle der monopolistischen Preispolitik des deutschen Zündholzsyndikates, an dem der Kreuger-Konzern nominell mit 65%, praktisch aber mit weit mehr beteiligt ist. Diese wirtschaftliche Kontrolle ist nur ein Vorteil für den deutschen Konsumenten. Für die Reichskasse bedeutet die Einfuhr der Zündhölzer aus der U.d.S.S.R. eine Millioneneinnahme[1], die bei der beabsichtigten Einführung eines Monopoles durch bedeutende Preiserhöhung ersetzt werden soll. Der Anteil der Einfuhr aus der U.d.S.S.R. an dem Gesamtbedarf Deutschlands macht nicht mehr als 15 bis 20% aus. Was den sozialen Gesichtspunkt betrifft, ist bekannt, dass die Zahl der Arbeiter, die bei in Deutschland erfolgter Herstellung der jetzt eingeführten Zündhölzer erforderlich wäre, nur einige Hundert betragen würde, und dass die Politik des deutschen Syndikats, die auf Stillegungen deutscher Zündholzfabriken hinausgeht, sich sozialpolitisch viel schwerwiegender auswirkt. Zu dem Vorwurfe des Dumpings haben wir uns schon geäussert. Es würde für die deutsche Ausfuhr keinen Vorteil bedeuten, wenn die Abnehmer der deutschen Exportwaren ihre Wirtschaftspolitik darauf einstellen würden, genau kalkulatorisch zu prüfen, ob bei den einzelnen deutschen Exportartikeln kein Dumping vorliegt. Der Vorwurf der Schleuderkonkurrenz ist, wie jedem Eingeweihten bekannt, ein propagandistischer Vorwurf.

Die Zündhölzer der U.d.S.S.R. werden höchstens mit einigen Prozenten billiger verkauft als die Zündhölzer des deutschen Zündholzsyndikates. Die in den letzten Tagen lancierten Meldungen über weitere Preissenkungen des Zündholzsyndikates der U.d.S.S.R. als Kampfmassnahme gegen den Schwedentrust gehören zu den propagandistischen Mitteln, durch welche die Öffentlichkeit gehindert werden soll, gegen die Einfuhr der sowjetistischen Zündhölzer hemmende Massnahmen Stellung zu nehmen. Eine Zündholzeinfuhr nach Deutschland findet aus keinem anderen Lande als aus der Sowjetunion statt, und darum stellt jede Massnahme, die die Einfuhr belastet, einen feindlichen Akt gegen die Ausfuhrinteressen der U.d.S.S.R. dar. Da die volkswirtschaftlichen Interessen durch die Einfuhr der Zündhölzer aus der U.d.S.S.R. nicht

[1] Der Gesamtwert der deutschen Zündholzeinfuhr hat aber in dem Rekordjahre 1929 nur 3,6 Millionen Mk. betragen. Anm. d. Verf.

geschädigt werden, müssten wir jede Massnahme der deutschen Regierung, die sich in einer Einschränkung der Einfuhr auswirken würde, dahin bewerten, dass die deutsche Regierung mehr Rücksicht nimmt auf die geschäftlichen Interessen eines ausländischen Privatkonzerns, als auf die Interessen des Handels zwischen Deutschland und der U.d.S.S.R.[1].»

Wir sehen hier ganz klar, dass auch die Russen wussten, um was es ging. Der wichtige deutsche Markt, dessen Bedeutung für sie von Jahr zu Jahr eine grössere geworden ist, sollte ihnen nicht von den Deutschen selbst, sondern von den Schweden, von Ivar Kreuger, versperrt werden.

Was ergeben sich nun hieraus für Konsequenzen? Die Russen sind offenbar gewillt, ihre Zündholzproduktion weiterhin zu erhöhen. Ihr wichtigstes Absatzgebiet, Deutschland, wird ihnen versperrt. Sie müssen also darauf bedacht sein, ihren Export nach anderen Ländern zu erhöhen. Wird ihnen das möglich sein? Dieser Export ging im Laufe der letzten Jahre im Wesentlichen nach England und den Vereinigten Staaten. Aber auch Länder wie Ägypten, Brasilien und bestimmte asiatische Gebiete waren für die russische Zündholzausfuhr von Bedeutung. Was nun die Vereinigten Staaten, Brasilien und Ägypten anlangt, so ist zu sagen, dass wir hier vor Erhöhungen der Zündholzzölle stehen bzw. sie bereits erlebt haben, die durchaus als prohibitive Massnahmen angesprochen werden müssen. Diese Märkte dürfen also allmählich fortfallen, wobei man sich vergegenwärtigen mag, dass die Russen allein nach den Vereinigten Staaten in den ersten neun Monaten des Wirtschaftsjahres 1928/29 etwa 830 Tonnen Zündhölzer im Werte von 278,000 Rubel ausgeführt haben. Ihr Export dorthin hat sich dagegen in den ersten neun Monaten des Jahres 1927/28 nur auf 125 Tonnen im Werte von 39,000 Rubel belaufen. Es war also nicht zu optimistisch geurteilt, wenn die Russen der Meinung waren, dass sich ihre Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Laufe der nächsten Jahre ganz wesentlich erhöhen werde. Dem ist jetzt ein Riegel vorgeschoben worden[2], und zwar ganz offenbar infolge der Einwirkungen der Schweden auf ihre Freunde in den Vereinigten Staaten, zu denen ja – zum mindesten zeitweise – auch die Rockefeller-Gruppe gehört. Da nun auch Brasilien und Ägypten sich den russischen Zündhölzern zu verschliessen suchen, indem sie ähnliche Wege gehen wie die Vereinigten Staaten, so wird der Markt für

[1] Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., Nr. 19, Jahrgang 1929.

[2] Der amerikanische Einfuhrzoll wurde von ¾ c. auf 2¾% c. pro 1'000 Schachteln erhöht.

die Russen immer enger, und ihre Absatzmöglichkeiten konzentrieren sich in einem immer höheren Grade auf England. Nun darf man aber nicht vergessen, dass ihr Export dorthin in den letzten Jahren bereits starken Abwärtsschwankungen unterlegen hat. Es wurden nämlich in den ersten neun Monaten des Wirtschaftsjahres 1928/29 von Russland nach England nur noch 1269 Tonnen Zündhölzer exportiert gegen 3100 Tonnen Zündhölzer in der gleichen Zeit des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Wert des Exportes ist dementsprechend in den genannten Zeiträumen von 966,000 Rubel auf 378,000 Rubel gesunken. Die Aussichten in diesem Geschäft haben sich also nicht verbessert, sondern sogar wesentlich verschlechtert. Zur Entwicklung des russischen Gesamtexportes an Zündhölzern sagte der Geschäftsbericht der ‚.Schwedische Zündholz A.-G.» für 1930: «Die russische Konkurrenz, welche in früheren Jahren an den verschiedensten Märkten zu spüren war, *hat während des vergangenen Jahres an Bedeutung erheblich verloren.* Offizielle Statistiken über den Export sind nicht mehr verfügbar, aber die Berichte von den verschiedenen Märkten deuten darauf hin, dass für das Jahr 1930 der Export weniger als 40 Prozent des Vorjahres betrug.»

Ganz typisch für diese Verhältnisse ist übrigens die plötzliche Übernahme des Danziger Zündholzmonopols durch Kreuger. Nachdem die Russen in Danzig bis in die letzte Zeit hinein noch in Ruhe und in relativ grossem Umfange ihre Geschäfte zu machen vermochten, ist dann plötzlich gegen Ende Februar 1930 zwischen Vertretern des Freistaates Danzig und der Svenska Tändtsticks A. B. ein Monopolvertrag abgeschlossen worden, welcher der letzteren die Herstellung und den Verkauf von Zündhölzern im Gebiete des Freistaates Danzig auf 35 Jahre überträgt. Die schwedische Gesellschaft leistet an Danzig eine einmalige Zahlung von 1 Million Danziger Gulden, fernerhin gewisse jährliche Zahlungen. Fernerhin gewährt die schwedische Gesellschaft dem Freistaat Danzig eine Anleihe in Höhe von einer Million Dollars zu 6% bei einem Emissionskurs von 93%. Monopolisiert wird nur die Einfuhr, die Herstellung, das Recht zur unmittelbaren Veräusserung aus den Herstellungsbetrieben und die Ausfuhr, dagegen nicht der Gross- und Kleinhandel. Die Svenska Tändsticks A. B. verpflichtet sich dazu, den gesamten Danziger Bedarf in Danzig selbst zu produzieren, sie übernimmt auch sämtliche Entschädigungsansprüche, die aus der Einführung des Monopols entstehen, über die Verzinsung der Anleihe hinaus wird von den Schweden bei einem Konsum von 10 Millionen Schachteln

1/8 Pfennig, bis 20 Millionen ¼ Pfennig und über 20 Millionen ½ Pfg pro Schachtel vom Freistaat Danzig erhoben.

Also auch aus diesem kleinen Gebiet sind die Russen schnell herausgedrängt worden.

Der Wettbewerb zwischen der von den Schweden kontrollierten Produktion und den russischen Zündhölzern wird sich demnach äusser in England im Wesentlichen auf Märkten abspielen müssen, welche die Schweden zwar nicht durch ein zu ihren Gunsten errichtetes oder von ihnen übernommenes Monopol beherrschen, auf denen sie aber doch recht starke Positionen innehaben. Die Märkte werden wir vor allem ausserhalb Europas zu suchen haben, nämlich in den oben noch nicht erwähnten südamerikanischen Staaten, fernerhin in Afrika (äusser Ägypten und der Südafrikanischen Union), aber nach den letzten Zollerhöhungen kaum noch in Indien und in China. In Südamerika dürfte freilich die schwedische Gruppe vor wichtigen Erweiterungen ihrer Einflußsphäre stehen. Zu Anfang des Jahres 1930 gelangten Gerüchte darüber in die Öffentlichkeit, dass der Schwedentrust die Absicht habe, sich in der Chilesalpeterindustrie irgendwie zu betätigen. Diese Nachrichten erwiesen sich nachher als falsch. Es kamen fernerhin die chilenischen Wirren, welche irgend eine Festlegung in dieser Hinsicht bis zum Herbst 1931 völlig unmöglich machten. Auch die Gründung der «Cosach», der grossen Rahmenorganisation der Chilesalpeterindustrie, zeigte schliesslich, nach welcher Richtung der Einflusspendel in dieser Industrie tendierte, nämlich nach der Seite der Vereinigten Staaten hin. Aber damit ist noch nicht gesagt, dass Kreuger gar keine Möglichkeiten mehr hätte, in das chilenische Geschäft einzudringen. Der Trust verfügt ja in Chile bereits über eine Fabrik, die Compania Chilena de Fosforos. Die beiden nördlichen Nachbarn Chiles, Peru und Ecuador, haben ihre Zündholzmonopole bereits dem Schwedentrust übertragen. Erhielte er auch ein solches Monopol in Chile, so hätte er an der ganzen Westküste Südamerikas freie Hand, zumal er auch in Columbien bereits Zündhölzer fabriziert. Es war nun an sich nicht undenkbar, dass die Schaffung eines solchen chilenischen Monopoles zugunsten des Schwedentrusts abhängig gemacht worden wäre von Kreditierungen der Chilesalpeterindustrie. Diese ist die Hauptträgerin des chilenischen Etats.

Wir sehen hier also Möglichkeiten dafür, dass der Schwedentrust auch das chilenische Monopol erhält. Damit würde den Russen zwar kein Markt von besonders hervorragender Bedeutung genommen werden, an-

derseits ist aber nicht abzusehen, wie weit nicht etwa ein Fussfassen der Schweden in Chile über das bisherige Mass hinaus dazu führen könnte, andere südamerikanische Länder, die an sich bisher noch «schwedenfrei» sind, ausschliesslich zu beliefern.

Nun haben allerdings die Schweden in Chile nicht nur Zündholzinteressen. Sie sind auch an der Aufschliessung der sehr umfangreichen und hochwertigen chilenischen Eisenerzvorkommen von Algarrobo interessiert, und zwar auf Grund ihres Verhältnisses zu der holländischen Erzgruppe W. M. Müller & Co. Wir werden weiter unten noch Gelegenheit dazu haben, auf diese Dinge näher einzugehen. Hier wollen wir nur feststellen, dass die Verankerung des Einflusses, den der Kreugersche Wirtschaftsstaat in Chile hat, keine einseitige ist, und dass deshalb in jedem Falle die Möglichkeiten zu seiner Ausdehnung auf den chilenischen Zündholzmarkt gegeben sind.

4. «Geopolitik!»

Es ist oben bereits angedeutet worden, wie sich die Kreuger-Gruppe an der Westküste Südamerikas starke Positionen zu schaffen beginnt. Wir kommen hiermit auf ein Problem, dessen weltpolitische Bedeutung im Laufe der letzten Jahrzehnte zweifellos stärker in unseren Gesichtskreis gerückt ist als dies früher der Fall war. Die Frage des geopolitischen Wertes des pazifischen Raumes, welche Haushofer zuerst uns Europäern in einer Weise nahe zu bringen gesucht hat, die ihrer Bedeutung einigermassen gerecht wird, ist auch für ein Gebilde nach Art der Kreuger-Gruppe nicht äusser acht zu lassen. Der Begriff der Geopolitik ist ja gerade infolge des Aufbaus der Haushoferschen Lehre für uns fast identisch mit einer Schwerpunktsverlagerung des geopolitischen Übergewichtes vom atlantischen in den pazifischen Raum. Es soll hier nicht darüber diskutiert werden, wie weit diesem letzteren heute schon in aller Klarheit die Anwartschaft auf das künftige Übergewicht gegenüber dem atlantischen Raum zuerkannt werden kann. Tatsache ist so viel, dass zum mindesten sein Gewicht wächst und dass wir daher mit den Kraftlinien, die von dorther ausstrahlen, in Zukunft durchaus zu rechnen haben werden und dies in einem viel höheren Grade als vor 1914. Es ist ja kein Zufall, wenn wir gerade in jüngster Zeit bei bestimmten amerikanischen Industrien, so zum Beispiel bei der Montanindustrie,

eine starke Westorientierung sehen. Die United States Steel Corporation und die Bethlehem Steel Corporation haben es bis Ende 1929 nicht für notwendig gehalten, ihren verschiedenen Produktionszentren in den Staaten auch solche an der pazifischen Küste oder doch in deren Nähe anzureihen. Sie sind dann plötzlich doch hierzu übergegangen und zwar mit ausserordentlicher Energie. Beide grossen Gruppen verfügen jetzt an dieser Küste über wichtige Stützpunkte, deren Ausbau mit grossem Kapitalaufwand in Gang gebracht worden ist. Der Grund für diese Westorientierung ist ein zweifacher: einmal hat man erkannt, dass der «Ferne Westen» auch für das inneramerikanische Geschäft immer wesentlicher wird, dass also die Belieferung dieses Gebietes auf Grund von möglichst günstigen Frachtparitäten geschehen muss, wenn nicht die kleineren Betriebe, die dort bisher existierten, auf Kosten der «big two" immer mehr erstarken sollten. Auch diese Entwicklung liegt in der oben angedeuteten Linie, aber sie allein ist hier nicht von entscheidender Bedeutung. Diese wird vielmehr dem Umstand zuzuerkennen sein, dass die grossen amerikanischen Gruppen der Erschliessung der Märkte, durch welche die asiatische Küste des pazifischen Ozeans umrahmt wird, immer grössere Aufmerksamkeit zuwenden. Auch hier gibt es keine Zufälle. Den äusseren Anlass zu der Westorientierung der grossen amerikanischen Montankonzerne bildete die neue Einkaufspraxis der südmandschurischen Eisenbahngesellschaft, eines grossen Schienenverbrauchers also, welche im Sommer 1929 den Versuch dazu gemacht hat, ein sehr erhebliches Quantum Schienen ausserhalb des internationalen Kartells bei denjenigen kleinen Werken an der amerikanischen Westküste zu kaufen, die seither von den beiden Grosskonzernen aufgesogen sind, und zwar unter Bedingungen, aus denen ganz deutlich hervorgeht, welchen «Liebhaberwert» diese Werke für die United States Steel Corporation und die Bethlehem Steel Corporation besassen. Die beiden grossen Antipoden, Kreuger und Morgan, die schon auf dem Kampfplatz der europäischen Wirtschaft einander so manches Vorpostengefecht geliefert haben, werden sich also voraussichtlich auch im pazifischen Raum und dessen Wirtschaft früher oder später einmal begegnen müssen, wobei es noch gar nicht übersehen werden kann, in welcher Weise.

Für heute haben wir mit diesem Antagonismus aber noch nicht in gleicher Weise zu rechnen wie mit dem zwischen Kreuger und den Russen. Die Russen werden auf bestimmte asiatische Märkte unmöglich

verzichten können, wenn sie ihren Export an Zündhölzern überhaupt auf einer nennenswerten Höhe halten wollen. Sie haben es verstanden, durch eine sehr geschickte Politik in Indien insbesondere die portugiesischen Häfen dieses Landes (Goa und Daman) und in China Macao zu Einfallspforten ihres Zündholzimportes zu machen. Ob es sich allerdings ermöglichen lassen wird, diese Politik auch in Zukunft noch fortzusetzen, das ist eine Frage, die man nicht ohne weiteres wird bejahen können. Die Schweden haben die Wichtigkeit einer möglichst beherrschenden Position an den Rändern des pazifischen Raumes mit grosser Sicherheit erkannt. Wenn sie sich neuerdings auf den Philippinen festgesetzt haben, so ist dies ja doch wohl nicht deshalb geschehen, weil sie der Markt dieser Inselgruppe besonders reizte. Der Grund für die Festsetzung auf den Philippinen liegt vielmehr darin, dass hierdurch die Lücken in dem Ringe, den sie um den Zündholzmarkt des pazifischen Raumes zu legen suchen, weiterhin verengert wird. Eine rein geographische Betrachtungsweise dieser Positionspolitik ist ausserordentlich reizvoll. Sie wird an Hand der beigegebenen Zündholzkarte der Welt zu erleichtern gesucht. Wir sehen jetzt auf der asiatischen Küste des Pazifik die starken Vorpostenstellungen der schwedischen Gruppe auf dem japanischen Archipel und auf dem der Philippinen. Die beiden dahinter gelagerten Kontinente, Asien und Australien, sind teilweise noch Kampfgebiete. In Südasien ist der Kampf gegenwärtig am stärksten. Ganz Nordasien kommt hierfür nicht in Frage, weil es russisches Gebiet ist. In Persien, also in einem ebenfalls umstrittenen Gebiet, versuchen die Russen gegenwärtig den Schweden zuvorzukommen. Ende 1929 verhandelte die dortige Regierung mit dem russischen Zündholzsyndikat über die Errichtung zweier russischer Zündholzfabriken im Lande. Die Anregung hierzu ging selbstverständlich von russischer Seite aus. Die Russen erklärten sich dazu bereit, zum Aufbau des Verkaufsapparates, der monopolartig gedacht war, im Lande einen Betrag von 2-3 Millionen Goldrubel zu investieren, der natürlich auch der Errichtung der Fabriken dienen sollte. Dieser Betrag ist so hoch im Verhältnis zu dem Umfange der hier möglichen Produktions- und Absatzorganisationen, dass er zu einem beträchtlichen Teile doch wohl als Anleihe an den persischen Staat betrachtet werden muss. Bei Niederschrift dieser Zeilen waren die Unterhandlungen freilich noch nicht abgeschlossen, aber sie zeigten jedenfalls, dass die Russen alle Anstrengungen machen, um ein weiteres Vordringen der Schweden auf asiatischen Märkten,

mögen sie auch noch schwierig sein, zu verhindern. Ähnlich gingen die Russen in Afghanistan vor. Sie wollen sich also ihre Südgrenze nach Möglichkeit «schwedenfrei» halten. Aber das ist ihnen nur in Westasien – und auch da nur zum Teil – gelungen, denn der Anschluss der Türkei an das Kreugersche System bedeutet für sie eine schwere Niederlage.

5. Qualitätsdifferenzen

Freilich ist auch Kreuger aus rein materiellen Gründen nicht ganz ohne Differenzen mit den Staaten geblieben, denen er Anleihen gewährt und von denen er daraufhin das Zündholzmonopol erhalten hat. So sind im Laufe des Jahres 1931 von Litauen her bereits Klagen über die Qualität der gelieferten Zündhölzer laut geworden und auch in Deutschland, dem grössten Staate der Kreugerschen Zündholzklientel, ist es nicht ohne derartige Klagen abgegangen. Charakteristisch hierfür ist die folgende Darstellung der Situation von Dr. Szelinski, Dessau, beeidigtem Sachverständigen für die Gerichte des Freistaates Anhalt, welche dieser Anfang November 1931 in der «Chemikerzeitung»[1] gab. Es heisst in dieser unter anderem: «Die zurzeit geltenden Vorschriften über Zündhölzer sind u.a. im Reichsgesetz vom 29. Januar 1930 (Zündwarenmonopolgesetz, Reichsgesetzbl. I. S. 11-19), in Kraft getreten am 11. Juni 1930, und in den vorläufigen Durchführungsbestimmungen (DB) vom 27. Mai 1930 (RGBl. I, S. 176) niedergelegt. In§ 31, Absatz 3, ZI, des Gesetzes ist der Kleinverkaufspreis der sogenannten «Haushaltsware» zu 30 R.Pf. für das Paket zu zehn Schachteln, also rund 600 Stück, festgesetzt. Diese Bestimmungen sind durch § 32 der DB. wie folgt ergänzt:

«Haushaltsware muss von gleichmässiger, guter, handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die Zahl der Zündstäbchen in der einzelnen Schachtel beträgt 60 Stück. Die Menge darf bis zu zehn vom Hundert überschritten oder unterschritten werden.»

Soweit sich im Rahmen meines Wirkungskreises bisher feststellen liess, ist auffallenderweise diese «Haushaltsware» im Kleinhandel kaum anzutreffen; erst im vierzehnten von mir besuchten Geschäfte erhielt ich die sogenannte «Haushaltsware»; in allen anderen Geschäften beherrschten die gleichfalls von der Monopolgesellschaft vertriebenen «Welthölzer» mit blauer Etikette, Kleinverkaufspreis 35 Pfennig für das Paket zu zehn Schachteln, durchaus den Markt. – Der Grund für diese

[1]) «Chemiker-Zeitung» Nr. 89 vom 7. November 1931.

Erscheinung dürfte darin liegen, dass bei der billigeren «Haushaltsware» die geringe Preisspanne zwischen Grossistenpreis (26 R.Pf.) und Kleinverkaufspreis (30 R.Pf.) für den Kleinverkäufer zu wenig Anreiz bietet; so kommt es, dass als tatsächliche Haushaltsware die gewöhnliche Marke «Welthölzer» (mit blauer Etikette) angesehen werden muss.

Nun bestimmt § 31, Ziffer 4, des Monopolgesetzes:

«Haushaltsware im Sinne dieses Gesetzes ist die normale, überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.»

Hieraus geht hervor, dass einerseits der gewöhnlichen Marke «Welthölzer» (mit blauer Etikette) der gesetzlich festgelegte geringere Preis von 30 Pfennig je Paket gebührt und zum anderen, dass die gewöhnlichen «Welthölzer» in nicht geringerer Anzahl in der Normalkiste des § 20 des Monopolgesetzes und des § 5 der DB. enthalten sein dürfen, als die so benannte «Haushaltsware» des Gesetzes, dass also das Paket zu zehn Schachteln auch hier rund 600 Hölzer aufweisen muss, oder die Normalkiste 600,000 Stück.

Äusser den genannten Marken habe ich noch andere dem Etikettenaufdruck nach ausländische Marken dem Kleinhandel an verschiedenen Stellen entnommen. – Das Ergebnis der Untersuchung der einzelnen Pakete ist Folgendes:

I. *Gewöhnliche «IVelthölzer".* Blaue Etikett, weisse Hölzer, rote Köpfe, Kleinverkaufspreis des Paketes zu 10 Schachteln 35 R.Pf. – Die meisten Pakete enthielten wesentlich weniger als 600, nämlich zwischen 528 und 560 Stück. In dieser Menge fand sich rund I% Ausschuss vor, also Hölzer die zum Teil überhaupt keine Zündmasse, oder so wenig davon aufweisen, dass sich die Entzündung nicht auf das Holz fortpflanzen konnte. Bei dem andern Teil des Ausschusses war das Holz in der Nähe des Köpfchens so dünn, dass es beim Anstreichen unmittelbar neben dem Kopf abbrach. Stücke von schlechter Holzqualität, die beim anstreichen – meist schräg – durchbrachen, gab es gleichfalls in erheblicher Zahl; sie sind jedoch bei der Berechnung der Ausschussmenge nicht mitgezählt, sofern sie einen notdürftigen Gebrauch des Hölzchens noch gestatteten. Manko und Ausschuss zusammengerechnet ergaben bei den meisten der geprüften Pakete dieser Marke einen Satz von 10 bis 11%. Einige andere Pakete der gewöhnlichen «Welthölzer» enthielten zwar fast die volle Zahl von 600 Stück je Paket, dafür aber war die Ausschussmenge wesentlich höher; sie betrug 30 bis 32 Stück je Paket, das heisst 5%. In einem einzigen Falle fand sich die Vollzahl überschritten, das Paket enthielt 609 Stück und die Ausschussmenge betrug nur 0,5%. – Hieraus ist ersichtlich, dass die Lieferung der vollen Zahl von 600 Stück je Paket, wie auch die Vermeidung grösserer Ausschussmengen technisch durchführbar ist. Auf das verwendete Holz einzugehen erübrigt sich in diesem Zusammenhange.

II. *«Haushaltsware* *. Gelbe Etikette, weisse Hölzer, braune Köpfe, Kleinverkaufspreis je Paket 30 R.Pf. Im Handel nur spärlich vertreten. – Der Inhalt eines Paketes wurde zu 570, statt der in § 31 des Monopolgesetzes vorgeschriebenen etwa 600 Stück gefunden. Unter diesen 570 Stück waren 26 Stück unbrauchbare Ausschussware; Manko (5%) und Ausschuss (4,5%) ergeben zusammen einen Satz von 9,5%.

III. *Bessere Marke «Welthölzer[1].* Rotgelbe Etikette, rote Flachhölzer, gelbe Köpfe; Kleinverkaufspreis je 10 Schachteln in einem Paket 40 R.Pf. – In einem dieser als Luxusware anzusehenden Paket wurden 450 Hölzer festgestellt. Die geringere Menge erklärt sich aus dem grösseren Querschnitt des einzelnen Hölzchens. – Die Ware enthielt 14 unbrauchbare Hölzer, also 3,1% Ausschuss.

IV. *Imprägnierte Sicherheitshölzer.* Gelbe Etikette, kleine Schachteln mit kleinen weissen Hölzchen, rote Köpfe. Kleinverkaufspreis für das Paket mit 10 Schachteln 40 R.Pf. – Es wurden im Paket 33 Stück unbrauchbare Ausschussware gefunden (rund 5%). – Angeblich soll es sich um alte russische Ware handeln.

V. *Englische (?) Ware «Safety Matches, best quality».* Gelbrote Etikette, Kleinverkaufspreis 35 R.Pf. je Paket zu 10 Schachteln. Das Paket enthielt 610 Stück darunter nur 3 Stück (= 0,5%) Ausschussware.

Zu den vorstehenden Untersuchungsergebnissen, die sich von I bis III selbstverständlich nur über einen Teil der Produktion der Monopolgesellschaft erstrecken, ist Folgendes zu bemerken: Meines Erachtens kann der Verbraucher beanspruchen, dass er beim Einkauf von Zündhölzern Pakete, gefüllt mit durchschnittlich 60 gebrauchsfähigen Hölzern je Schachtel, erhält. Es ist technisch durchaus möglich, den Anteil Ausschussware auf ein Mindestmass herunter zu drücken. Welchem anderen Industriezweig würde man die Mitlieferung eines Ausschussanteiles bis zu fünf Prozent zubilligen?

Der einzelne Verbraucher kann zivilrechtlich wohl kaum gegen Ware dieser Art vorgehen, ebensowenig strafrechtlich wegen § 153 der Strafprozessordnung. Die vom Monopolgesetz vorgesehene amtliche Aufsicht bezieht sich anscheinend in erster Linie auf die Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung der Monopolgesellschaft und auf die zollamtliche Kontrolle (§25 der DB.). Es liegt jedoch zweifellos ein öffentliches Interesse und ein Bedürfnis zur Überwachung des in Rede stehenden Bedarfsgegenstandes auch unter dem Gesichtspunkte des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 vor. Zwar bezweckt dieses Gesetz wie aus dem Bericht des «Arbeitsausschusses zur Beratung des Lebensmittelgesetzentwurfes vom 19. Oktober 1925** (Holthöfer-Juckenack, Kommentar zum

Lebensmittelgesetz, S. 10) hervorgeht, in erster Linie den Schutz der Gesundheit; gleichwohl sind schon jetzt in dem Geltungsbereich des Gesetzes auch andere Gegenstände einbezogen, die nur in sehr losem Zusammenhang mit den Lebensmitteln, also mit der Gesundheit, stehen, z.B. Petroleum. Die Reichsregierung, die nach dem Monopolgesetz zwei Kommissare in die Monopolgesellschaft entsendet, ist nach § 2, Ziffer 6 des Lebensmittelgesetzes bevollmächtigt, auch andere Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes zu bezeichnen, und nach § 5, Ziffer 5 befugt, Richtlinien für die Untersuchung derselben zu veranlassen. Es wäre daher möglich und wünschenswert, wenn zum Schutze der Verbraucher Zündhölzer ausdrücklich in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes eingegliedert und so der Kontrolle der chemischen Untersuchungsämter unterstellt würden. Die Kontrolle in steuerlicher Hinsicht geht neben der Kontrolle für Lebensmittel ja auch im Verkehr mit Brennweinen und andern Gärungserzeugnissen, mit Zuckerwaren, Tabakwaren und änlichem einher. Es dürfte wohl kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber mit der Normalisierung von «600,000 Stück je Normalkiste» und die Reichsregierung mit der Verordnung: «Die Menge darf bis zu 10 von 100 überschritten oder unterschritten werden» nicht etwa im Auge gehabt haben, dass nun gerade die Unterschreitungsgrenze von zehn vom Hundert im wirklichen Verkehr zur Norm wird, dass also statt durchschnittlich 600,000 Hölzer je Normalkiste nur 540,000 geliefert werden dürfen. Die von mir genannten Prüfungsergebnisse, die naturgemäss keinen Reichsdurchschnitt darstellen können und wollen, scheinen aber doch auf so etwas hinzudeuten. Aus diesem Grunde habe ich am Schluss meiner Ausführungen gewisse Anregungen niedergelegt. Veranschlagt man zur Demonstration der geldlichen Auswirkung der geschilderten Verhältnisse Ausschussmengen und Manko zusammen mit nur fünf Prozent als Reichsdurchschnitt, so ergibt sich in erster Annäherung folgende Überschlagsrechnung:

Nach dem statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich 1930 S. 138 wurden 1928 im Reichsgebiete 126,000 Mill., 1929 129,000 Mill. Streichhölzer produziert. Da die Ausfuhr minimal, die Einfuhr zurzeit nicht erheblich ist, kann man Produktion = Verbrauch setzen. Man kommt somit für das Jahr 1929 bei einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 35 Pfennig für das Paket von nominell 600 Stück zu einem schätzungsweisen Inlandsabsatz von rund 75 Mill. Mk. übernimmt man die letzte bekanntgewordene Produktionsziffer (von 1929) auf die Gegenwart, so errechnet man bei einem der Rechnung zugrunde gelegten Manko- und Ausschussprozentsatz von

rund 5% einen Ausfall für die Allgemeinheit von etwa 3,8 Mill. Mark. Mit einer Summe dieser Höhe könnten vergleichsweise die Etats aller im Reich bestehenden amtlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln finanziert werden. Auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet, ergibt ein Verlust von 3,8 Mill. Mk. einen Betrag von 5 Pf., also etwa 20% des ganzen Steueraufkommens, den das Reich vor der Monopolisierung der Zündholzfabrikation erzielte; denn 1929 betrug das Steueraufkommen 27 Pf. pro Kopf der Bevölkerung.»[1]

6. Zündholzanleihen

Damit wäre die gegenwärtige Einflußsphäre der Schweden in der internationalen Zündholzwirtschaft im Grossen und Ganzen umrissen. Der Kern des Wirtschaftsstaates, den Ivar Kreuger aufzubauen vermocht hat, liegt für uns fest. Wir müssen aber schon an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dieser Kern eben nur als solcher zu betrachten ist und nicht mehr als die *Basis* des Wirtschaftsstaates; denn als solche wäre er viel zu schmal. Der Wert des ganzen internationalen Zündholzgeschäftes ist natürlich schwer zu schätzen. Für die Exportziffern der Schweden und Russen haben wir oben bereits Schätzungen versucht, wir kamen auf zusammen ungefähr 75 Millionen Mark. Hierin sind natürlich nicht enthalten die Werte der Produktionen, welche in den Erzeugungsländern selbst verbraucht werden. Diese sind viel grösser. Wenn man eine Schätzung hierfür wagen darf, so wird man vielleicht dem internationalen Zündholzexport einen Anteil von einem Achtel an der Gesamtproduktion der Welt zuerkennen können. Unterstellen wir diesen Schlüssel als ungefähr richtig, so kommen wir auf einen schätzungsweisen Wert der Weltzündholzproduktion in Höhe von ca. 600 Millionen Mark pro anno. Das ist, gemessen an den Wertziffern anderer Produktionen, keine Riesensumme. Es ist dies aber auch nicht im Verhältnis zu den Beträgen, mit denen der Kreugersche Wirtschaftsstaat als solcher gemeinhin zu rechnen pflegt. Wir wollen zunächst einmal die Anleihen zusammenstellen, die Kreuger bisher an dreizehn Staaten vergeben hat, um hiermit das Recht der Monopolhaltung in der Zündholzwirtschaft zu erwerben. Eine solche Übersicht ergibt das folgende Bild:

[1] Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft entgegnete hierauf (Chemiker-Zeitung No. 1, 1932), dass die Durchschnittsfüllung der Schachteln im Reichsdurchschnitt nach ihrer Kontrolle 58 St. betrage!

Land	Währung der Anleihe	Betrag
Deutsches Reich	U.S. A. Dollars	125,000,000
Polen	„	42,400,000
Ungarn	„	36,000,000
Rumänien	„	30,000,000
Jugoslavien	„	22,000,000
Türkei	„	10,000,000
Lettland	„	6,000,000
Litauen	„	6,000,000
Danzig	„	1,000,000
Guatemala	„	2,000,000
Ecuador	„	3,000,000
	Zusammen U.S.A. Dollars	285,400,000
Griechenland	£ Sterling	1,000,000
Rumänien	„	380,690
	Zusammen £ Sterling	1,380,690
Estland	Schwedische Kronen	7,000,000
	Zusammen Schwedische Kronen	7,000,000

Insgesamt: 285,4 Millionen $, 1,380,690 £ und 7 Millionen Schw. Kronen.

Die Ziffer ist noch nicht ganz vollständig. Man müsste eigentlich auch Beteiligungen, wie sie etwa Kreuger in Peru bei der Compania de fosforos del Peru besitzt (Kapital: 600,000 peruanische Pfund) hier mitberücksichtigen. Das ist aber wiederum aus formalen Gründen kaum angängig. Wir können jedenfalls auch nach der Rückzahlung der französischen 75 Millionen $-Anleihe als runden Betrag der Anleihen, welche durch die Hände Kreugers an eine Reihe von Staaten gegeben worden sind, auf rund 1¼ Milliarde Mark beziffern. Das ist eine Summe, die sich immerhin schon auch im Vergleich mit den Bilanzposten der grössten Gläubigerländer der Welt sehen lassen kann. So hat beispielsweise Grossbritannien (als Staat) Ende 1930 eine äussere Schuld von 143 Millionen £ gehabt, die Frankreichs belief sich auf 4,9 Milliarden Franken[1]. Wenn also auch die Forderungen Kreugers an seine Schuldnerländer nicht an die Summen heranreichen, welche politische Staaten wie Grossbritannien und Frankreich schulden, so lassen sich doch immerhin Vergleiche ziehen. Es liegt auf der Hand, dass der Finanzierungsmechanismus, über den Kreuger heute verfügt, in seinen Arbeiten nicht mehr

[1] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1931.

lediglich als Funktion des Zündholzgeschäftes angesehen werden kann. Eine Investierung von über einer Milliarde Mark in einer Industrie, deren Gesamterzeugung, wie wir oben gesehen haben, jährlich ungefähr auf einen Wert von 600 Millionen Mark kommen dürfte, wovon aber ein beträchtlicher Teil doch noch auf Wettbewerber der schwedischenGruppe, vor allem also auf die Russen, entfällt, wäre an sich kein allzu reizvolles Geschäft, da die Verdienstsätze in diesem zwar festliegen und hoch sind, aber doch nur Beträge ergeben können, welche den Geldumsatz des ganzen Kreugerschen Einflusskomplexes nach keiner Seite hin wesentlich zu verändern vermögen. Ganz anders liegen schon die Dinge, wenn man daran denkt, welche Gewinnmargen für Kreuger & Toll aus den oben angegebenen Anleihen resultieren mögen. Wie hoch sie tatsächlich sind, das lässt sich freilich nicht sagen. Aber jedes Prozent ergibt jährlich einen Gewinn von ca. 12,5 Millionen Mark.

Auch im Erzgeschäft sind in normalen Zeiten die rein ziffernmässigen Umsätze hoch genug, um Gewinnmargen zu gestatten, die sich im Rahmen der Kreugerschen Gesamtumsätze sehr gut sehen lassen können. Auf die Einzelheiten dieses Geschäftes soll nunmehr eingegangen werden.

III. KAPITEL

EISENERZ

1. «Schwedenerz»

Das Interesse von Kreuger & Toll an der Grängesberg Gruppe, der wichtigsten Eisenerzgesellschaft Europas, scheint auf den ersten Blick in keinerlei organischem Zusammenhänge mit den anderen Interessen des «Wirtschaftsstaates» zu stehen. Es ist unbedingt richtig, dass ein rein wirtschaftlicher und insofern organischer Übergang hier nicht konstruiert werden kann. Aber es ist ja im ersten Kapitel darauf hingewiesen worden, dass derartige Beziehungen, die für den organischen Aufbau eines *Trusts* der alten Art wichtig und sogar notwendig sein mögen, für einen Wirtschaftsstaat unserer Konzeption kaum noch Bedeutung haben. Entscheidend für Kreuger bei seiner Beteiligung an der Grängesberg-Gruppe dürfte die Tatsache gewesen sein, dass auch hier ein sehr bedeutender Teil des europäischen Marktes beherrscht wird, eines Marktes, der einer der wichtigsten Schlüsselindustrien die Grundlage liefert, ohne welche eine moderne Wirtschaft überhaupt nicht mehr gedacht werden kann, eben der *Eisenindustrie.*

Nun liegen freilich im Eisenerzgeschäft die Dinge so, dass eine Verschiebung der Schwerpunkte nicht in dem Sinne möglich ist, wie bei einem Fertigfabrikat, etwa beim Zündholz. Denn diese Schwerpunkte sind *natürlich* bedingt, und es kann sich allenfalls darum handeln, sie zu erobern, nicht aber darum, sie zu verlegen und in die Machtsphäre der einen oder der anderen kämpfenden Partei mit hineinzubeziehen. Wenn also Kreuger auf Grund seiner Stellung bei der Grängesberg-Gesellschaft die Absicht haben sollte, auch das *Eisen* in seine Machtsphäre einzubeziehen, und auf dieses ungeheuer wichtige Erzeugnis einen auch nur annähernd so weitgehenden Einfluss zu nehmen wie auf die Zündhölzer, also auf ein Produkt, dessen wirtschaftlicher Rang ein viel geringerer ist, so muss er danach streben, entweder die wenigen Eisenerzvorkommen, die mit den Schwedenerzen wirklich zu konkurrieren vermögen, unter seine Kontrolle zu bekommen oder aber mit ihnen in der

Weise zusammenzuarbeiten, dass er primus inter pares bleibt. Nun hiess es schon vor mehreren Jahren, dass Kreuger die Absicht habe, sich mit den französischen Erzbesitzern zu verständigen, um so eine Stellung in der europäischen Eisenerzwirtschaft herbeizuführen, die einem Monopol ziemlich nahe käme.

Massgebend für die Beurteilung derartiger Möglichkeiten muss vor allem eine Feststellung der Erzbestände sein, weiche die Kreuger-Gruppe heute kontrolliert, sowie derjenigen, die sich ausserhalb ihres Interessenbereiches befinden. Erst in zweiter Linie kann die tatsächliche *Förderung* an Eisenerzen zu einer Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob Kreuger & Toll auf dem Wege zu einer Monopolstellung in dem oben angedeuteten Sinne seien, oder ob sie sie vielleicht schon innehaben. Denn die tatsächliche Förderung ist in ihrer Höhe natürlich auf die Dauer abhängig von den Beständen, über welche die beiden Gruppen, die wir für unsere Zwecke unterscheiden müssen, verfügen, nämlich Kreuger & Toll einerseits – die übrigen, für die Belieferung der europäischen Hütten in Frage kommenden Grubenbesitzer andrerseits. Nach der letzten vorliegenden Eisenerzbilanz, welche vor mehreren Jahren von Mr. Olin R. Kuhn im «Engineering and Mining Journal» aufgestellt worden ist, betragen die gesamten sichtbaren Eisenerzreserven der Welt 55-60 Milliarden Tonnen. Hiervon entfallen auf Schweden etwa 2,8 Milliarden Tonnen, d.h. rund 5% der Weltvorräte. Nun hat der schwedische Grängesbergtrust sein Einflussgebiet über Schweden hinaus ausgedehnt, und es muss auch die besonders hohe Qualität der schwedischen Erze mit in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich hier um Magnetite mit 50-60% Fe, die Kiirunawara-Erze «Class C» haben sogar im Durchschnitt 67,7% Fe mit sehr geringen Beimengungen von Schwefel und Phosphor. Diesen Gehaltsziffern gegenüber muss man in Betracht ziehen, dass der Durchschnitt der übrigen europäischen Eisenerze nur etwa 40% Eisen führt. So haben beispielsweise die englischen Erze von Northampton einen Eisengehalt von 38,2%, die von Stafford einen solchen von 33,0%, die belgischen aus den Erzbecken von Namur-Lüttich von 45%, die lothringischen von 38%, die steirischen Erze von 38,73%. Höher im Eisengehalt sind allerdings die spanischen Erze aus den Bezirken Bilbao und Murcia, aber im Durchschnitt liegt auch dieser wesentlich unter dem der Kiirunawara-Erze. Es ist also die *Qualität* des Schwedenerzes, welches ihm seine starke Position auf dem europäischen Eisenerzmarkt, besonders aber auf dem

deutschen, gesichert hat. Mengenmässig stehen den 2,8 Milliarden Tonnen hochwertiger Eisenerze, über die Schweden verfügt, in Europa an nennenswerten sichtbaren Reserven gegenüber:

in	England	. 5,9	Milliarden Tonnen
	Norwegen....	. 0,3	„
	Russland	. 2,2	„
	Deutschland. . .	. L3	„
	Frankreich . . .	. 8,1	„
	Spanien	. 1.1	„
	Tschechoslowakei	. 0,3	„
		19,2	Milliarden Tonnen

Hiervon aber kann man einen grossen Teil der englischen Bestände, soweit sie nämlich aus niedriggrädigen jurassischen Späten bestehen, kaum als abbauwürdig, zum mindesten nicht als konkurrenzfähig ansehen. Was Deutschland anlangt, so ist ja die Situation seines Eisenerzbergbaues bekannt. Der Siegerländer Bergbau kann sich nur mit Hilfe staatlicher Unterstützungen halten, trotzdem nach der Abtrennung Elsass-Lothringens seine Bedeutung in der deutschen Eisenwirtschaft eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Seine frachtliche Lage zu den wichtigsten deutschen Verbrauchsgebieten ist wenig günstig. Viel besser ist die Situation Frankreichs, und zwar nicht erst, seitdem es wieder über die lothringische Minette verfügt, die zwar keinen hohen Fe-Gehalt hat, die aber trotzdem ein ausgezeichnetes Material darstellt. Auch in der Normandie befinden sich beträchtliche Vorkommen, deren Aufschliessung noch nicht lange in die Wege geleitet ist; von Bedeutung sind auch die Vorkommen der Bretagne und die von Anjou. Immerhin steht heute Frankreich mit seinen sichtbaren Eisenerzbeständen in Europa weitaus an erster Stelle, und auch die Qualität derselben ist derart, dass man dort am allerwenigsten schwedische Monopolbestrebungen zu fürchten hätte. Neuerdings sind Bestrebungen im Gange, die Ausfuhr zu beschränken oder sogar zu verbieten, um dem Lande die Erzreserven zu erhalten. Hinzu kommt, dass Frankreich auch in seinen nordafrikanischen Gebieten über Vorkommen von beträchtlicher Bedeutung verfügt. Aber über einen wichtigen Teil dieser Vorkommen in Algier und Marokko haben sich Kreuger & Toll bereits die Herrschaft gesichert, indem sie die nordafrikanischen Gruben der Firma Müller (Uenza, Zaccar, Timezrit und Rar-el-Madèn) unter ihre Kontrolle gebracht haben. Es handelt sich hier um Erze, die zum grossen Teile Fe-Gehalte von über 54%

haben, und die in den letzten Jahren in Europa steigenden Absatz fanden. Die Vorkommen, welche auf die oben angedeutete Weise unter die Kontrolle des Schwedentrusts gekommen sind, dürften an zurzeit sichtbaren Erzen rund 210 Millionen Tonnen führen. Durch die Erlangung der Kontrolle hierüber wird also die Position Kreugers im Erzgeschäft nicht unerheblich gestärkt[1].

Zieht man das oben Gesagte in Betracht, so muss man zu dem Schluss kommen, dass das Verhältnis der Erzbestände, die von den Schweden kontrolliert werden, und der bisher nicht von ihnen kontrollierten Vorkommen etwa wie 1:6 ist. Denn ein Teil der nichtschwedischen Erze ist eben einfach nicht konkurrenzfähig, d.h. unter Gesichtspunkten einer rationellen Wirtschaft betrachtet nicht abbauwürdig, und dieser Teil ist in der soeben angegebenen Verhältniszahl wohl eher zu niedrig als zu hoch bemessen worden. Aber selbst dann, wenn man das Verhältnis von 1:6 zugrunde legt, so ergibt es sich, dass von den einigermassen wettbewerbsfähigen Eisenerzen gegenwärtig etwa 17% von Kreuger kontrolliert werden.

Es liegt auf der Hand, dass Kreuger & Toll aus einer solchen Position heraus mit Erfolg den Versuch unternehmen können, ihre Einflußsphäre zu erweitern. Dies ist auch bereits der Fall gewesen. Die ausserordentlich grossen chilenischen Eisenerzlager von Algarrobo werden von ihnen gemeinsam mit deutschen Gruppen bereits kontrolliert. Es sind auch allem Anschein nach bereits Fäden angeknüpft worden, welche Beziehungen zu den neufundländischen Eisenerzvorkommen von Wabana sichern sollen.

2. Schweden als Eisenerzlieferant – Grängesberg

Die im Obigen angedeutete allgemeine Tendenz Kreugers innerhalb der internationalen Eisenerzwirtschaft muss ergänzt werden durch einige Angaben über die Eisenerzversorgung der wichtigsten europäischen Industrien. Gehen wir von Deutschland aus, welches ja der grösste Eisenproduzent Europas ist, so haben wir festzustellen, dass die deutsche Eisenerzeinfuhr gegenüber der Vorkriegszeit nicht nur gestiegen ist, sondern auch in den Herkunftsländern erhebliche Veränderungen erfahren hat. Die nachfolgende Gegenüberstellung mag das verdeutlichen:

[1] Siehe auch den Aufsatz des Verfassers: «Ein europäisches Eisenerzmonopol?" Berliner Tageblatt Nr. 493 vom 18. Oktober 1928.

***Deutschlands Eisenerzeinfuhr* (in 1'000 Tonnen):**

	1913	1927	1928	1929	1930
Schweden	4,558	8,682	3,645	7,381	6,725
Spanien	3,632	3,081	3,501	3,024	1,824
Alt-Frankreich	3,811	1,528	2,011	3,252	2,779
Neu-Frankreich	—	1.337	1.645		
Algier und Tunis	635	1,024	1,077	1,095	779
Russland	489	98	66	35	39
Neufundland	121	808	825	750	656
Luxemburg	—	291	229	273	109
Norwegen	—	234	259	688	544

Es sind hier nur die wichtigsten Bezugsländer der deutschen Industrie genannt worden; eine Addition dieser Ziffern darf also nicht das falsche Bild erwecken, als ob es sich hier um die Gesamteinfuhr Deutschlands handle. Diese hatte in den oben angeführten Jahren die folgende Höhe:

1913	1927	1928	1929	1930
14,037,000 t	17,408,000 t	13,794,000 t	16,952,000 t	13,889,000 t

Der Rückgang, der im Jahre 1928 eintrat und die Gesamtmenge der deutschen Eisenerzeinfuhr um etwa 4 Mill. Tonnen gegenüber dem Vorjahr herabdrückte, ist im Wesentlichen dadurch veranlasst worden, dass ein langanhaltender Streik den Export von Schwedenerzen stark behinderte. Es handelte sich hier also nicht etwa um eine strukturelle Verschiebung in der Verteilung der deutschen Käufe. Freilich ist im Jahre 1930 die Wirkung der konjunkturellen Krise wieder sehr stark fühlbar geworden, und wir können weder die deutschen Einfuhrziffern dieses Jahres noch auch die viel kleineren Einfuhrziffern des Jahres 1931 für einen Vergleich mit der Lage der deutschen Eisenerzversorgung in der Vorkriegszeit heranziehen, brauchen dies aber auch nicht zu tun, denn gerade im Hinblick auf die deutsch-schwedischen Eisenerzbeziehungen schaffen langjährige, bis in das nächste Jahrzehnt hineinreichende Verträge verhältnismässig stabile Grundlagen, die bei einer neuerlichen Konjunkturänderung sehr bald wieder in die Erscheinung treten dürften.

Vergleichen wir daher die deutschen Einfuhrziffern von 1913 mit denen des bisher letzten «Normaljahres», also des Jahres 1929, so fällt zunächst die Gesamtsteigerung der Einfuhr ins Auge, welche rund 3 Mill. Tonnen beträgt. Hierbei ist die Tatsache von Wichtigkeit, dass nicht Frankreich in seiner gegenwärtigen Gestalt dieses Plus liefert, was man eigentlich hätte vermuten sollen, da ja die lothringische Minette an

Frankreich gefallen ist, sondern dass das Mehr auf Schweden entfällt; die Einfuhr aus Frankreich ist sogar im Jahre 1929 kleiner gewesen als die des Jahres 1913. Etwas zurückgegangen ist auch der deutsche Import aus Spanien, fernerhin der aus Russland; wesentlich gestiegen ist dagegen der aus Algier und Tunis, sowie der aus Norwegen, fernerhin der aus Neufundland. Wenn wir einmal addieren, wie weit der deutsche Eisenerzbedarf aus solchen Gebieten gedeckt wurde, in denen Kreuger den beherrschenden Einfluss hat, so kommen wir für 1929 auf eine Ziffer von 9,226,000 Tonnen, das sind rund 54% der Gesamteinfuhr. Auf den ganzen deutschen Erzverbrauch bezogen, d.h. nicht nur auf die Einfuhr, sondern auch auf den Verbrauch aus der Inlandsförderung, welche rund 7 Mill. Tonnen beträgt (während sie vor der Abtrennung der Gebiete, die durch die Kriegsfolgen verursacht worden ist, annähernd 30 Mill.Tonnen betragen hat), ergibt sich nach Abzug der auf rund 180,000 Tonnen zu beziffernden Ausfuhr ein Prozentsatz von rund 38%, der aus Gebieten stammt, in welchen die Schweden entweder den beherrschenden oder doch einen recht weitgehenden Einfluss auf die Eisenerzförderung ausüben.

Für Deutschland also ist die Eisenerzbelieferung durch den Grängesbergtrust selbst oder durch solche Firmen, die mit ihm befreundet sind, von durchaus lebenswichtiger Bedeutung. Wir müssen zugeben, dass die deutsche Eisenindustrie von dieser Belieferung in einem sehr weitgehenden Masse abhängig ist, aber es ist andrerseits auch Tatsache, dass ohne das Eingreifen der Schweden in die deutsche Eisenwirtschaft durch Aufnahme einer sehr weitgehenden Belieferung die Umstellung der deutschen Eisenindustrie von der Minette auf andere Erze nur unter allergrössten Schwierigkeiten möglich gewesen wäre.

Der Aufbau der Grängesberg-Gruppe, von deren Aktienkapital Kreuger & Toll 15,5 Millionen Kronen besitzen, ist in dem letzten Prospekt der A. B. Kreuger & Toll in folgender Weise kurz zusammengefasst worden: «Die Gesellschaft, die 1896 als Holding-Gesellschaft für Eisenbahnaktien gegründet wurde, ist mit ihren Tochtergesellschaften die grösste Eisenerzproduzentin der Welt. Sie besitzt und kontrolliert durch ihre Tochtergesellschaften zusammen mit dem schwedischen Staat die grössten zurzeit aufgeschlossenen Eisenerzlager der Welt, deren Reserve an Eisenerz von 60-70% Fe auf 2 Milliarden metrische Tonnen geschätzt wird. Die Erzlager befinden sich in Nord-Schweden in Kiiruna (Tagebau mit entsprechend niedrigen Kosten) und in Gellivara, ferner in Mittel-Schweden bei Grängesberg und Strassa. Die

Gruben sind mit den Seehäfen Narvik, Lulea und Oxelösund durch direkte Bahnen verbunden. Kürzlich sind auch grössere Beteiligungen an nordafrikanischen Eisenerzgruben erworben worden[1]. Die Grängesberg-Gesellschaft besitzt für den Versand des Erzes eine eigene Flotte von 174,000 Tonnen.

Die bedeutendste Tochtergesellschaft der Grängesberg-Gesellschaft ist die Luossavara-Kiirunavara Aktiebolaget, in deren Besitz sich die Erzfelder von Kiiruna und Gellivara befinden. Die 40 Mill. Kronen Vorzugsaktien dieser Gesellschaft sind Eigentum des schwedischen Staates, während ihre 40 Mill. Kronen Stammaktien im Besitze der Grängesberg-Gesellschaft sind. Die Gewinne der Luossavara-Kiirunavara A. B. werden vom 1. Oktober 1927 ab zwischen dem Staat und der Grängesberg-Gesellschaft im Grossen und Ganzen hälftig geteilt. Nach 1947 tritt eine Verschiebung der Gewinnverteilung ein, indem der Staat von diesem Zeitpunkt ab einen etwas grösseren Anteil am Gewinn erhalten wird. Nach dem kürzlich neu geregelten Vertrage besitzt der Staat ferner ein erstmalig am 1. Oktober 1947 und danach alle zehn Jahre ausübbares Optionsrecht auf die Stammaktien der Luossavara-Kiirunavara A.B. Der Kaufpreis errechnet sich nach dem Durchschnittsgewinn von 10 Jahren und beträgt die Hälfte des 25fachen Gewinns auf 4,25 Mill. Tonnen. Sollte der Staat aus besonderen Gründen die Stammaktien vor dem erwähnten Zeitpunkt zu erwerben wünschen, so ist ihm dies jederzeit mit einjähriger Frist möglich, doch stellt sich in diesem Falle der Kaufpreis wesentlich höher, nämlich auf das 20 fache des halben jährlichen Durchschnittsgewinns der letzten zehn Jahre.»

Diese Angaben des Prospektes umschreiben ungefähr den Kern der Position, welche Kreuger & Toll innerhalb der schwedischen und damit auch der europäischen Eisenerzwirtschaft durch die Beteiligung bei Grängesberg in Händen haben. Freilich handelt es sich hierbei keineswegs um eine aktienmässige Kontrolle. Denn das Gesamtkapital der Grängesberg-Gesellschaft beläuft sich auf 119 Mill. Kronen und hiervon besitzen Kreuger & Toll nur 15,5 Millionen. (Wir werden auf diese Verhältnisse, und insbesondere auf die Beziehungen von Kreuger & Toll zum schwedischen Staat weiter unten noch des Näheren einzugehen haben. Auch in diesen Beziehungen ergeben sich sehr interessante Ausblicke für die Perspektive: «Wirtschaftsstaat» und «Politischer Staat».) Hier wollen wir aber zunächst in der Darstellung des Einflusses fort-

[1] Siehe oben Seite 55.

fahren, den die schwedischen Erze auf Grund der Belieferung bedeutender Eisenindustrien auf die Entwicklung dieser Industrien im Laufe der Jahre genommen haben.

In der englischen Eisenerzversorgung spielen die Schwedenerze nicht die überragende Rolle, die sie in der deutschen innehaben. England hat in den Jahren 1928 und 1929 die folgenden Eisenerzmengen importiert:

Englische Eisenerz-Einfuhr:

unter anderem aus:	1928	1929	1930
Schweden	442,284 t	724,494 t	310,304 t
Norwegen	218,644 t	513,389 t	482,397 t
Spanien	2,189,918 t	2,619,247 t	1,804,230 t
Algerien	795,651 t	927,168 t	781,908 t
Tunie	311,821 t	426,775 t	350,006 t
Zusammen	4,393,088 t	5,623,142 t	4,088,299 t

Wir ersehen aus dieser Aufstellung, dass die Haupteinfuhr Englands an Eisenerzen auch jetzt noch, wie schon seit vielen Jahren, von Spanien her gedeckt wird. Die Engländer nehmen ungefähr die Hälfte der spanischen Eisenerzförderung auf. Vor dem Kriege war das Verhältnis allerdings ein anderes. Damals war die spanische Produktion höher, und der Anteil der englischen Importe relativ kleiner. Aber das sind Dinge, die uns hier erst in zweiter Linie interessieren. Wichtig ist für uns vor allem die Tatsache, dass die schwedischen Erze im englischen Gesamtverbrauch an Eisenerzen, welcher auf rund 16 Mill. Tonnen zu veranschlagen sein dürfte, keine entscheidende Rolle spielen. Das gilt übrigens in noch viel höherem Grade für Frankreich. Der französische Eisenerzaussenhandel hat sich in den letzten Jahren folgendermassen entwickelt:

Frankreichs Aussenhandel in Eisenerzen:

	1929		1930	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
Belgien-Luxemburg. . .	12,407,799	577,031	11,600,998	475,98
Deutschland	2,667,735	454	2,402,948	7,595
Niederlande	1,126,464	2,454	922,679	1,093
Grossbritannien	183,352	617	150,782	3,872
Tunis	100	130,987	—	—
Spanien	3	302,162	15	231,24
Andere Länder	2,581	127,821	—	—
zusammen	16,388,934	1,141,427	15,079,619	1,011,51

Zusammen 1928	*Ausfuhr* 17,055,427	*Einfuhr*	998,269
„ 1927	„ 14,664,721	„	1,047,328

Frankreich ist also in Bezug auf seine Eisenerzversorgung heute in einer ganz anderen Lage als Deutschland und England. Es ist Eisenerzexporteur grossen Stils und insofern der einzige europäische Rivale der Schweden von Bedeutung. Wie weit diese Rivalität, die man freilich niemals als einen Konkurrenzkampf im üblichen Sinne des Wortes anzusehen hat, einmal zu einer Verständigung führen kann, diese Frage ist oben (siehe S. 55) bereits andeutungsweise behandelt worden.

3. Die internationale Erzposition Schwedens

Zur Klärung der schwedischen Gesamtposition am internationalen Eisenerz markt, zur Klärung fernerhin der Positionen, bei denen Kreuger & Toll ausserhalb Schwedens entscheidenden Einfluss haben, soll im Nachstehenden einmal zusammengestellt werden, wie sich im Jahre 1913 und alsdann in den Jahren 1923-30 die Eisenerzförderung in den wichtigsten Ländern gestaltet hat. Hierbei mag zunächst einmal die Interessensphäre umschrieben werden, in der Kreuger & Toll Einfluss besitzen. Wir haben ihr auch bereits Neufundland hinzugezählt, obwohl die betreffenden Beziehungen noch keineswegs als geklärt erscheinen können:

Eisenerzgewinnung in der Einflußsphäre von Kreuger & Toll:
(in 1'000 metrischen Tonnen)

Jahr	Schweden	Neufundland	Chile	Algerien	Tunis
1913	7,475,6	1,433,8	14,1	1,348,9	598
1923	5,588,2	714,4	673,4	1,448,4	838
1924	6,499,8	977,3	1,049,9	1,661,9	768
1925	8,168,5	1,133,9	1,234,1	1,780,5	721
1926	8,465,9	879,6	1,476,4	1,630,0	582
1927	9,661,0	1,356,9	1,516,4	2,028,8	915
1928	Streikjahr	1,572,7	1,524,8	2,110,5	977
1929	11,467,6	1,548,3	1,809,0	2,165,0	976
1930	11,236,4	1,340,5	1,689,1	2,207,0	828

In den übrigen Ländern, in denen dieser schwedische Einfluss nicht besteht, war die Produktionsentwicklung die folgende:[1]

[1] Nach: «Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich», Ausgabe 1931.

Jahr	U.S.A.	England	Frankreich	Deutschland	Spanien
1913	62,975,1	16,248	21,917,9	35,941,3	9,861,7
1923	70,464,4	11,049,7	23,349,4	5,118,0	3,453,2
1924	55,138,3	11,227,9	29,044,1	4,457,1	4,612,8
1925	62,901,5	10,305,6	35,597,7	5,923,0	4,442,9
1926	68,708,3	4,160,1	39,317,7	4,793,4	3,181,6
1927	62,731,9	11,386,4	45,670,9	6,625,5	4,960,4
1928	63,148,4	11,443,1	45,672,0	6,474,8	5,505,4
1929	77,459,0	14,014,1	49,328,2	6,373,7	6,107,0
1930	59,346,0	11,510,1	48,453,0	5,741,2	6,500,0

Jahr	Russland	Belgien	Luxemburg	Österreich	Ungarn
1913	9,513,9	150,5	7,333,4	3,039,3	2,059,1
1923	340,0	117,1	4,079,5	1,211,1	138,1
1924	947,0	155,0	5,333,6	713,8	101,7
1925	2,217,0	165,7	6,673,2	1,030,4	70,9
1926	3,266,3	144,5	7,756,2	1,094,4	131,8
1927	4,802,2	180,9	7,266,2	1,598,6	194,6
1928	5,884,4	164,4	7,026,8	1,913,4	203,2
1929	7,264,0	155,7	7,571,2	1,866,6	251,7
1930	10,148,5	—	6,610,1	1,180,5	157,1

Jahr	Tschechoslowakei	Rumänien	Jugoslawien	Griechenland	Portugal
1913	—	—	—	319,9	49,2
1923	675,2	99,3	244,6	100,2	9,1
1924	1,173,9	102,5	330,1	103,0	8,6
1925	1,230,0	107,4	139,1	89,0	2,0
1926	1,421,2	102,8	366,6	127,3	1,6
1927	1,590,5	97,1	336,1	124,5	7,6
1928	1,779,0	84,0	439,5	166,9	14,0
1929	1,807,7	90,0	450,8	253,0	8,5
1930	—	—	431,0	—	—

Jahr	Italien	Norwegen	Polen	Kanada	Kuba
1913	603,1	544,7	—	279,1	1,607,8
1923	360,1	385,8	454,9	27,9	685,2
1924	237,7	522,1	293,0	1,5	299,3
1925	513,3	425,4	214,1	3,6	567,1
1926	522,8	212,7	318,8	0,2	587,4
1927	520,8	479,3	540,8	1,8	421,5
1928	625,4	662,7	699,0	2,0	400,8
1929	866,5	746,1	638,8	2,5	682,1
1930	727,6	—	477,8	0,4	—

Jahr	China	Japan	Korea	Marokko (span.)	Belg. Kongo	Australien
1913	960	71	142	—	20	103
1923	1,733	113	243	397	106	391
1924	1,766	75	309	587	107	590
1925	1,519	89	351	800	87	596
1926	1,500	122	388	910	114	598
1927	1,710	105	351	952	78	739
1928	1,000	118	504	1,057	51	686
1929	1,000	178	552	1,061	56	861
1930	1,000	190	559	1,000	50	700

Die Weltproduktion an Eisenerzen hat demnach im Jahre 1913 rund 185 Mill.Tonnen betragen, in den Jahren 1929 und 1930 je rund 190 Mill. Tonnen. Es ergibt sich aus diesen Zahlen und ihrer oben vorgenommenen Verteilung nicht nur ein beträchtliches mengenmässiges Dominium der Schweden, sondern vor allem auch ein solches, dessen Bedeutung in der qualitativen Zusammensetzung der Erze liegt. Es würde allerdings zu weit führen, hierauf in allen Einzelheiten einzugehen. Sehr bezeichnend ist es, dass auch die chilenischen, die nordafrikanischen und die kanadischen Erze[1], auf welche die Kreugergruppe ihren Einfluss ausgedehnt hat oder noch auszudehnen sucht, qualitativ ausserordentlich hochwertig sind. Kreuger geht eben hier nicht nur auf die reine Mengenbeherrschung, sondern vor allem auch auf die Verstärkung seiner Wettbewerbsposition auf Grund besonders wertvoller Qualitäten, ein Gesichtspunkt, der gerade im Erzhandel von allergrösster Bedeutung ist.

4. Zur Geschichte von Grängesberg

Von grossem Interesse für die Geschichte der Grängesberg-Gesellschaft ist die Tatsache, dass das Unternehmen seine Machtstellung innerhalb der schwedischen Eisenerzwirtschaft nicht einer besonders intensiven und erfolgreichen Beschäftigung mit dem Eisenerzbergbau selbst verdankt, sondern dem Umstande, dass sie die wichtigsten Transportwege der mittelschwedischen Erze beherrschte. Sie war ursprünglich ein reines Verkehrsunternehmen. Das geht ja schon aus ihrem Namen *«Trafik Aktiebolaget Grängesberg-Oxelösund»* hervor. Diese Gesellschaft fungierte ursprünglich als Holding-Unternehmen für eine Anzahl mittel-

[1] Siehe oben Seite 56.

schwedischer Eisenbahnlinien, deren Aktien sie im Portefeuille hatte. Der Besitz dieser Aktien war andererseits dafür entscheidend, dass die Erztarife von der Holding-Gesellschaft kontrolliert werden konnten. Denn sie besass hier deshalb eine fast monopolartige Stellung, weil der den Erzfeldern an sich näherliegende Hafen von Gavle im Winter zufrieit, und weil sich deshalb der Erztransport von Grängesberg nach Oxelösund richtet[1]. Auf diese Weise bekam die Gesellschaft fast den ganzen Erztransport in die Hand, und zwar nicht nur bei denjenigen Gruben, welche nach und nach unter ihren direkten Einfluss kamen, sondern auch bei solchen, in denen ausländisches Kapital die Hauptrolle spielt. Etwa 90% der gesamten schwedischen Erzausfuhr werden von ihr überwacht. Von den übrigen exportierenden Unternehmungen können die Riddarhytte A/B und die A/B Freja genannt werden. Das Erz der letzteren Gesellschaft (Koskullskulle) geht nicht nach Deutschland, sondern nach Böhmen, da die A/B Freja eine Tochtergesellschaft der Wittkowitzer Hüttengesellschaft in Böhmen ist. Das Tuollavaralager, das mittels Seilbahnen mit der Eisenbahnlinie verbunden ist, fördert ausschliesslich Erze für mittelschwedische Hütten. Für Deutschland haben die Erze von Kiirunavara und Gellivara besonderes Interesse. Die Lager von Svappavara, Leveaniemie, Ekströmsberg, Mertainen und Ruotavara, die dem Staat gehören, werden noch nicht abgebaut.

Das Verhältnis der Grängesberg-Gruppe zum schwedischen Staat hat sich nach Keller an der soeben zitierten Stelle folgendermassen entwickelt:

«Mit dem Moment, wo der schwedische Eisenerzexport grösseren Umfang annahm, erhoben sich Stimmen, die vor einer Ausbeutung der schwedischen Bodenschätze durch das Ausland im Interesse der eigenen Eisenindustrie warnten. Das wirtschaftliche Ideal eines Landes, so auch Schwedens, muss im Grunde genommen nicht die Ausfuhr, sondern die Weiterverarbeitung der vorhandenen Rohstoffe sein. Diesen Stimmen schenkte die schwedische Regierung auch zeitig Gehör, da man gerade von ihr behaupten darf, dass sie in wirtschaftlichen Fragen stets – gleichviel, welche Partei am Ruder ist – grosses Verständnis entgegenbringt. Den ersten Schritt, den die schwedische Regierung in dieser Richtung unternahm, war der, dass sie als Besitzerin der Ofotenbahn hinging, und die per Bahn nach Narvik auszuführende Erzmenge auf 1,2 Millionen Tonnen festsetzte. Die Exportfrage des Erzes ist eng mit dieser Bahn verknüpft, und es ist daher zu verstehen, wenn die beteiligten Erzgesellschaften (die Hochfinanz) versuchten, mit dem Staate übereinzu-

[1] Siehe Dr. W. Keller «Die Versorgung der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie mit Schwedenerz». G. D. Baedeker Verlag, Essen, 1926.

kommen, was zu dem Vertrage vom 7. März 1907 führte, wo auf der einen Seite die Luossavara-Kiirunavara Aktie – Bolaget, die A. B. Gällivara-Malmfält und die Trafik A. B. Grängesberg-Oxelös und, welch letztere Gesellschaft übrigens schon seit 1903 im Besitz der Mehrheit der Aktien der beiden vorgenannten Gesellschaften ist, standen, und auf der anderen Seite der Staat auftrat. Der Vertrag trat am 1. Januar 1908 in Kraft.

Hier wollen wir nur die wesentlichsten Punkte des Vertrages wiedergeben weil er trotz der folgenden Verträge seine gewisse Bedeutung für das Ruhrgebiet noch nicht verloren hat.

1. Die Luossavara-Kiirunavara A. B. erhöht ihr Aktienkapital auf 80 Millionen Kronen, bestehend aus je 40 Millionen Stamm- und Vorzugsaktien, welch letztere dem Staat als Ersatz für seinen Grundeigentümer-Anteil übertragen werden. Mit diesem Aktienkapital muss die Gesellschaft auch den gesamten Grubenbesitz der A. B. Gällivara-Malmfält kaufen.

2. Am 31. Dezember 1932 kann der Staat auch die Stammaktien erwerben Sieht er an diesem Zeitpunkte davon ab, so kann er von seinem Recht noch am 31. Dezember 1942 Gebrauch machen[1].

3. Als Gegenwert für die im Vertrage der Gesellschaft zugesicherten Rechte und sonstigen Vergünstigungen wird der Staat schuldenfreier Eigentümer von Mertainen, Ekströmsberg und neun anderen Erzfeldern, sowie ihm für 30 Jahre das Abbaurecht des gesamten Erzfelderbesitzes von Luossavara mit der Auflage zugestanden, Erze nur für den Bedarf der eigenen Industrie zu gewinnen. Damit wurde der Staat mit diesem Augenblick nicht nur Eigentümer aller nordschwedischen, damals noch unberührten Erzfelder, sondern er verstand es als Träger der politischen Macht auch, sich eine Vorzugsstellung einzuräumen, wie wir noch weiter sehen werden.

4. Die L. und K. Gesellschaft verpflichtete sich ihrerseits – und hier kommt der Schwerpunkt der Frage für die rheinisch-westfälische Eisenindustrie – nicht mehr als 75 Millionen Tonnen Eisenerz der Kiirunaerzfelder und 18,75 Millionen Tonnen der von Gällivara zu fördern und nutzbar zu machen. Die Gesellschaft darf im Jahr 1908 auf der Ofotenbahn bis zur Reichsgrenze 1,5 Millionen Tonnen verfrachten, und diese Menge kann nach und nach, wenn auch nicht mehr als um 400,000 Tonnen jährlich, jedoch nicht über 3,3 Millionen Tonnen gesteigert werden. Ferner darf sie auf der Eisenbahnlinie Kiiruna-Svartön (bei Lulea) jährlich 1,2 Millionen Tonnen oder eine Menge, die der König von Schweden noch genehmigen kann, befördern, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die auf den beiden Linien beförderte Gesamtmenge 3,5 Millionen Tonnen nicht überschreitet. Von der Eisenerzmenge, die die Gesellschaft fördert, soll selbstverständlich in erster Linie der Bedarf der schwedischen Eisen- und Stahlindustrie gedeckt werden, wofür die Eisenbahn billige Ausnahmetarife bewilligen kann. Durch diesen Vertrag legt nun der Staat nicht nur Hand an die lappländischen Gruben, sondern er gewinnt auch Einfluss auf die mittelschwedischen Eisenerzlager von Gränges-

[1] Zu der Abänderung dieser Vereinbarungen, die inzwischen eingetreten ist, siehe oben Seite 59.

berg. Die Trafik A. B. Grängesberg-Oxelösund (in Zukunft kurz «Granges» genannt), als Inhaberin der unter 1. bezeichneten Stammaktien im Werte von 40 Millionen Kronen und als Pächter des vier Gesellschaften gehörenden Grängesberger-Exportfeldes verpflichtet sich, in den Jahren 1908 bis 1917 die Ausfuhr auf 650,000 Tonnen und von 1917 ab auf 450,000 Tonnen jährlich herabzusetzen. Diesem Staatsvertrage folgten noch drei andere nach. Der Vertrag von 1908 machte den Staat zum Besitzer der Erzfelder von Svappavara, Leveanimiä, Tansira-Salnivara und übernahm, wie bei Ekströmsberg, die Verpflichtung, im Falle des Abbaues nur an die schwedische Eisenindustrie zu liefern, wohingegen die L.-K. A. B. bezw. «Gränges» der Mehrabbau von 9 Millionen Tonnen aus Kiiruna und Gällivara über die festgesetzte Menge hinaus zugestanden wurde. Der Vertrag von 1913 enthält die Erlaubnis zu einer Mehrförderung von 31 Millionen Tonnen und 1917 wurde der «Gränges» (aus dem Exportfeld!) eine Mehrausfuhr für 1917 und 1918 von 100,000 Tonnen über die 1907 festgesetzte Menge von 450,000 Tonnen gestattet, die jedoch von 1919 bis 1937 jährlich nur 435,000 Tonnen betragen darf. Nach der Vereinbarung von 1918 wurde die Ausfuhr von Kiiruna und Gällivara auf 133,755 Millionen Tonnen für die Zeit von 1908 bis 1932 festgesetzt. Die letzte Vereinbarung zwischen Staat und Gesellschaft kam 1922 zustande[1]. In dieser ist der Zeitpunkt an dem der Staat zur Übernahme der Gruben berechtigt ist, von 1932 auf 1936 verschoben worden.

Aus dem Verhalten des Staates können wir erkennen, dass es ihm namentlich im ersten Vertrage darum ging, eine Beschränkung des Exportes zugunsten der eigenen Industrie durchzuführen und in zweiter Linie auch wohlberechtigte fiskalische Interessen zu wahren. Trotzdem hat er, wie wir aus den Ergänzungsverträgen ersehen, sich doch immer den gegebenen Verhältnissen angepasst. So hat der Staat den Abbau der Erze von Luossavara, die sich doch nicht so sehr für den inländischen Bedarf eigneten, freigegeben. Wenn von ihm nun der Zeitpunkt der Übernahme fast des ganzen lappländischen Bergbaues um weitere vier Jahre verschoben worden ist, so darf deshalb nicht angenommen werden, er wolle schliesslich von einer Kontrolle Abstand nehmen, denn hierzu bleibt er schon durch seinen Eisenbahnbesitz gezwungen. Die Haupttendenz der ganzen Verträge gipfelt aber doch letzten Endes – und das muss hier vom Standpunkt Schwedens als Erzversorger des Ruhrgebietes immer festgehalten werden – in dem Bestreben, die phosphorarmen Erze im Lande zu behalten und zu günstigen Preisen der heimischen Eisenindustrie zur Verfügung zu stellen, damit dieser bei dem immer näher rückenden Zeitpunkt der Erschöpfung der mittelschwedischen Gruben zeitig andere Grundlagen verschafft werden, um zum mindesten das Qualitätsmonopol auf dem Weltmarkt aufrecht zu erhalten. Jedenfalls muss man zugeben, dass hier von der schwedischen Regierung eine zielbewusste Eisenerzpolitik betrieben worden ist, und sie bei all ihren Schritten stets einen gesunden Mittelweg gefunden hat, der sich zwischen völliger Freiheit und absoluter Bindung bewegte und so auf der einen Seite dem Export nicht allzu enge Schran-

[1] Inzwischen sind neue Vereinbarungen getroffen worden. Siehe oben Seite 59.

ken auferlegte (um allerdings auch an dem Erzausfuhrgeschäft partizipieren zu können), und auf der anderen Seite doch noch grosse Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen Industrie liess.»

Es ist wohl kein Zufall, dass schon die Geschichte der Grängesberg-Gesellschaft, eines Unternehmens also, mit dem die Kreuger-Gruppe erst in einem verhältnismässig späten Stadium ihrer Entwicklung in engere Beziehungen trat, gewisse Gegensätzlichkeiten zwischen staatlichem und privatwirtschaftlichem Interesse erkennen lässt. Aber die Grängesberg-Gesellschaft ist in ihrem Verhältnis zum Staat doch nicht von vornherein so zu werten gewesen, wie wir dies heute für den Kreugerschen Wirtschaftsstaat festzustellen haben. Grängesberg war schliesslich doch immer Objekt der Gesetzgebung, seine Abkommen mit der schwedischen Regierung waren keine eigentlichen Staatsverträge, wie sie heute Ivar Kreuger mit anderen Regierungen zu schliessen pflegt. Aber es lässt sich denken, dass diese Verhältnisse eine Veränderung im Kreugerschen Sinne erfahren, obwohl der schwedische Reichstag und die in ihm sehr starke, zeitweise sogar herrschende sozialdemokratische Partei derartige Möglichkeiten mit aller Kraft auszuschliessen suchen. Es ist keine Frage, dass auf dem Wege derartiger Entwicklungen für den schwedischen Staat Punkte eintreten können, an denen seine wirtschaftliche Freiheit überhaupt problematisch wird. Aber das sind Ausblicke, die im Augenblick noch nicht klar genug übersehen werden können, um zum Gegenstand unserer Darstellung gemacht zu werden.

1. Kreuger und das Eisen

Wenn wir den Versuch dazu machen, die Eisenerzinteressen Kreugers, nachdem wir ihren materiellen Umfang und ihre Bedeutung innerhalb der internationalen Eisenerzwirtschaft kennengelernt haben, dem wesentlichen Prinzip des Wirtschaftsstaates unterzuordnen, das heisst der Tendenz zur Befreiung bedeutender wirtschaftlicher Gebiete von der Konjunktur, so müssen wir natürlich nicht vom Erz ausgehen, sondern vom Eisen selbst. Es mag heute noch als überaus gewagt erscheinen, derartige Gedankengänge auf die internationale Eisenwirtschaft anwenden zu wollen. Es handelt sich ja hierbei auch um einen Markt von einer ganz anderen Bedeutung als sie dem internationalen Zündholzgeschäft jemals wird zuerkannt werden können. Das ist nicht nur im Hinblick auf die investierten und geschaffenen Werte der Fall, sondern

auch im Hinblick auf die Stellung der Eisenwirtschaft innerhalb der Weltwirtschaft überhaupt. Die Zündholzindustrie ist keine Schlüsselindustrie, die Eisenindustrie ist es dagegen in sehr hohem Masse, ihre Verknüpfung mit dem Kohlenbergbau einerseits, mit fast allen verarbeitenden Industrien andrerseits ist so eng, dass man eine Einbeziehung dieses Industriezweiges in den konjunkturlosen Raum eines Wirtschaftsstaates unserer Konzeption heute auch in ihren theoretischen Konsequenzen noch keineswegs übersehen könnte.

Man darf auch nicht äusser acht lassen, dass Kreuger auf einem solchen Wege in Kollisionen mit ungeheuer viel stärkeren Gruppen geraten würde als auf seinem Wege zur Beherrschung der internationalen Zündholzwirtschaft. Denn wenn es ihm auch gelungen ist, auf diesem Rockefeller und die Standard Oil aus dem Felde zu schlagen, bzw. sich zu Freunden zu machen, so war dies deshalb nicht besonders schwierig, weil es sich um Nebeninteressen dieser grossen Gruppe gehandelt hat. Anders liegen die Dinge in der Eisenwirtschaft. Wenn John D. Rockefeller sich am amerikanischen Zündholzmarkt mit Kreuger verständigt hat, so wird dies Mr. Morgan jun. als Beherrscher des Stahltrusts am amerikanischen Eisenmarkt noch lange nicht tun. Der amerikanische Stahltrust und die Bethlehem Steel Corporation sind keine Gebilde, die sich so leicht werden an die Wand drücken lassen. Im Übrigen gilt das nicht nur für Amerika. Es ist zwar unbedingt richtig, dass die Vereinigten Stahlwerke beispielsweise in ihrem Eisenerzbezuge in sehr hohem Masse von der Grängesberg-Gesellschaft abhängig sind, aber es hat sich dcch während des Streiks gezeigt, dass sich zur Not und in vorübergehenden Fristen immer noch ein gewisser Ersatz schaffen lässt, wenn auch nicht für die Dauer. Aber für die Dauer wiederum haben die deutschen Werke durch sehr langfristige Verträge vorgesorgt. Soweit man unterrichtet ist, laufen gegenwärtig derartige Lieferungsverträge zwischen ihnen und der Grängesberg-Gruppe bis zum Jahre 1940. Innerhalb dieser Frist liegen also die Belieferungsprinzipien für den wesentlichen Teil der deutschen Industrie fest. Sie werden sich von schwedischer Seite aus nicht modifizieren lassen, und infolgedessen sind auch hier Angriffe Kreugers auf das Eisen, die vom Erz ausgehen, so gut wie ausgeschlossen.[1]

Auf diesem Wege allein liesse sich also eine etwaige Absicht des Kreugerschen Wirtschaftsstaates, in die Eisenwirtschaft einzudringen,

[1] Dass die Abruf-Fristen von deutscher Seite im Jahre 1931 hinausgeschoben wurden, war eine blosse Krisenfolge ohne grundsätzliche Bedeutung (s. unten S. 72).

so bald nicht durchführen. Es ist auch verständlich, dass die Kreugersche Praxis derartige Wege von vorneherein abgelehnt hat. Hätten sie nämlich in ihr gelegen, so hätte sich hierfür in den Jahren 1924-26, in der Zeit also, in welcher sich die europäische Eisenindustrie national und international reorganisierte, so manche günstige Gelegenheit ergeben. Freilich war Kreuger damals noch nicht das, was er heute ist. Aus seiner jetzigen Position heraus hätte er solche Gelegenheiten, vielleicht auch solche, wie sie sich in den Zeiten der Inflation in äusserdeutschen europäischen Ländern ergeben haben, möglicherweise doch nicht vorübergehen lassen. Aber diese Situationen werden wohl nicht wiederkehren, und es ist auch die Frage, ob Kreuger überhaupt Veranlassung dazu hat, eine solche Wiederkehr zu wünschen.

Wir haben bereits oben gelegentlich betont, dass Ivar Kreuger weder mit Stinnes, noch mit Castiglioni, noch mit Michael verglichen werden kann. Es liegt ihm nichts daran, wahllos in irgendwelche Industrien einzudringen und nach der Absolvierung einer mehr oder minder kurzen und glanzvollen Gastrolle es dann wieder auf anderen Gebieten zu versuchen. Dazu sind die Objekte, die er in der Hand hat, auch viel zu gross und viel zu schwer beweglich. Er würde bei einem ständigen Variieren seiner Positionen wahrscheinlich gar keine Gegenseite finden, die ihm als Kontrahentin diese Veränderungen überhaupt erst ermöglichen würde. Aber aus dem gleichen Grunde müssen wir uns sagen, dass Kreuger doch das Bestreben haben wird, im Eisenerzgeschäft zu bleiben, und er hat ja auch durchaus die Absicht bewiesen, seinen Einfluss in diesem Geschäft zu vergrössern. Seine Transaktionen mit Müller im Haag zeigen das in aller Klarheit.

Bleibt er aber im Eisenerzgeschäft, so liegt es in der Natur der Dinge, dass er auch am Eisenmarkt früher oder später selbst wird Fuss fassen müssen. Aber dies wird im Gegensatz zu der Politik der Männer, die wir oben nannten, dem Grundsatz nach nicht geschehen als eine fast zufällige Auswirkung von Währungskrankheiten und sonstigen Katastrophen, sondern im Verlauf der normalen und gesunden Entwicklung dieser Industrien. Erweist sich diese Voraussetzung aber als richtig, so müssen wir uns doch auch an den Gedanken gewöhnen, dass der Kreugersche Wirtschaftsstaat die Konjunkturlosmachung des Eisens als immanente Tendenz in sich trägt, wenn wir auch keineswegs wissen können, wann und in welcher Intensität diese Tendenz Tatsache werden kann.

Halten wir diesen Gedanken fest, so müssen wir uns zunächst fragen, wie sich das Praktischwerden einer solchen Tendenz auf die Organisationen auswirken könnte, welche gegenwärtig die europäische Eisen- und Stahlwirtschaft beherrschen. Die Rahmenorganisation auf diesem Gebiet ist die sogenannte Europäische Rohstahlgemeinschaft, welche freilich ein Rumpfkartell darstellt. Ihr Kern besteht aus den Stahlindustrien Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs. Daneben besteht eine Sondergruppe aus der tschechischen, deutschösterreichischen, rumänischen und ungarischen Industrie. Diese «Kleine Stahlentente» kann ihre Interessen nicht in allen Fällen mit denen der grossen Entente in Einklang bringen, macht jedoch im Prinzip die gleiche Politik wie diese. Dagegen sind Länder wie England, Polen und Schweden bisher nicht zum Eintritt in das Kartell zu bewegen gewesen, sie gehören aber andererseits Verbänden an, die doch wieder um das Stahlkartell gruppiert sind. Beispielsweise sind die Engländer und mit gewissen Vorbehalten auch die Polen und die Amerikaner Mitglieder des Röhrenkartells, die Engländer und Amerikaner wiederum gehören dem Schienenkartell an. Der ganze Aufbau des Kartells, welches im Oktober 1926 ins Leben trat, war zunächst darauf berechnet, die vorhandene Stahlproduktion Europas einer gewissen Regelung zu unterwerfen. Dieser Aufbau erwies sich aber sehr bald als reformbedürftig. Nach sehr langen und schwierigen Verhandlungen ist man dann erst im Jahre 1930 dazu gekommen, Verkaufsverbände zu bilden, welche die wichtigsten Produkte der Stahlindustrie umfassten. Diese Verbände haben sich aber ihrerseits nicht als lebensfähig erwiesen, und sind zu einem Teil bald wieder zerfallen, zum anderen Teile existieren sie nur auf dem Papier. Das gilt übrigens etwa seit dem Herbst 1930 für das ganze Rohstahlkartell. Man hat immer wieder den Versuch dazu gemacht, die Existenz dieser Organisation in kurzen Provisorien weiter zu fristen, weil man den psychologischen Effekt einer formellen Auflösung des Kartells fürchtete. Nachdem aber im Sommer 1931 auch die Quotenkontrolle aufgehoben worden ist, ist die praktische Bedeutung der Organisation überhaupt nicht mehr zu ermitteln gewesen. Seit dem Herbst 1931 ist infolgedessen ihre Existenz völlig problematisch geworden. Die Schweden als Eisen- und Stahlproduzenten sind an ihr, wie oben angedeutet wurde, in keiner Weise unmittelbar interessiert.

Die Lage der schwedischen Eisen- und Stahlindustrie, wie sie sich in jüngster Zeit gestaltet hat, ist auf einer Zusammenkunft von Vertretern

dieser Industrie in Oerebro zu Anfang des Jahres 1930 folgendermassen dargestellt worden: Bis zum Jahre 1913 sind insgesamt rund 113 Millionen Tonnen Eisenerz durch die schwedischen Eisenerzgruben gefördert worden, von denen rund 80 Millionen Tonnen durch die schwedischen Werke selbst verhüttet worden sind. Bis zum Jahre 1928 sind diese Ziffern auf 240 Millionen Tonnen bzw. 120 Millionen Tonnen gestiegen. Man kann aus dieser Gegenüberstellung sehr gut ersehen, wie schnell der Anteil des Exports an der schwedischen Eisenerzproduktion steigt. Für die schwedische Eisenproduktion selbst sind die in Mittelschweden geförderten Erze heute immer noch von grösster Bedeutung und für hochwertige schwedische Stähle insbesondere die, welche weniger als 0,01% Phosphor enthalten. Von diesen Erzen sind noch erhebliche Bestände in Mittelschweden vorhanden. Der Verbrauch der schwedischen Eisenwerke an Holzkohle hat sich während der letzten fünf Jahre ganz erheblich reduziert und beträgt heute nur ungefähr die Hälfte des Vorkriegsverbrauchs. Dagegen ist die Verwendung von elektrischem Strom für die schwedische Eisenindustrie immer wichtiger geworden, deren Kraftbedarf schon in nächster Zeit durch die Entwicklung der Kraangede-Fälle in Jaemtland in höherem Umfange wird gedeckt werden können. Auch die Frage einer Verlegung der schwedischen Eisenwerke nach Norrbotten, in den Landstreifen also, der sich längs der schwedischen Nordgrenze hinzieht, ist ebenfalls diskutiert worden. Diese Frage ist deshalb aufgetaucht, weil das betreffende Gebiet sehr reiche Eisenerze besitzt, fernerhin mit elektrischem Strom aus nicht zu grosser Entfernung versorgt werden kann, und drittens auch die Möglichkeiten einer billigen Holzkohleversorgung hat. Es sprechen jedoch gegen eine solche Verlegung nach Auffassung der schwedischen Eisenindustrie zwei sehr wichtige Gründe. Der eine liegt darin, dass der Standort einer Eisenindustrie vom Absatzstandpunkt aus gesehen sich am besten in der Nachbarschaft anderer hochentwickelter Industrien und einer hoch entwickelten Landwirtschaft befindet, während andererseits noch die Tatsache von Wichtigkeit ist, dass der schwedische Staat gerade in Norrbotten Besitzer von Eisenerzfeldern und ausgedehnten Forsten ist, dass also eine gewisse Abhängigkeit der Industrie vom Staate gerade durch die Wahl dieses Standortes sehr leicht geschaffen werden könnte. Sicher ist so viel – und das kam auch auf der erwähnten Tagung wieder zum Ausdruck –, dass ein direktes schwedisches Interesse an den kontinentalen Organisationen keineswegs festzustellen ist.

Wohl aber haben die Schweden ein Interesse daran, dass die Freiheit der Stahlproduktion in bestimmten Ländern, die ihre Hauptabnehmer an Eisenerzen darstellen, nicht allzu stark eingeschränkt werde. Konflikte in dieser Beziehung waren theoretisch durchaus denkbar. Hätten sie sich auch praktisch herausgebildet, so hätte man einen Anhaltspunkt dafür gehabt, ob Kreuger Wert darauf gelegt hätte, mit den Beherrschern des internationalen Stahlmarktes in einem Sinne zu kämpfen, der seine eigenen Interessen wahren konnte. Die tatsächliche Entwicklung der Weltwirtschaft und damit auch der internationalen Eisenwirtschaft verlief jedoch seit 1929 in Bahnen, welche so klare Fronten nicht zustande kommen liessen. Gewiss, der Eisenerzbedarf wichtiger Kunden der schwedischen Gruppe, die gleichzeitig Mitglieder des Stahlkartells sind (Deutschland!), ging viel stärker zurück als man dies jemals im Laufe des vergangenen Jahrzehntes für möglich gehalten hätte. Aber es hat sich hier eben nicht um eine isolierte Erscheinung gehandelt, die zurückzuführen gewesen wäre auf irgendwelche produktions- oder preispolitische Massnahmen des Kartells, sondern um eine Angelegenheit, die nur im Rahmen der allgemeinen weltwirtschaftlichen Krise zu begreifen und zu behandeln gewesen ist, und Kreuger konnte infolgedessen hierin nicht den Anlass zu irgend welchen Kampfmassnah men sehen. Der Zwang der höheren Gewalt auf Seiten seiner Erzabnehmer lag allzu klar zutage und er ging sogar so weit, dass die Schweden-Gruppe sich damit einverstanden erklären musste, dass die laufenden Verträge erhebliche Korrekturen erfuhren. Es ist im Laufe des Jahres 1931 zwischen Vertretern der Grängesberg-Gruppe und der deutschen Montanindustrie hierüber immer wieder unterhandelt worden und sogar die Tatsache, dass seit dem September des genannten Jahres die schwedische Währung eine erhebliche Abwertung erfahren hat, war nicht durchschlagend genug, um bei den deutschen Grossverbrauchern die Abnahme der Vertragsquanten als möglich erscheinen zu lassen. Zweifellos mit Recht! Es war nicht die Schuld der deutschen Verbraucher, dass die Schweden bei Erneuerung der Erzverträge etwa im Jahre 1929 wiederum Wert auf sehr langfristige Vereinbarungen gelegt haben. Andererseits aber befand sich die deutsche Industrie hier in einer Zwangslage, denn sie kann ohne die Schwedenerze heute auf die Dauer nicht existieren. Deshalb war es auch nur vernünftig, dass man schliesslich auch auf schwedischer Seite der Sachlage Rechnung trug und in eine Hinausschiebung der Lieferungsfristen sowie in eine Verringerung der Vertragsquanten wenigstens vor-

übergehend einwilligte, ohne hieraus Folgerungen zu ziehen, die auf einen Kampf hinausgelaufen wären. Ob Kreuger sich heute stark genug dazu fühlt, diese Situation zu einem eigenen Eindringen in die Eisenindustrie auszunutzen, um so seinen Erzabsatz wenigstens im Minimum aufrecht zu erhalten und eine Kombination zu schaffen, wie wir sie mutatis mutandis bei einer Reihe europäischer Hüttenzechen haben, das ist noch nicht abzusehen. Handelt es sich bei diesen um die unmittelbare Verwertung des Kohlebesitzes, so würde es sich gegebenenfalls bei Kreuger um die unmittelbare Verwertung des Erzbesitzes handeln. Aber hier kommen wir zu einem sehr schwerwiegenden Problem:

Kreuger hat keine Kohle. Schweden selbst verfügt hierüber nur in verhältnismässig geringem Masse. Die Schätzungen des gesamten schwedischen Kohlenbesitzes schwanken zwischen 100 und 300 Millionen Tonnen. Abgesehen davon, dass dieses Quantum verhältnismässig nicht sehr bedeutend ist, eignet sich die schwedische Kohle nur sehr schlecht zum Verkoken. Es ist demnach kein Zufall, dass in Schweden die «weisse Kohle», die Hydroelektrizität, sehr weitgehend entwickelt ist. Jedenfalls kann das Land seinen eigentlichen Kohlenbedarf nicht selbst decken, geschweige denn Kohle in nennenswerten Quantitäten exportieren. In dieser Beziehung hätte also eine eigene Eisenindustrie der Kreugergruppe keine Basis, jedenfalls keine bessere Basis als die gesamte schwedische Eisenindustrie. Wenn diese letztere trotz ihrer grossen Erzbasis und ihrer jahrhundertealten Erfahrung so stark hinter den englischen und den kontinentalen Eisenindustrien zurückgeblieben ist, so liegt dies zu einem grossen Teile eben gerade an ihrem Kohlenmangel. Wenn also Kreuger einmal dazu übergehen sollte, selbst in die Eisenindustrie irgendeines Landes einzudringen, so wird dieses Vorgehen stets eine gewisse Grundlage in seinem Erzbesitz haben, aber es wird ihm die zweite wesentliche Basis, nämlich die Kohlenbasis, fehlen. Auf diesen Gesichtspunkt müsste Kreuger sehr weitgehend Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, dass ihm hierdurch ein Eindringen in die internationale Eisenwirtschaft ausserordentlich erschwert werden würde. Freilich kann man sich andrerseits sagen, dass die gleichen Möglichkeiten, die für eine Interessenahme in ausserschwedischen Eisenerzgebieten vorhanden gewesen sind, schliesslich auch für ein Eindringen in nichtschwedische Kohlegebiete vorhanden sein können. Natürlich würde hier die Lage dieser Gebiete von entscheidendem Einfluss sein.

2. Erz und Schrott

Sehen wir von der Kohlefrage ab, so sind die Aussichten für eine weitere Festigung der Position, welche die Kreugerschen Eisenerzinteressen innerhalb der internationalen Eisenwirtschaft einnehmen, im Augenblick zweifellos recht günstig. Auch das Schrottproblem spielt hier hinein. Es ist eine bekannte Tatsache, dass in den ersten Nachkriegsjahren der Schrottverbrauch der internationalen Stahlindustrie relativ wesentlich höher gewesen ist als vor dem Kriege, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil einmal der Entfall aus Kriegsmaterialien sehr gross gewesen ist, weil aber auch zweitens in der Zeit von 1919-1925 sehr viel überaltertes Betriebsmaterial aus allen möglichen Industrien ausgebaut und verschrottet wurde. Das war nicht nur in Deutschland der Fall, sondern ebenso auch in allen anderen Ländern der Erde, mit Ausnahme vielleicht der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs. Dieses Mehr an Schrottentfall ist aber in der letzten Zeit doch wieder zum Verschwinden gekommen. Es liegt ja auf der Hand, dass der ungeheure Verschleiss von Eisen- und Stahl material ien, der in den Kriegsjahren und in der ersten Nachkriegszeit eintreten musste, inzwischen wieder mit der fortschreitenden Normalisierung der internationalen Wirtschaftsverhältnisse einer rationelleren Betriebsform wich, in welcher auch der Abfall an Altmaterialien nicht den Umfang annehmen konnte, wie in der Kriegs- und Nachkriegsperiode. Da sich aber in dieser Frist eine grosse Reihe von Stahlwerken auf einen steigenden Schrottentfall eingestellt hatten, was darin zum Ausdruck kommt, dass mit Ausnahme Frankreichs fast alle grossen stahlproduzierenden Länder vom Thomasverfahren immer mehr zum Martinverfahren übergingen, weil sie bei dem letzteren etwa 80% der Charge an Schrott aufgeben können, so ist im Lauf der Zeit der Schrott immer knapper geworden.

Vor dem Krieg ist beispielsweise der Schrottverbrauch der amerikanischen Stahlwerke noch verhältnismässig klein gewesen. Im Jahre 1913 ist die Produktion an Stahlblöcken in den Vereinigten Staaten nur um 1% grösser gewesen als die Roheisenproduktion. In der Zwischenzeit hat sich ein ziemlich weitgehender Übergang von der Produktion an Bessemerstahl auf Martinstahl vollzogen, bei der letzteren spielt die Verwendung von Schrott bekanntlich eine viel grössere Rolle. So hat sich beispielsweise bei der United States Steel Corporation die Entwicklung beider Produktionsarten folgendermassen vollzogen:

Jahr	Bessemerstahl **Tonnen**	Martinstahl **Tonnen**
1903	6,191,000	2,976,00
1904	5,427,000	2,978,00
1908	4,055,000	3,783,00
1909	5,846,000	7,508,00
1910	5,796,000	8,383,00
1924	3,856,000	12,622,00
1925	4,389,000	14,509,00
1926	4,343,000	15,962,00
1927	3,706,000	14,780,00
1928	3,989,000	16,116,00

Während also im Jahre 1903 die Produktion an Bessemerstahl auf Grund der Verwendung von Roheisen sich zu der an Martinstahl auf Grund der Verwendung von Schrott ungefähr wie 2 zu 1 verhielt, verhielt sie sich im Jahre 1928 zu den Ergebnissen der letztgenannten Produktionsart ungefähr wie 1 zu 4. Aber nicht nur beim Stahltrust selbst ist die Entwicklung so gewesen, sondern bei andern Gruppen verlief sie noch deutlicher in dieser Richtung. Im Jahre 1929 ist die Produktion der Vereinigten Staaten an Stahlblöcken in ihrer Gesamtheit um 31% höher gewesen als die Produktion an Roheisen. Der Differenzbetrag kann fast ganz auf den Schrottverbrauch der amerikanischen Stahlwerke zurückgeführt werden. Auch bei den Werken, die nicht nach dem Siemens-Martinverfahren Stahl gewinnen, wird den Chargen etwas Schrott hinzugesetzt. Der allgemeine Durchschnitt im Einsatz der Vereinigten Stahlwerke beläuft sich gegenwärtig auf 55% Schrott und auf 45% Roheisen, aber es gibt auch Fälle, in welchen nahezu 100% Schrott verwendet werden. Dies trifft insbesondere für die kleineren Stahlwerke an der amerikanischen Westküste zu, die bis vor einiger Zeit unabhängig waren, jetzt aber zum Teil von dem Stahltrust und der Bethlehem Steel Corporation aufgesogen worden sind. Nach den amerikanischen Ermittlungen sind auch dort die Kosten der Stahlproduktion bei der Verwendung von Schrott kleiner als bei der Verwendung von hohen Prozentsätzen Roheisen, die Arbeitslöhne für die Manipulierung des Materials sind niedriger, der Eisenverlust ist geringer, und das Ausbringen an Stahlblöcken bei reduziertem Brennstoffverbrauch grösser. Infolgedessen spielt der Schrott heute in den Vereinigten Staaten nicht mehr die Rolle eines Abfalls und Altmaterials, sondern die eines wichtigen Rohstoffes. In der amerikanischen Schrottwirtschaft sind gegenwärtig etwa 200,000 Menschen beschäftigt.

International gesehen, ist ja die Entwicklung ähnlich. Im Jahre 1913 hat die Stahlproduktion von 21 Ländern die Roheisenproduktion um 4% überschritten. Im Jahre 1928 lag sie jedoch um 25% höher. In diesen Zahlen prägt sich die Zunahme der Schrottverwendung, auch ausserhalb der Vereinigten Staaten, sehr deutlich aus.

Das sind allerdings alles Erwägungen, die nur dann Geltung für sich beanspruchen können, wenn die internationale Eisenwirtschaft einigermassen «normal» läuft. Im Krisenjahre 1931 lagen die Verhältnisse völlig anders. Nicht nur, dass das Schrottaufkommen in den Ländern viel zu gross wurde, die an sich schon Überschüsse hatten, wie zum Beispiel Frankreich, es ist auch in solchen Ländern im Verhältnis zu den Verbrauchsmöglichkeiten viel zu gross geworden, welche strukturell betrachtet eine Schrottknappheit haben und infolgedessen die Ausfuhr regulärerweise zu verbieten pflegen, zum Beispiel in Deutschland. Aber es scheint sich hier um eine Erscheinung zu handeln, die wohl doch nur vorübergehender Natur ist und die wir hier ebensowenig zu berücksichtigen brauchen, wie etwa den Rückgang des Eisenerzverbrauches in den Jahren 1930 und 1931.

So haben denn Länder wie Deutschland, Frankreich[1] und Belgien die Schrottausfuhr generell verboten und nur in Ausnahmefällen einen Export des gerade wegen seiner Billigkeit so wertvollen Materials gestattet. Andere Länder, wie etwa Polen und Italien, befinden sich in einem Zustande chronischer Schrottknappheit, der für die Entwicklung ihrer Stahlwerke durchaus nicht förderlich ist. Da diese Knappheit, international betrachtet, nicht zu beseitigen sein wird, wird sich die Stahlindustrie dazu veranlasst sehen, in relativ höherem Mass als bisher seit Kriegsende statt des Schrotts Roheisen einzusetzen, was aber wiederum zu einer relativen Erhöhung der Roheisenproduktion und damit des Eisenerzverbrauches führen muss. Hierin liegt eine gewisse Chance für einen Machtzuwachs der Eisenerzlieferanten innerhalb der internationalen Eisenwirtschaft, und ein solcher kann Kreuger nur gelegen kommen.

Wir haben oben ja bereits angedeutet, dass er bisher zu offenen Konflikten mit der Eisenindustrie noch keinen Anlass gesehen hat, dass sich aber trotzdem ein gewisser Antagonismus zwischen ihm als dem grössten Eisenerzinteressenten der ausseramerikanischen Welt und zwischen

[1] Frankreich hat im Oktober 1931 seine Schrottausfuhr provisorisch aus rein konjunkturellen Gründen freigegeben, sich aber die Kontrolle und das Wiederverbot Vorbehalten.

Herrn Morgan junior als dem Beherrscher der United States Steel Corporation, des grössten Eisenerzverbrauchers der Welt also, herauszubilden beginnt, wenn sich dieser auch bisher noch nicht auf eisenwirtschaftliche Fragen erstreckt, sondern nur in den höchsten Regionen der internationalen Finanzpolitik abspielt. Auf der Haager Konferenz vom Januar 1930, auf welcher über den Young-Plan und über neue Regelung der internationalen Reparationsfrage entschieden wurde, kam dieser Gegensatz bereits zum Ausdruck. Bei der Begebung des ersten Abschnittes der Reparationsanleihe in der Höhe von 300 Millionen Dollars wurde nämlich darauf gehalten, diesen Abschnitt als eigene Serie in émissions- und reparationspolitischer Beziehung zu betrachten. Gewisse Sonderbestimmungen liessen dies für die Gläubigerstaaten als erwünscht erscheinen. Die Modalitäten dieser Emission sind nun derart gewählt, dass das Bankhaus Morgan hierdurch seine Position auf dem Markt der Reparationsanleihen wesentlich stärken konnte. Morgan hatte es bis 1931 in der Hand, sich die amerikanische Bankenkonkurrenz fernzuhalten. Die Konstruktion verlief jedenfalls derart, dass Deutschland nur mit Frankreich über die gemeinsame Kapitalbeschaffung zu verhandeln hatte und nicht mit den übrigen Finanzmächten, auf dem französischen Markt aber hat sich Morgan ja eine besonders starke Position zu schaffen gewusst. Diese Entwicklung war für Kreuger, der ebenfalls im Haag anwesend war, nicht besonders erfreulich. Ivar Kreuger ging nämlich mit dem Gedanken um, für die Zündholzanleihe, die er dem Deutschen Reiche gewährte, eine Priorität seiner Forderung durchzusetzen. Das ist ihm nicht gelungen. Im Gegenteil: in dem Haager Vertragswerk wird sogar ausdrücklich festgesetzt, dass durch den Zinsendienst der Kreugeranleihe die ungeschützten Annuitäten der Reparationsanleihe nicht diskriminiert werden dürfen. Das bedeutet aber, dass Kreuger auf seinen Zinsendienst solange zu warten hat, bis die Reparationsanleihe ordnungsgemäss verzinst ist. Er tritt also mit seinen Ansprüchen hinter diese Anleihe zurück. Das ist ganz offensichtlich ein Erfolg Morgans und eine Schlappe Kreugers, deren Bedeutung allerdings weniger materiell zu werten ist als rein prestigemässig.

7. Kreuger und Morgan

Hier sehen wir also bereits gewisse Konfliktsmöglichkeiten zwischen Kreuger und Morgan. Es ist denkbar, dass sich Kollisionen der oben angedeuteten Art im Rahmen der hohen Finanzpolitik zwischen diesen beiden Männern wiederholen können. Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass sie sich sobald auf das Gebiet der internationalen Eisenwirtschaft übertragen werden. Die Amerikaner sind ja auf den Eisenerzbezug aus den Gebieten, in denen Kreuger bereits Fuss gefasst hat, nicht angewiesen. Der amerikanische Stahltrust deckt seinen gesamten Bedarf an Eisenerzen aus eigenen Gruben in U.S.A. Die Bethlehem Steel Corporation allerdings verwendet auch viele chilenischen Erze, und in diesem Gebiet hat sich ja Kreuger bereits festgesetzt. Aber die Bethlehemgruppe hat wiederum nichts mit Morgan und dem Stahltrust zu tun. Vielleicht findet sich in späterer Zeit einmal die Gelegenheit dazu, dass Kreuger und Charles Schwab, der Beherrscher der Bethlehemgruppe, in irgendeiner Weise gegen Morgan und den Stahltrust Zusammenarbeiten, man kann sich aber heute ebenso gut den umgekehrten Weg denken, den nämlich, dass Schwab und Morgan einander wieder nähertreten. Die Entwicklung, welche die amerikanische Eisenpolitik in jüngster Zeit genommen hat[1], lässt derartige Möglichkeiten durchaus zu.
Aber wie dem auch sei: wir haben damit zu rechnen, dass zwischen Kreuger und Morgan gegenwärtig keine Freundschaft besteht. Es mag ein Zufall sein, dass diese beiden Persönlichkeiten neben ihren sonstigen Interessengebieten als Exponenten zweier wichtiger Teilgebiete der internationalen Eisenwirtschaft anzusehen sind, Kreuger als der der Erzgruben, Morgan als der der Stahlwerke. Die Möglichkeit daher, dass auch in dieser Eigenschaft beide Männer in Konflikte miteinander geraten können, erscheint durchaus als gegeben.

[1] Siehe oben Seite 44.

IV. KAPITEL

HOLZ – KRAFT – PAPIER

1. Schweden in der Holzwirtschaft

Es liegt in der Natur der Dinge, dass die Tendenzen, die einem Gebilde wie dem Kreugerschen Wirtschaftsstaate innewohnen, eine starke expansive Kraft haben, und dass sich diese Kraft nicht nur in der Richtung auswirkt, die sie einmal bereits eingeschlagen hat, und die zur Beherrschung bestimmter Produktionen führen soll, sondern dass sie auch in anderer Richtung spürbar ist und zu der Abhängigmachung anderer Produktionen tendiert. Ebenso natürlich ist es aber, dass die Lenker dieser Kraft ihr Ziele setzen, die nicht als blinde Willkür zu betrachten sind, sondern als die Endpunkte einer Resultante zweier Komponenten; der natürlichen Bedingungen einerseits und des wirtschaftsstaatlichen Dranges nach Konjunkturlosigkeit andrerseits. Beide Komponenten verhindern mit Sicherheit ein Irregehen der Kraftströmungen, um die es sich hier handelt, indem Ziele und Gebiete erreicht werden oder zu erreichen gesucht werden, welche den Aufbau des Wirtschaftsstaates grundsätzlich adäquat sind. Produktionen, die ihrem Umfang nach zu klein sind, um Massenbedarfsartikel zu liefern, die fernerhin einen gewissen Luxuscharakter tragen und infolgedessen als besonders konjunkturempfindlich angesehen werden müssen, sind diesem Aufbau *nicht* adäquat.

Es ist insofern kein Zufall, dass der Kreis der Produktionen, die vom Wirtschaftsstaate zu erreichen gesucht werden, kein sehr grosser sein kann. Ebensowenig ist es ein Zufall, dass die Gruppe Kreuger & Toll in jüngster Zeit ein starkes Interesse an der schwedischen Holzwirtschaft genommen hat, an einem Gebiet also, welches Rohstoffe für Massenprodukte liefert, insbesondere auch für die Papierindustrie.

Schweden nimmt, wie Nordeuropa überhaupt, in der internationalen Holzwirtschaft und in den mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Industrien eine sehr bedeutende Stellung ein. Schon im Jahre 1913 hat Schweden Hölzer im Werte von 6,3 Millionen Kronen ausgeführt,

ausserdem wurden exportiert 847,000 Tonnen Holzmasse und 212,000 Tonnen Papier. Die Verwertung der enormen Waldbestände des Landes stellt eines der wichtigsten Wirtschaftsgebiete für Schweden dar, wenn dieses im Rahmen der schwedischen Gesamtwirtschaft auch nicht eine so grosse Rolle spielt, wie etwa in seinem Nachbarlande Finnland und in den baltischen Staaten.

über die Stellung der holzbedingten Industrie innerhalb der schwedischen Gesamtwirtschaft sagt eine Zusammenstellung der «Nordischen Gesellschaft», die im Jahre 1927 erschienen ist, und zwar aus Anlass der damaligen Weltwirtschaftskonferenz[1] etwa Folgendes:

«Die auf dem Holz aufgebauten Industrien Schwedens reichen ihrem Umfange, das heisst der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter und der Höhe ihres Gesamtproduktionswertes nach, ungefähr an die Bergbau- und Eisenindustrie-Gruppe heran. In beiden sind etwa je 100,000 Arbeiter beschäftigt, und in beiden beläuft sich der Produktionswert auf nahezu eine Milliarde Kronen jährlich. Die Holzgruppe jedoch ist es, die in der internationalen Stellung Schwedens bei weitem den Ausschlag gibt. Etwa 70% der Gesamtproduktion im Werte von 650 Millionen Kronen kamen 1924 zur Ausfuhr und machten damit mehr als die Hälfte der schwedischen Gesamtausfuhr aus!

Der Stand der holzbedingten Industrien wird deshalb für die Entwicklung der schwedischen Wirtschaft stets ausschlaggebend sein. Da mag es denn zunächst bedenklich klingen, wenn namhafte Fachleute der Ansicht sind, es fänden in Schweden – trotz einer allgemein anerkannten verhältnismässig rational betriebenen Forstwirtschaft – noch immer jährlich Überabholzungen statt. Selbst wenn man berücksichtigt, dass diese Überabholzung zum Teil darauf beruht, dass die Urwälder in Nordschweden zunächst einmal abgeholzt werden müssen, um Kulturforsten Raum zu geben, muss doch ziemlich sicher damit gerechnet werden, dass in Zukunft der jährliche Holzertrag nicht nur nicht gesteigert werden kann, sondern voraussichtlich wird zurückgehen müssen. Damit ist für Schweden der Weg gewiesen, den es auch, wie die Entwicklung in den letzten Jahren beweist, beschritten hat: Forcierung der Halbfabrikat- und Fertigwarenausfuhr auf Kosten der Rohstoffausfuhr. Also hier dieselbe Tendenz wie in der Eisenindustrie. In welchem Masse bereits die qualifizierten Industrien (besonders die Papierindustrie) in den letzten Jahrzehnten ausgedehnt worden sind, zeigt folgende Zusammenstellung:

	Säge- und Hobelwerke	Holzmasse- und Zellulosefabriken		Papier- und Pappefabriken	
		Arbeiterzah			
1913	44,150	12,271		11,251	
1920	47,032 - 5%	19,614	+ 33%	12,473	+ 37%
1924	42,635)	16,407		15,475	

[1] Nordische Länderberichte, bearbeitet und herausgegeben von der Nordischen Ges., Lübeck 1927.

	Säge- und Hobelwerke	Holzmasse- und Zellulosefabri ken	Papier- und Pappefabriken
		Produktionsmenge:	
	Millionen m[8]	1'000 ts t rock. Gew.	1'000 ts
1913	6,908)	1,186,6)	33,0
1920	6,810 - 5%	1,298,4 + 40%	400,1+ 58%
1924	6,600)	1,695,2	523,8
		Produktionswert (Millionen Kronen):	
1913	199,0	126,0	66,9
1920	656,1	616,0	350,5
1924	336,2	234,3	176,9
	Angewandte Kraft (Pf. = Kr.):		
1913	106,706)	140,999)	116,000
1920	167,161 + 60%	170,795 + 33%	156,575 + 75%
1924	165,229)	186,297)	203,042

Wir haben demnach die bei weitem grösste Zunahme in derjenigen Industriegruppe, die den Rohstoff Holz am rationellsten und am weitesten gehend ausnutzt: der Papierindustrie, während die Produktionsmenge der Säge- und Hobelwerke sogar einen Rückgang trotz wesentlich gesteigerter Anwendung mechanischer Kraft aufweist, übrigens muss in technischer Hinsicht bemerkt werden, dass für die Papiermasse bzw. Papierindustrie Holz kleinerer Dimensionen gebraucht wird, während – mit Ausnahme der für englische Gruben bestimmten pitrops: Grubenhölzer – für die Sägewerke nur die grösseren Stämme in Frage kommen. Forstwirtschaftlich ergänzen sich Sägewerks- und Papierholzbedarf; da das kleindimensionale Holz ausserdem auch für gewisse Zweige der Eisenindustrie – in Form von Holzkohle – benutzt wird, erklärt sich die an sich merkwürdige Tatsache sehr einfach, dass viele der grössten schwedischen Industriefirmen und Waldbesitzgesellschaften zugleich Sägewerke, Papiermühlen und Eisenhütten besitzen: je nach der vorherrschenden Konjunktur wird das Holz in der einen oder anderen Branche verwandt. Was Schwedens Stellung auf dem Weltmarkt angeht, so ist mit Rücksicht auf die genannten Industrien Folgendes zu bemerken:

a) *Sägewerkindustrie.* Sie ist seit zwanzig bis dreissig Jahren auf demselben Niveau stehen geblieben und hat in der Welt infolge der besonderen Qualität – Festigkeit – des schwedischen Holzes ihren festen Abnehmerkreis, der erst durch den Krieg und die Nachkriegszeit erschüttert worden ist. Die Hauptabnehmer lagen (und liegen noch heute) in Europa, und zwar nimmt Grossbritannien die bei weitem führende Stelle ein. Durch die Währungsschwankungen der Nachkriegszeit wurde aber Deutschland eine Zeitlang aus

einem Kunden zu einem Konkurrenten, und der Wettbewerb der Länder mit niedriger Valuta, wie Polen, Tschechoslowakei, zum Teil auch Finnland, machten sich unangenehm bemerkbar. Die schwedische Holzausfuhr ist daher in den letzten Jahren um etwa 25% geringer als vor dem Kriege.

b) *Holzmasseindustrie.* Es ist zu unterscheiden zwischen der an sich minderwertigen mechanischen Holzmasse, die wenig Transportkosten verträgt, der Sulfat- und der qualitativ besten Sulfitmasse. Schwedens Bedeutung auf dem Weltmarkt beschränkt sich wesentlich auf die Sulfitmasse, und zwar in trockenem Zustande: die Ausfuhr chemischer Masse betrug vor dem Kriege der Menge nach etwa das Dreifache der Ausfuhr mechanischer Masse. Da Schweden vor dem Krieg etwa 70% seiner Zelluloseproduktion exportierte, war es der grösste Holzmasselieferant auf dem Weltmarkt, trotzdem die Vereinigten Staaten und Deutschland eine, absolut genommen, grössere Produktion hatten. Im Kriege hat sich die kanadische Holzmasseindustrie ausserordentlich entwickelt und ist zu einem wesentlichen Konkurrenten Schwedens geworden. Hauptabnehmer waren vor dem Krieg England und – trotz der kanadischen Konkurrenz – die Vereinigten Staaten. Letztere kaufen von Kanada hauptsächlich mechanische, von Schweden chemische Masse. Im ganzen hat sich der schwedische Holzmasseexport gegenüber 1913 um mindestens 60% der Menge nach vermehrt. Die Papiermasse ist mit (1925) 230 Millionen Kronen jährlich der absolut bedeutendste Ausfuhrartikel Schwedens.

c) *Papierindustrie.* Da diese – von den drei genannten hoffnungsreichste – Industrie noch mitten in einer lebhaften Entwicklung steht, kann die lebhafte Zunahme des Exports seit 1913 – um etwa 95% – nicht wundernehmen. Allerdings marschiert hier Schweden nicht so an der Spitze auf dem Weltmarkt wie im Falle der Holzmasse, vielmehr rangiert es weit hinter den Vereinigten Staaten, was aber gar nicht ausschliesst, dass eben diese – wiederum nächst England – der wichtigste Papierkunde Schwedens sind. Wesentlich ist die Tatsache, dass man neuerdings – im Gegensatz zur Vorkriegszeit – in Schweden das Hauptgewicht auf die Herstellung von Zeitungspapier legt, und zwar auf solches von besonders guter Qualität.

Auch auf diesem Gebiet ergab sich also in der Nachkriegszeit die Notwendigkeit, ein möglichst veredeltes Produkt auszuführen. Es ist noch nicht lange her, dass beispielsweise die Hälfte des schwedischen Exportes an Holzwaren auf ungehobelte Bretter und Planken entfallen ist. Man hat aus naheliegenden Gründen versucht, den Export umzustellen und weiterverarbeitete Produkte auszuführen, insbesondere solche, die in Richtung der Papiergewinnung liegen. Um ein Beispiel für die Entwicklung zu geben, mag im Nachstehenden die deutsche Einfuhr dieser Rohstoffe und Fabrikate aus Schweden, wie sie sich in der letzten Zeit gestaltet hat, dargestellt werden:

	1913	1925	1926	1927	1928	1929	1930
				in Tonnen			
Deutschland hat aus Schweden importiert:							
Bau- und Nutzholz	471,000	192,000	111,000	181,000	211,000	195,613	138,544
Holzschliff, Zellstoff usw. . .		. . .	27,000	34,000	9,200	29,500	43,000
Papier. . .		. . .	4,951	1,815	899	5,757	6,074
Deutschland hat nach Schweden ausgeführt:							
Papier. . .		. . .	5,721	5,892	6,249	5,133	5,647

Man ersieht allein aus dieser Entwicklung der deutsch-schwedischen Beziehungen die Tendenz der schwedischen Holzwirtschaft, weniger Rohhölzer auszuführen, dafür aber den Export an Holzprodukten zu steigern. Diese Entwicklung vollzieht sich mit grosser Stetigkeit, obwohl man hätte annehmen können, dass sich zum mindesten in Bezug auf Deutschland im Jahre 1930 bereits eine durch die Krise bedingte Unterbrechung derselben durchgesetzt hätte. Aber nicht einmal dies ist der Fall gewesen. So sehen wir denn zwar, dass die deutsche Rohholzeinfuhr aus Schweden in dem letztgenannten Jahre nicht mehr ein Drittel der Vorkriegszeit betragen hat, dass sich aber gleichzeitig der deutsche Import an Holzschliff und an Papier aus Schweden gegenüber der Vorkriegszeit weit mehr als verdoppelt hat. Andererseits wiederum ist die deutsche Papierausfuhr nach Schweden, bei der es sich zum Teil um einen indirekten Veredlungsverkehr handelt, hinter die Mengen der Vorkriegszeit zurückgegangen.

Es handelt sich hier um ein ganz natürliches Bestreben der schwedischen Holzwirtschaft, im Kampfe gegen ihre Konkurrenten aus den anderen nordeuropäischen Ländern ihre Position zu behaupten. Nun ist allerdings die deutsch-schwedische Beziehung keineswegs ein absoluter Maßstab für die Gesamtentwicklung der schwedischen Holz- und Holzprodukte-Ausfuhr. England spielt beispielsweise in der schwedischen Holzausfuhr eine weit grössere Rolle als Deutschland, auch Frankreich ist als Importeur schwedischen Holzes sehr wichtig, fernerhin Dänemark, Norwegen, die Niederlande, Spanien und Belgien. Bei der Holzmasseausfuhr ist ebenfalls England neben Deutschland als wichtiges Bestimmungsland zu nennen, fernerhin aber und vor allem die Vereinigten Staaten. Das gilt im gewissen Sinne auch für die Papierausfuhr. Festzustellen ist jedenfalls die Tatsache, dass es den Schweden gelungen ist, auch auf einem so umkämpften Markte wie Deutschland

ihn darstellt, mit ihren Holzfabrikaten und Halbfabrikaten wieder festen Fuss zu fassen, wenn auch beim Roh- und Nutzholz selbst nicht mehr in dem Grade wie vor dem Kriege.

Es liegt auf der Hand, dass die Schweden mit ihrer Holzausfuhr den Russen gegenüber in eine ähnliche Kampfstellung geraten mussten, wie wir sie oben für die Zündholzausfuhr festgestellt haben. Diese russische Konkurrenz trifft jetzt auch hier in einem gewissen Masse die Gruppe Kreuger & Toll.

Russland hatte vor dem Kriege eine sehr erhebliche Holzausfuhr. Dieselbe hat sich im Jahre 1913 auf 13,2 Millionen Kubikmeter im Werte von 164 Millionen Rubel belaufen[1]. Man rechnete in Russland damit, sehr bald die Führerstellung auf dem Weltholzmarkt erringen zu können. Wenn auch der Holzexport in der Nachkriegszeit bisher noch nicht die Ziffern der Vorkriegszeit erreicht hat, so hat er sich doch immerhin in den letzten Jahren wesentlich gesteigert. Von russischer Seite werden hierfür die folgenden Ziffern angegeben:

	1'000 km²	in % zu 1913
1913	7,730	100
1923/24	3,585	46
1924/25	3,922	51
1925/26	3,312	43
1926/27	4,117	53
1927/28	4,798	62

In der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis zum 31. August 1929 hat sich der russische Holzexport auf etwa 3,7 Millionen Tonnen belaufen gegen 2,5 Millionen Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dem Werte nach stieg er von 80 Millionen Rubel auf 110 Millionen Rubel. Der Export also, der sich im Jahre 1927/28 auf 62% des Jahres 1913 belaufen hat, ist der damaligen Ausfuhrziffer weiterhin nahegekommen.

Für das Jahr 1930/31 waren in den wichtigsten russischen Waldgebieten des Nordens die folgenden Mengen Holzmaterial dem Plan nach bereitzustellen (in Millionen Festmeter):

		Nutzholz	Brennholz
Im Nordgebiet:			
Jahresplan, davon Fällung .	35,0	32,475	2,525
Zwischenquartalplan:			
Fällung.....	16,275		
Abbeförderung....	7,872		

[1] Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., Jahrgang 8, Heft 8.

		Nutzholz	Brennholz
Im Leningrader Gebiet:			
Jahresplan, davon Fällung .	21,492	12,7	9,555
22,255			
Abbeförderung 23,708			
Zwischenquartalplan:			
Fällung	11,425		
Abbeförderung....	5,324		
In Karelien:			
Jahresplan, davon Fällung .	13,510	10,818	2,692
Zwischenquartalplan:			
Fällung	1,670		
In Murmansk			
Jahresplan, Fällung	0,916		
Neuer Plan	1,031		
Zwischenquartalplan ...	?		

Zusammen 72,096,000 fm, davon
56,893,000 fm Nutzholz und 15,203,000 fm Brennholz.

Da die Holzbereitstellung (Fällung) in der U.d.S.S.R. 1930/31 191,000,000 bis 215,023,000 fm (und zwar 130% bis 150 Mill, fm Nutzholz und 60% bis 65% Mill, fm Brennholz) betragen soll, so treffen auf die genannten Gebiete 33% bis 37%%, und zwar 37 bis 44% Nutzholz und 23 bis 25% Brennholz.

Die gesamte Waldfläche des russischen Reiches umfasst nach amtlichen Angaben gegenwärtig 816 Millionen Hektar, wovon 521 Millionen Hektar verwertbar sind. Nach englischen Angaben beläuft sich die nutzbare Waldfläche Schwedens auf 23,5 Millionen Hektar, die Finnlands auf 25,3 Millionen Hektar. Im Verhältnis zu dem Waldbestande Schwedens ist die dortige Ausfuhr wesentlich grösser als die Russlands, auch die polnische und die finnische Ausfuhr geht sehr weit über die russischen Verhältnisse hinaus. Eine Tabelle ergibt folgendes Bild[1] (in 1'000 Kubikmeter):

	Insgesamt	%	U.d.S.S.R.	%	Finnland	%	Schweden	%	Polen	%
1926 .	25,537	100	3,312	13,0	8,925	34,9	5,050	19,8	8,250	32,3
1927 .	31,252	100	4,117	13,2	10,525	33,7	5,910	18,9	10,700	34,2
1928 .	28,816	100	4,798	16,7	9,390	32,6	6,488	22,5	8,140	28,2

Somit exportierten Finnland und Polen bei einer Waldfläche, welche nur ein Fünfzehntel derjenigen Russlands beträgt, das Vierfache dessen, was das gesamte Russland exportiert. Noch krasser werden die Tatsachen

[1] Handbook of the Northern Wood Industries.

beleuchtet, wenn man den Export mit jenen Holzmengen vergleicht, die allein als jährlicher Holzzuwachs neu entstehen.

	Jährlicher Zuwachs	Jährlicher Export (in 1'000 Kubikmeter)	Export in
Schweden	48,900	5,910	12,1
Finnland	43,000	10,525	24,5
Polen	21,000	10,700	51,0
Russland .	252,238	4,116	1,6

Alle diese Ziffern zeigen, wie wenig die Holzreichtümer in Russland noch ausgewertet werden. Hiervon ausgehend, sieht der Fünfjahresplan der Volkswirtschaft eine starke Entwicklung sowohl der Holzindustrie selbst wie auch des Holzexportes vor. Nach dem Fünfjahresplan soll nämlich die Produktion an Schnittmaterial innerhalb der vom obersten Volkswirtschaftsrat der Sowjetrepublik planmässig erfassten Holzindustrie im Jahre 1932/33 bereits 30 Millionen Kubikmeter betragen. Insgesamt wird die Holzindustrie dem Plane nach in dem genannten Jahre über 35 Millionen Kubikmeter liefern können. Die ausserordentliche Vermehrung der Schnittholzproduktion soll bei gleichzeitiger entsprechender Steigerung der Produktion in allen andern Holzsorten eine ganz bedeutende Hebung des Holzexportes ohne Beeinträchtigung des inneren Marktes, vor allem des Baumarktes, ermöglichen. Die Russen streben jedenfalls danach, ihren früheren Anteil am europäischen Holzhandel, der für das Russland der jetzigen Grenze im Jahre 1913 ca. 16% betragen hat, schon im Jahre 1933 auf 27% zu erhöhen. Es ist allerdings die Frage, ob die Russen hierbei nicht zu einem Raubbausystem gelangen, welches sich als verhängnisvoll für die spätere Zukunft ihrer Holzwirtschaft erweisen kann. An Anzeichen hierfür fehlt es nicht. Recht interessante Angaben hierüber machte «Stockholms Tidningen» Ende Februar 1930. Es hiess in der Darstellung dieses schwedischen Blattes:

«Die Lage auf dem schwedischen Holzmarkte ist jetzt nichts weniger als zufriedenstellend, und die Schuld daran trägt die russische Konkurrenz. Wäre diese Konkurrenz vollkommen loyal und wirtschaftlich gesund, so liesse sich nichts dagegen einwenden. Tatsächlich muss aber die Konkurrenz der russischen Holzindustrie als ein unverhülltes Dumping bezeichnet werden. In ihrem Bestreben, unverzüglich grosse Summen in fremden Valuten zu erhalten, haben die Russen offenbar alle wirtschaftlichen Kalkulationen über Bord geworfen und verkaufen ihre Holzwaren zu Preisen, die der Industrie eines Landes, wo normale Arbeitsbedingungen herrschten, grosse Verluste verursachen würden. Wie ist das möglich?

Zu Beginn dieses Jahres empfahl die «Prawda» die Heranziehung von Zwangsarbeitern zur Hebung der Holzwarenausfuhr. Wie diese in Gang gesetzt wird, ersieht man an dem Dekret des Volkskommissariats der Karelischen Regierung, das im «Punainen Karjala» (Das rote Karelien) am 9. Januar veröffentlicht wurde. Dies Dekret schreibt dem Exekutivkomitee vor, die arbeitsfähige Bevölkerung spätestens bis zum 10. Januar in die Wälder zu senden, und die wohlhabenden Bauern, die bis zum 15. Januar nicht zur Waldarbeit aufgebrochen seien, mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. Ferner wurde die Handelszentrale und der Karsala-Aeänisjärvi-Genossenschaftsverein angewiesen, den arbeitsfähigen Personen, die sich weigern, zum Holzfällen zu gehen, alle Lebensmittel zu entziehen. Jeder, der sich in Reden gegen die Zwangsarbeit in den Wäldern aufzulehnen wagt, soll der Tscheka überantwortet werden. Ähnliche Zwangsmobilisationen haben auch in andern Teilen Russlands stattgefunden. Allein aus Ingermanland und Karelien sind auf diese Weise 15,000 Bauern zu den Zwangsarbeiten in die Wälder Nordrusslands befördert worden.

Von den 40,000 Gefangenen, die in Solovezk am Weissen Meere hausen müssen, wurde im Herbst eine Gruppe nach der anderen in die Wälder von Nordkarelien geschickt. Gearbeitet wird nach einem Akkordsystem, wobei die Anforderungen so gross sind, dass es fast unmöglich ist, in der gegebenen Frist die Aufgabe zu lösen: Zwei Mann sollen an einem Tage 60 grosse Stämme fällen, von den Zweigen befreien, entrinden und sägen. Wer diese Leistung nicht zustande bringt, dem wird an dem betreffenden Tage keine Nahrung verabreicht.

Das Internationale Arbeitsamt hat vor einigen Jahren einen Vertrag ausgearbeitet, der gegen die Konkurrenz der Zwangsarbeit gerichtet war. Mit diesem Vertrage beabsichtigte man, die Arbeitsbedingungen in den Kolonien zu treffen. Es ist aber nicht einzusehen, warum die bedenkenlose Konkurrenz der russischen Holzindustrie weiter geduldet werden sollte.»

Diese Darstellung stammt nun allerdings von einer durchaus interessierten Seite und dürfte infolgedessen von Übertreibungen nicht frei sein. In jedem Falle ist ihre Richtigkeit sehr schwer zu kontrollieren. Aber sicher ist so viel: die Russen wollen mit Gewalt wieder in das internationale Holzgeschäft hinein, und es liegt auf der Hand, dass sie bei diesem Streben mit Kreuger ebenso leicht kollidieren können wie auf dem Gebiet der Zündholzwirtschaft. Wenn diese Kollisionsmöglichkeiten übrigens nicht in dem Zündholzkapitel unseres Buches dargestellt worden sind, sondern erst hier, so liegt dies an zwei Gründen: der eine ist der, dass Kreuger & Toll ihren Holzbedarf für die Zündholzfabrikation nicht in Schweden selbst aus dortigem Wachstum decken, sondern teilweise sogar aus Russland, hauptsächlich aber aus Finnland beziehen. Der andere liegt darin, dass die eigentlichen Holzinteressen Kreugers

erst in verhältnismässig später Zeit von weltwirtschaftlicher Bedeutung geworden sind, wobei wir hier von dem Waldbesitz der Grängesberg-Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften absehen können. Das Kreugersche Interesse bei der Grängesberg-Gruppe bezieht sich ja nicht auf Holz, sondern auf Eisenerz.

Kreuger hat jedenfalls erkannt, dass die schwedischen Wälder in ihrer ungeheuren Ausdehnung nur durch eine hochentwickelte Zellstoffindustrie voll ausgenützt werden können. Die Abfallprodukte sind bisher zu einem grossen Teil zu Heizzwecken verwendet worden und wurden infolgedessen nicht rentabel verwertet. Die Gesamtlage der schwedischen Holzindustrie ist seit einiger Zeit derart, dass ein Eindringen der Kreugergruppe als reizvoll erscheinen konnte. Zwar sind die Zellstofffabriken im Allgemeinen ganz gut gestellt, aber die Sägewerke leiden in ihrem Weltmarktsgeschäft sehr stark unter der russischen Konkurrenz und erzielen für ihr Material keine ausreichenden Preise. Es ist also für Kreuger die Möglichkeit gegeben, bestimmten Gruppen der schwedischen Sägewerke durch Zusammenfassung, Finanzierung und Erhöhung ihrer Rentabilität durch bessere Ausnützung der Abfälle etwas zu bieten, und er ist denn auf diesem Weg gegangen und hat sich in verhältnismässig kurzer Zeit eine Holz- und Zellstofforganisation aufgebaut, deren Stellung innerhalb der schwedischen Holzwirtschaft zwar keine beherrschende, aber doch bereits eine sehr beachtenswerte ist. Die Firmen, die Kreuger unter seiner Leitung zusammenbrachte, haben zusammen etwa eine Holzproduktion von 150,000 Standard. Das sind rund 15%, vielleicht auch nur 14% der schwedischen Gesamtproduktion. Die Zellstoffproduktion der von Kreuger kontrollierten Gruppe belief sich im Jahre 1928 auf rund 345,000 Tonnen, die Holzschliffproduktion auf rund 120,000 Tonnen. Das sind ca. 18% bzw. ca. 24% der schwedischen Gesamterzeugung.

Von einer Monopolstellung innerhalb der schwedischen Holzwirtschaft kann also nicht die Rede sein. Freilich dürfte Kreuger den Versuch machen, seine Position auch in Bezug auf ihre rein quantitative Basis wesentlich zu verstärken. Aber in Anbetracht der enormen Grösse des schwedischen Waldbestandes dürfte ihm eine absolute Kontrolle der Produktion doch wohl als unerreichbar erscheinen, und wir sind auch gar nicht der Meinung, dass er sie direkt anstrebe. Die Dinge liegen ja hier ganz anders als beim Eisenerz, dessen Vorkommen nun einmal feststehen, und auf lange Zeit hin unerschöpflich, in der Hand

einiger weniger Gruppen befindliche Bestände darstellen. Beim Holz ist ein derartiger fester Rahmen der schwedischen Interessen nicht zu erreichen, es handelt sich um eine ungeheure Vielfalt von Interessenten, die sobald nicht unter einen Hut zu bringen sein werden. Wohl aber gibt es indirekte Wege, auf denen eine erhebliche Verstärkung der Kreugerschen Position, wenn auch keine Monopolstellung, verhältnismässig leicht erreicht werden kann. Hierbei wäre zu denken einmal an die Kraftversorgung der Sägewerke und Zellstofffabriken, andererseits aber auch an eine Führerste[1] lung innerhalb von noch zu schaffenden, in gewissen Ansätzen aber bereits vorhandenen gemeinsamen Verkaufsorganisationen.

Es ist durchaus denkbar, dass Kreuger bei der Belieferung von Sägewerken mit Strom Gedankengänge verfolgt, die der bereits früher skizzierten Entwicklung in der schwedischen Eisenerzwirtschaft in gewissem Sinne parallel verlaufen. Ebenso wie die Grängesberg-Gruppe seinerzeit die Beherrschung ihrer Erzfelder dadurch in die Hand bekam, dass sie den Erztransport auf den wichtigsten Strecken monopolisierte, ebenso kann Kreuger durch eine entsprechende Politik in der Stromversorgung der holzverarbeitenden Industrie Schwedens mit der Zeit eine Position erreichen, welche diese Industrie in hohem Masse von ihm abhängig macht und jedenfalls in stärkerem als es durch seinen direkten Besitz an Holzbeständen und holzverarbeitenden Werken begründet werden würde.

2. «Weisse Kohle»

Die Ausnutzung der schwedischen Wasserkräfte ist bisher nur zu einem Bruchteil für Kraftzwecke erfolgt. Schweden hat im Lauf der letzten Jahre seine jährliche Produktion an Wasserkraftelektrizität zwar bereits auf rund 3 Milliarden Kilowattstunden gesteigert, aber damit sind bisher nur ca. 10% der Kraft ausgenutzt, die nach amtlichen schwedischen Schätzungen von den Fällen des Landes geliefert werden kann. Rein theoretisch ist also für Kreuger und seine Gruppe noch ein sehr grosser Raum in der schwedischen Hydroelektrizitätsversorgung vorhanden, in den er eindringen könnte, um auf diese Weise die oben angedeuteten Gedankengänge – und vielleicht nicht nur diese – zu verwirklichen. Freilich ist dieser Raum in der *Praxis* nicht so gewaltig gross.

Liegt ein Vorteil der schwedischen Wasserkraftwerke darin, dass sie mit Wassermengen zu arbeiten vermögen, die für kontinentale Werke ganz enorm und unerreichbar sind, so liegt einer ihrer Hauptnachteile in dem teilweise recht geringen Gefälle, fernerhin darin, dass ihre geographische Lage zu einem guten Teile recht ungünstig ist, und drittens in dem langen Winter. Es ist infolgedessen Aufgabe einer sehr weitschauenden und durch ausserordentlich grosse Kapitalien unterstützten Elektropolitik, nennenswerte Teile der bisher noch brachliegenden Kraftquellen Schwedens einer rentablen Ausnutzung zuzuführen. Selbstverständlich ist für den schwedischen Staat diese Frage und der Versuch zu ihrer Lösung seit Jahren Gegenstand des Interesses, welches nicht nur theoretisch geblieben ist, sondern auch praktische Formen angenommen hat. Der Staat besitzt etwa 20% der vorhandenen Naturkräfte. Die übrigen 80% allerdings sind in sehr zersplittertem Besitz, ein grosser Teil der einzelnen Fälle kann von verschiedenen Interessenten ausgenutzt werden, hieraus resultieren sehr viel Streitigkeiten, und es wird dementsprechend die Finanzierungsfreudigkeit nicht gerade erhöht, aber auch die ganze Entwicklung gehemmt. Wenn Kreuger darangehen sollte, den Weg, den er vor einiger Zeit durch den Erwerb der Hamarsforsen Kraftaktiebolag beschritten hat, weiter zu verfolgen, so kann diese Konstellation für ihn günstig, aber auch ungünstig sein. Die Hamarsforsens Kraftaktiebolag hat zu Anfang 1928 in dem wichtigsten Gebiet der Holz- und Papierindustrie Schwedens ein Wasserkraftwerk von 27,000 PS in Betrieb genommen. Bereits bestehende Verträge gewähren eine wirtschaftliche Ausnützung der erzeugten Energie. Die Stadt Härnösand und die Stadt Sundsvall, sowie eine Anzahl von Industriegesellschaften werden jetzt von der Gesellschaft mit elektrischer Kraft versorgt. Die Anlage kann auf 50,000 PS Leistung vergrössert werden. Es war zu erwarten, dass Kreuger den Aktionsradius dieses Betriebes sehr bald erweitern würde. Zunächst soll eine Anzahl von neuen Transmissionslinien mit einer Kapazität von 70,000 Volt geschaffen werden. Eine dieser Linien wird eine Länge von 136 km von Sundsvall nach Süden haben und über die Stadt Hudiksvall nach einem Punkt in der Nähe von Soederham gehen. Dort wird Verbindung mit anderen südlichen Linien aufgenommen, durch welche der Strom nach Vifors bei Gavle geleitet werden kann. Auf diese Weise findet ein Stromtransport über insgesamt ca. 300 km statt. Es sollen mit der Linie eine ganze Anzahl von Industrien, deren Gebiete sie durchschneidet, mit Strom versorgt werden. Das Projekt ist

an sich und in technischer Hinsicht nicht so sehr bedeutungsvoll als vielmehr in Bezug auf ein altes Problem der schwedischen Kraftwirtschaft, das wir oben bereits andeuteten und das seinen Kernpunkt in der nördlichen Lage des grössten Teiles der vorhandenen Kraftquellen hat Dieses Problem, welches man mit einigem Recht als ein nationalschwedisches bezeichnen kann, wird jetzt durch das Kreugersche Projekt zwar noch bei weitem keiner radikalen Lösung zugeführt, aber doch einer wichtigen und wegweisenden Teillösung. Hier sehen wir bereits in grossen Zügen die Richtung der Kreugerschen Elektropolitik. Die Versorgung der mittel- und südschwedischen Industrie mit Strom aus dem Norden wird dieser Politik für absehbare Zeit das charakteristische Gepräge geben. Die grossen Mittel, die hierzu erforderlich sind, und die der schwedische Staat nicht aufbringen konnte, wird der Kreugersche Wirtschaftsstaat zur Verfügung stellen können und damit den Interessen seines Heimatlandes einen ausserordentlichen Dienst erweisen. Aber Kreuger wird vor allem diese sich ihm hier bietende Möglichkeit dazu benutzen, um seine eigene Position zu stärken, und hierbei handelt es sich nicht nur um rein schwedische Gesichtspunkte. Wenn es ihm gelingt, seine holzverarbeitenden Werke mit billigem Strom zu versorgen, so wird hierdurch die Bedeutung seines Holz- und Zellstoffkonzerns innerhalb der schwedischen Industrie nicht nur über ihren mengenmässigen Anteil an der schwedischen Gesamtproduktion hinaus gesteigert, sondern er kann auch daran gehen, seine Preise so zu stellen, dass die andern schwedischen Werke sich allmählich um den Kern seiner Gruppe anlagern müssen, und dass darüber hinaus die internationale Lage des schwedischen Holz- und Zellstoffgeschäftes eine wesentliche Verbesserung erfährt. Die anscheinend lokal begrenzten Kreugerschen Elektropläne in Schweden haben also auch einen recht weitgehenden internationalen Aspekt, dessen Bedeutung heute vielleicht noch nicht allgemein erkannt wird, die aber keineswegs unterschätzt werden sollte.

3. Papierkönig?

In dem Kapitel «Eisenerz» haben wir darzustellen versucht, in welchen Beziehungen die Kreugerschen Erzinteressen zur internationalen Eisenwirtschaft stehen, wobei wir uns darüber klar wurden, dass eine

Beherrschung des Eisenmarktes vom Erz aus auf direktem Wege nicht zu erreichen sein wird, dass aber durchaus indirekte Möglichkeiten dazu vorhanden sein können, um wenigstens einen sehr starken Einfluss auf den Markt anzubahnen. Nebenbei sei hier bemerkt, dass die Kreugerschen Elektropläne auch für die schwedische Eisenindustrie bedeutungsvoll werden können. Wir haben oben bereits erwähnt, dass Schweden keine nennenswerten Bestände an Steinkohle bat. Die schwedische Eisenindustrie steht daher in einem ziemlich bedeutenden Umfange auf der Verwendung von Holzkohle. Noch im Jahre 1920 wurden ca. 15% des gesamten in Schweden geschlagenen Holzes für die Erzeugung von Holzkohle verwendet, wovon wiederum der weitaus grösste Teil in der Eisenindustrie verbraucht wurde. Diese ihrerseits ist in einem gewissen Umfange bei ihrer Holzkohleversorgung von dem Weltmarktspreise für Holz abhängig, denn wenn dieser hoch ist, wird mehr Holz exportiert, und sie erhält weniger Kohle. Jedenfalls wird hierdurch in die Kalkulation der schwedischen Eisenindustrie ein gewisser Unsicherheitsfaktor hineingetragen, der in Fortfall kommen würde, wenn es sich ermöglichen liesse, in höherem Masse als bisher Elektroroheisen zu produzieren. Die Ansätze hierzu sind ziemlich aussichtsreich. Im Jahre 1908 begann die Elektroeisenproduktion mit einer Menge von ungefähr 122 Tonnen. Schon im Jahre 1913 belief sie sich auf 32,000 Tonnen, im Jahre 1920 auf 130,000 Tonnen, freilich hat sie in der Zwischenzeit stark geschwankt, was aber im Wesentlichen mit der internationalen Eisenkonjunktur zusammenhing. Nach schwedischen Errechnungen würden sich in absehbarer Zeit etwa 340,000 Tonnen Roheisen auf elektrischem Wege erschmelzen lassen, wenn es gelingt, das Problem der Stromversorgung vom Norden her auch nur teilweise zu lösen. Das ist zwar im Rahmen der Weltproduktion noch kein Riesenquantum. Aber es ist andererseits nicht einzusehen, warum eine Gruppe wie die Kreugersche, wenn sie über ein gutes Erz und über eigenen Strom mit nicht zu hohen Gestehungskosten verfügt, die Möglichkeiten für die Gewinnung von Eisen im Elektroofen nicht ganz erheblich steigern sollte. Schweden ist ja gerade in den letzten Jahren um die Verbesserung seiner internationalen Eisenposition zunächst auf theoretischem Wege sehr stark bemüht gewesen. Es würde hier zu weit führen, auf die Einzelheiten dieser Entwicklung des Näheren einzugehen. Es hat uns lediglich daran gelegen, die möglichen Zusammenhänge zwischen der Kreugerschen Elektropolitik und der Eisenpolitik seiner Gruppe nochmals in grossen Zügen anzudeuten.

Ohne Frage bestehen solche Zusammenhänge in ähnlicher Weise auch zwischen den Elektroplänen Kreugers und seinen Tendenzen in der internationalen Papierwirtschaft. Auch das Papier ist eines derjenigen Produkte, die als Massenbedarfsartikel ganz grossen Stiles grundsätzlich gesehen eine gewisse Anwartschaft auf Konjunkturlosigkeit haben. Diese Feststellung trifft natürlich nicht Luxuspapiersorten, ebensowenig wie sie für Luxuszündhölzer als zutreffend gelten konnte. Aber das Gros des Papierverbrauchs in seiner ungeheuren Menge ist in bestimmten Minimalquantitäten ungefähr übersehbar und steht auch in einer bestimmten Relation zur Bevölkerungsdichte der wichtigsten Länder, wie wir sie in ähnlicher Weise auch für den durchschnittlichen Zündholzverbrauch bereits festzustellen vermochten. Insofern also läge es ganz im Sinne unserer Definition vom Kreugerschen Wirtschaftsstaate, wenn er, freilich nur langsam und Schritt für Schritt (im Augenblick sogar erst in den frühesten Anfängen) dazu überginge, die internationale Papierwirtschaft in seinen «konjunkturlosen Raum» miteinzubeziehen. Sicherlich ist auch das keine Aufgabe, die von heute auf morgen und leichter gelöst werden könnte als etwa die Erreichung eines beherrschenden Einflusses in der Eisenwirtschaft. Schweden sieht sich am internationalen Papiermarkt einer sehr grossen Anzahl überaus starker Konkurrenten gegenüber, deren Überwindung bzw. Heranziehung zu einer gemeinsamen Arbeit heute noch nicht als diskutierbar erscheint. Wir müssen uns daher darauf beschränken, derartige Möglichkeiten anzudeuten und sie für einige Fälle, die sich aus ihnen ergeben könnten, als richtig zu unterstellen, wobei wir freilich offen lassen müssen, ob die Praxis der nächsten Jahre und Jahrzehnte die Richtigkeit dieser Unterstellung bestätigen wird.

Bedeutungsvoll ist in dieser Beziehung die Entwicklung auf dem kanadisch-nordamerikanischen Druckpapiermarkt, welche auch von Skandinavien aus genau verfolgt wird und für die skandinavischen Produzenten von grösstem Interesse ist. Es existiert in Canada eine Gruppe von ungefähr 15 Zeitungspapierproduzenten, deren Jahresproduktion sich auf zusammen rund 3,6 Millionen Tonnen beläuft, das heisst auf ungefähr das Sechs- bis Siebenfache der deutschen Produktion, um einen Maßstab zu geben. Diese Produzentengruppe nun hat auf die gegen Ende 1929 erkennbar werdende Absicht nordamerikanischer Zeitungsverlegergruppen, sich in der norwegischen Zellstoff- und Papierindustrie erheblich mit Kapital zu engagieren, in der Weise

reagiert, dass sie die Verkaufspreise für Zeitungsdruckpapier zunächst für den englischen Markt ganz erheblich herabsetzte. Die kanadische Gruppe hat fernerhin die Absicht zu erkennen gegeben, ihre effektive Produktion ganz erheblich zu steigern, welche bisher infolge einer freiwilligen Einschränkung nicht bis zur vollen Höhe der Leistungsfähigkeit gelangt ist, sondern um etwa 20% unter der Kapazität blieb. Auf diese Weise soll für den Übersee-Export von Kanada her mehr Material frei werden, das man exportieren will, um amerikanischen Interessenten in Skandinavien auf dem europäischen Markte mit einem stärkeren Angebot entgegentreten zu können. Die Kanadier gehen hierbei davon aus, dass die natürlichen Bedingungen ihres Landes ihnen die Stellung von Preisen ermöglichen, welche ihnen selbst zwar immer noch gewisse Gewinnmöglichkeiten lassen, für ihre Konkurrenten, insbesondere auch für die in Europa allerdings zu Verlusten führen müssen. Es kommt hinzu, dass England aus begreiflichen Gründen durch seine Wirtschaftspolitik die Entwicklung der kanadischen Zeitungsdruckindustrie sehr begünstigt. Diese Tatsache macht sich neuerdings auch im Export nach Australien bemerkbar, am ostasiatischen Markt deuten sich ähnliche Entwicklungen bereits an. Es ist zum Beispiel Tatsache, dass die im Besitz der Vereinigten Staaten befindlichen Philippinen fast vollständig von Kanada her beliefert werden. Jetzt versuchen die Kanadier mit weitgehender englischer Hilfe auch in Europa selbst festen Fuss zu fassen. In England, das vor dem Kriege fast ausschliesslich von Skandinavien her (Norwegen) mit Zeitungsdruckpapier beliefert worden ist, ist ihnen dies so weit geglückt, dass sie fast den ganzen Markt an sich gerissen haben. In Frankreich und Spanien werden ähnliche Versuche gemacht, was dadurch erleichtert wird, dass London als wichtigster Handelsplatz für die fraglichen Papiersorten durch Gewährung entsprechender Hilfsmassnahmen das Vordringen der Kanadier unterstützt. Es bahnen sich hier also Entwicklungen an, welche für Kreuger und seine etwaigen Pläne in der internationalen Papierwirtschaft von grösster Bedeutung sein können. Wenn es ihm gelingen sollte, auf dem Wege zur Verwirklichung solcher Pläne Fortschritte zu machen, so würde er dies doch wohl nur tun können in einer gewissen Bundesgenossenschaft mit den Kanadiern, oder weiter gefasst, mit dem englischen Weltreich überhaupt. Derartige Möglichkeiten scheinen uns gegeben zu sein (siehe auch weiter unten S. 127).

Gelänge es Kreuger, einen massgebenden Einfluss in der internatio-

nalen Papierwirtschaft zu erreichen, so erlangte er damit auch Einfluss auf die Presse. Wir haben sowohl in Amerika als auch in Europa im Lauf der letzten Jahre oft genug die Beobachtung machen können, dass die Abhängigkeit vom Papier und seinem Preise sich in der Entwicklung des internationalen Pressewesens immer stärker bemerkbar macht, wobei natürlich nicht etwa eine direkte redaktionelle Abhängigkeit als Norm statuiert werden soll, wohl aber eine stärker werdende materielle Beziehung, die um so grösser ist, je höher die Auflage und damit der Papierverbrauch der betreffenden Blätter wird. Wir sind uns klar darüber, dass diese Bewegung noch nicht soweit fortgeschritten ist, dass keine Ausnahmen mehr von ihr beständen. Aber wir müssen uns andererseits eingestehen, dass in der Tendenz Papierwirtschaft und Pressewesen einander wirtschaftlich immer näher kommen, wobei der Einfluss des Lieferanten im Allgemeinen ein wesentlich stärkerer sein wird als der des Verbrauchers. Was es zu bedeuten hätte, wenn eine Interessengruppe vom Range des Kreugerschen Wirtschaftsstaates auf diesem Wege Einfluss auf die internationale Presse erhielte, das ist ziemlich klar. Die Perspektiven, die sich hier eröffnen, gehen weit über das hinaus, was man bisher über das Thema der Pressefreiheit in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu bedenken gewohnt war. Die Idee eines Weltpressekonzerns dieser Art hat für den unabhängig Denkenden ganz gewiss keinen Reiz. Im Gegenteil: er müsste hierin eine ausserordentliche Gefahr in allen möglichen Beziehungen, vor allem auch in politischer Beziehung, erblicken. Gerade deshalb aber wäre es falsch, von derartigen Möglichkeiten, die heute noch als phantastisch erscheinen mögen, was durchaus zugegeben werden soll, die Augen zu verschliessen. Wir wollen auch gar nicht behaupten, dass Ivar Kreuger selbst bereits an derartige Dinge denke. Wir fürchten nur, dass ihn die Logik der Tatsachen auf solche Wege drängen könnte, freilich immer unter der Voraussetzung, dass es ihm gelingt, in der internationalen Papierwirtschaft zu beherrschendem Einfluss zu gelangen.

Hiervon abgesehen, gewinnt das Holz als Rohstoff der chemischen Industrie in jüngster Zeit rapide an Bedeutung. Es sei hier nur an die Versuche erinnert, die aus Holz aufgeschlossenen Kohlehydrate für die Viehfütterung zu verwenden. Die Idee Willstätters, durch höchstkonzentrierte Salzsäure die im Holz enthaltene Zellulose zu spalten und in Traubenzucker überzuführen, hat durch Bergius die praktische Anwendbarkeit erfahren. Das Bergiussche Verfahren der Holzverzuckerung

wird wahrscheinlich schon in ganz kurzer Zeit praktische Anwendung im grossen finden. Wesentlich hierbei ist, dass es nicht auf bestimmte Holzarten ankommt. Man kann sowohl Laubhölzer als auch Nadelhölzer verarbeiten, auch minderwertiges Holz mit viel Rinde kann ohne Schwierigkeiten verwendet werden. Es wird wahrscheinlich gar nicht lange dauern, bis diese neue Verwendungsart des Holzes, die – was nebenbei bemerkt sei – auch für die westdeutschen Buchenwälder und ihren wirtschaftlichen Wert recht bedeutungsvoll ist, internationalen Eingang gefunden haben wird, wodurch sich der Wert des Holzbesitzes in finanziell sehr starken Händen, die entsprechende Anlagen zu errichten vermögen, ausserordentlich erhöhen würde. Bergius hat berechnet[1], dass der nutzbare Ertrag an Nährstoffen eines Hektar Waldes ungefähr ebenso gross ist wie der eines Hektar Mais oder Gerste. Wenn das Bergiussche Verfahren erst einmal im Grossen durchgeführt sein wird, so wird das natürlich auch für die internationale Gerste- und Maiswirtschaft sehr folgenschwer werden. Aber das geht uns hier nichts an. Wichtig für uns ist lediglich die Feststellung, dass ein Eindringen Kreugers in die schwedische und internationale Holzwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes unter Gesichtspunkten erfolgen könnte, und wahrscheinlich auch erfolgen würde, die keineswegs zu eng gefasst werden dürften und die jedenfalls nicht ausschliesslich von heute geltenden Verhältnissen und Maßstäben abgeleitet werden können. Der Machtzuwachs, den der Kreugersche Wirtschaftsstaat durch ein derartiges Eindringen erhielte, würde demnach ein viel grösserer sein als wir dies heute anzunehmen geneigt sind.

[1] Prof. Dr. C. Oppenheimer: »Holz ein chemischer Rohstoff', Magazin der Wirtschaft, VI, 7.

V. KAPITEL

POLITISCHE PERSPEKTIVEN

1. Kreuger, der Gläubiger der Randstaaten

Wir haben mit der bisherigen Darstellung die industriellen Grundlagen und die hierdurch bedingten wirtschaftlichen Tendenzen des Kreugerschen Wirtschaftsstaates in grossen Zügen umrissen. Es muss sich jetzt für uns darum handeln, die politischen Perspektiven wenigstens andeutungsweise zur Darstellung zu bringen, welche heute für Kreuger & Toll bestehen. Denn die ganze Anhäufung von Sachbesitz und Kapitalien, die hier zusammengeballt ist, wird durch ihr Gewicht und ihre Ausstrahlung zu einem Energiezentrum politischer Natur.

Was will Ivar Kreuger mit den Anleihen, die er den uns bereits bekannten Staaten in so phantastischer Höhe gewährt hat? Lag ihm bei der Verfolgung dieser Politik, deren Risiken ja ungeheuer gross sind und jedenfalls zu den aus dem direkten Zündholzgeschäft erzielbaren Gewinnen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, wirklich nur daran, der Zündholzkönig der Welt zu werden oder wollte und will er mehr? Nach den rein industriellen Ausblicken, die sich uns im Laufe unserer Darstellung eröffnet haben, muss man doch wohl der Meinung sein, *dass* er mehr will, und zwar erheblich mehr. Kreuger & Toll, beziehungsweise die Svenska Tändsticks Aktie-Bolaget, sind heute auf Grnud der von ihnen vorgenommenen Anleihetransaktionen Gläubiger von Staaten, die sich trotz aller vertraglich stipulierten Abgrenzungen und Festlegungen dem Gewicht dieser Tatsache doch auch in solchen Bereichen nicht werden entziehen können, an die sie bei dem Abschluss der Kreuger-Anleihen überhaupt nicht gedacht haben und auch nicht denken konnten. Ein Anleihegläubiger von der Art des Kreugerschen Wirtschaftsstaates wird dem politischen Staat gegenüber, der sein Schuldner geworden ist, zwar niemals so auftreten, wie dies politische Staaten untereinander zu tun pflegen. Die Mittel der Auseinandersetzungen, die vielleicht im Laufe der vielen Jahrzehnte, über welche die Kreuger-Verträge lauten, zwischen Schuldner und Gläubiger nicht zu vermeiden sein werden, sind wohl mit der vertraglichen Festlegung

von Schiedsgerichten noch keineswegs als erschöpft anzusehen. Zwar wird Ivar Kreuger niemals so ehrgeizig sein, etwa an der Spitze eines schwedischen Heeres oder in ähnlich romantischer Weise in Griechenland oder in Rumänien Schulden einzutreiben, aber er hat doch sicherlich aus den Vorgängen der letzten zwanzig Jahre auch in dieser Beziehung genug gelernt, um das Rezept zu kennen, nach welchem Basil Zaharoff den griechisch-türkischen Krieg gemacht hat, und wenn er auch kein direktes Interesse an einem solchen Kriege der Kanonen haben mag, so kann man sich heute doch Fälle denken, in denen ein Krieg der Bonds und Zinsscheine mit nicht viel geringerer Wirkung entfesselt werden kann. Denn wenn einmal einer der Anleiheschuldner Kreugers gegen die Zinszahlung rebelliert, so sieht das im Vertrage im Allgemeinen sehr harmlos aus, aber wir deuteten ja bereits an, dass unserer Meinung nach ein Mann wie Ivar Kreuger sich mit den vertraglich festgelegten Schiedsgerichten dann wohl kaum begnügen dürfte. Nehmen wir einmal den griechischen Anleihevertrag als Beispiel[1], so sehen wir hier in Artikel 4 den Passus, dass die griechische Regierung zur Sicherung des Tilgungs- und Zinsendienstes diejenigen Überschüsse des Staatseinkommens verpfändet, welche der Dette Publique überwiesen werden, und zwar nach Abzug von a) den jährlichen regulären Verzinsungen der nationalen Anleihen, die bis zum Tage des Abschlusses der Kreuger-Anleihe aufgenommen worden sind, und b) der Verzinsung einer eventuell notwendig werdenden ergänzenden Flüchtlingsanleihe. Zu diesem Zweck hat die griechische Regierung die Nationalbank von Griechenland dazu ermächtigt, alle Überschüsse, die bei ihr aus dem Staatseinkommen deponiert werden, nach den obigen Abzügen zurückzuhalten, und zwar bis zu dem Betrage, welcher notwendig ist, um die Obligationsabschnitte je nach Fälligkeit einzulösen. Im Falle aber, dass diese Überschüsse hierzu nicht ausreichen, wird für den Tilgungsdienst und den Zinsendienst eine ergänzende Sicherung den allgemeinen Staatseinkünften entnommen. Die griechische Anleihe hat nun freilich nur einen Nominalwert von 1 Million £, sie ist vom 1. August 1926 ab durch Zahlung von einander gleichbleibenden Jahresraten in Höhe von je 94,639 £ 2 sh 7 d zu verzinsen und zu tilgen[2]. Aber Griechenland hat ja auch nur eine Einwohnerzahl von sechs Millionen Menschen, und seine Anleihe bei

[1] Siehe Anhang S. 198.

[a] Infolge der £-Entwertung ist übrigens die Anleihe für Griechenland zu einem recht guten Geschäft geworden.

Ivar Kreuger bedeutet demnach für ihre gesamte Lauffrist eine Belastung von beinahe 9 Mark pro Kopf der Bevölkerung, wenn man von dieser Einwohnerzahl ausgeht. Vergegenwärtigt man sich nun, dass beispielsweise die griechische Ausfuhr in den letzten Jahren pro Kopf der Bevölkerung nur einen Durchschnittswert von zirka 50 Mark hatte (gegen 170 Mark in Deutschland, 320 Mark in Grossbritannien und weit über 400 Mark in Dänemark und Holland), vergegenwärtigt man sich fernerhin, dass der gesamte griechische Geldumlauf nur zirka 5,5 Milliarden Drachmen beträgt, das heisst rund 275 Millionen Mark; zieht man in Betracht, dass die Spareinlagen bei der Griechischen Nationalbank und bei den Sparkassen zu Anfang des Jahres 1929 nur ungefähr einen Wert von 50 Millionen Mark hatten, dass aber äusser der Kreuger-Anleihe die innere und äussere Schuld Griechenlands zu Anfang 1929 rund 32 Milliarden Drachmen betragen hat, so muss man sich darüber klar werden, dass der Fall eines Konfliktes ziemlich leicht gegeben sein kann. Nun liegen für Kreuger gerade in Bezug auf Griechenland die Verhältnisse im Konfliktsfalle insofern günstig, als sein Monopolabkommen mit diesem Lande nicht auf der Garantie des griechischen Staates für das alleinige Produktionsrecht in einer dortigen Zündholzindustrie beruht, sondern ein reines Lieferungsabkommen ist. Die Vereinbarungen besagen, dass die Swenska Tändsticks Aktie-Bolaget das alleinige Recht zur ausschliesslichen Lieferung jeder Menge von Zündhölzern erhält, welche von dem griechischen Monopol im gesamten Staatsgebiet für die Deckung des Landesbedarfes benötigt wird, und zwar in der Zeit vom 1. August 1926 bis zum 31. Juli 1954. Eine Eigenproduktion an Zündhölzern hat Griechenland nicht. Die Belieferung durch die Kreuger-Gruppe erfolgt vielmehr in bestimmten Quantitäten und unter bestimmten Bedingungen von deren ausserhalb Griechenlands liegenden Fabriken. Dafür nun, dass im Jahre 1926 pro Kopf der Bevölkerung eine Anleihe gewährt wurde, die auf ungefähr drei Mark in ihrem realen Betrage kam, muss jeder Grieche im Laufe von achtundzwanzig Jahren etwa neun Mark an Kreuger zurückzahlen, kann aber anderseits von keiner anderen Quelle her Zündhölzer beziehen. Die Stärke des Kreugerschen Abkommens mit Griechenland liegt nun darin, dass er äusser der Anleihe im Lande selbst keinerlei Werte in industriellen Anlagen zu investieren hat. Den Nominalbetrag, den er seinerzeit hergab, nämlich 940’000 £, wird er in Kombination mit dem Zündholzgeschäft wahrscheinlich innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit heraus-

gewirtschaftet haben. Was dann bei ihm eingeht, ist Reinverdienst, wenn man davon absieht, dass er erhebliche Teile der Beträge natürlich weiter zu leiten hat. Es handelt sich hier jedenfalls um ein Geschäft, in welchem sowohl der Geldmangel als auch der Holzmangel Griechenlands in ausserordentlich geschickter Weise miteinander verknüpft und gemeinsam ausgenutzt werden.

Aber wir sind von unserer Frage abgekommen, was Kreuger tun könnte, wenn ein Staat wie Griechenland aus irgend welchen Gründen den Anleihedienst sperrt oder sperren muss. Zunächst ist die Antwort einfach: Er wird die Zündholzlieferungen sistieren. Der Erfolg würde der sein, dass die griechische Monopolverwaltung sich nach anderen Lieferanten umzusehen hätte. Als ein solcher käme, vorausgesetzt dass die gegenwärtige Konstellation sich nicht wesentlich ändert, nur Russland in Frage. Die Russen würden sich einen solchen Konflikt natürlich nicht entgehen lassen, sie würden sogar in dem angenommenen Falle der griechischen Monopolverwaltung wahrscheinlich sehr erhebliche und langfristige Kredite anbieten, vorausgesetzt, dass diese vollends kontraktbrüchig zu werden geneigt ist. Dass eine derartige Komplikation auch sehr leicht politische Auswirkungen aller Art haben könnte, ist gar keine Frage. Man muss sich ja vergegenwärtigen, dass Kreuger heute nicht nur der Konkurrent der Russen ist, sondern dass er auch – mit Ausnahme Finnlands – *Gläubiger sämtlicher Staaten ist, welche die Westgrenze Russlands bilden.* Wir wollen die Bedeutung dieser Tatsache in ihren politischen Möglichkeiten hier gewiss nicht überschätzen und glauben durchaus nicht an einen «Zündholzkreuzzug» gegen Russland. Aber dass in dieser Konstellation ein starker politischer Explosivstoff liegt, das steht äusser Frage, und es ist sehr leicht möglich, dass er früher oder später einmal zu einer Explosion gelangt. Wie weit die zerstörende Kraft derselben reicht, darüber Vermutungen anzustellen ist allerdings nicht unsere Aufgabe. Wir müssen uns aber doch immer wieder die Tatsache vergegenwärtigen, dass Kreuger von den Staaten, die im Westen an Russland grenzen, also von Estland, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien zusammen einen Betrag in Höhe von rund 400 Millionen Schwedenkronen zu fordern hat, und dies ohne die Verzinsung zu rechnen. Das ist eine Summe, welche sein Interesse an der Erhaltung der Randstaaten sehr weit über das Handelsinteresse eines durchschnittlichen Kaufmanns hinausgehen lässt. Wenn derartige Summen auf dem Spiel stehen, so wächst der Charakter einer Forderung bereits

in das Gebiet der hohen Politik hinein, zumal aber dann, wenn auch diejenigen Staaten, die hinter dem Gürtel liegen, den Kreugers Schuldnerländer im Westen um Russland bilden, ihm verpflichtet sind und eventuell auf Grund einer solchen Verpflichtung einer Politik zugeführt werden können, welche eine russlandfeindliche Randstaatenpolitik unterstützen könnte.

2. Kreuger und Russland

Das Problem «Russland» erhält also für den Kreugerschen Wirtschaftsstaat neben der im ersten Kapitel unserer Darstellung angedeuteten theoretischen Beziehung auch eine eminent praktische Bedeutung. Der Kampf spielt sich hier nicht mehr in dem dialektischen Gegensatz «Wirtschaftsstaat» und «Staatswirtschaft» ab, sondern er greift auch bereits an die realen Grundlagen dieser beiden Gebilde hinüber. Kreuger und die Russen stehen einander gegenüber in einer Situation, wie sie sich im modernen Wirtschaftsleben im Kleinen oft genug abspielt: Kreuger ist Gläubiger einer Schuldnergruppe, deren Anspruch auf die von ihr behauptete volle Souveränität die Russen zwar offiziell anerkannt haben, aber doch mit einer sehr starken reservatio mentalis. Die Abdrängung Russlands von der Ostsee wird trotz aller gegenteiliger Behauptung von den Russen selbst doch nur als ein provisorischer Zustand empfunden, welcher den natürlichen Gegebenheiten des russischen Reiches im Innersten widerspricht, und der daher früher oder später einmal korrigiert werden muss. Die Ostsee wird als eine der natürlichen Grenzen des russischen Reiches empfunden. Daran hat sich auch infolge der Aufrollung der Nationalitätenfrage durch die russische Revolution nichts geändert. Es ist für den Russen eine Selbstverständlichkeit geworden, dass Esten, Letten und Litauen autonome Republiken bilden können – aber im Verbände der Union der russischen Sowjetrepubliken! Es handelt sich hier um Anschauungen, die von den russischen Historikern der vorrevolutionären Zeit, insbesondere von W. Kliutschewskij, der kein Panslavist war, ebenso vertreten worden sind, wenn auch mit anderen Worten, wie sie heute einen Gegenstand russischer Politik bilden, ohne dass dies offiziell eingestanden wird. Die Einteilung der russischen Geschichte in vier Perioden, nämlich 1. in die am Dnjepr, 2. in die am Oberlauf der Wolga, 3. in die Gross-

russische und 4. in die Allrussische ist eine historische Betrachtungsweise, die dem modernen Russland keineswegs ferner liegt als dem Russland der Zarenzeit. Diese Einstellung ist auch bereits so alt, dass sie im historischen Bewusstsein des russischen Volkes sehr tief verankert ist, und dies um so mehr, als ja bis in den Krieg hinein die Randstaaten an der baltischen Küste, fernerhin Polen und Bessarabien unter russischer Herrschaft gestanden haben. Dieses historische Bewusstsein wird man dem russischen Menschen nicht nehmen können, und man sollte auch nicht glauben, dass es durch die Revolution irgendwie vermindert worden sei. Der oben bereits erwähnte Historiker Kliutschewskij definiert in seiner «Geschichte Russlands»[1] die Entwicklung im Laufe der angegebenen vier Perioden folgendermassen:

«Etwa vom 8. Jahrhundert unserer Ära an, nicht früher, können wir mit einiger Sicherheit das allmähliche Wachstum unseres Volkes verfolgen und die äusseren Umstände wie den inneren Aufbau seines Lebens innerhalb der Grenzen des Flachlandes beobachten. Vom 8. bis 13. Jahrhundert sammelte sich die Masse des russischen Volkes um den Mittel- und Oberlauf der Dnjepr mit seinen Nebenflüssen und seiner Fortsetzung, der historischen Wasserstrasse Lowat-Wolchow. In dieser ganzen Zeit zerfällt Russland politisch in einzelne, mehr oder weniger isolierte Bezirke, deren politisches und wirtschaftliches Zentrum immer eine grosse Handelsstadt ist, die als erste das politische Leben formte und leitete, bis ihr in einem zugewanderten Fürsten ein Gegner entstand, doch büsste sie auch unter ihm an massgebender Bedeutung nichts ein. Die beherrschende politische Tatsache dieser Periode ist die politische Zerstückelung des Landes unter der Führerschaft von Städten. Die beherrschende Tatsache im ökonomischen Leben dieser Periode ist der Aussenhandel, durch den Waldindustrie, Jagd und Waldbienenzucht gefördert werden. Das ist die Dnepr-Rus, das Russland der Städte und des Handels.

Vom 13. bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir inmitten eines allgemeinen Auseinanderflutens und Zerreissens der Volkseinheit die Hauptmasse der russischen Bevölkerung am Oberlauf der Wolga mit ihren Nebenflüssen. Diese Masse ist nicht mehr in Städtebezirke, sondern in fürstliche «Udely» zerspalten. Der «Udel» ist eine ganz andere Form des politischen Seins. Die beherrschende politische Tatsache dieser Periode ist die Zerstückelung Russlands am Oberlauf der Wolga in Teilfürstentümer unter der Herrschaft von Fürsten. Die beherrschende Tatsache im ökonomischen Leben ist die dorfwirtschaftliche, d.h. ackerbauliche Ausbeutung des alaunhaltigen Lehmbodens durch freie Bauernarbeit. Dies ist das Russland am Oberlauf der Wolga, das Russland der Teilfürstentümer und der freien Landbewirtschaftung.

[1] W. Kliutschewskij: «Die Geschichte Russlands». Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. I. Band.

Von Mitte des 15. bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts strömt die Hauptmasse des russischen Volks vom Gebiete der oberen Wolga nach Süden und Osten ab in die Schwarzerdstriche am Don und am Mittellauf der Wolga und bildet dort einen besonderen Volkszweig: Grossrussland, das sich zugleich mit der Bevölkerung über die Grenzen des Oberlaufs der Wolga hinweg ausbreitet. Obwohl nun aber der grossrussische Stamm geographisch gleichsam verschwimmt, fügt er sich doch zum erstenmal zu einem politischen Ganzen unter dem Szepter des moskowitischen Herrschers, welcher mit Hilfe der aus den früheren Teilfürsten und ihren Bojaren gebildeten Bojarenaristokratie sein Reich regiert. So ist denn die beherrschende politische Tatsache dieser Periode die staatliche Vereinigung Grossrusslands. Die beherrschende Tatsache für das ökonomische Leben bleibt die dorfwirtschaftliche Bearbeitung des alten Lehmbodens an der Oberwolga und der neubesetzten Schwarzerdezone am Mittellauf der Wolga und am Don durch freie Bauernarbeit; allerdings erfährt diese Freiheit schon gewisse Einschränkungen mit der zunehmenden Konzentrierung des Grundbesitzes in den Händen des Dienststandes, der Kriegerklasse, die vom Staate für den auswärtigen Landesschutz angeworben wird. Das ist Grossrussland, das moskowitische, zarisch-bojarische, das Russland des Krieger-Landbesitzes.

Vom Beginn des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verbreitet sich das russische Volk über das ganze Flachland vom Baltischen und Weissen bis hin zum Schwarzen Meer, bis an den Kaukasus, nach den kaspischen Bergen und an den Ural, und nach Süden und Osten dringt es sogar weit über den Kaukasus, das kaspische und Uralgebirge hinaus. Politisch sind fast alle Teile des russischen Volkstums unter eine Herrschaft gebracht; nacheinander schliessen sich an Grossrussland: Kleinrussland, Weissrussland, Neurussland und bilden in der Gesamtheit das Grossrussische Imperium. Doch herrscht diese sammelnde altrussische Macht nun nicht mehr mit Hilfe der Bojarenaristokratie, sondern der kriegerischen Dienstklasse, die der Staat in der voraufgehenden Periode formiert hatte: des Dienstadels (dworianstwo). Diese politische Sammlung und Vereinigung der einzelnen Teile des russischen Landes ist auch die beherrschende politische Tatsache dieser Periode. Die grundlegende Tatsache für das ökonomische Leben bleibt die landwirtschaftliche Arbeit, die aber endgültig zu einer leibeigenen wird: mit ihr verbindet sich die verarbeitende Industrie der Fabriken und Werke. Das ist allrussische, kaiserlich-adelige Periode, die Periode des leibeigenen Ackerbau-, Fabrik- und Werkbetriebs.»

An diese gedrängte Darstellung der vier Perioden der russischen Geschichte wäre jetzt die der soeben begonnenen fünften zu knüpfen, in welcher trotz der Revolution die Ostsee als Ziel russischer Politik ebenso unverrückbar fest steht, wie die freie Durchfahrt durch die Dardanellen. Noch mehr: Den breiten Zugang zur Ostsee haben die Russen bereits besessen, Konstantinopel haben sie hingegen bisher noch nicht erreicht. Um so mehr liegt es im Unterbewusstsein des russischen Volkes, dass

die Ostseeküste, die Russland einmal besass, zum mindesten in wirtschaftlicher Beziehung eigentlich russisches Gebiet sei. Wenn Wladimir Iljitsch Lenin in seinem Artikel über den ursprünglichen Entwurf der Leitsätze zur nationalen und Kolonialfrage[1] sagt:

«.....sechstens die Notwendigkeit, unter den breitesten Massen der Werktätigen aller und insbesondere der rückständigen Länder fortgesetzt den Betrug aufzudecken und aufzuklären, den die imperialistischen Grossmächte dadurch begehen, dass sie unter dem Deckmantel der Schaffung politisch unabhängiger Staaten Staatsgebilde ins Leben rufen, die wirtschaftlich, finanziell und militärisch vollständig von ihnen abhängig sind; *in der heutigen internationalen Situation gibt es für die abhängigen und schwachen Nationen keine andere Rettung mehr als ein Bund der Sowjetrepubliken»,* so ist hierin doch wohl nicht nur ein Entwurf zu einem Kernpunkt des «weltrevolutionären» Programms zu erblicken. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass Lenin bei den «abhängigen und schwachen Nationen» insbesondere auch an Esten, Letten, Polen und Litauen gedacht hat und dass hier die für den Grossrussen unbewusste Selbstverständlichkeit einer russischen Ostseeküste neben Petersburg und vor allem südlich hiervon einen sehr starken Ausdruck findet.Schon zu Anfang desKrieges, im Jahre 1914, hat Lenin einen Artikel mit dem Thema: «über den Nationalstolz der Grossrussen» geschrieben[2], in welchem er Folgendes ausführt:

«Wir sind keineswegs unbedingte Anhänger der kleinen Nationen, wir treten bedingungslos unter sonst gleichen Bedingungen für die Zentralisation und gegen das kleinbürgerliche Ideal der Föderativbeziehungen ein. Doch auch in einem solchen Fall ist es erstens nicht unsere Sache, nicht Sache der Demokraten (geschweige denn der Sozialisten) den Romanow-Bobrinski-Purischkewitsch zu helfen, die Ukraine zu erdrosseln usw.»

Auch hier gibt sich die der russischen Politik immanente Auffassung, dass Staaten wie die soeben genannten drei an der ehemals russischen Ostseeküste an sich keine Existenzberechtigung hätten, es sei denn im Rahmen eines zentralisierten und zentralistisch verwalteten Staatenbundes unter grossrussischer Führung ganz deutlich zu erkennen[3].

In dieser russischen Tendenz, mag man sie nun als latent betrachten oder mag man der Meinung sein, dass sie auch heute bereits in einem gewissen Sinne offenkundig sei, liegt jedenfalls die Wurzel für spätere Verwicklungsmöglichkeiten zwischen Russland und der Kreugergruppe,

[1] «Kommunistische Internationale», Nr. 11, Juni 1920.

[2] «Sozialdemokrat», Nr. 33, November 1914.

[3] Der Abschluss von «Nicht-Angriffs-Pakten» zwischen Russland und Polen oder Russland und Rumänien im Frühjahr 1932 widerlegt diese Auffassung offenbar *nicht.* Es handelte sich hierbei um rein taktische Dinge.

deren Ausmass nicht unterschätzt werden darf. Nun kann man allerdings auch der Meinung sein, dass Kreuger und die Russen sich vielleicht doch noch miteinander einigen würden. Aber eine solche Einigung kann nur als Provisorium betrachtet werden, solange in Russland wirtschaftspolitische Maximen Geltung haben, welche einem Gebilde wie den Kreugerschen Wirtschaftsstaat in seinen Grundlagen strikte widersprechen – und umgekehrt. Deshalb sind wir der Meinung, dass Kreuger früher oder später in einem Kampfe Russlands um die Ostseehäfen als einer der wichtigsten Faktoren der antirussischen Front zu betrachten sein wird, weil diese Front aus Ländern bestehen wird, die seine Schuldner sind, und deren Erhaltung in der gegenwärtigen Form für ihn daher ein ganz vitales, finanzielles Interesse bildet. Setzen wir den Fall, dass die Union der Sowjetrepubliken in ihrer gegenwärtigen politischen Struktur und wirtschaftspolitischen Orientierung die Hand auf ihre westlichen Randgebiete legen würde, so wäre dieser Staat wohl der letzte, der die Kreugersche Anleiheforderungen anerkennen und den Anleihedienst übernehmen würde. Die Interessen sind also ganz eindeutig gelagert, und wir werden damit zu rechnen haben, dass sie auch in der hohen Politik der nächsten Jahrzehnte immer wieder einen Ausdruck finden werden, wobei es freilich müssig wäre, dem nachgehen zu wollen, wie dieser Ausdruck jeweils beschaffen sein und welche Intensität ihm innewohnen wird. Ivar Kreuger befindet sich heute den Russen gegenüber in einer ähnlichen Situation wie Napoleon in der Zeit von 1807-1811. Der Randstaatengürtel, der das russische Reich von der Ostsee und von Mitteleuropa trennt, ist von den Versailler Friedensmächten aus ganz ähnlichen Erwägungen heraus geschaffen worden, die Napoleon die Bildung des Herzogtums Warschau angeraten haben. Freilich hat sich Napoleon in dem vielseitigen Wechsel seiner Politik nicht in der Weise in den Randstaaten selbst engagiert, wie dies Kreuger nachher getan hat. Um so mehr muss dieser dem Gedanken folgen, dass die in Versaille geschaffenen Staatengebilde, denen er durch die Gewährung seiner Anleihen eine erhöhte wirtschaftliche Lebenskraft gegeben hat, nicht im Strudel territorialer Machtverschiebungen wieder verschwinden. Die Gefahr dieses Verschwindens wird aber noch grösser, wenn man wirtschaftliche Gesichtspunkte hierbei in den Vordergrund stellt. Ebenso wie Russland nach der Ostsee tendiert, um seinen Aussenhandel besser entfalten zu können, ebenso tendieren die Randstaaten wirtschaftlich nach Russland hin, welches sie als Hinterland heute zu

einem guten Teile verloren haben, aber auf die Dauer doch nicht werden entbehren können. Ganz abgesehen von den Fragen der Staatsform und des wirtschaftlichen Aufbaus nach sozialistischen oder kapitalistischen Prinzipien wirken diese in gewissem Sinne rückläufigen Tendenzen in dem ganzen Gebiet zwischen Weichsel und Ural und zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer heute doch noch mit der ganzen Kraft natürlicher Gegebenheiten fort. Kreuger hat ein Interesse daran, diese Gegebenheiten in ihren Wirkungen abzuschwächen. Er wird daher gegen Russland einmal einen gigantischen Kampf zu führen haben, falls er seine Positionen behaupten will, einen Kampf, gegen welchen die alten Reibereien im internationalen Zündholzgeschäft und die neuen im internationalen Holzgeschäft doch wohl nur als Vorpostengefechte harmloser Art angesehen werden können.

3. Kreuger und Deutschland

Wir haben oben bereits angedeutet, dass die Gläubigerposition Kreugers in sämtlichen Staaten, welche die russische Westgrenze bilden, sehr viel stärker dadurch wird, dass auch die von Russland aus gesehen *hinter* diesem Gürtel liegenden Länder in einem ähnlichen Schuldnerverhältnis zu Kreuger stehen wie die Randstaaten selbst. Freilich sind hier die Beziehungen doch ganz andere. In Ländern mit so hoch entwickelter Wirtschaft wie etwa in Deutschland und Frankreich spielt die Tatsache einer Zündholzanleihe keine so entscheidende Rolle wie in einigen Randstaaten. Kreuger ist hier immer nur ein Gläubiger untei sehr vielen anderen und nicht einmal ein grosser. Wenn er also auch in diesen Ländern in einer Weise Einfluss zu gewinnen suchen sollte, welche seinen politischen Intentionen in Osteuropa einigermassen entspräche, so müsste seine Anleihegewährung einen ungeheuer viel stärkeren Umfang annehmen als dies bisher der Fall war. Es sieht nun allerdings nicht so aus, als ob hierin ein allseitiges Interesse bestände. Die Franzosen haben ja ihre Anleihe überraschend schnell zurückgezahlt. Deutschland ist durch den Notstand, der hier schon im Herbst 1930 herrschte, dazu gezwungen worden, eine neue 500-Millionen-Anleihe aufzunehmen, an welcher die Kreuger-Gruppe einen recht starken Anteil hat. Welche Gegenleistungen Kreuger hierfür verlangen wird, wenn

in Deutschland einmal wieder ruhigere und bessere Zeiten eintreten, das ist noch nicht zu übersehen. Man sprach davon, dass ihm neben dem Zündholzmonopol vielleicht auch an einem Telephonmonopol gelegen sein könne, da er ja seine Beteiligung in der Schwachstromindustrie durch den Erwerb der Majorität der schwedischen Ericssohn-Gruppe erheblich vergrösserte. Es hiess fernerhin, dass er auch Interesse an der deutschen Siemens-Gruppe bekundet habe, und das würde ja in eine ähnliche Richtung verweisen. Es ist Tatsache, dass die Betätigung der meisten Länder auf dem Gebiet des Fernsprechwesens mindestens ebenso konjunkturlos verläuft wie auf dem Gebiete ganz primitiver Techniken, das heisst etwa des Feueranzündens mit Zündhölzern. Die Anzahl der telephonischen Gespräche ist nach der «Statistique générale de la téléphonie», Bern, in den wichtigsten Ländern der Welt von 1926 = 35,4 Milliarden auf 1928 = 40,4 Milliarden gestiegen. Entsprechend haben sich die Längen der Leitungen über und unter der Erde und die Anzahl der Verbindungsanlagen für den Fernverkehr erhöht. Auch hier liegt ein Gebiet vor, welches von konjunkturellen Schwankungen nicht ohne Weiteres abhängig ist und erfahrungsgemäss auch bei schlechter Konjunktur nicht wesentlich geringere Erträgnisse abzuwerfen braucht als bei guter, wenn man von Fiebererscheinungen absieht, wie wir sie etwa während der Inflationsjahre in Deutschland und Österreich hatten, und von ganz krisenhaften Zuständen wie im Jahre 1931. Auch hier steht die Summe der bezahlten Gespräche in einer gewissen Mindestrelation zu der Einwohnerzahl eines Landes, sie steigt und fällt mit dieser. Es liegt hier also ein Gebiet vor, auf welches sich der Kreuger-Konzern unter ähnlichen Voraussetzungen verlegen könnte, wie auf das der Zündholzindustrie, zumal die Monopolfähigkeit dieses Gebietes ebenso äusser Frage steht[1]. Freilich dürfen die Widerstände gegen ein Kreugersches Telephonmonopol in Deutschland ausserordentlich stark sein.

Die Diskussion über die Kreugersche Zündholzanleihe an Deutschland hat sich nun im Grossen und Ganzen doch nur um die Technik der Anleihe selbst sowie um die der Monopolhandhabung gedreht. Der Arbeitsausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates für das Zündwarenmonopol, der seine Sitzungen Ende November 1929 abhielt, nahm zunächst den folgenden Standpunkt der Reichsregierung zur Kenntnis[2]:

[1] Siehe auch den Aufsatz des Verfassers: «Telephon, Zündholz und Politik», Berliner Tageblatt, Nr. 480 vom 11. Oktober 1930.

[2] Bericht des Arbeitsausschusses für das Zündwarenmonopol, vorl. Reichswirtschaftsrat, Tgb.-Nr. 3252/29.

«Das Monopol hat sich als notwendig erwiesen, weil die bisherige gesetzliche Regelung der Zündholzherstellung Erfolg in der Absicht des Gesetzgebers nicht gebracht hat. Die Gesundung der Industrie wurde nicht erreicht. Das beruhte auf zwei Gründen. Einmal erwiesen sich die Bestimmungen, um die Aussenseiter an der geschäftlichen Ausdehnung zu verhindern, als nicht stark genug, sodann setzte ein unerwarteter Import von Zündwaren ein. Die Aussenseiter sind auf Grund der bestehenden gesetzlichen Lage nur durch Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten zu belangen. Auf diesem Wege war ihre Ausschaltung tatsächlich nicht zu erreichen. Es kam schliesslich dazu, dass etwa 15% des Absatzes in den Händen der Aussenseiter lag. War schon hierdurch die Industrie, die unter einer Überkapazität leidet, erheblich bedroht, so gestaltete sich die Lage seit Herbst 1928 dadurch völlig unerträglich, dass von Seiten Russlands ein umfangreicher Dumping-Export nach Deutschland ausgeübt wurde. Dieser Export war zeitweise so stark, dass er den Absatz der in Deutschland fabrizierten Zündhölzer geradezu zurückdrängte. Er hat im Durchschnitt des Jahres 1929 etwa 30% des Konsums befriedigt und ist während der letzten Monate ganz besonders gross gewesen. Diese Ausdehnung konnte erfolgen, weil die Preise, zu denen russische Zündhölzer verkauft wurden, unter den Preisen der im Inlande fabrizierenden Fabriken lagen.

Zu dieser Notlage der Industrie, die auf eine Neuregelung der Verhältnisse hindrängte, kam das von der schwedischen Zündholzgesellschaft im Falle der Einführung eines deutschen Monopols erfolgte Anleiheangebot. Dadurch wurde dem deutschen Reiche eine Anleihe im Betrage von 125 Millionen Dollar in Aussicht gestellt, die bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches ausserordentlich erwünscht erschien und zudem unter Bedingungen hergegeben werden soll, die man als sehr günstig bezeichnen muss.

Der Regierungsvertreter erklärte, dass demgemäss Verhandlungen mit den Schweden stattfanden, die zu dem vorliegenden Monopolentwurf führten. Das Monopol ist in den wesentlichsten Teilen seiner Konstruktion mit den Schweden beraten worden. Dabei konnte naturgemäss nicht alles erreicht werden, was der Regierung wünschenswert erschien. Der Monopolgesetzentwurf und die Anleihe sind als ein untrennbares Ganzes zu betrachten. Wesentliche Änderungen des Monopolentwurfs würden die Möglichkeit für die Schweden bedeuten, sich von ihrem Anleiheangebot zurückzuziehen. Die beiden Angelegenheiten: Monopolentwurf und Anleihe sind also als ein untrennbares Ganzes zu betrachten. Die Prüfung hat sich im Wesentlichen auf die Frage zu beziehen: sind Monopolgesetzentwurf und Anleihe zusammengenommen annehmbar oder müssen sie abgelehnt werden.

Was die Organisation des Monopols im Einzelnen betrifft, so musste das in erster Reihe notwendige inländische Handelsmonopol, um wirksam zu sein, durch ein Monopol der Ein- und Ausfuhr ergänzt werden. Es sind Bestimmungen vorgesehen, die die Gestaltung der Preise dem Reich in die Hand geben. Die Organisation der vorgesehenen Monopolgesellschaft ist stark; der deutsche Einfluss in ihr ist in einem Masse gesichert, das über die Beteiligung der deutschen Unternehmer an der Herstellung hinausgeht.»

Die Beratungen im Ausschuss erstreckten sich dann in der Hauptsache auf spezielle Handelsfragen. Es wurde anerkannt, dass es eine Möglichkeit zur Sanierung der deutschen Industrie ausserhalb des Monopols nicht gäbe. Eine weitere freie Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes oder gar eine Freiheit des Verkehrs würde dazu führen, dass die deutsche Fabrikation binnen Kurzem völlig in den Händen der Schweden läge, dass sich also ein Privatmonopol herausbilde. Die mit dem Monopolgesetzentwurf unmittelbar verknüpfte Schwedenanleihe wurde allgemein als vorteilhaft und wertvoll anerkannt. Zu den nicht zu beseitigenden Mängeln der beabsichtigten Struktur des Monopols zählte man insbesondere auch den Umstand, dass der Export durch die vorgesehene Regelung in seinen Möglichkeiten behindert wird. Zurzeit findet ein solcher Export in nennenswerten Mengen nicht statt. Ob er in Zukunft sich entwickeln könnte, ist in Anbetracht der internationalen Marktlage zweifelhaft.

Der Arbeitsausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat dann die allgemeine Würdigung des Gesetzes in einer von den Mitgliedern Cohen, Frowein, Grünzel und Naphtali abgegebenen Erklärung zusammengefasst, die einstimmig angenommen wurde und folgendermassen lautet:

«Der Reichswirtschaftsrat geht bei der Prüfung des Entwurfs eines Zündwarenmonopolgesetzes aus von der gegebenen Verbindung dieses Gesetzentwurfes mit dem Anleihevertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Finanzieele Maatschappij Kreuger & Toll. Unter Würdigung der Finanzlage des Reiches, der allgemeinen Kapitalmarktlage und der relativ günstigen finanziellen Bedingungen des Anleihevertrages hält der Reichswirtschaftsrat es nicht für angebracht, diesen Vertrag zu gefährden. Er befürwortet auch die Annahme des Entwurfes eines Zündwarenmonopolgesetzes trotz schwerwiegender Bedenken, die im Einzelnen gegen den Inhalt dieses Gesetzes zu erheben sind. Die Zurücksetzung dieser Bedenken wird dem Reichswirtschaftsrat nicht nur wegen der mit der Annahme des Entwurfs verbundenen finanziellen Vorteile, sondern auch durch die Tatsache erleichtert, dass auf der einen Seite die Lage der deutschen Zündholzindustrie auch ohne die Verquickung mit der Finanzfrage zur Errichtung eines Monopols gedrängt hätte, und durch die Tatsache, dass es sich bei der Industrie, die hier einer in mancher Beziehung unbefriedigenden Regelung unterworfen wird, immerhin nur um einen verhältnismässig kleinen Bestandteil der deutschen Gesamtwirtschaft handelt. Der Reichswirtschaftsrat verzichtet aus den angegebenen Gründen darauf, zu den Einzelheiten des Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen, die gleichzeitig durch den Vertrag gebunden sind. Er begnügt sich daher mit der Behandlung

einiger Punkte, bei denen der Vertrag dem Reich die Regelung vorbehält, ohne zu verkennen, dass dadurch die nachfolgenden Vorschläge nur die minder wichtigen Punkte des Gesetzentwurfes behandeln.»

Im Reichstag selbst konzentrierte sich die Debatte im Wesentlichen auf die zweite Lesung des Gesetzes, welche am 27. Januar 1930 stattfand. Sie wurde eingeleitet durch eine grosse Rede des damals neuernannten Finanzministers Moldenhauer, welcher etwa Folgendes ausführte[1]:

«Es zeige sich, dass der Monopolgedanke seit dem Zündwarensteuergesetz von 1909 immer wieder aufgetaucht sei und dass bereits das Sperrgesetz von 1927 ein privates Herstellermonopol geschaffen habe. Aber auch dieses Gesetz habe noch nicht zur Gesundung der Zündholzindustrie geführt. Die Zündholzfabrikanten selbst sähen in dem staatlichen Zwischenhandelsmonopol ein geeignetes Mittel, die Zündwarenwirtschaft wieder in geordnete Bahnen zu lenken. In dem Monopol seien die deutschen Wirtschaftsinteressen gewahrt, in der Monopolgesellschaft ein ausreichender Einfluss der deutschen Seite sichergestellt. Das alte Verhältnis zwischen der schwedischen und der deutschen Gruppe bleibe aufrechterhalten, der Einfluss des Reichs auf die Preisgestaltung sei ausserordentlich verstärkt. Eine Sonderstellung für die Konsumvereinszentralen hätten bereits das Sperrgesetz von 1927 und die damit verbundenen Verträge enthalten. Die jetzt im Ausschuss gefundene Lösung hierfür sei als ein befriedigender Interessenausgleich anzusehen. Die Zündholzfabrikation der Konsumvereinszentralen bleibe wie bisher ausserhalb des Monopols, die Zentralen müssten aber eine erhebliche Sonderabgabe von 60 Reichsmark pro Kiste an das Reich entrichten. Ihre Produktion sei auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zahlenmässig begrenzt. Der weiteren Entwicklung der Verhältnisse soll bei der Bemessung ihrer Produktion Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Kassenlage hielt es die Regierung für richtig, für die Vorteile, die bei Schaffung des Monopols den der schwedischen Seite gehörenden Zündholzfabriken in Deutschland zuflossen, eine gewisse Gegenleistung durch Gewährung einer langfristigen Anleihe zu verlangen. Die Bedingungen dieser Anleihe müssen sowohl für sich, wie auch in Verbindung mit der Schaffung des Monopols betrachtet werden. Unter beiden Gesichtspunkten hat die Regierung und haben die von ihr zugezogenen wirtschaftlichen Sachverständigen die Bedingungen als angemessen betrachtet. Die Anleihe beträgt 125 Millionen Dollar. Sie ist mit 6% verzinslich und hat einen Auszahlungskurs von 93%. Der Gegenwert wird in zwei Teilbeträgen von nominal 50 Millionen und 75 Millionen Dollar spätestens 7 und 16 Monate nach der Verkündigung des hier zur Beratung stehenden Gesetzes ausgezablt. Der Wunsch der Reichsregierung ging dahin, eine möglichst langfristige, in der Tilgung spät beginnende und alsdann in kleinen Jahresraten zu tilgende

[1] Nach dem Bericht der «Frankfurter Zeitung» Nr. 73 vom 28. Januar 1930.

Anleihe zu erhalten. Es ist möglich gewesen, eine fünfzigjährige Laufzeit durchzusetzen und die Tilgung erst vom zehnten Jahr ab beginnen zu lassen. Andererseits hat die Reichsregierung Wert darauf gelegt, selbst vom zehnten Jahr ab die Möglichkeit einer jederzeitigen Kündigung zu besitzen. Der verlangte Auszahlungskurs ist unter Berücksichtigung der sonstigen Bedingungen, selbst wenn man davon absieht, dass zurzeit der Verhandlung über die Anleihe die Zustände auf dem amerikanischen Markte, fest verzinslicher Werte, auf den nach einer späteren Emission die Anleihe voraussichtlich einmal angewiesen sein wird, noch schlechter waren als sie heute sind, nicht als ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt sowohl, wenn man den damaligen Kursstand erster deutscher festverzinslicher Papiere auf dem amerikanischen Markt, als auch wenn man ihren heutigen Kursstand – immer unter Einrechnung der bei einer Auflegung den Käufer treffenden Provision der emittierenden Häuser – zum Vergleich heranzieht. Ebenso hält die Anleihe in ihren Bedingungen einen Vergleich mit dem seinerzeit von Preussen in den Jahren 1926 und 27, also zurzeit viel flüssigerer Märkte, in Amerika aufgelegten Anleihen aus.

Die Effektiv-Verzinsung für das Deutsche Reich stellt sich bei dieser Anleihe auf 6,62%. Rechnet man hierzu die sich für die Schweden aus dem Handelsmonopolmehrgewinn ergebenden Gewinne hinzu, so kann man mit einer Effektivverzinsung rechnen, die sich um 7% herum bewegen wird. Dieser langfristige Kredit wird zunächst von der schwedischen Gruppe selbst gegeben. Eine Auflegung auf dem Kapitalmarkt ist ohne Zustimmung der Deutschen Regierung für die nächsten 3% Jahre nicht zulässig, so dass auch die inzwischen eintretenden Kreditbedürfnisse Deutschlands, insbesondere der deutschen Wirtschaft auf ausländischen Märkten, in ihrer Befriedigung nicht behindert werden. Man kann danach die Bedingungen dieser Anleihe auch in ihrer Verbindung mit dem Monopol als durchaus tragbar bezeichnen. Im Ausschuss ist die Frage aufgeworfen worden, ob wir dieser Anleihe überhaupt bedürfen, um unserer Kassenschwierigkeit Herr zu werden. Hierzu ist Folgendes zu sagen: Bei meinem Amtsantritt am 23. Dezember fand ich eine Belastung mit einer doppelten Hypothek vor, einmal das Finanzprogramm der Reichsregierung, das eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 900 Millionen vorsah, und zweitens das Gesetz über die ausserordentliche Tilgung der Reichsschuld, wonach bis Ende 1930 von den kurzfristigen Krediten des Reichs 450 Millionen getilgt werden müssen. Beide Verpflichtungen sollen und müssen erfüllt werden. Bei der Untersuchung der Frage, in welcher Zeitfolge das Programm durchzuführen ist, muss man aber zu dem Ergebnis kommen, dass bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer Erleichterung für die Wirtschaft doch die Schuldentilgung das Primäre sein muss. Die Voraussetzungen, unter denen die Reichsregierung sich im Dezember zu ihrem Finanzprogramm entschlossen hatte, haben sich in der Zwischenzeit in wesentlichen Punkten verschoben. Insbesondere hat das Schuldentilgungsgesetz, die damals für eine längere Zeitspanne in Aussicht genommene Abdeckung der kurzfristigen Kredite auf einen kürzeren Zeitraum zusammengedrängt. Die Einnahmen an Steuern sind in den letzten Monaten in einem

Masse hinter den Schätzungen zurückgeblieben, dass die ursprüngliche Absicht, das Defizit des Jahres 1928 im Jahre 1929 abzudecken, nicht mehr verwirklicht werden kann.

Die Ersparnisse aus dem Youngplan in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember reichen gerade aus, den Fehlbetrag des laufenden Haushaltsjahres zu decken, so dass das Defizit von 1928 erst im nächsten Jahre abgebürdet werden kann. Der Nachtragsetat ist dem Reichstag bereits zugegangen. Der Hauptetat für 1930 wird Anfang des nächsten Monats in den Reichsrat kommen, so dass er den Reichstag im März beschäftigen wird. In der öffentlichen Diskussion wird eines vielfach nicht genügend berücksichtigt, dass nämlich gerade vom Standpunkt der Wirtschaft aus eine endgültige Vereinigung der Etats- und Kassenlage ein dringendes Erfordernis ist. Bei der Darstellung der Kassenlage muss man von der augenblicklichen Lage ausgehen. Man kann also weder Steuersenkungen noch Steuererhöhungen berücksichtigen. Der normale Kassenbedarf des Reichs entsteht dadurch, dass Geldeingang und Geldausgang sich nicht vollständig anpassen lassen, durch die Zusammendrängung gewisser Zahlungen (z.B. für Besoldungen, Kriegsbeschädigtenrenten, Zinszahlungen), ferner durch die Haltung einer Kassenreserve in den sämtlichen Reichskassen. Durch die Versorgung der Reichsmonopolverwaltung mit Betriebsmitteln u.a. m. besteht ein Betriebsmittelbedarf von etwa 450 Millionen, von denen 250 Millionen nur zu bestimmten Terminen, 200 Millionen dauernd die Kasse belasten. Dieser Bedarf erhöht sich, wenn im ordentlichen Haushalt ein Defizit entsteht, oder Anleihen zur Deckung des Extraordinariums nicht aufgenommen werden können. Der Kassenbedarf ist also nicht gleichzustellen einem Kassen-Defizit oder gar einem Etatdefizit. In früheren Zeiten standen uns für den Kassenbedarf zur Verfügung der Betriebsmittelfonds, die Überschüsse der Vorjahre und die Ausgabenreste. Diese Bestände betrugen 1925 noch eine Milliarde, 1926 800 Millionen, Ende 1927 744 Millionen und sanken Ende 1928 auf 300 Millionen Reichsmark. Während auf der Aktivseite die Mittel immer mehr zusammenschrumpfen, weil Überschüsse und Betriebsmittelfonds als Einnahmen in die Etats eingestellt wurden, wuchs wegen der fehlenden Anleihedeckung auf der Passivseite der Kassenbedarf immer mehr an. Die Differenz muss durch kurzfristige Kredite gedeckt werden. Ende Dezember 1929 belief sich der Kassenbedarf nach den Mitteilungen, die dem Reichstag am 12. Dezember gemacht wurden, auf 1700 Millionen Reichsmark. Ihm standen Deckungsmittel von 1370 Millionen gegenüber, so dass sich ein Kassenfehlbetrag von 330 Millionen ergab. Dieser Fehlbetrag musste durch kurzfristige Kredite gedeckt werden und wurde tatsächlich auch gedeckt. Für Ende März wird sich die Lage einigermassen verändern. Zwar wird der Fehlbetrag von 1929 nicht mehr in Erscheinung treten, da er durch die Youngersparnisse ausgeglichen wird. Dagegen erhöht sich der Fehlbetrag des Extraordinariums von 800 Millionen auf 850 Millionen wegen der Beteiligung des Reichs an der Preussenkasse (worüber das Gesetz dem Reichstag in den nächsten Tagen zugehen wird), und um weitere 225 Millionen für Darlehen an die Arbeitslosenversicherung. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen im laufenden Rechnungsjahr steigt damit (samt den bereits bewil-

ligten 150 Millionen) auf 375 Millionen Reichsmark. Im ganzen erhöht sich das Defizit des Extraordinariums bis Ende März (einschliesslich etwa 30 Millionen für Stützungskäufe von Reichsanleihen) auf schätzungsweise 1100 Millionen Reichsmark. Der Kassenbedarf wird also Ende März betragen: 1100 Millionen Mark Fehlbetrag des Extraordinariums, 450 Millionen regelmässiger Ultimobedarf, 150 Millionen Fehlbetrag von 1928, zusammen 1700 Millionen Mark.

An Deckungsmitteln stehen zur Verfügung: 500 Millionen Mark Reichswechsel, 100 Millionen Mark Reichsbankkredite, 350 Millionen Mark Überbrückungskredite von Ende Dezember, 225 Millionen Mark Bankenkredit, 210 Millionen Mark Kredit von Dillon Read, 225 Millionen Mark Kredite von Reichsbahn und Reichspost: zusammen 1510 Millionen Mark, von denen 500 Millionen Mark kurzfristige Kredite sind, die der Konsolidierung bedürfen. Rechnet man damit, dass an Beständen für Ausgabereste noch 100 Millionen Mark vorhanden sind, dann ergibt sich zur Überwindung des Märzultimo ein Spitzenbedarf von 90 Millionen Mark. Zur Deckung dieses Bedarfs sind die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet. Im Haushaltungsausschuss habe ich bereits eine Schätzung der Kassenlage wiedergegeben, wie sie sich uns darstellt auf Grund der heutigen Gesetzeslage, das heisst ohne Einrechnung von etwaigen Steuererhöhungen oder Steuersenkungen, aber mit Berücksichtigung des Umstandes, dass vom 1. April an dem Tilgungsfonds allmonatlich 50 Millionen zugeführt werden zur Abdeckung des Bankenkredits von Ende Dezember. Nach dieser Darstellung schliesst das erste Vierteljahr (Ende Juni) mit einem Kassenfehlbetrag von etwa 270 Millionen, das zweite Vierteljahr (Ende September) mit einem Kassenüberschuss von etwa 100 Millionen. Hierzu treten aber noch weitere Fälligkeiten für kurzfristige Verbindlichkeiten, so die im Juni fällige Rückzahlung des Dillon-Read-Kredites von 210 Millionen usw. Wenn auch einige dieser Fälligkeiten voraussichtlich ohne Schwierigkeiten verlängert werden können, so wird doch der ausländische Kredit zurückzubezahlen sein. Wenn man daran dachte, hierfür die im September fällige Rate der Kreugeranleihe zu verwenden, so bleibt doch noch ein kassenmässiger Fehlbetrag übrig, ganz unabhängig von der Etatsgestaltung. Vorsorglich sind wir bereits mit der Reichsbank in Verhandlungen getreten, um hier vorzubauen. Man kann daran denken, entweder mittelfristige Kredite aufzunehmen oder einen Vorschuss auf die zweite Rate der Kreugeranleihe zu erhalten. Hieraus ergibt sich, dass die Kreugeranleihe auch für die Sanierung der Kassenlage unbedingt notwendig ist, dass also die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes eine Verantwortung in sich schliesst, der sich weder die Regierung noch der Reichstag entziehen kann. Unsere Finanz- und Kassenlage ist ernst, aber weder trostlos noch hoffnungslos. Wir wissen, dass, wenn wir ihre Sanierung mit dem gebotenen Ernst in Angriff nehmen, wir damit die Voraussetzung schaffen für die grosse Finanzreform an der wir festhalten.»

Abg. Dr. *Hertz* (Soz.) erklärte, auch in der sozialdemokratischen Fraktion sei das Zündwarenmonopol mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden.

Die Zustimmung dafür sei nur darauf zurückzuführen, dass es sich um das Teilstück des grosszügigen Sanierungswerkes für Kasse und Etat des Reiches handle. Den Ausführungen des Ministers über die allgemeine Finanzlage stimme er im Allgemeinen zu. Die Öffentlichkeit sollte den Mitteilungen über die ernste Lage der Finanzen mehr Aufmerksamkeit schenken, denn daraus ergebe sich die wichtige Erkenntnis, dass im Jahre 1930 von Steuersenkungen irgendwelcher Art nicht die Rede sein, sondern dass im Gegenteil die Erschliessung neuer Steuerquellen notwendig werden könne. Angesichts dieser finanziellen Schwierigkeiten haben die Sozialdemokraten ihre wirtschaftspolitischen Bedenken gegen das Zündwarenmonopol zurückgestellt und sich für die Annahme der Vorlage entschieden, um so die finanzpolitisch sehr wichtige Kreugeranleihe zu ermöglichen. Der genossenschaftlichen Produktion wird in der Vorlage keine andere Sonderstellung eingeräumt als sie sich schon selbst geschaffen hat. Das Sperrgesetz war geschaffen worden, um die freien Produzenten vor dem übermächtigen Syndikat zu schützen. Die genossenschaftliche Produktion brauchte diesen Schutz nicht, aber sie hat sich dem Syndikat angeschlossen im Interesse der freien Produzenten. Wir werden auch den Änderungen zustimmen, die der Ausschuss an der Regierungsvorlage vorgenommen hat.

Abg. Mentzel (Dn) meinte, nicht der Schutz der deutschen Zündholzindustrie, sondern die Finanznot und die versprochene Kreugeranleihe seien für die Regierung die Triebfeder zur Einbringung der Vorlage gewesen. Angesichts der grossen Vorteile, die das Monopol dem Schwedentrust biete, könne man die Bedingungen der Kreugeranleihe nicht übermässig günstig nennen. Für die deutsche Zündholzindustrie hätte man besser als durch ein Monopol sorgen können durch Zölle und Einfuhrsperre gegen die russische Konkurrenz. Wir sind grundsätzliche Gegner eines Monopols. Im Jahre 1927 hat sich noch Minister Curtius dagegen ausgesprochen. Der Redner wandte sich dann gegen eine Sonderbehandlung der genossenschaftlichen Zündholzproduktion und beantragte die Streichung der entsprechenden Bestimmungen aus der Vorlage. Die Vorlage sei die Folge der unglücklichen Finanzpolitik Hilferdings. Die Deutschnationalen würden das Gesetz ablehnen.

Abg. Koehler (Z.) hielt das Gesetz für notwendig, weil das Sperrgesetz sich als unzureichendes Mittel zum Schutz der deutschen Zündholzwarenindustrie erwiesen habe. Ein weiterer Grund zur Durchführung des Gesetzes sei die schwierige Finanzlage des Reichs. Nach dem schlechten Erfolg der beiden letzten Anleihen sei es verständlich, wenn der Finanzminister ein solches Experiment nicht wiederhole, sondern den vorteilhafteren Weg des Abschlusses mit Kreuger gehe, übermässig günstig seien Kreugers Bedingungen freilich nicht. Besonders unsympathisch wirke die Steuerfreiheit. Wir müssen uns wohl oder übel damit abfinden, weil wir ohne eine Anleihe die Finanzen nicht sanieren können. Wir haben gegen das Monopol grosse Bedenken, aber durch den Vertrag vom Oktober sind grosse Änderungsmöglichkeiten sehr erschwert.

114 Eine wesentliche Verbesserung ist immerhin im Ausschuss erreicht worden in der Richtung, dass den Wünschen des Handels entsprechend die Rechte

der Konsumvereinsbetriebe beschränkt wurden. Die noch weitergehenden Wünsche des Zentrums scheiterten an dem Widerstand des Reichsfinanzministers. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage wird das Zentrum dennoch der Vorlage zustimmen.

Abg. Ende (Komm.) begründete kommunistische Anträge, in denen verlangt wird, dass die Konsumgenossenschaften von jeder Beschränkung und von jeder Monopolabgabe frei bleiben. Durch den im Ausschuss vereinbarten Kompromissantrag sei der Gesetzentwurf noch arbeiterfeindlicher als bisher, für die Kommunisten also ganz unannehmbar geworden.

Abg. Dr. *Pfeffer* (D. Vp.) erklärte die Zustimmung seiner Freunde zu der Vorlage in der Ausschussfassung. Grundsätzlich sei die Deutsche Volkspartei gegen Monopole, hier werde aber die deutsche Zündholzindustrie gestützt gegen die weitere Verdrängung durch die Auslandskonkurrenz. Mit Zöllen und Einfuhrsperre wäre dieser Schutz nicht zu erreichen gewesen. Für die Deutsche Volkspartei sei die Regierungsvorlage unerträglich gewesen, die Ausnahmestellung, die den Konsumvereinen zum Schaden des freien Handels eingeräumt gewesen sei. Im Ausschuss seien diese Bestimmungen aber wesentlich verbessert worden, und daher sei das Gesetz in der jetzigen Fassung für die Deutsche Volkspartei annehmbar.

Abg. Borrmann (Wp.) meinte, die Vorlage verletze den Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung, weil die Konsumvereine dem Einzelhandel bevorrechtigt würden. Demnach könne die Vorlage nur mit Zweidrittel-Mehrheit Gesetz werden. Die bürgerlichen Regierungsparteien hätten vor der Sozialdemokratie restlos kapituliert, und das Vertrauen der Wirtschaftspartei zu dem volksparteilichen Finanzminister sei enttäuscht worden. Er beantragt im Übrigen, den in der «Edeka» zusammengeschlossenen Einkaufsgenossenschaften des Einzelhandels ähnliche Vergünstigungen einzuräumen wie den Konsumgenossenschaften. Ausserdem solle der Monopolpreis für den Händler von 260 Mark auf 240 Mark herabgesetzt werden.

Abg. Fischbeck (Dem.). Die Sonderbestimmung für die Konsumvereine, die der Vorredner als verfassungswidrig erklärte, findet sich schon im Sperrgesetz von 1927, gegen das der Einwand nicht erhoben wurde. Bei Annahme der Anträge der Wirtschaftspartei würde die angeblich verfassungswidrige Sonderstellung auch auf die «Edeka» ausgedehnt werden. Gegenüber den Bestimmungen des Sperrgesetzes bedeutet die Ausschussfassung der Monopolvorlage eine Verbesserung zugunsten des Einzelhandels. Wenn die Herren von rechts einen besseren Weg zur Überwindung der Finanzschwierigkeiten sehen, dann würden wir gern auf das Zündwarenmonopol verzichten. Da das nicht geschieht, stehen wir vor der Notwendigkeit, das einzige Mittel anzuwenden, das sich jetzt bietet, um unsere Reichsfinanzen und damit unsere Gesamtwirtschaft zu ordnen.

Abg. Rauch (Bayr. Vp.) erklärte, in Wirklichkeit werde hier gar nicht über ein Monopolgesetz, sondern über eine Anleihe beraten, die wir zur Sanierung der Reichsfinanzen unbedingt brauchten und die wir ohne Monopol nicht

erlangen könnten. Handelte es sich um das Monopol allein, so würde seine Fraktion die Vorlage ablehnen. Sie wende sich entschieden gegen jeden späteren Versuch, das jetzige Finanznotgesetz als Präzedenzfall für weitere Monopole zu benutzen. Obwohl seine Fraktion nicht verantwortlich sei für die Finanzpolitik des früheren Finanzministers, wolle sie doch nicht durch Ablehnung des vorliegenden Entwurfes das Reich zur Zahlungsunfähigkeit bringen. Sie lege im Übrigen grossen Wert auf die Annahme des von allen Parteien eingebrachten Antrages, wonach die für den Exportpreis vorgesehene Erhöhung von 10% wegfallen soll. Die Bayrische Volkspartei werde trotz grosser Bedenken nicht gegen das Gesetz stimmen.

Es ist also in diesen Diskussionen der zuständigen deutschen Körperschaften lediglich von der materiellen Bedeutung der Anleihe und der Monopolgründung für das Deutsche Reich die Rede gewesen, irgendwelche politischen Gesichtspunkte kamen nicht zum Ausdruck. Es ist sogar sehr bezeichnend, dass selbst von kommunistischer Seite, die ja sonst durchaus russische Gesichtspunkte in derartigen Fragen geltend zu machen oder doch wenigstens zu kennen pflegt, auf die Tatsache nicht hingewiesen worden ist, die wir oben bereits mehrfach erwähnten: dass nämlich Kreuger Gläubiger des ganzen westlichen Randstaatengürtels Russlands ist, und dass dieser Gürtel in seiner weltpolitischen Wirksamkeit eine wesentliche Bedeutungssteigerung dadurch erfahren muss, dass jetzt auch noch Deutschland zum Schuldner Ivar Kreugers wurde.

Es ist jedenfalls von grösstem Interesse festzustellen, dass selbst der mehrfache direkte Hinweis auf das russische Konkurrenzverhältnis in keinem einzigen der amtlich mit dem ganzen Fragenkomplex in Deutschland «befassten» Köpfe den Gedanken hat entstehen lassen, wie stark die Aufnahme der Kreuger-Anleihe Deutschland aus den oben angedeuteten Gründen in die antirussische Front hineindrängt. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, Vermutungen darüber anzustellen, ob das Abdrängen Deutschlands in diese Front für das Land selbst und seine künftige politische und wirtschaftliche Entwicklung «gut» oder «schlecht* , «richtig» oder «falsch» sei. Wohl aber betrachten wir es als unsere Aufgabe, diese Feststellung zu treffen und fernerhin darauf hinzuweisen, dass man in Russland, wo man bei aller politischen Einseitigkeit doch wohl mit einer sehr grossen Hellhörigkeit für derartige Entwicklungen begabt ist, diese Verhältnisse, wenn auch vielleicht noch nicht bewusst sieht, so doch zum mindesten instinktiv fühlt. Man fühlt in Russland, dass die Aufnahme der Kreuger-Anleihe ein Schritt weiter auf dem Wege zur Abkehr von den Prinzipien des Rapallo-Vertrages ist. In Deutsch-

land fühlt man das auch, aber lediglich aus dem primitiven Bewusstsein heraus, dass man dem russischen Zündholz den deutschen Markt versperre. Hierum geht es nicht! Wir haben oben gesehen, was der Zündholzexport nach Deutschland für die Russen bedeutet hat, aber wir haben hieran auch gesehen, dass beide Länder ohne diesen Export immerhin zu existieren vermögen. Die wirklich wesentlichen Beziehungsveränderungen zwischen Russland und Deutschland, die in der Aufnahme der deutschen Kreuger-Anleihe zutage treten, liegen nicht in der Aufhebung der Möglichkeiten des russischen Zündholzexportes nach Deutschland, sondern in der Tatsache, dass Deutschland mit der Aufnahme der Kreuger-Anleihe als Klient des Kreugerschen Wirtschaftsstaates endgültig in einen Kreis eingetreten ist, dessen Existenzgrundlage an sich antirussisch ist. Wir werden die Auswirkungen dieser Tatsache in den nächsten Jahren noch deutlich genug sehen. Heute ist hierzu so viel zu sagen, dass die deutsche Entscheidung über die Frage einer Orientierung nach Westen oder Osten durch den Eintritt in die Kreugersche Klientel einen entscheidenden Schritt zur Lösung im westlichen Sinne gemacht hat.

4. Eine russische Konzession?

In unseren einleitenden Bemerkungen haben wir die Auffassung vertreten, dass eine etwaige Zusammenarbeit Kreugers mit den Russen nicht ganz ausserhalb des Rahmens aller Möglichkeiten liege. Wir haben allerdings dazu gesagt, dass die prinzipielle Polarität des Kreugerschen Wirtschaftsstaates und der russischen Staatswirtschaft durch ein solches Bündnis keineswegs aufgehoben werden würde. Die grosse Auseinandersetzung, die zwischen beiden Polen einmal kommen wird und kommen muss, könnte hierdurch vielleicht verzögert werden, sie würde aber nichts von ihrer inneren Notwendigkeit verlieren. Nun haben wir aber andrerseits auch der Auffassung Raum gegeben, dass ein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis zwischen Kreuger und den Russen, in dessen Rahmen die Übernahme der russischen Zündholzindustrie durch Kreuger auf dem Konzessionswege läge, – dass derartige Gedanken zum mindesten von schwedischer Seite erwogen worden sind, ist bekannt – doch noch etwas anderes für Russland bedeuten würde als etwa der Abschluss der Harriman-Konzession im Kaukasus oder sogar als

die bisher ja noch nicht erfolgte Rückgabe des ehemaligen Urquhartschen Besitzes an die Russo-Asiatic-Consolidated. Gerade Urquhart war es ja, der seinerzeit ein treibender Interventionist gewesen ist und seine Einstellung zum russischen Staat wird bezeichnenderweise von Lenin als eine ganz symptomatische für den Gesinnungswandel bezeichnet, welcher sich in den westeuropäischen kapitalistischen Staaten gegenüber der Sowjetmacht vollzogen habe. In seiner Rede in der Plenarsitzung des Moskauer Sowjets vom 19. November 1922 sagt Lenin hierzu Folgendes:

«Im Namen dieses Umlernens, glaube ich, müssen wir eben jetzt noch einmal einander das feste Versprechen abgeben, dass wir unter der Bezeichnung der neuen ökonomischen Politik eine Umkehr hielten, und zwar umkehrten, um nichts zurückzugeben und gleichzeitig den Kapitalisten solche Vorteile zu bieten, dass jeder Staat, so feindlich er uns gegenüber auch eingestellt sei, sich auf Abmachungen und Beziehungen zu uns einlässt. Genosse Krassin, der sich wiederholt mit Urquhart, diesem Haupt und der Stütze der ganzen Interventionspolitik unterhielt, sagte, Urquhart setze sich jetzt, nach all den Versuchen, uns das alte Regime um jeden Preis in ganz Russland aufzudrängen, an einen Tisch zusammen mit ihm, Krassin, und fange so an: «Was ist der Preis? Wie viel? Für wieviel Jahre?» Von hier ist es noch sehr weit dazu, dass wir eine Reihe von Konzessionsabmachungen schliessen und auf diese Weise in ein ganz genaues und vom Standpunkt der bürgerlichen Gesellschaft unerschütterliches Vertragsverhältnis treten, aber wir sehen jetzt schon, dass wir dahin kommen, ja, fast gekommen sind, wenn auch noch nicht ganz. Das, Genossen, muss man anerkennen, aber man darf sich darauf nichts zugute tun. Es ist lange noch nicht in vollem Masse das erreicht, was uns stark und selbständig machen wird und uns die feste Gewissheit verschaffen wird, dass wir keinerlei kapitalistische Machinationen zu befürchten haben, dass wir jede Abmachung schliessen können, so kompliziert sie auch sei, dass wir ihr Wesen durchschauen und sie bewältigen. Deshalb muss sowohl die politische als auch die Parteiarbeit auf diesem Gebiete – die Arbeit, die wir begonnen haben – fortgesetzt werden, müssen wir von den alten Methoden zu vollkommen neuen Methoden übergehen.»

Leslie Urquhart erschien den Russen in den ersten Jahren des Bestandes der Sowjetmacht mit Recht als einer ihrer grössten und gefährlichsten Gegner, hat er doch den Wert seines im Jahre 1918 enteigneten Besitzes auf nicht weniger als 56 Millionen £ beziffert. Dieser Schotte, dessen Name merkwürdigerweise schon in einer Polemik auftauchte, die Karl Marx einmal mit einem seiner Vorfahren geführt hat, dürfte aber den Russen heute doch nicht mehr als ein so gefährlicher Gegner erscheinen, wie Ivar Kreuger, zum mindesten auch nicht als ein so gefähr-

licher Vertragspartner, wie ihn Ivar Kreuger für sie darstellen würde. Denn ein Abschluss mit diesem würde ja ganz etwas anderes bedeuten als die Vergebung einer Konzession, wie sie etwa die Lena Goldfields oder die Drusag inne haben oder hatten. Hier handelt es sich um Vertragspartner, die in dem Augenblick, in welchem sie mit den Russen kontrahieren, für ihre in Russland liegenden Betriebe die dort geltenden wirtschaftlichen und politischen Prinzipien anerkennen. Schlösse Russland aber mit Ivar Kreuger einen ähnlichen Vertrag, mag er auch ein materiell gar nicht so bedeutendes Objekt umfassen, so würde das heissen, dass der Sowjetstaat von den Grundanschauungen seines Aufbaues abgeht, und dass das oben in dem zitierten Passus seiner Rede von Lenin aufgestellte Prinzip «nichts zurückzugeben» durchbrochen würde. Die Sowjetregierung würde mit einem solchen Vertrage etwas «zurückgeben», nämlich einen Teil der Freiheit der Entwicklung nach den Gesetzen, die ihr innewohnen.

Denn wie könnte ein solcher Vertrag aussehen? Man kann sich denken, dass Kreuger in dem Augenblick, in dem er russische Zündholzfabriken übernähme, auch eine gewisse Ausfuhr aus Russland zuliesse und zwar nach Gebieten, die er bestimmen würde. Er *müsste* diese Gebiete selbstverständlich bestimmen, denn hierin läge ja der eigentliche Sinn für ihn, den eine solche Transaktion überhaupt haben könnte. Aber abgesehen davon, dass das russische Aussenhandelsmonopol hierdurch insofern eine bestimmte Durchbrechung erführe, als auf einem gewissen Teilgebiete des russischen Exportes, mag dasselbe auch für noch so geringfügig gehalten werden, die Ausfuhr unter Gesichtspunkten vor sich ginge, die nicht von der russischen Planwirtschaft und nicht vom russischen Interesse, sondern von dem eines aussenstehenden Machtfaktors, eben des Kreugerschen Wirtschaftsstaates, bezogen wären, müsste die gesamte Konstruktion des Vertrages auch eine Abhängigkeit der Russen von Kreugerschen Gesichtspunkten statuieren, die sie sich im Prinzip nicht leisten können. Es ist ein Unterschied, ob etwa die Banken Blair & Co. und die Deutsche Bank der Lena Goldfields einen Kredit gewähren, oder ob Kreuger als Besitzer eines russischen Zündholzmonopols, wenn auch vielleicht nur für die Ausfuhr, dem russischen Staate oder einem seiner Organe direkt als Kreditgeber gegenüber träte. Handelt es sich bei den Auslandskrediten, welche Konzessionsbetriebe bisher in Anspruch genommen haben, oder auch bei denen, welche die Russen selbst in ihren Exportgeschäften durch Begebung von Wechseln in

Anspruch nehmen, im Prinzip letzten Endes nur um einen Vorgang, welcher dem der «technischen Hilfe» im Wesentlichen analog ist, so wäre eine Kreditgewährung von Kreuger an die Russen um den Preis der Hergabe eines Stückes ihrer wirtschaftlichen Autonomie etwas ganz anderes: nämlich der Verkauf eines Teiles ihrer wirtschaftlichen Freiheit und damit eines Teiles der Grundlage, auf der ihr ganzes wirtschaftliches, politisches und soziales Programm beruht.

Insofern also würden die Russen, wenn sie mit Kreuger auf dem Wege über eine Anleihe beliebiger Konstruktion kontrahieren – und ohne eine solche Anleihe hätte ein zeitweiliges Zusammengehen mit ihm für sie keinen Sinn – ganz gewiss etwas in dem Sinne «zurückgeben», den Lenin in der oben zitierten Rede unbedingt vermieden sehen wollte. Nun muss man sich aber vergegenwärtigen, dass Lenin diese Rede hielt in einer Zeit, in welcher die «NEP», die neue ökonomische Politik, von ihm eingeleitet und gerechtfertigt wurde. Der Stalinismus geht aber ganz andere Wege, und unter seinem Regime würde ein provisorischer Ausgleich mit Ivar Kreuger für die Russen ein noch viel stärkeres Zurückweichen bedeuten als damals.

Wenn es also Kreuger gelingen sollte, die Russen in seine Klientel mit hineinzubeziehen, so gäbe es nur zwei Möglichkeiten für die Beurteilung des Vorganges. Die eine wäre die, welche wir oben bereits andeuteten: die Russen wichen von den bisher von ihnen verfochtenen Prinzipien endgültig ab, und Kreuger hätte somit das fertig bekommen, was bisher die ganze Welt nicht durchzusetzen vermocht hat. Die zweite Möglichkeit wäre die, dass die Russen einen solchen Vertrag von vorneherein mit einer reservatio mentalis, man kann auch sagen mit einer reservatio fraudis abschlössen, und sich sagten, Kreuger möge nur den Anleihebetrag hergeben, wie dann der Vertrag von russischer Seite gehalten werden würde, das sei eine andere Sache. Da beide Fälle heute nicht denkbar sind, denn in dem einen würde ein Eingeständnis des völligen Versagens der bisherigen Grundlagen der russischen Politik liegen, in dem anderen aber die Zerstörung des Vertrauens, welches bisher die Beziehungen kapitalistischer Staaten zum kommunistischen Russland ermöglicht hat, so sind wir der Auffassung, dass eine Zusammenarbeit Kreugers mit den Russen undenkbar ist und so lange undenkbar bleibt, wie diese beiden Machtgruppen der internationalen Wirtschaftspolitik als polare Gegensätze angesehen werden müssen.

5. Kreuger und Amerika

Die politischen Perspektiven, die sich aus der Zusammenballung von Kräften innerhalb des Kreugerschen Wirtschaftsstaates ergeben, haben wir damit, soweit sie Russland und seine Westgrenze im weitesten Sinne des Wortes betreffen, ungefähr angedeutet. Es ist uns aus Raumgründen leider nicht möglich, dieses Thema weiter auszuführen, und wir müssen uns daher nunmehr den politischen Perspektiven zuwenden, welche sich nach anderen Richtungen hin für den Kreugerschen Wirtschaftsstaat ergeben. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich das Verhältnis Ivar Kreugers zu dem «Pseudo-Antagonisten» der Russen, zu den Vereinigten Staaten von Amerika bisher gestaltet hat, so müssen wir uns daran erinnern, was oben auf Seite 78 über die Beziehungen und Gegensätzlichkeiten Kreugers zu Morgan gesagt worden ist. Die beiden Machtgruppen, die in diesen beiden Männern ihre Exponenten haben, können vielleicht um so mehr als Anwärter auf eine scharfe Gegnerschaft betrachtet werden, als die beiden nicht als polare Gegensätze aufzufassen sind wie Kreuger und die Russen, sondern als Gegner unter sonst prinzipiell gleichen Voraussetzungen. Wir haben zwar gesagt, dass wir eines der wichtigsten Dominien Morgans, den Stahltrust, nicht als «Wirtschaftsstaat» aufzufassen vermögen, und dass er unserer Meinung nach die Grenze, die zu diesem führt, noch nicht überschritten habe. Etwas anders liegen die Dinge vielleicht doch in Bezug auf die Stellung der Morgan-Gruppe, wenn man sie als ganzes betrachtet. Diese Stellung ist insofern sehr interessant, als sie uns genau die Mitte zwischen dem Wirtschaftsstaat und demTrust der alten Konstruktion inne zu halten scheint. Morgan ist heute Financier grossen Stiles und auch Industrieller grossen Stiles durch seine Beteiligungen beim Stahltrust usw. Aber was ihn von Ivar Kreuger unterscheidet und was ihn in der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft eine Stufe tiefer verbleiben lässt als den Schweden, das ist doch wohl die Tatsache, dass er die organische Verbindung zwischen seiner Eigenschaft als Geldgeber von politischen Staaten und als Financier riesenhafter industrieller Gebilde bisher noch nicht herzustellen vermocht hat. Es liegt vielleicht im amerikanischen Charakter, diese Verbindung gar nicht zu suchen und ihre Möglichkeit überhaupt nicht zu sehen. Der Amerikaner, und ein solcher ist der heutige Beherrscher des Hauses Morgan durchaus, ist vielleicht als Nationalcharakter zu jung, um derartige Verbindungen als notwendig zu empfinden. Wir

dürfen auch eines nicht vergessen: In dem Sinne, den wir in dem Kapitel «Staat und Wirtschaftsstaat» als Grundlage des amerikanischen Strebens nach Konjunkturlosigkeit der Wirtschaft festgestellt haben, ist die Notwendigkeit einer solchen Verbindung gar nicht gegeben. Die amerikanische Theorie von der Unabänderlichkeit der «prosperity» in «Gods own country» ist eine sentimentale und gründet sich darauf, dass die Vereinigten Staaten mit ihrem Kriegsgeschäft sozusagen das grosse Los gezogen haben. *Erarbeitet* haben sie sich von dieser immerwährenden «prosperity» nur relativ wenig. Es kommt hinzu, dass die Vereinigten Staaten mit Ausnahme von Zinn und Gummi so ziemlich alle Rohstoffe besitzen, welche für den Aufbau grosser Industrien notwendig sind. Diese besonders glückliche Konstellation, in welcher sie sich seit zwei Jahrzehnten befinden, rechnen sie sich durchweg zum persönlichen Verdienst an. Aus diesem Irrtum, man kann auch sagen aus dieser Leichtfertigkeit, resultiert eine gewisse Geringschätzung gegenüber wirtschaftlichen Leistungen, die ausserhalb der Vereinigten Staaten Tatsache geworden sind. Diese Geringschätzung sehen wir unter unserem speziellen Gesichtswinkel nach zwei Richtungen hin. Der eine liegt darin, dass man den Kommunismus der Russen als eine Art von Kinderschreck zu betrachten gewohnt ist, und nicht als eine Erscheinung, mit der man sich ernsthaft auseinander zu setzen hat, wenn man die Zukunft menschlicher Lebensformen ins Auge fasst und diskutiert. Die andere scheint uns aber darin zu liegen, dass man auch neue Entwicklungsformen des Kapitalismus nicht anerkennt und nicht sehen will, wenn sie über das, was Amerika bisher in dieser Beziehung geschaffen hat, hinausgehen. Der Gipfel der amerikanischen Entwicklung in dieser Richtung ist der Trust. Die Reaktion auf diese Entwicklung sehen wir in der Theorie gerade deshalb nirgends so stark, wie in der amerikanischen Antitrustgesetzgebung, die ja in ihren grundlegenden Acts schon auf die neunziger Jahre zurückgeht. Darüberhinaus will man anscheinend nichts wissen. Man will in den Vereinigten Staaten mit wenigen Ausnahmen offenbar gar nicht sehen, dass das, was Kreuger, Rockefeller und Lord Melchett geschaffen haben oder noch zu schaffen im Begriff sind, weit über den Begriff des Trustes hinausgeht, welchen der Sherman Act und der Clayton Act bekämpfen und für den amerikanischen Bund und seine Wirtschaft als gefährlich erachten. Deshalb hat man sich auch bisher mit dem Wirtschaftsstaate Ivar Kreugers noch nicht ernsthaft auseinandergesetzt, obwohl dieser auch nach U.S.A. hin seine Fühler bereits sehr

sichtbar ausgestreckt hat. Dies ist nicht nur der Fall in Bezug auf das Zündholzgeschäft. Als im Februar 1930 die Nachricht kam, die amerikanischen Zündholzzölle würden erhöht werden, da erhielt diese amerikanische Absicht ihre prompte Quittung in der Kundmachung der Svenska Tändsticks A. B., die Anzahl der von ihr in U.S.A. kontrollierten Fabriken zu erhöhen. Zollgrenzen sind ja auch nach unserer Definition des Wirtschaftsstaates keine Sperren, welche einen solchen in seiner Arbeit wesentlich stören könnten. Es geht hier aber nicht nur um das Zündholzgeschäft in den Vereinigten Staaten. Mindestens ebenso wichtig und vielleicht noch wichtiger in Bezug auf die Relation Kreugers zu Amerika ist die Tatsache, dass seine Aktien- und Anleiheemissionen unter hervorragender Beteiligung eines amerikanischen Bankhauses, der Firma Lee, Higginson, vor sich zu gehen pflegen, welches freilich in diesem Zusammenhänge prinzipiell betrachtet keine andere Rolle spielt als etwa das Bankhaus Mendelssohn in Berlin bei der Begebung russischer Anleihen in der Vorkriegszeit: Es handelt sich hier um eine bankmässige Funktion, die recht einträglich ist, die aber doch den Charakter irgend einer selbständigen Anteilnahme an den fraglichen Transaktionen nicht trägt. Lee, Higginson sind heute sozusagen die Hofbankiers von Ivar Kreuger, nicht mehr und nicht weniger, keineswegs aber das, was europäische Banken gegenüber der Industrie ihrer Länder zu sein pflegen: Beherrscher.

Es ist ganz sicher, dass das Bankhaus Morgan sich mit einer solchen Rolle gegenüber Kreuger nicht begnügen würde. Seine Stellung gegenüber dem politischen Staat in Europa, insbesondere gegenüber Frankreich, ist wesentlich stärker als die der Firma Lee, Higginson gegenüber dem Wirtschaftsstaate Ivar Kreugers. Mr. Morgan hat durch sein Auftreten bei den Beratungen des Young Plan und insbesondere auf der letzten Haager Konferenz gezeigt, dass er seine Interessen zu wahren versteht. Aber es ist doch nun einmal Tatsache, dass ihn die alten politischen Staaten Europas als ein notwendiges Übel empfinden, und dass seiner Tätigkeit vom Standpunkt der Politik aus gesehen eine gewisse Diffamierung nicht erspart werden kann, ähnlich der, die seinerzeit der Tätigkeit des ersten Rothschilds beim hessischen Kurfürsten anhaftete.

Ein Typus, der auf dieser Stufe der kapitalistischen Entwicklung steht, kann sich mit einer so aristokratischen Erscheinung, wie sie Ivar Kreuger darstellt, nicht messen. Dieser ist nicht *&e\dbringer* wie Morgan, sondern

Geldgeier, und das ist ein ganz gewaltiger Unterschied. Die Gegenleistung, die ihm zu zahlen ist, besteht auch nicht in Zinsgewinnen und Provisionsgewinnen, sondern im Wesentlichen in der faktischen Übereignung von arbeitenden Betrieben der Industrie.

Nun ist allerdings dieser Unterschied zwischen Kreuger und Morgan nicht nur so zu verstehen, dass der Amerikaner seinen Einfluss auf das europäische, politische Kraftfeld durch *Vermittlung* von Geldern, und Kreuger einen ähnlichen Einfluss durch die direkte *Hergabe* von Geldern zustandebringt. Vielmehr muss sich aus der Tatsache der Verschiedenheit der Aufbringung der Mittel, die von beiden Gruppen den politischen Staaten zur Verfügung gestellt werden, auch ein Antagonismus der wirtschaftlichen Interessen innerhalb der Schuldnerstaaten herausbilden. Morgan liegt doch im Wesentlichen daran, dass er seine Zinsen erhält, und dass die Anleihen amortisiert werden. Wie weit Zinsendienst und Amortisation die wirtschaftliche Substanz der diese Leistungen aufbringenden Länder schmälern, ist ihm im Prinzip gleichgültig, freilich wohl nicht insofern, als eine Verringerung dieser Substanz auch eine Verringerung der Sicherheiten mit sich bringt. Anders Kreuger: er wirtschaftet aktiv in Europa und hat nicht nur ein Interesse daran, seine Anleihezinsen und Amortisationsraten zu erhalten, sondern ein noch viel grösseres Interesse an dem Florieren der Industrien, an der Mehrung ihrer Substanz also, mit denen er wirtschaftlich verbunden ist. Es liegt also in seinen Finanzierungsmethoden doch ein konstruktives Element, welches denen von Morgan im Prinzip fehlt. Nun ist es freilich richtig, dass Ivar Kreuger seine Finanztransaktionen mit den Staaten nicht um derentwillen durchführt, sondern um seinetwillen. Aber das konstruktive Element in seiner Tätigkeit ist nun einmal zwangsläufig gegeben und zwar durch die organische Verbindung von mobilem und immobilem Kapital, welche wir oben als eines der bestimmenden Kriterien des Wirtschaftsstaates betrachteten, und die deshalb auch stets ihren Ausdruck findet. Kann man Kreuger nach der landläufigen Terminologie als Unternehmer mit Bankiersinteressen bezeichnen, so bleibt Morgan doch immer Bankier mit – wenn auch noch so grossen – Unternehmerinteressen.

Es ist sehr wohl denkbar, dass diese Verschiedenartigkeit der grundsätzlichen Interessen zwischen Kreuger und dem Exponenten des amerikanischen Kapitals, als den wir Morgan heute anzusehen haben, zu ernsthaften Zusammenstössen führen kann, welche niemals der poli-

tischen Perspektiven ganz entbehren werden. Das Zusammentreffen im Haag, welches wir oben bereits erwähnten, deutet ja derartiges bereits an. Selbstverständlich hat Kreuger gegenüber den Amerikanern nicht die Möglichkeit der Schaffung einer territorial und politisch so geschlossenen Front, wie wir sie an der Westgrenze Russlands in dem Gürtel seiner Schuldnerstaaten gesehen haben. Seine Front gegen Morgan und die Amerikaner ist deshalb ausgedehnter und wird es auch stets bleiben, weil sie sich auf eine ganze Reihe von einzelnen Stützpunkten verteilt und infolgedessen, schon rein physikalisch betrachtet, grössere Reibungsflächen bietet. Nehmen wir den Fall an, dass die in jüngster Zeit eingetretene Verschlechterung der amerikanischen Konjunktur noch längere Zeit hindurch andauert und fortschreitet, so werden wir in Europa zwei Wirkungsperioden dieser Erscheinung zu verfolgen haben, in denen beiden Kreuger und das amerikanische Kapital einander als Gegensätze gegenüberstehen müssen, wenn auch mit wechselnden Rollen. Die erste, in welcher wir jetzt schon zu stehen scheinen, fände ihren Ausdruck darin, dass amerikanisches Kapital infolge der Verschlechterung der Anlagemöglichkeiten in den Vereinigten Staaten selbst einen stärkeren Abfluss nach Europa sucht. Es kann dann der Fall eintreten, dass eine gewisse Konkurrenz zu Kreuger um die Vergebung von Anleihen fühlbar wird. Wenn im Februar 1930 in Deutschland das Gerücht auftauchte, die Standard Oil wolle dem deutschen Reiche eine Anleihe gewähren gegen Hergabe eines zu schaffenden Benzinmonopols, so können wir im Prinzip den Beginn eines solchen Konkurrenzkampfes hierin bereits erkennen. Abgesehen von der äusserlichen Konstruktion, die damals gerüchtweise für das Monopol angegeben wurde, und welche in bestimmenden Grundzügen der Kreugerschen Zündholzanleihe sehr ähnlich war, würde sich aber hieraus auch die Tatsache ergeben, dass eine gewisse Konkurrenz um die Erträgnisse der deutschen Wirtschaft zwischen Kreuger und den Amerikanern einträte. Die alte Dawes-Anleihe stellt eine solche Konkurrenz nicht dar. Sie hat als rein reparationstechnisches Instrument zu gelten, welches lediglich aus dem Versuche zur Liquidation der Kriegsfolgen zu verstehen ist und geschaffen wurde. Die Kreugeranleihe und ebenso eine etwaige Anleihe der Standard Oil unterscheiden sich hiervon aber insofern, als sie nicht der Liquidation vergangener Entwicklungen dienen, sondern den Beginn von Künftigem darstellen, das wir heute bereits in grossen Linien zu übersehen vermögen.

Als Kreuger seinerzeit die deutsche Zündholzanleihe gewährte, tauchte in der deutschen Presse auch das Wort vom «deutschen Ausverkauf» mehrfach auf, das man in der Inflationszeit für ganz andere Vorgänge geprägt hatte. Diese Bezeichnung war gegenüber der deutschen Zündholzanleihe fraglos ganz fehl am Ort und zwar einmal deshalb, weil die deutsche Zündholzindustrie in ihren bedeutendsten Teilen ja längst «schwedisch» war, zweitens aber auch deshalb, weil es sich hierbei durchaus nicht um eine typisch deutsche Erscheinung handelt. Die Dinge liegen tiefer. Was hier vor sich geht, das ist der Abverkauf wirtschaftlicher Substanz von im Prinzip freien Volkswirtschaften an Wirtschaftsstaaten. Dass dieser Abverkauf geschieht unter Einschaltung des politischen Staates als Träger des Monopols, das heisst also unter unfreiwilliger Bundesgenossenschaft und Mithilfe des politischen Staates, das ist eine Erscheinung, die wiederum für die rein politische Bedeutsamkeit der ganzen Entwicklung von Wichtigkeit ist. Denn nicht einzelne Wirtschaftskreise treten als Kontrahenten Kreugers auf, sondern der politische Staat als solcher. Wenn also aus diesen Beziehungen Reibungen entstehen, so können sie sehr leicht von den direkten Kontrahenten «Wirtschaftsstaat und politischer Staat» übergreifen auf denjenigen politischen Staat, nach dessen Gebiet die Interessen des betreffenden Wirtschaftsstaates gravitieren. Im Falle Kreuger wäre das Schweden. Hier sind freilich Konflikte sobald nicht zu fürchten. Im Falle Standard Oil wären es aber die Vereinigten Staaten von Amerika, und deren Wirtschaftsimperialismus stellt allerdings ein Organ dar, das für derartige Friktionen ausserordentlich empfindlich ist und sehr leicht eine Aktion des gesamten politischen Organismus der Vereinigten Staaten heraufbeschwören könnte.

Gehen wir in unserer Gedankenreihe weiter, so gelangen wir zu der zweiten Auswirkungsmöglichkeit einer langandauernden amerikanischen Konjunkturverschlechterung, das heisst zu einer Kapitalkontraktion in U.S.A., in deren Verlauf nach dem Auslande verliehene Gelder wieder in ihr Heimatland zurückfliessen würden. Dann bestände der Antagonismus zwischen Kreuger und den Amerikanern nicht mehr darin, dass man um die Anleihevergebung kämpfte und damit um die Stärkung des Einflusses in bestimmten Wirtschaftsgebieten, sondern er würde sich auf die Erträgnisse dieser Wirtschaftsgebiete und ihre Verteilung erstrecken; insofern nämlich, als ein Rückfluss von Kapitalien nach den Vereinigten Staaten, wenn er grösseren Umfang annimmt, das Funk-

tionieren der einzelnen volkswirtschaftlichen Apparate und damit auch das der bereits wirtschaftsstaatlich orientierten Teile dieser Apparate stören könnte. Wenn sich Morgan gegenüber Kreuger im Haag gerade in Bezug auf den deutschen Anleihedienst eine Priorität ausbedungen hat, so haben wir das oben bereits als eine Schlappe Ivar Kreugers bezeichnet, und zwar aus den soeben angeführten Gesichtspunkten heraus.

Das Verhalten der Vereinigten Staaten als Weltbankier, mag es nun im Wechsel der Zeit in der Kreditgewährung oder in der Kreditkündigung ihren Ausdruck finden, ist jedenfalls ein Faktum, mit welchem sich der Kreugersche Wirtschaftsstaat mindestens ebenso ernsthaft auseinander zu setzen haben wird, wie mit den Russen als Exponenten des staatswirtschaftlichen Gedankens. Kreuger steht hier zwischen zwei Feuern. Es wird auch für die Beziehungen der Amerikaner und der Russen selbst nicht ohne Bedeutung bleiben können, wie er sich mit dieser Situation abfindet, beziehungsweise wie er sie zu seinen Gunsten zu entwickeln vermag. In gleicher Weise aber ist diese Konstellation in ihrer jetzigen Form und auch in ihren künftigen Formen von Bedeutung für die Stellung der europäischen Länder zu Amerikanern und Russen und auch für die dieser Länder untereinander.

Es ist jedenfalls Ivar Kreuger geglückt, seinen Wirtschaftsstaat als das grosse dritte Kraftfeld in den amerikanisch-russischen Antagonismus hineinzuschieben. Man hat bisher vielfach die Auffassung vertreten, dass eine derartige Position eigentlich den Engländern zukomme. Das ist in gewissem Sinne richtig, aber doch nur zum Teil, es ist aber auch richtig, dass aus derartigen Positionen heraus bestimmte Gemeinsamkeiten, welche die Engländer mit dem Kreugerschen Wirtschaftsstaate verbinden, in Zukunft stärker in die Erscheinung treten können als bisher. Vielleicht wird man Kreuger daher auf grossen Gebieten in nicht allzu ferner Zeit in einer engeren Zusammenarbeit mit den Engländern sehen.

VI. KAPITEL

GELD UND BANKEN

1. Prinzipien der Finanzierung

Es liegt auf der Hand, dass die kapital mässige Durchführung von Aufgaben, wie wir sie oben für die Gruppe Kreuger &Toll, für einen Wirtschaftsstaat also, umrissen haben, einen Finanzapparat erfordert, welcher auf grösster Geschlossenheit und Straffheit der Leitung und doch auf einer sehr weitgehenden Dezentralisierung der Kapitalquellen beruht, damit bei eintretendem Bedarf eine alles übersehende Zentralstelle sofort auf das Bedürfnis reagieren kann, damit aber auch bei eintretender Störung einer Kapitalquelle, oder auch mehrerer, genug andere zur Verfügung stehen, um die Kontinuität des Arbeitens, die heute noch identisch ist mit einer stetigen Expansion des Einflusses, auch wirklich zu gewährleisten. Es gibt für einen solchen Apparat begreiflicherweise noch kein bestimmtes Schema. Kreuger hat ihn also für seine Zwecke nicht aufbauen können unter Zuhilfenahme bestimmter Muster oder unter Zugrundelegung einer bestimmten Theorie, sondern er sah sich angewiesen auf seinen Spürsinn und seine Erfahrung und er hat die Kraft dazu gehabt, diese Erfahrung so organisch zu entwickeln, dass allmählich eine gewisse Theorie der Finanzierung des Wirtschaftsstaates sichtbar wird. Es ist keine Übertreibung, wenn wir sagen, dass gerade hierin die grösste Leistung Kreugers zu erblicken ist. Denn erst dadurch, dass es ihm gelungen ist, die Unabhängigkeit vom Bankkapital zu wahren, obwohl sein Kapitalbedarf zeitweise ein ungeheurer war und dessen Deckung mitunter in Augenblicke fiel, in denen die allgemeine Geldmarktlage als gar nicht günstig hierfür erschien, hat er die Gruppe Kreuger & Toll zu dem zu machen vermocht, was wir hier als Wirtschaftsstaat bezeichnen. Es gehörte zur Lösung dieser Aufgabe zweifellos mehr als ein blosses geschicktes Ausnutzen und Gegeneinanderspielen von Möglichkeiten und Beziehungen, als ein Verfahren also, welches lange genug auch von anderen grossen «Faiseurs» an den Börsen mit Erfolg angewandt wurde, ohne dass auch nur annähernd ein Gebilde von

so grundlegender Wichtigkeit zustande kam, ein solches Novum, wie es Kreuger hat schaffen können. Voraussetzung für diese Tätigkeit war nicht nur eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Länder, mit denen man als Geldquelle rechnen konnte, es genügte hierzu nicht ein sicherer Instinkt für die Beschaffenheit des internationalen Geldmarkts in seinen einzelnen Teilen, auch eine genaue Personenkenntnis in den massgebenden Finanzgruppen reichte nicht dazu aus, um dies zustande zu bringen: es kam vielmehr durchaus darauf an, allen denjenigen Gruppen, an welche Finanzgeschäfte herangebracht wurden, von vornherein als der prinzipiell Stärkere entgegenzutreten, dies aber doch nicht in der Weise zu tun, dass man den Partner vor den Kopf stiess und ihm die Lust an einer Zusammenarbeit nahm. Was Kreuger seinem Partner im Finanzierungsgeschäft bringen musste, das war erstens Sicherheit, zweitens angemessener Gewinn und drittens die Chance weiterer Geschäfte. Die Tatsache, dass ihm dies im Allgemeinen gelungen ist, spricht nicht nur für die ausserordentliche innere Stärke seiner Gruppe, sondern sie zeigt auch den Weg eines genialen Finanzmannes, der gerade deshalb Anspruch auf diese Bezeichnung erheben kann, weil er nicht nur Finanzmann ist, sondern mehr: weil er auch aus seinen Industrien in aktiver und durchaus nicht nur finanzierender Tätigkeit das Letzte an Gewinn und Ausdehnungsmöglichkeit herauszuholen vermag.

Das Geheimnis der Innehaltung dieser Linie ist nicht sobald zu ergründen. Es hat keinen Sinn, ihm an der Hand einzelner Transaktionen nachgehen zu wollen, welche ja schliesslich nur Zusammenfassung und äussere Form einer Entwicklungsreihe darstellen, deren innerer Gehalt hieraus nicht ersehen werden kann.

Jedenfalls hat es Kreuger von Anfang an verstanden, seine Unabhängigkeit von dem Bankkapital zu wahren. Das zeigte sich bereits, als er dazu imstande war, mit der Svenska Handelsbanken zu brechen, welche ihm seine erste grosse Transaktion, die Fusion der schwedischen Zündholzfabriken finanziert hatte. Es hätte sich damals sehr leicht der Fall ergeben können, dass das Unternehmen Kreugers von vornherein unter den beherrschenden Einfluss der Svenska Handelsbanken gelangte, und man kann annehmen, dass der schwedische Zündholztrust, der unter Mithilfe dieser Bank entstanden war, ein solcher geblieben und jedenfalls nicht das geworden wäre, was Kreuger & Toll heute sind. Wenn Ivar Kreuger rechtzeitig die Möglichkeit dazu sah, sich dieser Gefahr zu ent-

ziehen und zur Skandinaviska Kredit A. B. überzuschwenken, so zeigte sich schon hierin, dass er mehr wollte und auch mehr konnte als einen Konzern von doch nur lokaler Bedeutung aufbauen. Die Skandinaviska Kredit A. B. ist heute noch die wichtigste schwedische Bankverbindung der Svenska Taendstik A. B., und zwei ihrer Direktoren, Rydbeck und Lauritzen, sitzen im Aufsichtsrat der Svenska Taendstik A. B. Aber von einer Beherrschung des industriellen Unternehmens durch das Bankunternehmen kann gar keine Rede sein, der umgekehrte Fall kommt den Tatsachen viel näher. Im Übrigen hat auch die Svenska Handelsbanken wieder den Anschluss an Kreuger & Toll gefunden. Sie war die Besitzerin der Majorität der Holz- und Zellstoffgesellschaften, welche Kreuger im Jahre 1929 erworben hat (siehe oben S. 93), und mit ihr ist auch jetzt wieder eine viel engere Verbindung aufgenommen worden, als sie lange Zeit hindurch bestanden hat. In der Generalversammlung der Svenska Handelsbanken zu Anfang des Jahres 1930 wurde auf diese Wiederherstellung engerer Beziehungen zu Kreuger grosser Wert gelegt Der Direktor des Instituts, Sten, erklärte, dass der Verkauf der Holz- und Zellstoffgesellschaften an Kreuger & Toll die Geschäftsverbindung mit diesen Gesellschaften nicht zerstören werde, und dass der von Kreuger geschaffene neue Konzern für die Zukunft dieser grossen schwedischen Ausfuhrindustrie eine grosse Bedeutung erlangen würde.

Freilich sind diese Vorgänge für den Gesamtrahmen der Kreugerschen Unternehmungen heute nicht mehr von entscheidender Bedeutung. Wir haben ja oben zur Genüge gesehen, wie weit dieser Rahmen über das rein schwedische Interesse hinausgewachsen ist, und die Kreugerschen Transaktionen bedürfen heute zu ihrer Durchführung einer ganz anderen Basis als sie durch schwedische Banken geboten werden kann.

Es ist nun sehr typisch für die Kreugersche Finanztaktik, dass er in Bezug auf die Bildung dieser Basis ein festes Programm nie gehabt hat, und sollte er es gehabt haben, so hat er sich nicht hiernach gerichtet. Natürlich ist es heute nicht möglich, bei Finanzierungstransaktionen so grossen Stiles, wie sie Kreuger vornimmt, sich ausschliesslich auf bestimmte Geldmärkte und Bankengruppen zu stützen. Hierdurch würde die Tätigkeit der Gruppe nur eingeengt werden können. Aber ein so geschicktes Ausnutzen *aller* Möglichkeiten, wie es Kreuger bisher gelungen ist, muss doch als eine besondere Eigenschaft bezeichnet werden,

die sich in der ganzen Finanztaktik der Kreugergruppe immer wieder bemerkbar macht.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier auf einzelne Geschäfte einzugehen und die Finanzierungsinstitute, welche sich Kreuger geschaffen hat, und die er für sich arbeiten lässt, in ihrem Einzelaufbau darzustellen. Tatsache ist so viel, dass es Kreuger & Toll immer noch gelungen ist, einen etwa auftretenden Geldbedarf ohne Schwierigkeiten zu befriedigen. Dass sie sich neben dem eigentlichen Kreditgeschäfte auch noch dem Hypothekenbankwesen zugewandt haben und beispielsweise in der Preussischen Hypotheken-Aktienbank und darüber hinaus in der «Zentralboden» eine grosse Rolle spielen, dass überhaupt im Immobiliengeschäft Gelder festgelegt wurden, das ist wohl nur eine mehr zufällige Erscheinung, welche auf die spezielle Situation des kontinentalen Grundstückmarktes in den ersten Jahren nach dem Kriege zurückzuführen ist.

2. Zukunftspläne

Wir haben im Laufe unserer Darstellung vielfach über Russland zu reden gehabt und haben es auch als einen eminent politischen Gesichtspunkt bezeichnet, dass Kreuger Gläubiger sämtlicher unmittelbaren Nachbarn Russlands an dessen Westgrenze (mit Ausnahme Finnlands) ist. Vielleicht hat Kreuger auch die Absicht, auf indirektem Wege Gläubiger Russlands zu werden, wenn es ihm nicht gelingt, auf direktem Wege mit diesem Lande überein zu kommen. Dass er ihm mehrfach Anleihen angeboten hat, wenn auch noch nicht in verbindlicher und offizieller Form, ist ganz zweifellos. Ebenso sicher ist es, dass die Gegenleistung, die er hierfür von den Russen verlangt hat, von diesen bisher stets als undiskutierbar bezeichnet worden ist. Was die Russen ihm gutwillig bieten können und wollen, das würde praktisch auf die Aufrechterhaltung des russischen Zündholzprogramms in Bezug auf Produktion und Export hinauslaufen, und hierfür braucht sie Kreuger nicht zu bezahlen. Vielleicht sucht er aber einen anderen Weg, Gläubiger der Russen zu werden, um auf diese Weise dort wenigstens einen gewissen Einfluss zu erlangen. Dieser Weg kann erblickt werden in einer Beteiligung an der immer noch nicht erledigten Regelung der russischen Vor-

kriegsanleihen, an welcher ja vor allem Frankreich ein besonderes Interesse hat.

Es handelt sich hier nicht nur um ein materiell sehr wichtiges Problem, sondern auch um eine politische Angelegenheit allerersten Ranges. Ihrer Erledigung ist schon sehr viel Arbeit und Energie gewidmet worden. Bereits im Sommer 1927 haben die französisch-russischen Schuldenverhandlungen so weit Fortschritte machen können, dass die Russen folgenden Vorschlag unterbreiteten[1]:

1. Die Sowjetregierung ist damit einverstanden, für die Regelung der Vorkriegsschulden, die durch die alte russische Regierung emittiert oder garantiert wurden, und in Frankreich notiert waren, Folgendes zu schaffen:

a) 41 Annuitäten von 60 Millionen Goldfranken, von denen jede die Durchschnittszahl für Annuitäten darstellt, welche im Amortisationsschema festgelegt und in den Emissionskontrakten vorgesehen sind.

b) 10 Annuitäten von 60 Millionen Goldfranken jeder zur Verrechnung auf die rückständigen Zahlungen und zur Begleichung der seit der Unterbrechung des Schuldendienstes nicht erfolgten Zahlungen.

c) 10 Annuitäten von 60 Millionen Goldfranken, jede zur Verrechnung auf Ergänzungsvergütungen.

2. Das vorliegende Abkommen wird in dem Falle revidiert werden, wo die Sowjetregierung den Staatsangehörigen anderer Gläubigerstaaten eine günstigere Behandlung zubilligt als diejenige, welche den französischen Gläubigern zugestanden wird. In einem solchen Falle wird das vorliegende Abkommen in der Weise ergänzt werden, dass den französischen Staatsangehörigen eine zum mindesten gleichwertige Behandlung mit den anderen zugebilligt wird.

3. a) Die in Artikel 1 genannten Annuitäten werden in die Gemeinschaftskasse für russische Anleihen gezahlt, welche in Pans im Einvernehmen zwischen der französischen und der russischen Regierung errichtet werden wird.

b) Diese Kasse wird die Verteilung der Annuitäten übernehmen.

c) Die für die Zahlung in Frage kommenden Titel geben das Recht auf neue Coupons der Gemeinschaftskasse.

d) Ausgeschlossen von den Vorteilen des vorliegenden Abkommens sind solche Titel, welche gegenwärtig im Besitze von Nichtfranzosen sind, ferner solche Titel, die nicht in Frankreich notiert sind.

e) Folgende zwei Kategorien bedürfen noch in Bezug auf die Teilnahme an den Vorteilen des vorliegenden Akkords einer besonderen Untersuchung:

1. die in Frankreich eingeführten Titel, welche nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens von Ausländern an Frankreich verkauft werden,

2. in Deutschland notierte Titel, welche französische Staatsangehörige, die die französische Staatsangehörigkeit in Anwendung des Versailler Vertrages erworben haben, vor dem 11. November 1918 besassen.

[1] Siehe Frankfurter Zeitung No. 712 vom 24. September 1927.

f) In Streitfällen wird ein gemischter Ausschuss hei der Gemeinschaftskasse gebildet werden, welche über die an der Tilgung beteiligten Titel zu bestimmen hat.

Hier wird also ein bestimmtes russisches Angebot gemacht, für welches die Russen allerdings eine wesentliche Gegenleistung verlangen. Der Vorschlag enthält nämlich auch die Bedingungen, unter welchen Frankreich gleichzeitig mit der Übernahme der russischen Verpflichtung zur Zahlung der oben angeführten Annuitäten seinerseits es auf sich nimmt, *den Russen Warenkredite zu gewähren.* Es war hierfür von den Russen ursprünglich eine Summe von 220 Millionen Dollars verlangt worden. Von dieser gingen sie dann auf 120 Millionen Dollars herunter und schlugen die folgende Regelung vor:

« 1. Die Gesamtziffer dieser Kredite wird auf 120 Millionen Dollars festgesetzt.

2. Diese Kredite dürfen in jährlichen Tranchen von 20 Millionen Dollars erfolgen, und das während einer Dauer von 6 Jahren.

3. Die Kredite sind ausschliesslich für Bestellungen bei der französischen Industrie bestimmt, oder für Käufe, die bei französischen Firmen getätigt werden, u.a. für Kolonialprodukte, und zwar soll diese Verwendung im Verhältnis von zwei Dritteln für Bestellungen und von einem Drittel für Käufe geschehen.

4. Diese Kredite sind ausschliesslich zu produktiven Zwecken bestimmt, d.h.: Aufbau und Ausstattung der Industrie, der Landwirtschaft, des Transportwesens und der Gemeindewirtschaft in den Vereinigten Sowjetrepubliken.

5. Die Amortisierung jeder Tranche dieser Kredite setzt nach Jahren ein, aber die Zahlung der Zinsen beginnt mit dem ersten Jahre der Gewährung der Kredite.

6. Die Sowjetdelegation ist bereit, mit der französischen Regierung die wirklichen Garantien zu studieren, welche geeignet sind, die regelmässige Zahlung der Zinsen besonders der für diese Kredite sicherzustellen.»

Eine solche Regelung würde Kreuger, wenn er hieran mitwirken würde, aus einer Reihe von Gründen sicherlich sehr sympathisch sein. Sie läge jedenfalls durchaus auf der Linie seiner bisherigen Geschäfte.

Der Gesamtbetrag der direkten russischen Staatsschulden betrug am L Januar 1913 (unter Fortlassung der ewigen Depots und der Schatzbonds):

Rubel 7,934,100,000.– Staatsanleihen
„ 690,300,000.– Obl. verstaatlichter Eisenbahnen
Rubel 8,624,400,000.–
Rubel 1,741,490,000.– staatlich garantierte Eisenb.-Obligat.
+ „ 458,200,000.– desgl., neu emittiert vom 1.1.13 – 1.7.14
Rubel 10,824,090,000.–
„ 144,090,000.– Tilgung bis Kriegsausbruch (schätzungsweise)
Rubel 10,680,000,000.– (= 23,069,000,000 M.)

Lt. Handbuch für Inhaber russischer Fonds

Die Angaben über die Verteilung der russischen Staatsschulden auf Ausland und Inland sind sehr unsicher, man ist im Wesentlichen auf Schätzungen angewiesen. Einer Publikation des russischen Finanzministeriums über die in den Jahren 1908-1912 in Russland und im Ausland eingelösten Coupons kann man entnehmen, dass nicht ganz die Hälfte der direkten russischen Staatsschulden sich bei Kriegsausbruch im Ausland befand. Nach der obigen Aufstellung würde das einen Betrag von nicht ganz 5 Milliarden Rubel ergeben, über die Verteilung der staatlich garantierten Eisenbahnobligationen auf Inland und Ausland liegen derartige Angaben nicht vor. Das Comité des Représentants des Banques Russes à Paris schätzt auf Grund von Angaben über die am 1. Januar 1930 bei russischen öffentlichen und privaten Bankinstituten im Depot befindlichen Beträge, dass von den in der obigen Tabelle angegebenen insgesamt 2,199,690,000 Rubel garantierten Eisenbahnobligationen ungefähr 1,65 Milliarden im maximum den Auslandsblock darstellen. Der Gesamtauslandsblock würde sich demnach stellen auf:

Rubel 4,250,000,000.– Staatsanleihen
Rubel 1,650,000,000.– garantierte Eisenbahnobligationen

Rubel 5,900,000,000.– (= M. 12,744,000,000.-)

Das Comité des Représentants des Banques Russes à Paris schätzt den gesamten Auslandsblock auf etwa 40-45%, d.h. auf zirka 11,7-13,1 Milliarden Mark. Wesentlich höhere Ziffern gibt der Report of the Council of the Corporation of Foreign Bondholders für 1923, nämlich rund 924,000,000 £, d.h. zirka 18,5 Milliarden Mark. Diese Ziffern

dürften jedoch zu hoch gegriffen sein. Angaben über ihre Quelle werden von der Corporation nicht gemacht.

Über die Verteilung der äusseren Schuld auf die einzelnen Staaten liegen fast nur Schätzungen vor. Pasvolsky und Moulton[1] nehmen an, dass von der russischen Regierungsschuld sich ungefähr 80% in Frankreich und zirka 14% in Grossbritannien befunden haben. Demnach würden auf Deutschland, Holland und die übrigen Staaten nur etwa 6%, d.h. nur zirka 900,000,000 M. entfallen. Dieser Betrag scheint erheblich zu niedrig gegriffen zu sein. Kaulla gibt in der «Europäischen Revue» an, dass in Frankreich für 12,075 Milliarden Franken Staatsanleihen und für 1,5 Milliarden Franken staatlich garantierte Eisenbahnprioritäten und Pfandbriefe emittiert worden seien. Diese Zahlen geben ebenfalls keine Anhaltspunkte für die wirkliche Verteilung. Soweit überhaupt Angaben vorhanden sind, ergibt sich das folgende Bild:

In Deutschland ergab die Bestandsaufnahme nach einer vertraulichen Angabe der Reichsbank auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. August 1916

M. 395,000,000.– reine Staatsanleihen (einschliesslich der Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen)
„ 682,000,000.– Eisenbahnobligationen mit Staatsgarantie
zusammen M. 1,077,000,000.–
und auf Grund der Abstempelung im März 1918
M. 1,135,000,000.-.

Schiffer nimmt an, dass bis 1927 etwa 500 Millionen Mark nom. hiervon an das Ausland, insbesondere nach Holland abgestossen worden sind, so dass der Bestand nur noch 600 Millionen Mark betragen würde.

Für Frankreich schätzt die Association Nationale den Besitz an Staats- und staatlich garantierten Anleihen auf

Frs. 10,500,000,000.– in Frankreich emittierte Anleihen
„ 1,000,000,000.– ausserhalb Frankreichs emittierte Anleihen
zusammen Frs. 11,500,000,000.– (= M. 9,200,000,000)

[1] Russian Debts and Russian Reconstruction.

Für England würde sich der Besitz nach den oben erwähnten Angaben von Pasvolsky und Moulton auf zirka M. 1,600,000,000.– stellen.

Für die Schweiz waren laut Jahresbericht von 1920 von der Schweizerischen Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland bei ihr angemeldet: Fr. 102,500,000.– staatsgarantierte Werte.

Für die Tschechoslowakei sind bei der dortigen Schutzvereinigung angemeldet worden: Rb. 32,827,000.–, worin allerdings Kriegs- und Kerenski-Anleihen inbegriffen sind.

Für andere Länder liegen Schätzungen nicht vor.

Es ist ein Beweis für Kreugers Geschicklichkeit, dass von seiner Seite aus sehr vorsichtig und langsam, aber doch in immer deutlicher werdender Form der Versuch dazu unternommen wird, an diesem Punkte einzusetzen. Es gibt hier zwei Möglichkeiten: entweder man verschafft den Russen eine Anleihe, mit deren Hilfe sie die alten Anleihen in einem bestimmten Aufwertungsprozentsatze ablösen können und man verschafft ihnen fernerhin die Möglichkeit zur Innehaltung der hieraus resultierenden Verpflichtungen. Dann würde Kreuger, falls ihm dieses Geschäft gelänge, auf einem Wege Gläubiger des russischen Staates werden, welcher zunächst die industriellen Möglichkeiten, an welchem ihm liegt, noch nicht eröffnet, aber doch zu einer Verbindung führt, in welcher derartige Ausblicke liegen können. Es gibt noch die andere Eventualität, die darin bestände, dass Kreuger mit den Russen garnicht kontrahiert, sondern mit den alten Gläubigerstaaten Russlands, also insbesondere mit Frankreich, und dass er alsdann mit diesen Ländern Übereinkommen trifft, mit deren Hilfe er Besitzer von grossen Teilen oder auch von der Gesamtheit der sich auf Grund einer Neuregelung ergebenden russischen Verpflichtungen werden könnte. Es gibt selbstverständlich eine ganze Reihe von Modifikationen, welche zwischen diesen beiden extremen Möglichkeiten liegen können. Aber grundsätzlich betrachtet, entspringt das Interesse Kreugers an den sich verdichtenden Notwendigkeiten zu einer endlichen Bereinigung des Problems der russischen Vorkriegsschulden der Erkenntnis, dass eine Anteilnahme an irgend einer dieser Modifikationen, mag sie aussehen wie sie will, ihm ein Instrument in die Hand gibt, mit dessen Hilfe er seine bisher undurchführbaren Wünsche in Bezug auf Russland – und diese erstrecken sich nicht nur auf die russische Zündholzausfuhr, sondern gehen, wie wir gesehen haben, weiter – einer Verwirklichung näher bringen könnte.

Das ist nun freilich «kapitalistisch» gedacht und geht ja vor allem von der Voraussetzung aus, dass die Russen zu einer Regelung des erwähnten Problems überhaupt bereit sind. Aber Kreuger kann das abwarten. Der Zeitpunkt, in welchem eine solche russische Bereitschaft deutlich und praktisch erkennbar würde, wäre für ihn nur dann ein ungünstiger, wenn er ihm nicht die Möglichkeit dazu bieten würde, den internationalen Geldmarkt mit entsprechenden Anforderungen zu belasten, die ihm ein solches Eingreifen gestatteten. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solches Zusammentreffen Kreuger aus diesem grossen kommenden Geschäft ausschalten sollte. Denkbar ist es freilich, dass er auch hier in gewisse Kollisionen mit Morgan geraten könnte, aber es ist genau so gut denkbar, dass man dieses Geschäft vielleicht auch zusammen macht. Raum genug bietet es für beide Partner.

Hier wartet also auf Kreuger noch eine sehr grosse finanzielle Aufgabe, deren Bedeutung er sich heute bereits bewusst geworden zu sein scheint. Andere Aufgaben von nicht geringerem Interesse für Europa und seinen Geldmarkt, aber auch von nicht kleinerer Bedeutung für die Weltwirtschaft insgesamt, sind darin zu erblicken, dass Kreuger auf Grund seiner bereits vorhandenen und immer stärker werdenden Position als Staatsfinancier einen gewissen Einfluss auf die Konsolidierung einer Reihe von staatlichen Verpflichtungen in der ganzen Welt zu erlangen bestrebt ist, dass er also den Versuch machen könnte, eine Art «Clearingstelle» für internationale Verschuldung aufzubauen, mit deren Hilfe nicht nur sein Einfluss wachsen würde, sondern auch die Geneigtheit der fraglichen Staaten, sich diesem Einfluss zu unterwerfen. Sehen wir auf der einen Seite die Reparationsbank, die B. I. Z., ein Instrument also, mit dem die Kriegsverpflichtungen der Mittelmächte liquidiert werden sollen, so können wir auf der andern Seite Kreuger in gewissem Sinne als Gegenpol dieses Instrumentes ansehen, insofern nämlich, als er darauf ausgeht, die *künftige* Entwicklung der internationalen Staatsfinanzen in Bahnen zu lenken, welche ihm als vorteilhaft erscheinen, und es in vielen Fällen, wenn auch wohl nicht in allen, auch für die Staaten die mit ihm bereits kontrahiert haben, oder noch kontrahieren werden, sein können. Das Kreugersche Wirtschaftsimperium schiebt sich somit langsam in das Gefüge der internationalen Beziehungen hinein und strahlt eine Wirkung aus, welche für den Aufbau dieses Gefüges immer sichtbarere Folgen annehmen wird. Hierin liegt die wesentliche Erscheinung der Kreugerschen Finanzpolitik für jeden wirtschaftlich und

politisch orientierten Faktor unserer Gesellschaft, mag man sie nun als Staaten-Gesellschaft oder als Menschheit auffassen. Wir sind von diesen Erscheinungen gerade deshalb, weil die internationale Verflechtung trotz aller nationalen Gegensätze dauernd stärker wird, heute in einem ganz anderen Grade abhängig (und zwar auch in unserm Privatleben als Einzelne), als noch vor wenigen Jahrzehnten. Es ist deshalb auch für denjenigen, der der subjektiven Überzeugung ist, er habe mit Gebilden wie Kreuger & Toll und ihr Wirtschaftsimperium sie darstellen, nicht das Geringste zu tun, doch eine Notwendigkeit, sich mit dem, was hier heranwächst, in irgendeinem Sinne auseinander zu setzen. Man kann diese neuen Gebilde begrüssen oder bekämpfen: ignorieren wird man sie nicht mehr dürfen; man muss zu ihnen Stellung nehmen und zwar nicht nur in den höchsten Sphären wirtschaftlicher und politischer Gegebenheiten, sondern auch im Rahmen des Einzellebens. Nur dann wird man sich darauf einstellen können, dass die Technik des Wirtschaftens für jeden einzelnen Menschen, mag er nun Unternehmer, Arbeiter oder nicht aktiv im Wirtschaftsprozess tätig sein, in der Zukunft sich unter anderen Bedingungen vollziehen wird als in der Vergangenheit. Einer der Faktoren, welche diese neuen Bedingungen schaffen, ist ein Gebilde wie Kreuger & Toll, dessen Tätigkeit heute bereits sichtbar und unsichtbar in allen möglichen Einzelheiten, man mag auch ruhig sagen: Kleinigkeiten, in das Leben einer grossen Reihe von Menschen eingreift. Die Finanztransaktionen Ivar Kreugers bilden hierbei sozusagen die Decke, unter welcher sich die unendliche Zahl von Einzeleinwirkungen abspielt. Die diesen Transaktionen innewohnenden Tendenzen bilden aber auch die Summe aller der Kräfte, welche in diesem Kraftzentrum stecken, und es wird daher notwendig sein, auch in Zukunft den Verlauf dieser Tendenzen aufs Genaueste zu verfolgen, um hieraus erkennen zu können, wohin der Weg derjenigen Entwicklungen führt, die hiervon abhängen. Die Notwendigkeit dieser Beobachtung ist, wie gesagt, nicht nur etwa für die Finanzminister der Staaten gegeben, zu denen Kreuger heute bereits in einem Vertragsverhältnis steht, oder mit denen er Beziehungen dieser Art anzubahnen wünscht. Sie geht viel weiter und ist für jeden Menschen gegeben, der überhaupt ein Interesse daran hat, die künftigen Formen politischer und wirtschaftlicher Beziehungen sich entwickeln zu sehen.

1. Ausblicke

Der Gedanke einer immer stärker werdenden Kapitalanlagerung um Zentren, wie sie Kreuger & Toll oder auch die Standard Oil sowie andere bereits vorhandene oder noch in Zukunft heraufkommende Wirtschaftsimperien unserer Definition darstellen, hat seine Bedeutung ganz allgemein gesprochen aber auch darin, dass die politischen Fronten, welche bisher die Völker voneinander trennten, hierdurch sehr stark verwischt werden. Ähnlich, wie sich England seinerzeit nach der Kjellenschen Definition seinen jeweiligen «Kontinentaldegen» schuf, ein Land also, welches ihm seine Kriege auf dem Festlande führte oder ihm doch zum mindesten Gegner in den Kolonien und in Übersee, überhaupt in Europa lahmlegte, ähnlich werden die Wirtschaftsstaaten sich mit Naturnotwendigkeit für bestimmte Zwecke auf bestimmte Länder stützen müssen, in denen ihr Einfluss finanziell und industriell gesehen besonders gross ist, und die daher dazu gebracht werden können, sich am stärksten für gewisse politische Forderungen zu exponieren, an deren Erfüllung dem betreffenden Wirtschaftsstaate gerade liegt. Es brauchen dies nicht immer die Heimatländer dieser Wirtschaftsstaaten zu sein, also etwa im Falle Kreuger & Toll: Schweden, im Falle Standard Oil: die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es ist auch der Fall denkbar, dass diese Länder, die jeweils und entsprechend der Sachlage als Exponenten der wirtschaftsstaatlichen Politik dienen, in ganz anderen Erdteilen liegen wie die Heimat des betreffenden Wirtschaftsstaates, und dass sie sogar rein politisch einer entgegengesetzten Machtgruppe angehören können wie diese Heimatländer. Das heisst mit andern Worten, dass die Wesenheit der politischen Staaten als solche durch den Wirtschaftsstaat korrumpiert wird. Der Vorgang ist uns an sich auf einer anderen Ebene seit langem geläufig. Wir wissen, wie stark in manchen Fällen einzelne Angehörige von Regierungen, ja ganze «politische» Parteien von bestimmten Wirtschaftsgruppen abhängen. Der Vorgang spielt sich aber bisher doch nur innerhalb des politischen Staates ab. Man spricht zwar von der schwerindustriellen Internationalen, auch von der «Grünen Internationalen», der Landwirtschaft, und so weiter. Aber hier handelt es sich doch nur um mehr oder minder feuilletonistische Bezeichnungen, welche bestimmte Teile für ein Ganzes nehmen, weil diese gelegentlich über eine politische Grenze hinwegreichen. In unserem Falle liegen die Dinge anders. Die Klientel, welche aus den Schuldnern

der einzelnen Wirtschaftsimperien sich herausbildet, kann leicht in Gegensätze zu andern Gruppen dieser Art gelangen, und diese Gegensätzlichkeiten können wiederum bestimmte politische Ausdrucksformen annehmen, die aber keineswegs im politischen Bedürfnis der betreffenden Staaten liegen, sondern in dem des Wirtschaftsimperiums, zu dem sie tendieren.

Die Finanzierung als Mittel zur Einflußsteigerung der Wirtschaftsimperien erweist sich hier also in einem Sinne als wirksam, welcher die internationalen Beziehungen, gleich welcher Art, nicht nur sehr verengert, sondern auch ausserordentlich kompliziert. Die Schwierigkeiten der Übersicht werden für den Aussenstehenden um so grösser, je mehr dieses System Anwendung findet, aber sie werden auch für seine Initiatoren immer stärker anwachsen. Wenn Ivar Kreuger bisher auf dem Wege seiner Finanztransaktionen so ungeheure Erfolge gehabt hat, so ist dies doch auch wohl darauf zurückzuführen, dass er zunächst unbewusst, dann aber mit wachsendem Zielbewusstsein Wege beschritten hat, die vor ihm noch niemand gegangen ist, und auf denen er daher auch keinem Wettbewerbe begegenen konnte. Das wird sich in Zukunft ändern. Wir deuteten oben bereits einmal darauf hin, dass der Abverkauf von Monopolen seitens der politischen Staaten an die Wirtschaftsimperien Schule zu machen beginnt, das heisst aber nichts anderes, als dass der grosse Gedanke, der der Kreugerschen Finanzpolitik innewohnt, an Originalität verliert und infolgedessen in allerlei Abwandlungen auch ihm selbst in immer zahlreicher werdenden Fällen entgegentreten wird. Wir müssen daher damit rechnen, dass Kreuger in Zukunft auf diesem Wege der finanziellen Expansion seines Imperiums nicht mehr das Tempo wird einhalten können, welches er bisher anzuschlagen vermocht hat. Zwar wird die Fortentwicklung dieses Gedankens auch die Anzahl der Objekte, an denen er zur Verwirklichung gebracht werden kann, ohne Zweifel steigen lassen. Auch hat Kreuger einen gewaltigen Vorsprung, aber man darf doch nicht äusser Acht lassen, dass ein steigender Wettbewerb in der Anwendung dieser Technik ihre Rentabilität beeinflussen wird, und dass daher so manches Objekt wohl auch von Kreuger nur deshalb in Zukunft übernommen werden wird, weil es anderen Gruppen nicht zufallen soll, und nicht deshalb, weil es besonders lohnend wäre.

Diesen rein finanziellen Ausblick der Kreugerschen Entwicklung scheint freilich das Bild der wirtschaftsstaatlichen Zukunft, wie wir es

im ersten Kapitel unserer Darstellung zu geben versucht haben, etwas zu verwischen. Aber in der Praxis verlaufen die Dinge eben niemals so eindeutig und von einander getrennt, wie in der Theorie oder auf dem Papier, und wir sind uns völlig darüber klar, dass es absolut unmöglich ist, den Stand und die Richtung dieser *praktischen* Entwicklung in allen Einzelheiten umreissen zu wollen.

ANHANG

EINIGE TYPISCHE ANLEIHE- UND MONOPOLVERTRÄGE

1. Der Vertrag des Deutschen Reiches mit der Kreuger & Toll-Gruppe

Zwischen dem Deutschen Reich (hierunter Reich genannt) einerseits und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm (hierunter Stab genannt, sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam (hierunter Maatschappij genannt) andererseits ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§1.

Maatschappij verpflichtet sich, dem Deutschen Reich eine Anleihe von 125,000,000 (Einhundertfünfundzwanzig Millionen) U.S.A.-Dollars zu gewähren. Diese Anleihe ist verzinslich mit 6% jährlich; die Zinsen sind nachträglich in zwei gleichen, halbjährlichen Teilbeträgen am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres fällig. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 15. Juli 1930, der erste Zinsschein wird am 15. Januar 1931 fällig.

Die Anleihe wird vom 15. Juli 1940 an, erstmalig am 15. Januar 1941, in 80 annähernd gleichmässigen Halbjahresraten zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen im Wege der Auslosung oder des freihändigen Ankaufs getilgt. Maatschappij ist zur Kündigung der Anleihe nicht berechtigt. Das Reich ist berechtigt, die Anleihe jeder Zeit ganz oder zu einem Teil mit 6-monatiger Kündigungsfrist jeweils zu einem Zinstermin zur Rückzahlung zu kündigen, jedoch frühestens zum 15. Januar 1941; es kann ferner zum 15. Januar 1941 und in der folgenden Zeit eine verstärkte Tilgung eintreten lassen. Sofern Auslosungen stattfinden, werden sie im April und Oktober eines jeden Jahres vorgenommen, erstmals gegebenenfalls im Oktober 1940. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden von dem auf die Auslosung folgenden 15. Januar oder 15. Juli ab zum Nennbeträge eingelöst. Die erste Einlösung der ausgelosten Stücke findet demgemäß vom 15. Januar 1941 ab statt, so dass bei regelmässiger Tilgung der Restbetrag der Anleihe am 15. Juli 1980 fällig ist.

Die Anleihe soll mit 93 (dreiundneunzig) vom Hundert an das Reich ausbezahlt werden, und zwar zu einem Teilbetrag von nom. 50 Millionen Dollars spätestens 7 Monate und zu dem Restbeträge von nom. 75 Millionen Dollars spätestens 16 Monate nach der Verkündigung des Reichsgesetzes über das Zündwarenmonopol (§ 3) (Monopolgesetz) im Reichsgesetzblatt.

über die Anleihe sollen der Maatschappij auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbeträge von je 100, 500 und 1’000 Dollars geliefert werden; für die Dauer der Sperrfrist (Absatz 9) werden jedoch statt

dessen nur Stücke mit einem Nennbeträge von je wenigstens 500,000 Dollars geliefert. Die Lieferung der Stücke an Maatschappij erfolgt mit den vom nächsten Zinstermin ab fälligen Zinsscheinen bei Erhalt des Gegenwerts und entsprechend dem Gegenwert unter Vergütung von Stückzinsen.

Die Anleihebeträge werden bei einer zu vereinbarenden Bankfirma in New York zur Verfügung des Reichs gestellt.

Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Schuldschreibungen sollen gemäss New York Stock-Exchange Usance ausgefertigt werden. Vom Deutschen Reich soll ein Fiscal Agent in New York auf Vorschlag der Maatschappij ernannt werden, der nach Vereinbarung mit dem Reich den Anleihedienst zu den niedrigsten usancemässigen Kosten besorgen soll. Die Kosten des Fiscal Agent für seine eigene Tätigkeit werden vom Reich und Maatschappij je zur Hälfte getragen. Dem Reich fallen keinerlei weitere Kosten oder Aufwendungen zur Last, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen könnten, insbesondere nicht die Kosten aus Anlass der Weiterbegebung oder Börseneinführung der Schuldverschreibungen durch Maatschappij oder deren Rechtsnachfolger. Das Reich verpflichtet sich, dem Fiscal Agent die jeweils in Frage kommenden Zinsbeträge 10 Tage und Kapitalbeträge 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin bei ihm zur Verfügung zu stellen. Mit den Zahlungen an den Fiscal Agent ist das Reich in Höhe der jeweiligen Zahlungen von seiner Zahlungspflicht befreit.

Die Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der Schuldverschreibungen sollen von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.

Bei der Durchführung dieses Vertrages sind die für die Reichsschuldenverwaltung aus den deutschen Gesetzen sich ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten.

Maatschappij verpflichtet sich, während der Zeit von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe der zweiten Tranche der Schuldverschreibungen an Maatschappij und deren Zahlung an, nicht ohne vorherige Zustimmung der Reichsregierung die Schuldverschreibungen auf irgendeinen Markt zu bringen. Sie behält sich aber das Recht vor, auch während der 3 Jahre die Schuldverschreibungen an andere zum Stab-Konzern gehörende Unternehmungen, ebenso wie an Versicherungs- und Finanzgesellschaften zu verkaufen unter der Bedingung, dass diese sich ihrerseits Maatschappij und dem Reich gegenüber verpflichten, während der 3 Jahre die Schuldverschreibungen nicht weiter zu begeben. Maatschappij ist dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Verpflichtungen strengstens durchgeführt werden und ist verpflichtet, für den Fall, dass sich doch bei irgendeinem Inhaber von Schuldverschreibungen die Notwendigkeit zur gänzlichen oder teilweisen Abstossung innerhalb der 3 Jahre ergeben sollte, die in Frage kommenden Schuldverschreibungen selbst zurückzuerwerben. Zu diesem Zwecke hat sie sich bei Verkauf an Unternehmungen oder Gesellschaften der oben erwähnten Art das Recht zum Rückerwerb für die vorbezeichneten Fälle innerhalb der 3 Jahre vorzubehalten.

Maatschappij verpflichtet sich, auch soweit sie Schuldverschreibungen weiterbegeben hat, dafür zu sorgen, dass die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf dem Markt nur durch solche von ihr vorzuschlagende Bankhäuser vorgenommen wird, die vorher von der Reichsregierung nach deren Ermessen als dazu geeignet anerkannt worden sind. Maatschappij verpflichtet sich ferner, bevor die Schuldverschreibungen auf den Markt gebracht werden, mit der Reichsregierung in Verbindung zu treten, um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen die Ausgabe stattfindet, dem Kredit des Reichs keine Nachteile bereiten.

Stab übernimmt für alle Verpflichtungen der Maatschappij aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Reich gegenüber die selbstschuldnerische Haftung.

§2. Stab verpflichtet sich, der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin (hierunter D.Z.V.A.G. genannt) ein Darlehen in Höhe von fünf Millionen Reichsmark unverzüglich nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Zündwarenmonopol auf die Dauer von fünfzehn Jahren zu gewähren. Das Darlehen soll mit acht vom Hundert jährlich verzinslich sein; die Zinsen sollen jeweils zum Schlüsse eines Kalenderjahres fällig sein. Die D.Z.V.A.G. soll berechtigt sein, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise nach dreimonatiger Aufkündigung zurückzuzahlen.

§3. Bedingung für die Gewährung der Anleihe von 125 Millionen Dollars ist, dass durch Reichsgesetz ein Zündwarenmonopol für das Deutsche Reich errichtet wird und dass die Ausübung des Monopols der D.Z.V.A.G. für den gleichen Zeitraum übertragen wird, für den Stab gemäss Nr. 19 Buchstabe d Absatz 3 am Gewinne der D.Z.V.A.G. beteiligt ist, wobei die folgenden Grundgedanken berücksichtigt werden müssen:

1. In der D.Z.V.A.G., für die als eine Körperschaft des eigenen Rechts ein anderer Name in Aussicht genommen ist, sollen alle im Monopolgebiet jeweils zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer zusammengeschlossen sein, ausgenommen, soweit das Reich es bestimmt, die Gepag (Nr. 2 Abs. 2). Monopolgebiet soll sein das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschliesslich des Badischen Zollausschlussgebietes. Das Saargebiet soll, vorbehaltlich späterer abweichender Vereinbarungen, nicht zum Monopolgebiet gehören. Als schwedische Gruppe dieser Unternehmer innerhalb der D.Z.V.A.G. sollen gelten: die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin, die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin und die Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin; als deutsche Gruppe sämtliche übrigen Gesellschafter der D.Z.V.A.G. Die schwedische und die deutsche Gruppe sollen je 50% der Aktien erhalten. Zündwaren im Sinne dieses Vertrages sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 – Reichsgesetzblatt I S. 570 – fallenden Zündwaren.

2. Die D.Z.V.A.G. allein soll während der Zeit, in der ihr die Ausübung des Monopols zusteht, das Recht erhalten, die im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren zu übernehmen und unmittelbar weiter zu veräussern, sowie Zündwaren in dieses Gebiet von ausserhalb einzuführen und aus diesem Gebiet nach ausserhalb auszuführen. Sie soll im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die Hersteller von Zündwaren im Monopolgebiet sollen verpflichtet sein, die in diesem Gebiet von ihnen hergestellten Zündwaren an die D.Z.V.A.G. zu veräussern.

Dem Reich bleibt es jedoch vorbehalten, über die Berechtigung des Zentralverbands Deutscher Konsumvereine, Hamburg, bezw. der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, die hierunter als G.E.G. bezeichnet werden, sowie des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, bezw. der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, die hier unter Gepag genannt werden, zur Herstellung und zum Vertrieb von Zündwaren von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichende Vorschriften zu erlassen.

3. Die D.Z.V.A.G. soll so lange bestehen, wie Stab gemäss Nr. 19 Buchstabe d Absatz 3 am Gewinn beteiligt ist.

4. Die einzelnen Gesellschafter der D.Z.V.A.G., abgesehen von der G.E.G. und der Gepag, sollen zur Beteiligung am Gesamtabsatz der D.Z.V.A.G. auf Grund von Beteiligungsziffern berechtigt sein; die G.E.G. und die Gepag sollen keine Beteiligungsziffern erhalten. Die D.Z.V.A.G. soll entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes für angemessene Zeitabschnitte, die nicht länger als 6 Monate sein sollen, im Voraus bestimmen, welche Gesamtmenge alle Gesellschafter zusammen während dieses Zeitraumes herstellen dürfen und herstellen sollen. Die Gesamtmenge soll auf die Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern verteilt werden. Das Recht zur Beteiligung soll insoweit entfallen, als der Gesellschafter nicht vertragsmässig liefert und der Rückstand jeweils zehn vom Hundert der von dem einzelnen Gesellschafter in dem Lieferungsabschnitt zu liefernden Menge übersteigt; Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere ein Recht auf Ausgleich beim späteren Absatz oder Schadenersatz sollen ihm wegen Wegfalls seiner Beteiligung gegen die D.Z.V.A.G. und die übrigen Gesellschafter nicht zustehen.

5. Die Festsetzung der Beteiligungsziffern soll nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werden:

a) Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des Buchstaben g, nur die im Zeitpunkte des Vertragsschlusses zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 – Reichsgesetzblatt I S. 123 – berechtigten Unternehmer berücksichtigt werden.
b) Für die Betriebe, die von der D.Z.V.A.G. erworben sind, werden eigene Beteiligungsziffern nicht gewährt. Soweit diese Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes berechtigt sind,

werden sie zugunsten der auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1926 bisher der D.Z.V.A.G. angeschlossenen Fabrikanten (abgesehen von der G.E.G.) nach den Bestimmungen der folgenden Absätze berücksichtigt.

c) Die Beteiligungsziffern sollen in Vielfachen von Normalkisten (eine Normalkiste im Sinne dieses Vertrages ist gleich 600,000 Zündstäbchen) ausgedrückt werden. Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern soll zwischen Konsumware und anderen Zündwaren nicht unterschieden werden. Die anderen Zündwaren sollen gegebenenfalls auf Normalkisten umgerechnet werden.

d) Für die Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher der D.Z.V.A.G. angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der D.Z.V.A.G. erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe soll massgebend sein der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927; zugrunde gelegt werden soll eine achtstündige reine Produktionszeit.

Für die Feststetzung der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer soll das Reich Richtlinien erlassen können. Dabei sollen für die Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt waren, die Grundsätze des vorstehenden Absatzes gelten.

e) Festgestellt werden soll einerseits die Erzeugungsfähigkeit der gesamten der D.Z.V.A.G. bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten mit Ausnahme der G.E.G., ferner der von der D.Z.V.A.G. erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe, andererseits die Erzeugungsfähigkeit aller auf Grund des Monopolgesetzes neu hinzutretenden Unternehmer, abgesehen von der Gepag.

Ermittelt wird zunächst die Erzeugungsfähigkeit aller bereits bisher der D.Z.V.A.G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der G.E.G.). Sodann wird aus der sich hierbei ergebenden Zahl die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise errechnet, dass die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe zu der Erzeugungsfähigkeit der bezeichneten Mitglieder der deutschen Gruppe sich wie 65 zu 33,375 verhält. Die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe wird sodann der Gesamtheit der bereits bisher der D.Z.V.A.G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der G.E.G.) einerseits und der schwedischen Gruppe andererseits nach dem vorstehenden Verhältnis zugeteilt. Für die Unterverteilung auf die bereits bisher der D.Z.V.A.G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe untereinander soll das Verhältnis massgebend sein, das für ihr Verhältnis untereinander auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1926 endgültig festgesetzt worden ist. Die Unterverteilung auf die Mitglieder der schwedischen Gruppe soll einem von der Deutschen Zündholz-Fabriken-Aktiengesellschaft in Berlin zu stellenden Antrag entsprechend vorgenommen werden.

Die der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer entsprechende Ziffer soll auf die einzelnen neu hinzutretenden Unter-

nehmer nach dem Verhältnis der Erzeugungsfähigkeit des einzelnen Unternehmers zu der Erzeugungsfähigkeit der gesamten neu hinzutretenden Unternehmer unterverteilt werden.

Die sich bei dem vorstehenden Verfahren für die einzelnen Gesellschafter ergebenden Zahlen stellen ihre Beteiligungsziffern dar.

f) Zuständige Stellen für die Festsetzungen sollen sein:

aa) für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der D.Z.V.A.G. erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe und für die Unterverteilung auf die bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten ein Ausschuss von 3 Mitgliedern. Je ein Mitglied soll von der deutschen Gruppe und der schwedischen Gruppe gewählt, der Obmann von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden;

bb) für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuss von 3 Mitgliedern. Ein Mitglied soll vom Aufsichtsrat der D.Z.V.A.G. möglichst aus den zwei Mitgliedern des Ausschusses zu aa), ein weiteres Mitglied von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann soll von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden;

cc) für die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuss von 3 Mitgliedern. Zwei Mitglieder sollen von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Ausschüsse soll Beschwerde an ein Gericht des Reichs innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig sein. Für die Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts sollen die Entscheidungen der Ausschüsse für die Beteiligungsziffern massgebend sein.

g) Das Reich soll berechtigt sein, zum Ausgleich von offenbaren Härten Beteiligungsziffern solchen Personen zu gewähren, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf des Monopolgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, betriebsfähige Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von solchen Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen.

h) Das Reich soll berechtigt sein, Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern zu erlassen.

6. Zur Herstellung von anderen Zündwaren als Konsumwaren sollen sämtliche Gesellschafter der D.Z.V.A.G. entsprechend ihren Beteiligungsziffern berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, soweit sie den an solche Waren zu stellenden Anforderungen genügen. Der von der D.Z.V.A.G. zu ermittelnde Gesamtbedarf an solchen Waren wird auf die einzelnen bei ihrer Herstellung beteiligten Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsziffern verteilt.

7. Die Gesellschafter der D.Z.V.A.G. sollen berechtigt sein, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter ihrer Gruppe für die

Dauer oder auf Zeit zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen, auf Gesellschafter der anderen Gruppe oder Dritte nur mit Zustimmung einer vom Reich bestimmten Stelle. Die Übertragung der Beteiligungsziffern soll nur zugleich mit der Übertragung der dem Gesellschafter gehörenden Aktien der D.Z.V.A.G. im entsprechenden Nennbeträge zulässig sein. Die Übertragung oder Überlassung soll zur Gültigkeit gegenüber der D.Z.V.A.G. der schriftlichen Mitteilung an sie durch den übertragenden oder überlassenden Gesellschafter bedürfen. Sie soll der D.Z.V.A.G. gegenüber vom nächsten Lieferungsabschnitt an oder von einem anderen mit ihr zu vereinbarenden Zeitpunkt an wirksam sein. Die Beteiligungsziffern sollen vererblich sein.

Dem Reich bleibt es vorbehalten, zugunsten der Arbeiter und Angestellten in Anlehnung an die Vorschriften des § 11 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927 Vorschriften zum Ausgleich für Nachteile zu erlassen, die sich für die Arbeiter und Angestellten aus der gänzlichen oder teilweisen Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern ergeben.

8. Die Beteiligungsziffer soll erlöschen, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird, soweit die Beteiligungsziffer nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der dauernden Lieferungsunfähigkeit gemäss Ziffer 7 übertragen ist. Das Erlöschen soll von der vom Reich bestimmten Stelle festgestellt werden.

9. Die D.Z.V.A.G. soll verpflichtet sein, ihren Gesellschaftern, abgesehen von der E.G.E. und der Gepag, die auf Grund der Ziffer 4 festgesetzten Liefermengen im Rahmen des Gesamtbedarfs durch möglichst gleichmässige Abrufe abzunehmen.

10. Für Konsumware ist der

Übernahmepreis, d.h. der Preis, zu dem die D.Z.V.A.G. die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der D.Z.V.A.G. übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, auf RM. 130 (Einhundertdreissig Reichsmark) für die Normalkiste einschliesslich Verpackung, der

Monopolpreis, d.h. der Preis, zu dem die D.Z.V.A.G. die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechtes, Rabatte zu gewähren, auf RM. 260 (Zweihundertsechzig Reichsmark) für die Normalkiste einschliesslich Verpackung, und der

Kleinverkaufshöchstpreis im Inlande für das Paket zu 10 Schachteln mit je etwa 60 Zündhölzern auf RM. 0,30 (Dreissig Reichspfennige) festzusetzen.

Diese Preise sollen für vier Jahre gelten vom Inkrafttreten des Monopols ab gerechnet. Für die Zeit nach Ablauf der vier Jahre soll das Reich berechtigt sein, die vorstehenden Preise aus eigener Entschliessung oder auf Antrag der D.Z.V.A.G. abweichend festzusetzen. Wird der Übernahmepreis erhöht, so soll der Monopolpreis im gleichen Verhältnis erhöht werden; jedoch erhält in diesem Falle das Reich neben allen ihm sonst nach diesem Vertrag zufliessenden Beträgen ausserdem den Betrag vorweg, der nach dem Verhältnis, in dem der Monopolpreis erhöht wird, auf die Zündwarensteuer entfällt;

zugleich erhöhen sich die an das Reich gemäss Nr. 19 dieses Vertrages vorweg zu entrichtenden Beträge im gleichen Verhältnis wie der Monopolpreis. Wird der Übernahmepreis gesenkt, so soll der Monopolpreis nicht gesenkt werden.

Vor der Entscheidung des Reichs ist ein von ihm zu berufender Ausschuss zu hören, in dem sowohl die deutsche wie die schwedische Gruppe vertreten sein soll. Das Reich bestimmt, für welche Zeit die neuen Preise gelten sollen. Der Ausschuss soll berechtigt sein, hierfür Vorschläge zu machen.

Unter Konsumware im Sinne dieses Vertrages ist zu verstehen die normale überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.

Für andere Waren als Konsumware, insbesondere aus Espenholz hergestellte Ware besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten (zurzeit Welthölzer von Voll- oder Dreiviertel-Format) werden die Preise von der vom Reich bestimmten Stelle festgesetzt; die D.Z.V.A.G. ist berechtigt, Anträge für die Festsetzung der Preise zu stellen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht gelten für solche Spezial- oder Luxustypen von Zündwaren, die die D.Z.V.A.G. jeweils dem Reich anzugeben hat, und deren Absatz zusammen 10% des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet. Die D.Z.V.A.G. ist befugt, die Preise für diese Waren zu bestimmen; die Übernahme- und Monopolpreise sollen in angemessenem Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen, überschreitet der Absatz dieser Waren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten 10% des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren, so ist die vom Reich bestimmte Stelle befugt, nach ihrer Wahl die Preise so vieler Arten von Spezial- und Luxustypen selbst festzusetzen, dass die dann noch verbleibenden Arten von Spezial- und Luxustypen zusammen die Grenze von 10% nicht überschreiten. Die D.Z.V.A.G. soll berechtigt sein, Vorschläge zu machen.

Solche Arten von Zündwaren, die bei Abschluss dieses Vertrags von der D.Z.V.A.G. nicht vertrieben werden, insbesondere solche, deren Herstellung auf Grund von künftigen technischen Neuerungen in Frage kommen sollte, können von den Gesellschaftern entsprechend den Beteiligungsziffern hergestellt werden. Die Reichsregierung setzt die Preise für solche Waren nach Anhörung der D.Z.V.A.G. fest. Die Gesellschafter sind berechtigt, für solche Waren selbst Propaganda zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die G.E.G. und die Gepag.

6. Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen, vermehrt um 10%, ausgeführt werden; die vom Reich bestimmte Stelle soll befugt sein, auf Antrag der D.Z.V.A.G. abweichende Preise für Ausfuhrware festzusetzen.

7. Die von der D.Z.V.A.G. geführten Zündwaren müssen grundsätzlich im Monopolgebiet hergestellt sein. Sie sind in für den Inlandsbedarf ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu halten. Bleiben die Lieferungen der schwedischen Gruppe hinter der ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Menge zurück, so soll der Ausgleich durch verstärkte Heran-

ziehung der deutschen Gruppe geschaffen werden. Ist auch auf diese Weise der Bedarf nicht zu decken, so soll die D.Z.V.A.G. berechtigt sein, die fehlenden Mengen einzuführen. Die schwedische Gruppe soll verpflichtet sein, der D.Z.V.A.G. den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Waren, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Konsumware zu erstatten.

Bleiben die Lieferungen eines oder mehrerer Mitglieder der deutschen Gruppe hinter den ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Mengen zurück, so sollen die fehlenden Mengen auf die übrigen Mitglieder der deutschen Gruppe umgelegt werden. Soweit die fehlende Menge auf diese Weise nicht gedeckt wird, soll die schwedische Gruppe herangezogen werden. Wird der Bedarf auch hierdurch nicht gedeckt, so soll die D.Z.V.A.G. berechtigt und verpflichtet sein, die fehlenden Mengen einzuführen.

13. Wird der Gesamtbedarf in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfange durch die Produktion im Monopolgebiet gedeckt, so soll das Reich berechtigt sein, neue Beteiligungsziffern zu gewähren.

14. Besteht ernstliche Gefahr, dass der Inlandsbedarf durch die D.Z.V.A.G. nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach Ziffer 12 zugelassene Einfuhr, so soll das Reich berechtigt sein, Massnahmen zu treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

15. Die D.Z.V.A.G. soll verpflichtet sein, nach Massgabe ihrer Lieferungsbedingungen und der Lieferungsmöglichkeit Zündwaren an jeden inländischen Besteller in angemessenem Umfange abzugeben. Unterschiedliche Behandlung der Abnehmer untereinander soll unzulässig sein, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zugunsten der G.E.G. und der Gepag.

Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung, die für den Verkehr der D.Z.V.A.G. mit Dritten durch deren Organe bestimmt werden, geeignet, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, so soll die vom Reich bestimmte Stelle befugt sein, die Bedingungen zu beanstanden und die beanstandeten Bedingungen, solange und insoweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen ist, durch abweichende Bestimmungen zu ersetzen.

16. Das Reich soll berechtigt sein, Vorschriften zur Sicherung der Qualität der Zündwaren zu erlassen.

17. Die Mitglieder des Vorstandes der D.Z.V.A.G. sollen Reichsangehörige sein. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll auf Vorschlag der deutschen, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sollen Reichsangehörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden sollen von der Reichsregierung Ausnahmen zugelassen werden können. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden soll der Genehmigung durch die Reichsregierung bedürfen.

Der Aufsichtsrat soll aus 11 Mitgliedern bestehen und von der Generalversammlung gemäss folgenden Bestimmungen gewählt werden:

Der Vorsitzende in freier Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, zwei auf Vorschlag der deutschen Gruppe, ein Mitglied auf Vorschlag der G.E.G. und fünf auf Vorschlag der schwedischen Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende soll aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat gewählt werden. Sollte der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so soll von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern soll jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt sein, die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

18. Das Reich soll berechtigt sein, die Aufsicht über die D.Z.V.A.G. durch Reichskommissare auszuüben. Die Reichskommissare sollen die Aufgabe haben, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass der Geschäftsbetrieb der D.Z.V.A.G. mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird.

Die Kommissare sollen befugt sein

a) an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihnen soll auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden;
b) die Berufung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung, sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der D.Z.V.A.G. selbst vorzunehmen;
c) die Ausführung von Beschlüssen oder Massnahmen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstossen.

Die Kosten der Kommissare soll die D.Z.V.A.G. tragen.

19. Für die Berechnung und Verteilung des Gewinnes sollen folgende Bestimmungen massgebend sein:

a) Die Bildung und Ausstattung von Delcredere-Fonds soll eines übereinstimmenden Beschlusses einerseits des Aufsichtsrates und andererseits desVorstandes bedürfen.
b) Die Bildung von Reservefonds soll nur bis zur Höhe von 50% des Grundkapitals zulässig sein.
c) Für die Gewährung von Tantiemen soll die Gesellschaftssatzung massgebend sein.
d) Aus dem Reingewinn sollen nach Abzug der Tantiemen zunächst 8% Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Etwaige Rückstände an Dividende sollen ohne Berechnung von Zinsen aus dem Reingewinn

des nächsten und nötigenfalls der späteren Geschäftsjahre nach Abzug der Tantiemen vorweg ausgeschüttet werden. Sodann soll das Reich, unbeschadt der Bestimmungen zu Nr. 10 Abs. 2, vorweg für jede von der D.Z.V.A.G. abgesetzte Normalkisten dreizehn Reichsmark erhalten.

Der Rest des Reingewinns soll ebenfalls dem Reiche zufliessen, das verpflichtet sein soll, die Hälfte des Restes unverzüglich an Stab abzuführen.

Die vorstehende Gewinnverteilung soll gelten für die Zeit bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe. Sie gilt jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf von 32 Jahren, vom Inkrafttreten des Monopolgesetzes ab gerechnet, vollständig zurückgezahlt wird, für die ganze Dauer dieser 32 Jahre. Wird die Anleihe vollständig erst nach Ablauf der 32 Jahre zurückgezahlt, so ändert sich die Gewinnverteilung für die Zeit nach Ablauf der 32 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe in der Weise, dass das Reich aus dem restlichen Reingewinn, der nach Abzug der ihm vorweg zufliessenden Beträge verbleibt, nur 25% an Stab abzuführen hat.

Das Reich soll berechtigt sein, Vorschriften darüber zu erlassen, wann die ihm vorweg zufliessenden Beträge an die Reichskasse abzuführen sind.

20. Die bereits bisher der D.Z.V.A.G. angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der G.E.G., sollen der D.Z.V.A.G. gegenüber nach dem Verhältnis ihrer Beteilgungsziffern verpflichtet sein, den bei der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Monopols ohne Berücksichtigung etwaiger bereits bestehender Ausgleichsansprüche gegen die vorbezeichneten Fabrikanten sich ergebenden Passivsaldo mit angemessenen Zinsen innerhalb von spätestens sechs Jahren abzudecken.

Die Bestandteile der von der D.Z.V.A.G. erworbenen Zündwaren-Fabrikationsbetriebe sollen, unbeschadet der Bestimmungen zu Ziffer 5 über die Festsetzung der Beteiligungsziffern, ebenfalls zur Abdeckung des Passivsaldos verwertet werden.

Der Passivsaldo soll von einer vom Reich bestimmten Stelle endgültig festgestellt werden. Bei der Aufstellung der Bilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Monopols soll das Lager der D.Z.V.A.G. an Zündwaren mit den Übernahmepreisen angesetzt werden, die für das Jahr 1930 gelten. Die D.Z.V.A.G. soll berechtigt und verpflichtet sein, den beteiligten Fabrikanten zur Deckung des Passivsaldos entsprechende Abzüge vom Übernahmepreis zu machen; sie soll die Höhe der Abzüge unter Berücksichtigung der von ihr für Kredite zu entrichtenden Zinsen bestimmen.

Soweit bei Übertragung oder sonstigem Übergang der Beteiligungsziffern auf einen anderen die Verpflichtung der Fabrikanten zur anteilmässigen Abdeckung des Passivsaldos nicht vollständig erfüllt ist, soll die Verpflichtung zugleich mit der Beteiligungsziffer auf den Erwerber übergehen, bei nur teilweisem Übergang der Beteiligungsziffer entsprechend dem Verhältnis des übergehenden Teils der Beteiligungsziffer. Der Rechtsvorgänger soll mit

dem Erwerber gesamtschuldnerisch haften. Stab übernimmt dem Reich und der D.Z.V.A.G. gegenüber für die vorstehenden Verpflichtungen der Fabrikanten die selbstschuldnerische Bürgschaft.

21. Stab verpflichtet sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, die bei Inkrafttreten des Monopols noch nicht abgewickelten Verträge, an denen die D.Z.V.A.G. beteiligt ist, mit Ausnahme von Anstellungsverträgen, Mietverträgen und Verträgen des laufenden Verkaufsgeschäftes auf Verlangen des Reiches auf eine oder mehrere von Stab anzugebende Gesellschaften in der Weise zu übernehmen, dass die übernehmende Gesellschaft (Gesellschaften) an die Stelle der D.Z.V.A.G. tritt, sofern die Verträge nach der künftigen Satzung der D.Z.V.A.G. nicht in den Geschäftskreis der Gesellschaft fallen oder Aufwendungen der Gesellschaft veranlassen können. Soweit solche Verträge nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen übernommen werden, verpflichtet sich Stab dem Reich und der D.Z.V.A.G. gegenüber, für sämtliche Verluste selbstschuldnerisch einzustehen, die aus solchen Verträgen nach Inkrafttreten des Monopols eintreten.

22. Im Falle der Liquidation fliesst das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen 8%igen Dividende, sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbeträge verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reiche zu.

23. Das Reich soll berechtigt sein, die D.Z.V.A.G. durch eigene Organe oder besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die D.Z.V.A.G. soll verpflichtet sein, den prüfenden Organen und Sachverständigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gleichen Rechte sollen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zustehen. Die Prüfungsmassnahmen sollen so vorgenommen werden, dass sie den Betrieb der D.Z.V.A.G. möglichst wenig stören.

24. Der Gesellschaftsvertrag der D.Z.V.A.G. soll als Satzung der D.Z.V.A.G. den Bestimmungen dieses Vertrages angepasst werden. Änderungen der Satzung sollen der Zustimmung der vom Reich bestimmten Stelle bedürfen.

Der Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der D.Z.V.A.G. vom 12. Juli 1926 soll mit Wirkung von dem Inkrafttreten des Monopolgesetzes ab äusser Kraft gesetzt werden.

§4.

Die Reichsregierung wird daraug hinwirken, dass bei der Zündwarensteuer eine neue Stufe für Schachteln mit etwa 45 Hölzern eingeschaltet wird.

Die Reichsregierung behält sich vor, Zündwaren, die sich bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes im Monopolgebiet befinden, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

§ 5. Wird das Monopolgesetz nicht spätestens am 31. Januar 1930 verkündet oder sind die zum Inkrafttreten des Young-Planes erforderlichen Ratifikationserklärungen nicht bis zum 31. Mai 1930 erfolgt, so bestehen für die Vertragsparteien keinerlei Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrage. Das Reich ist berechtigt, diesen Vertrag mit der gleichen Wirkung zu kündigen, wenn bis zum 15. Dezember 1929 nicht Vereinbarungen über die Abwicklung des Exportvertrages zwischen der D.Z.V.A.G. und der Stab vom 5. Dezember 1927 getroffen werden, die die Zustimmung der Reichsregierung finden.

§ 6. Erfüllt Stab oder Maatschappij die Verpflichtung zur Gewährung der Anleihebeträge innerhalb der vorgesehenen Fristen ganz oder zum Teil nicht, so ist das Reich verpflichtet, die ihm zugeflossenen Anleihebeträge entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags mit jährlich 6% zu verzinsen und bis zu dem für die gesamte Anleihe vorgesehenen Schlusszeitpunkt zu tilgen; alle aus § 3 sich ergebenden Verpflichtungen des Reiches in Bezug auf Errichtung, Ausgestaltung und Übertragung der Ausübung des Zündwarenmonopols, insbesondere auch die Rechte der Stab auf Beteiligung am Gewinn aus dem Monopol erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Das Reich ist nicht verpflichtet, weitere Teilbeträge der Anleihe abzunehmen.

§ 7. Streitigkeiten zwischen dem Reiche und Stab oder Maatschappij über die aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien untereinander sollen auf Anrufung einer der beiden Parteien von einem Senat des Reichsgerichts in Leipzig, den der Präsident des Reichsgerichts oder sein Vertreter im einzelnen Falle bestimmt, als Sondergericht endgültig entschieden werden. Der Senat soll berechtigt sein, das Verfahren zu regeln.

Das Gericht soll befugt sein, einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festzusetzen und über die Tragung dieser Kosten zu entscheiden. Alle übrigen Kosten fallen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites endgültig der Partei zur Last, der sie erwachsen sind.

Stab und Maatschappij verpflichten sich, einen Vertreter mit Wohnsitz im Gebiet des Reichs dem Reich namhaft zu machen, der berechtigt sein soll, mit Wirkung für und gegen Stab und Maatschappij Erklärungen und andere Mitteilungen des Reichs, sowie Zustellungen und Ladungen zu empfangen.

(gez. Unterschriften.)

Entwurf eines deutschen Zündwarenmonopolgesetzes, vom 11. November 1929

Erster Abschnitt
Inhalt des Monopols und Monopolgebiet

§ 1.

Das Zündwarenmonopol steht dem Reiche zu.

Gegenstand des Monopols

§2.

(1) Das Zündwarenmonopol umfasst, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind,

1. die Übernahme der im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren von den Herstellern und die unmittelbare Weiterveräusserung (Bezugsmonopol),
2. die Einfuhr von Zündwaren in das Monopolgebiet von ausserhalb (Einfuhrmonopol),
3. die Ausfuhr von Zündwaren aus dem Monopolgebiet nach ausserhalb (Ausfuhrmonopol).

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2, 3 schliesst nicht aus, dass Reisende zum persönlichen Gebrauch Zündwaren in solcher Menge mit sich führen, als nach den Vorschriften des Zollrechts zollfrei von ihnen eingebracht werden dürfen.

(3) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zündwaren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unter das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) fallen.

Monopolgebiet

§3.

Monopolgebiet ist das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschliesslich des Badischen Zollausschlussgebiets. Das Saargebiet gehört, vorbehaltlich späterer abweichender Vorschriften, nicht zum Monopolgebiet.

Ausübung des Monopols

§ 4.

(1) Das Monopol wird, solange die Svenska Tändsticks Aktiebolaget gemäss § 14 Nr. 4 Abs. 3 am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft beteiligt ist, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 2, 3, ausschliesslich von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin ausgeübt; die Ausübung der Gegenstand des Monopols bildenden

Tätigkeit durch andere ist verboten. Die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erhält den Namen: Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

(2) Die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, ist jedoch berechtigt, von ihr hergestellte Zündwaren an die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, Hamburg, angeschlossenen Genossenschaften für deren eigenen Bedarf selbständig abzusetzen. Der hiernach zulässige Absatz der Gross-Einkaufsgesellschaft ist begrenzt auf 23'000 Normalkisten (§ 20) in jedem Kalenderjahr zuzüglich 345 Normalkisten für jedes seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene volle Kalenderjahr, oder, nach ihrer Wahl, in jedem Kalenderjahr auf 12 vom Hundert des vorjährigen inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren einschliesslich ihres eigenen Absatzes. Wird der eigene Bedarf der dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften hierdurch nicht gedeckt, so ist die Gross-Einkaufsgesellschaft berechtigt, die benötigten Mengen von der Monopolgesellschaft zu den jeweils günstigsten Lieferbedingungen zu beziehen.

(3) Die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, ist berechtigt, von ihr hergestellte Zündwaren an die dem Reichsverbande Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, angeschlossenen Genossenschaften für deren eigenen Bedarf selbständig abzusetzen. Der hiernach zulässige Absatz der Gesellschaft ist indessen begrenzt auf 3700 Normalkisten (§ 20) in jedem Kalenderjahr, zuzüglich 56 Normalkisten für jedes seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene volle Kalenderjahr, oder, nach ihrer Wahl, in jedem Kalenderjahr auf 2 vom Hundert des vorjährigen inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren einschliesslich ihres eigenen Absatzes. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Berechtigung zur Herstellung von Zündwaren

§5. Berechtigt zur Herstellung von Zündwaren sind nur solche Unternehmer, denen eine Beteiligungsziffer zusteht oder zur Nutzung überlassen ist. Die Hersteller von Zündwaren sind verpflichtet, die im Monopolgebiet von ihnen hergestellten Zündwaren an die Monopolgesellschaft zu veräussern. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 bleiben unberührt. Die Herstellung von Zündwaren durch andere ist verboten.

Zweiter Abschnitt

Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft

Allgemeine Vorschriften

§6.

(1) In der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft (Monopolgesellschaft) sind alle im Monopolgebiet jeweils zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer als Gesellschafter zusammengeschlossen.

(2) Die Gesellschafter zerfallen innerhalb der Monopolgesellschaft in eine deutsche und eine schwedische Gruppe. Zu der schwedischen Gruppe gehören die Deutsche Zündholzfabriken-Aktiengesellschaft in Berlin, die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin und die Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin. Zu der deutschen Gruppe gehören alle übrigen Gesellschafter.

(3) Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird in der Monopolgesellschaft durch die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, ausgeübt.

(4) Die Monopolgesellschaft handelt bei der Ausübung des Monopols im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(5) Auf die Monopolgesellschaft finden die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder den Durchführungsbestimmungen Abweichendes vorgeschrieben ist.

(6) Die Monopolgesellschaft ist von der Körperschaftsteuer befreit.

§ 7.

(1) Sämtliche Gesellschafter der Monopolgesellschaft, abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, sind an dem Gesamtbedarf der Monopolgesellschaft an Zündwaren zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung richtet sich nach Beteiligungsziffern. Die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine erhalten keine Beteiligungsziffern.

(2) Die Monopolgesellschaft bestimmt entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes für angemessene Zeitabschnitte, die nicht länger als sechs Monate sein sollen, im Voraus, welche Gesamtmenge alle Gesellschafter zusammen während dieses Zeitraums herstellen dürfen und herstellen sollen. Die Gesamtmenge wird auf die beteiligten Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern verteilt. Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, ihren Gesellschaftern die festgesetzten Liefermengen im Rahmen des Gesamtbedarfs durch möglichst gleichmässige Abrufe abzunehmen. Das Recht zur Beteiligung entfällt insoweit, als der einzelne Gesellschafter nicht vertragsmässig liefert und der Rückstand jeweils 10 vom Hundert der von ihm in dem Lieferungsabschnitt zu liefernden Menge übersteigt; Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere ein Recht auf Ausgleich beim späteren Absatz oder Schadensersatz, stehen ihm wegen Wegfall seiner Beteiligung gegen die Monopolgesellschaft oder die übrigen Gesellschafter nicht zu.

(3) Zur Herstellung von anderen Zündwaren als Konsumwaren (§31 Abs. 4) sind sämtliche Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit sie den an solche Waren zu stellenden Anforderungen genügen. Der von der Monopolgesellschaft zu ermittelnde Gesamtbedarf an solchen Waren wird auf die einzelnen bei ihrer Herstellung beteiligten Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsziffern verteilt.

§8.

(1) Die von der Monopolgesellschaft geführten Zündwaren müssen grundsätzlich im Monopol gebiete hergestellt sein. Sie sind in für den Inlandsbedarf ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu halten. Bleiben die Lieferungen der schwedischen Gruppe hinter der ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Menge zurück, so ist der Ausgleich durch verstärkte Heranziehung der deutschen Gruppe zu schaffen. Ist auch auf diese Weise der Bedarf nicht zu decken, so ist die Monopolgesellschaft berechtigt, die fehlenden Mengen einzuführen. Die schwedische Gruppe ist verpflichtet, der Monopolgesellschaft den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Waren, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Konsumware (§ 31) zu erstatten.

(2) Bleiben die Lieferungen eines oder mehrerer Mitglieder der deutschen Gruppe hinter den ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Mengen zurück, so sind die fehlenden Mengen auf die übrigen Mitglieder der deutschen Gruppe umzulegen. Soweit die fehlende Menge auf diese Weise nicht gedeckt wird, ist die schwedische Gruppe heranzuziehen. Wird der Bedarf auch hierdurch nicht gedeckt, so ist die Monopolgesellschaft berechtigt und verpflichtet, die fehlende Menge einzuführen.

S9.

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, nach Massgabe ihrer Lieferungsbedingungen und der Lieferungsmöglichkeit Zündwaren an jeden inländischen Besteller in angemessenem Umfang abzugeben. Unterschiedliche Behandlung der Abnehmer untereinander ist unzulässig, vorbehaltlich der Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3.

(2) Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung, die für den Verkehr der Monopolgesellschaft mit Dritten durch deren Organe bestimmt werden, geeignet, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, so sind die Reichskommissare (§ 17) befugt, die Bedingungen zu beanstanden und die beanstandeten Bestimmungen, solange und insoweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen wird, durch abweichende Bestimmungen zu ersetzen.

Verfassung und Geschäftsführung der Monopolgesellschaft

§ 10.

(1) Das Grundkapital der Monopolgesellschaft beträgt 1‘000‘000 Reichsmark und ist eingeteilt in 10’000 Aktien zu je 100 Reichsmark. Die Hälfte der Aktien steht der deutschen Gruppe, die andere Hälfte der schwedischen Gruppe zu.

(2) Die Aktien lauten auf Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgestellt. Die Aktien sind nur gemäss § 28 übertragbar.

(3) Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin nimmt jeweils die Unterverteilung der Aktien auf die Mitglieder der deutschen Gruppe, unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern, soweit

die Gesellschafter solche erhalten, vor. Die Gesellschafter der Monopolgesellschaft sind der Verwaltungsgesellschaft gegenüber verpflichtet, die zugeteilten Aktien zu übernehmen und den Nennbetrag an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten, soweit sie die Aktiennennbeträge nichts bereits eingezahlt haben; die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, für die Einziehung der geschuldeten Beträge zu sorgen und die erhaltenen Beträge unverzüglich an die Aktionäre abzuführen, soweit diese bei der Verteilung Aktien verloren haben.

(4) Die Satzung der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellscbaft ist den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Dabei ist vorzusehen, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilern hiervon sowie Satzungsänderungen der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen. Werden die erforderlichen Satzungsänderungen nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen oder tragen die beschlossenen Satzungsänderungen nach Ermessen der Reichsregierung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in ausreichendem Masse Rechnung, so ist die Reichsregierung berechtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen selbst vorzunehmen und die zur Durchführung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Gehen Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft auf andere Personen als Gesellschafter der Monopolgesellschaft über, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Übertragung der Geschäftsanteile von dem Erwerber gegen Erstattung des Nennbetrags zu verlangen. Den Reichskommissaren stehen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Befugnisse zu wie gegenüber der Monopolgesellschaft.

Der Vorstand

§ II.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Reichsangehörige sein. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag der deutschen Gruppe, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen.

Der Aufsichtsrat

§ 12.

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen Reichsangehörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden kann die Reichsregierung Ausnahmen zulassen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gemäss folgenden Vorschriften gewählt:

der Vorsitzende in freier Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, zwei Mitglieder auf Vorschlag der deutschen Gruppe, ein Mitglied auf Vorschlag der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung und fünf Mitglieder auf Vorschlag der schwedischen Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt. Sollte der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen.

Generalversammlung

§ 13.

In der Generalversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.

Berechnung und Verteilung des Gewinns

§ 14.

Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bildung und Ausstattung von Delcredere-Fonds bedürfen eines übereinstimmenden Beschlusses einerseits des Aufsichtsrats und andererseits des Vorstandes.
2. Die Bildung von Reservefonds ist nur bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundkapitals zulässig.
3. Für die Gewährung von Tantiemen gilt die Satzung.
4. Aus dem Reingewinn sind nach Abzug der Tantiemen zunächst 8 vom Hundert Dividende an die Gesellschafter auszuschütten. Etwaige Rückstände an Dividenden werden ohne Berechnung von Zinsen aus dem Reingewinn des nächsten und nötigenfalls der späteren Geschäftsjahre nach Abzug der Tantiemen vorweg ausgeschüttet. Sodann erhält das Reich, unbeschadet der Vorschrift des § 31 Abs. 2, vorweg für jede von der Monopolgesellschaft abgesetzte Normalkiste dreizehn Reichsmark.

   Der Rest des Reingewinns fliesst ebenfalls dem Reiche zu, das verpflichtet ist, die Hälfte des Restes unverzüglich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, abzuführen.

   Die vorstehende Gewinnverteilung gilt für die Zeit bis zur vollständigen Tilgung der dem Reich auf Grund des Vertrags mit der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie derN.V. Financieele Maatschappij Kreuger &Toll in Amsterdam vom 26. Oktober 1929 zu gewährenden Anleihe. Sie gilt jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf von 32 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gerechnet, vollständig zurückgezahlt wird, für die ganze Dauer dieser 32 Jahre. Wird die Anleihe vollständig erst nach Ablauf der 32 Jahre zurückgezahlt, so ändert sich die Gewinnverteilung für die Zeit nach Ablauf der 32 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe in der Weise, dass das Reich aus dem restlichen Reingewinne, der nach

Abzug der ihm vorweg zufliessenden Beträge verbleibt, nur 25 vom Hundert an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführen hat.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, wann die dem Reiche vorweg zufliessenden Beträge an die Reichskasse abzuführen sind.

Der vom Reich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Monopolgesellschaft ist von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden Steuer frei.

Liquidation

§ 15.

Im Falle der Liquidation fliesst das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen achtprozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbeträge verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reich zu.

Satzung

§ 16.

Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Monopolgesellschaft durch die anliegende Satzung geregelt. Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Reichsregierung zulässig.

Dritter Abschnitt
Reichsaufsicht über die Monopolgesellschaft

Reichskommissare

§ 17.

(1) Das Reich übt die Aufsicht über die Monopolgesellschaft durch zwei Reichskommissare aus, die berechtigt sind, sich gegenseitig zu vertreten. Der eine Reichskommissar wird vom Reichsminister der Finanzen, der andere vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Jeder Reichskommissar ist befugt, das Reich innerhalb des Wirkungskreises der Reichskommissare allein zu vertreten.

(2) Die Reichskommissare haben die Aufgabe, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass der Geschäftsbetrieb der Monopolgesellschaft mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird. Die Reichskommissare sind befugt:

a) an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen;
b) die Berufung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen, und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Monopolgesellschaft selbst vorzunehmen;

c) die Ausführung von Beschlüssen oder Massnahmen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstossen.

(3) Die Kosten der Reichskommissare trägt die Monopolgesellschaft.

Prüfung der Monopolgesellschaft

§ 18.

(1) Die Reichsregierung ist berechtigt, die Monopolgesellschaft durch eigene Organe oder besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den prüfenden Organen und Sachverständigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gleichen Rechte stehen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zu.

(2) Die Prüfungsmassnahmen sollen so vorgenommen werden, dass sie den Betrieb der Monopolgesellschaft möglichst wenig stören.

Vierter Abschnitt

Die Beteiligungsziffern

Allgemeine Vorschriften

§ 19.

(1) Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern werden, vorbehaltlich der Vorschrift des § 26, nur die im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N.V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929 zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 123) berechtigten Unternehmer berücksichtigt.

(2) Für die Betriebe, die von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin erworben sind, werden eigene Beteiligungsziffern nicht gewährt. Soweit diese Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, werden sie zugunsten der auf Grund des Vertrags der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten (abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung) nach den folgenden Vorschriften berücksichtigt.

§ 20. Die Beteiligungsziffern werden in Vielfachen von Normalkisten ausgedrückt. Eine Normalkiste im Sinne dieses Gesetzes ist gleich 600,000 Zündstäbchen. Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern wird zwischen Konsumware (§ 31 Abs. 4) und anderen Zündwaren nicht unterschieden. Die anderen Zündwaren werden gegebenenfalls auf Normalkisten umgerechnet.

§ 21.

(1) Für die Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten sowie der von ihr erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe ist massgebend der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927; zugrunde gelegt wird eine achtstündige reine Produktionszeit.

(2) Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der auf Grund dieses Gesetzes neu hinzutretenden Unternehmer kann die Reichsregierung Richtlinien erlassen; jedoch gelten für die Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt waren, die Grundsätze des Abs. 1 entsprechend.

§ 22.

(1) Festgestellt wird einerseits die Erzeugungsfähigkeit der gesamten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten mit Ausnahme der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, ferner der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe, andererseits die Erzeugnisfähigkeit aller auf Grund dieses Gesetzes neu hinzutretenden Unternehmer, abgesehen von der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.

(2) Ermittelt wird zunächst die Erzeugungsfähigkeit aller bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine). Sodann wird aus der sich hierbei ergebenden Zahl die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise errechnet, dass die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe zu der Erzeugungsfähigkeit der bezeichneten Mitglieder der deutschen Gruppe sich wie 65 zu 33,376 verhält. Die Erzeugungsfähigkeit der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe wird sodann der Gesamtheit der bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine) einerseits und der schwedischen Gruppe andererseits nach dem vorstehenden Verhältnis zugeteilt. Für die Unterverteilung auf die bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe untereinander ist das Verhältnis massgebend, das für ihr Verhältnis untereinander auf Grund des Vertrags vom 12. Juli 1926 endgültig festgesetzt worden ist. Die Unterverteilung auf die Mitglieder der schwedischen Gruppe ist einem von der Deutschen Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin zu stellenden Antrag entsprechend vorzunehmen.

(3) Die der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer entsprechende Ziffer wird auf die einzelnen neu hinzutretenden Unternehmer nach dem Verhältnis der Erzeugungsfähigkeit des einzelnen Unternehmers zu der Erzeugungsfähigkeit der gesamten neu hinzutretenden Unternehmer unterverteilt.

(4) Die sich bei dem vorstehenden Verfahren für die einzelnen Gesellschafter ergebenden Zahlen stellen ihre Beteiligungsziffer dar.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 23.

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzungen sind:

1. für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe und für die Unterverteilung auf die bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten ein Ausschuss von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der deutschen Gruppe und der schwedischen Gruppe gewählt, der Obmann von der Reichsregierung bestellt;
2. für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuss von drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Aufsichtsrat der Monopolgesellschaft möglichst aus den zwei Mitgliedern des Ausschusses zu 1, ein weiteres Mitglied von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann von der Reichsregierung bestellt;
3. für die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuss von drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt; der Obmann wird von der Reichsregierung bestellt.

(2) Für jedes Mitglied und den Obmann jedes Ausschusses ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestimmen. Er kann an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen teilnehmen, an denen das Mitglied oder der Obmann teilzunehmen berechtigt ist, an dessen Stelle er für den Fall des Ausscheidens berufen ist.

(3) Auf das Verfahren finden, soweit nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und Festsetzung von Steuern sinngemässe Anwendung. Der Erteilung von Auskünften an die Ausschüsse steht das Steuergeheimnis nicht entgegen. Die Ausschüsse können ihre Befugnisse durch den Obmann oder ein Mitglied ausüben lassen. An die Stelle des Finanzamts tritt der Ausschuss oder in den Fällen des Satzes 3 der Obmann oder das Mitglied, dem die Ausübung übertragen ist, an die Stelle des Steuerpflichtigen der Unternehmer des Betriebs, dessen Erzeugungsfähigkeit zu ermitteln ist. Zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen und zu eidlichen Vernehmungen ist nur der Obmann befugt; *er* bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Landesfinanzamts. Über Beschwerden gegen die Anordnung oder Durchführung von Ermittlungen entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlussverfahren. Anordnungen, die der Ausschuss in dem Verfahren innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, werden auf Ersuchen des Ausschusses von dem für den Pflichtigen zuständigen Finanzamt erzwungen; das Verfahren mit Einschluss des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Reichsabgabenordnung.

§ 24.

(1) Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist Beschwerde an den Reichsfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Befugt, Beschwerde einzulegen, ist,

1. wer durch die Entscheidung beschwert ist,
2. der Obmann des Ausschusses, der die Entscheidung getroffen hat.

Der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlussverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Er kann Amtshandlungen auch ausserhalb von München vornehmen. Alle Befugnisse, die den Ausschüssen, ihren Obmännern oder den Finanzämtern zustehen, stehen auch dem Reichsfinanzhof zu; im Übrigen regelt er das Verfahren selbst. Er kann einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festsetzen und über die Tragung dieser Kosten entscheiden.

(2) Für die Zeit bis zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs sind die Entscheidungen der Ausschüsse für die Beteiligungsziffern massgebend.

Geheimhaltungspflicht

§ 25.

Die Mitglieder, Obmänner und Ersatzmänner der für die Festsetzungen zuständigen Stellen sind verpflichtet, Verhältnisse von Unternehmern, von denen sie infolge ihrer Mitgliedschaft oder des Vorsitzes Kenntnis erlangt haben, strengstens geheim zu halten; sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in dieser Eigenschaft erfahren haben, nicht unbefugt verwerten.

Ausgleich von Härten

§ 26.

Die Reichsregierung ist berechtigt, zum Ausgleich von offenbaren Härten Beteiligungsziffern solchen Personen zu gewähren, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf dieses Gesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, betriebsfähige Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von solchen Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen.

Übergangsvorschriften

§ 27.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Übergangsvorschriften für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern zu erlassen.

Übertragung der Beteiligungsziffern

§ 28.

Die Gesellschafter der Monopolgesellschaft sind berechtigt, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter ihrer Gruppe für die Dauer oder auf Zeit zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen, auf Gesellschafter der anderen Gruppe oder Dritte nur mit Zustimmung der

Reichsregierung. Die Übertragung der Beteiligungsziffern ist nur zugleich mit der Übertragung der dem Gesellschafter gehörenden Aktien der Monopolgesellschaft im entsprechenden Nennbeträge zulässig. Die Übertragung oder Überlassung bedarf zur Gültigkeit gegenüber der Monopolgesellschaft der schriftlichen Mitteilung an sie durch den übertragenden oder überlassenden Gesellschafter. Sie ist der Monopolgesellschaft gegenüber vom nächsten Lieferungsabschnitt an oder von einem anderen mit ihr zu vereinbarenden Zeitpunkt an wirksam. Die Beteiligungsziffern sind vererblich.

§ 29.

(1) Werden wegen gänzlicher oder teilweiser Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

(2) Nehmen Arbeiter oder Angestellte infolge einer derartigen Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern auf einen anderen Betrieb bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlassten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

(3) Arbeiter oder Angestellte, die infolge der Übertragung oder Überlassung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, dass sie unter Aufrechterhaltung eines eignenen Haushalts mehr als 6 Kilometer davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, dass ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

(4) Die Entschädigung ist von demjenigen zu zahlen, der die Beteiligungsziffer oder die Nutzung ganz oder teilweise übernommen hat.

(5) Alle Streitigkeiten, die sich über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Vorschriften ergeben, unterliegen den Entscheidungen eines Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht besteht je aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten wirken an Stelle der zwei Vertreter aus den Kreisen der Arbeiter zwei Vertreter aus den Kreisen der Angestellten mit. Den Vorsitzenden ernennt die Reichsregierung.

(6) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb eines Monats von der Zustellung des Schiedsspruchs an der Rechtsweg der Arbeitsgerichtsbarkeit zulässig, wenn die Entscheidung mit weniger als vier Stimmen erfolgt ist. In der Entscheidung ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

Erlöschen der Beteiligungsziffern

§ 30.

Die Beteiligungsziffer erlischt, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird, soweit die Beteiligungsziffer nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der dauernden Lieferungsunfähigkeit gemäss § 28 übertragen ist. Das Erlöschen wird von der Reichsregierung festgestellt.

Fünfter Abschnitt

Preise

§ 31.

(1) Für Konsumware beträgt der

Übernahmepreis, das heisst der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der Monopolgesellschaft übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, 130 Reichsmark für die Normalkiste einschliesslich Verpackung, der

Monopolpreis, das heisst der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechtes Rabatte zu gewähren, 260 Reichsmark für die Normalkiste einschliesslich Verpackung, und der

Kleinverkaufshöchstpreis im Inland für das Paket zu zehn Schachteln mit je etwa 60 Zündhölzern 30 Reichspfennige.

(2) Diese Preise gelten für vier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gerechnet. Für die Zeit nach Ablauf der vier Jahre ist die Reichsregierung berechtigt, die vorstehenden Preise aus eigener Entschliessung oder auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichend festzusetzen. Wird der Übernahmepreis erhöht, so ist der Monopolpreis im gleichen Verhältnis zu erhöhen; jedoch erhält in diesem Falle das Reich neben allen ihm sonst nach diesem Gesetze zufliessenden Beträgen ausserdem den Betrag vorweg, der nach dem Verhältnis, in dem der Monopolpreis erhöht wird, auf die Zündwarensteuer entfällt; zugleich erhöhen sich die an das Reich gemäss § 14 Nr. 4 vorweg zu entrichtenden Beträge im gleichen Verhältnis wie der Monopolpreis. Wird der Übernahmepreis gesenkt, so soll der Monopolpreis nicht gesenkt werden.

(3) Vor der Entscheidung der Reichsregierung ist ein von ihr zu berufender Ausschuss zu hören, in dem sowohl die deutsche wie die schwedische Gruppe vertreten sein soll. Die Reichsregierung bestimmt, für welche Zeit die neuen Preise gelten sollen. Der Ausschuss ist berechtigt, hierfür Vorschläge zu machen.

(4) Konsumware im Sinne dieses Gesetzes ist die normale überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.

§ 32.

Für andere Ware als Konsumware, insbesondere aus Espenholz hergestellte Ware besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten (zurzeit Welthölzer von Voll- oder Dreiviertelformat), werden die Preise von der Reichstegierung festgesetzt; die Monopolgesellschaft ist berechtigt, Anträge für die Festsetzung der Preise zu stellen.

§ 33.

Die Vorschriften der §§31, 32 gelten nicht für solche Spezial- oder Luxustypen von Zündwaren, die die Monopolgesellschaft jeweils der Reichsregierung anzugeben hat, und deren Absatz zusammen 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet. DieMonopolgesellschaft ist befugt, die Preise für diese Waren zu bestimmen; die Übernahme- und Monopolpreise müssen in angemessenem Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen, überschreitet der Absatz dieser Waren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren, so ist die Reichsregierung befugt, nach ihrer Wahl die Preise so vieler Arten von Spezial- und Luxustypen selbst festzusetzen, dass die dann noch verbleibenden Arten von Spezial- und Luxustypen zusammen die Grenze von 10 vom Hundert nicht überschreiten. Die Monopolgesellschaft ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

§ 34.

Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen, vermehrt um 10 vom Hundert, ausgeführt werden; die Reichsregierung ist ermächtigt, auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichende Preise für Ausfuhrware festzusetzen.

Sechster Abschnitt

Sicherung des Zündwarenbedarfs

§ 35.

(1) Wird der Gesamtbedarf an Zündwaren in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfang durch die Produktion im Monopolgebiete gedeckt, so ist die Reichsregierung ermächtigt, neue Beteiligungsziffern zu gewähren.

(2) Besteht ernstliche Gefahr, dass der Inlandsbedarf an Zündwaren durch die Monopolgesellschaft nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach § 8 zugelassene Einfuhr, so ist die Reichsregierung ermächtigt, Massnahmen zu treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

Siebenter Abschnitt

Technische Neuerungen

§ 36.

Solche Arten von Zündwaren, die bei Abschluss des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N.V. Finan-

cieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929 nicht vertrieben werden, insbesondere solche, deren Herstellung auf Grund von künftigen technischen Neuerungen in Frage kommen sollte, können von den Gesellschaftern der Monopolgesellschaft entsprechend den Beteiligungsziffern hergestellt werden. Die Reichsregierung setzt die Preise für solche Waren nach Anhörung der Monopolgesellschaft fest. Die Gesellschafter sind berechtigt, für solche Waren selbst Propaganda zu machen. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäss für die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.

Achter Abschnitt

Abgabe der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine

§ 37.

(1) Die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine sind verpflichtet, für alle von ihnen hergestellten Zündwaren eine besondere Abgabe (Monopolausgleich) von fünfzig Reichsmark je Normalkiste zu entrichten. Der Monopolausgleich ist Verbrauchsabgabe im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, das Nähere zu bestimmen.

Neunter Abschnitt

Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller

§ 38.

Die Hersteller von Zündwaren unterliegen nach näherer Anordnung der Durchführungsvorschriften Meldepflichten und der amtlichen Aufsicht durch die Finanzbehörden des Reichs.

Zehnter Abschnitt

Geltung der Reichsgewerbeordnung

§ 39.

Die Vorschriften der Reichsgewerbeverordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündwaren bleiben unberührt; auch im Übrigen finden die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung auf die Herstellung von Zündwaren insoweit Anwendung, als nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Elfter Abschnitt

Strafvorschriften und Untersagung des Gewerbebetriebes

§ 40.

(1) Wer vorsätzlich, ohne dazu nach diesem Gesetze berechtigt zu sein, Zündwaren herstellt oder entgegen diesem Gesetz Zündwaren vertreibt oder erwirbt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. I) fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 41.

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einen höheren Preis als den im Gesetz oder von der Reichsregierung festgesetzten Höchstpreis fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen lässt.

§ 42.

(1) In den Fällen der §§40, 41 können neben der Strafe die Zündwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie ihre Umschliessungen und im Falle der unberechtigten Herstellung von Zündwaren die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Gerätschaften eingezogen werden, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) Ferner können Zündwaren eingezogen werden, die zur Weiterveräusserung mit Gewinn bestimmt sind und deren Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der in Abs. I und 2 bezeichneten Gegenstände selbständig erkannt werden.

§ 43.

(1) Wer den Vorschriften des § 25 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Unternehmer, dessen Interesse verletzt ist.

§ 44.

Auf das Strafverfahren in den Fällen der §§ 40 bis 43 finden die für Steuerzuwiderhandlungen geltenden Vorschriften des zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung sinngemässe Anwendung. Zuständig zur Untersuchung und zur Entscheidung sind für das Verwaltungsstrafverfahren die Finanzbehörden des Reichs.

§ 45.

(1) Wenn jemand, ohne nach diesem Gesetz dazu berechtigt zu sein, Zündwaren herstellt, oder wenn ein Hersteller von Zündwaren wiederholt wegen gesetzwidrigen Vertriebs von Zündwaren gemäss § 40 rechtskräftig verurteilt

ist, kann das Landesfinanzamt ihm auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 bei Vertretern oder Angestellten des Herstellers vor, so kann das Landesfinanzamt ihnen die weitere Tätigkeit bei Herstellern von Zündwaren verbieten.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlussverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn Zündwaren unberechtigt hergestellt werden.

(4) Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots erzwingen; das Verfahren mit Einschluss des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Reichsabgabenordnung.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluss aufheben, sofern er nicht darauf beruht, dass Zündwaren unberechtigt hergestellt worden sind.

Zwölfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46.

(1) Die bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, sollen der Monopolgesellschaft gegenüber nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern verpflichtet sein, den bei der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Berücksichtigung etwaiger bereits bestehender Ausgleichsansprüche gegen die vorbezeichneten Fabrikanten sich ergebenden Passivsaldo mit angemessenen Zinsen innerhalb von spätestens sechs Jahren abzudecken.

(2) Die Bestandteile der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft eiworbenen Zündwaren-Fabrikationsbetriebe sollen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 bis 22 über die Festsetzung der Beteiligungsziffern, ebenfalls zur Abdeckung des Passivsaldos verwertet werden.

(3) Der Passivsaldo wird von einer von der Reichsregierung bestimmten Stelle endgültig festgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Lager der Monopolgesellschaft an Zündwaren mit den Übernahmepreisen angesetzt, die für das Jahr 1930 gelten. Die Monopolgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den beteiligten Fabrikanten zur Deckung des Passivsaldos entsprechende Abzüge vom Übernahmepreis zu machen; sie bestimmt die Höhe der Abzüge unter Berücksichtigung der von ihr für Kredite zu entrichtenden Zinsen.

(4) Soweit bei Übertragung oder sonstigem Übergang der Beteiligungsziffern auf einen anderen die Verpflichtung der Fabrikanten zur anteilmässigen Abdeckung des Passivsaldos nicht vollständig erfüllt ist, geht die Verpflichtung zugleich mit der Beteiligungsziffer auf den Erwerber über, bei nur teilweisem

Übergang der Beteiligungsziffer entsprechend dem Verhältnis des übergehenden Teiles der Beteiligungsziffer. Der Rechtsvorgänger haftet mit dem Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 47.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Zündwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Monopolgebiet befinden und zur Veräusserung bestimmt sind, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

§ 48..

(1) Das Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 123) tritt äusser Kraft.

(2) Der Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 tritt mit Wirkung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab äusser Kraft.

§ 49.

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der Fassung der Gesetze vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770), vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085), vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) und vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält die Fassung:

«a) in Schachteln oder Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 21 Stück 0,2 Reichspfennige, von 21 bis 30 Stück 0,3 Reichspfennige, von 31 bis 45 Stück 0,5 Reichspfennige, von 46 bis 60 Stück 0,6 Reichspfennige für jede Schachtel oder jedes Behältnis.».

§ 50.

Die Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der auf Grund des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll, Amsterdam, vom 26. Oktober 1929 auszugebenden Schuldverschreibungen des Reichs sind von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei.

§51.

(1) Streitigkeiten zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, oder der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll, Amsterdam, über die aus dem Vertrage zwischen ihnen vom 26. Oktober 1929 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien untereinander werden auf Anrufung einer der beiden Parteien von einem Senate des Reichsgerichts in Leipzig, den der Präsident des Reichsgerichts oder sein Vertreter im einzelnen Falle bestimmt, als Sondergericht endgültig entschieden.

(2) Der Senat ist berechtigt, das Verfahren zu regeln.

(3) Er ist befugt, einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festzusetzen und über die Tragung dieser Kosten zu entscheiden. Alle übrigen Kosten fallen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits endgültig der Partei zur Last, der sie erwachsen sind.

§ 52.

Die Reichsregierung kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark bedrohen. Sie kann Vorschriften zur Sicherung der Qualität der Zündwaren erlassen.

§ 53.

(1) Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(2) Sie bestimmt ferner unter Berücksichtigung des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929, wann das Gesetz, unbeschadet der Vorschrift des § 15, wieder äusser Kraft tritt.

Entwurf einer Satzung der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft

Erster Abschnitt.

Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§ 1.

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Die Gesellschaft wird mit der Aufhebung des Zündwarenmonopls aufgelöst.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand des Unternehmens

§2.

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschliesslich die Ausübung des Zündwarenmonopols auf Grund des Zündwarenmonopolgesetzes vom (Reichsgesetzbl. I S. ...) und die Vornahme der hierdurch veranlassten Geschäfte.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen innerhalb des Deutschen Reichs unterhalten. Sie ist nicht berechtigt, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Dritter Abschnitt.

Grundkapital und Gesellschafter

§ 3.

Das Grundkapital beträgt 1 Million Reichsmark und ist eingeteilt in 10,000 Aktien zu je 100 Reichsmark. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.

§4.

(1) Berechtigt und verpflichtet zur Übernahme von Aktien sind alle zur Herstellung von Zündwaren im Monopolgebiete jeweils berechtigten Unternehmer.

(2) Die Gesellschafter zerfallen in die schwedische Gruppe und in die deutsche Gruppe. Zu der schwedischen Gruppe gehören

a) die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin,
b) die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin,
c) die Süddeutsche Zündholz-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Zu der deutschen Gruppe gehören sämtliche übrigen Gesellschafter.

(3) Die Hälfte der Aktien steht der deutschen Gruppe, die andere Hälfte der schwedischen Gruppe zu. Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin nimmt gemäss dem Monopolgesetze jeweils die Unterverteilung der Aktien auf die Mitglieder der deutschen Gruppe unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern, soweit die Gesellschafter solche erhalten, vor. Entsprechend verfährt die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin für die schwedische Gruppe.

§ 5.

(1) Die Aktien lauten auf Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgestellt. über die Aktien wird bei der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt.

(2) Für die Übertragung der Aktien sind die Vorschriften des Gesetzes über das Zündwarenmonopol massgebend.

Vierter Abschnitt.

Organe der Gesellschaft

. § 6-

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

/. Der Vorstand.

§ 7.

(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus zwei oder mehr Mitgliedern von gerader Zahl. Die Vorstandsmitglieder müssen Reichsangehörige sein. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte eines Gesellschafters der Monopolgesellschaft sein.

(2) Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag der deutschen Gruppe, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrate bestellt. Die Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmässige Vergütung.

(3) Bis zur Bestellung des Vorstandes auf Grund dieser Satzung gelten die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Zündholz Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin als Mitglieder des Vorstandes der Monopolgesellschaft.

§ 8.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung von zwei Mitgliedern oder, bei Vorhandensein von Prokuristen, der Mitwirkung eines Mitgliedes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 9.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10.

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen Reichsangehörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden kann die Reichsregierung Ausnahmen zulassen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach folgenden Bestimmungen gewählt:

der Vorsitzende in freier Wahl,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reicbs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der deutschen Gruppe,

ein Mitglied auf Vorschlag der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung,

fünf Mitglieder auf Vorschlag der schwedischen Gruppe.

Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt.

(3) Gewählt wird jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung, die über die Bilanz für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschliesst. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Ein im Laufe der Amtszeit des Aufsichtsrats für ein ausscheidendes Mitglied neu gewähltes Mitglied gilt als gewählt nur bis zum Schlüsse der laufenden Amtszeit. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(4) Bis zur Wahl des Aufsichtsrats auf Grund dieser Satzung gilt der Aufsichtsrat der Deutschen Zündgolz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als Aufsichts-

§ 11.

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder in deren Auftrag von dem Vorstand berufen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstandes ist innerhalb einer Woche eine Sitzung des Aufsichtsrats anzuberaumen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig,

wenn wenigstens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Für Wahlen gelten folgende Bestimmungen: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so entscheidet das Los zwischen dem Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, und dem oder den Kandidaten, die demnächst die meisten Stimmen oder gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben.

(2) Die Abstimmung kann, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, auf schriftlichem, telephonischem oder telegraphischem Wege erfolgen, ohne dass der Aufsichtsrat sich versammelt. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich selbst seine Geschäftsordnung festzusetzen.

(3) Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 12.

(1) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen unbeschadet seiner sonstigen, aus Gesetz oder Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten:

a) die Bestellung von Prokuristen,
b) Anstellungen solcher Personen, deren feste Bezüge jährlich eine von ihm festzusetzende Summe überschreiten, oder deren Bezüge ganz oder zum Teil in Beteiligungen an Umsatz, Reingewinn oder dergleichen bestehen, oder deren feste Vertragsdauer eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Zeit überschreitet,
c) die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen für den Verkehr mit den Fabrikanten und für den Verkehr mit den Abnehmern,
d) die Festsetzung der jeweils zu übernehmenden Menge von Zündwaren,
e) der Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen der Gesellschaft für eine längere Zeit als ein Jahr begründen,
f) die Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen,
g) der Erwerb sowie die Veräusserung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
h) der Abschluss von Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen zu Lasten der Gesellschaft,
i) die Eingehung von Verbindlichkeiten zum Abschluss genehmigungspflichtiger Verfügungen.

(2) Bei Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen (Abs. I Buchstabe c) ist für Waren mit Reklameetiketten folgende Bestimmung zu beachten: Wenn ein Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so ist diese Etikettenbestellung von der Monopolgesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln. Es ist also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zuschlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, dass

die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine oder die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine von der Monopolgesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sind diese Gesellschaften berechtigt, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Anweisungen für die Geschäftsführung allgemeiner Art oder für den Einzelfall zu erteilen, insbesondere Grundsätze für den Geldverkehr der Gesellschaft aufzustellen.

3. Die Generalversammlung

§ 13.

Die Generalversammlungen werden von dem Aufsichtsrat durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen und finden statt in Berlin oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort innerhalb des Deutschen Reichs.

§ 14.

Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird von der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft m. b. H. ausgeübt.

§ 15.

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in Verhinderung dieser ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied. Ist keine dieser Personen erschienen oder zur Eröffnung der Versammlung bestimmt oder bereit, so eröffnet der der Geburt nach älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

(2) Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

§ 16.

Für Wahlen in der Generalversammlung gilt § 11 Abs. 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Geschäftsjahr, Bilanzen

§ 17.

(1) Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gelten die besonderen Vorschriften des Monopolgesetzes.

§ 18.

(1) Bei Feststellung der Bilanz erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats äusser Ersatz der durch die Diensttätigkeit erwachsenden Auslagen als Entgelt für ihre Tätigkeit eine über Handlungsunkosten zu verbuchende Entschädigung, die für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder für besondere Aufgaben, mit denen er sie betraut hat, oder für bestimmte Leistungen eine angemessene Vergütung aus Geschäftsmitteln zu bewilligen.

§ 19.

Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns gelten die Vorschriften des Monopolgesetzes.

Sechster Abschnitt

Liquidation

§ 20.

Im Falle der Liquidation fliesst das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen achtprozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbeträge verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reich zu.

Siebenter Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 21.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Deutschen Reichsanzeiger bewirkt. Sie tragen die Unterschrift «Der Aufsichtsrat» mit dem hinzugefügten Namen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder, soweit sie vom Vorstand ausgehen, die Unterschrift «Der Vorstand» mit den Namen der nach der Satzung zur Zeichnung Berechtigten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft äusser durch den Reichsanzeiger auch durch eine oder mehrere andere Zeitungen erfolgen. In allen Fällen genügt jedoch zur Gültigkeit die Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Achter Abschnitt

Gerichtsstand

§ 22.

Für Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter untereinander sind nur die für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte zuständig, soweit nicht gesetzlich ein hiervon abweichender ausschliesslicher Gerichtsstand begründet ist.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Die gegenwärtige Lage der deutschen Zündholzindustrie und ihre Vorgeschichte

Die Verhältnisse in der deutschen Zündholzindustrie haben bereits mehrfach die besondere Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf sich gezogen. Bestrebungen zur Kontingentierung und Monopolisierung der deutschen Zündholzindustrie reichen bis ziemlich weit in die Vergangenheit zurück (zu vgl. die vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat seinem Bericht vom 15. Juni 1926 als Beilage 2 beigefügte Übersicht – Drucksache des Reichstags III 1924/27 Nr. 3231 –). Die Reichsregierung wurde im Verlauf der Entwicklung genötigt, im Interesse der Zündholzindustrie zu immer schärferen Massnahmen zu greifen. Nachdem die ungesunden Verhältnisse der Zündholzindustrie in neuerer Zeit wiederum häufig auch im Reichstag zur Sprache gebracht waren, sah sich die Reichsregierung im Jahre 1926 veranlasst, den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat um die Erstattung eines Gutachtens über die Lage der deutschen Zündholzindustrie und die möglichen Mittel zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse zu ersuchen. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat dem Ersuchen folgend eine eingehende Untersuchung vorgenommen und die Ergebnisse dieser Ermittlungen in seinem ausführlichen, schriftlichen Bericht vom 15. Juni 1926 niedergelegt. Er kam zu dem Ergebnis, es sei empfehlenswert, Verhandlungen unter den Interessenten in die Wege zu leiten zur Schaffung einer gemeinsamen Vertriebsorganisation, wobei die Preispolitik im gewissen Umfange der Aufsicht des Reichs unterliegen solle.

Im Verfolg dieser Anregungen des Reichswirtschaftsrats gelang es, unter fast sämtlichen deutschen Zündholzfabrikanten eine Einigung herbeizuführen, die in dem Syndikatsvertrag zwischen den Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 (Anlage 1) ihren Ausdruck fand. Unterzeichnet haben den Vertrag die in den Händen der schwedischen Gruppe befindlichen drei Aktienfabriken (die sog. Schwedengruppe des Syndikats) sowie die weitaus meisten in deutschen Händen befindlichen Unternehmungen, nämlich die im Eingang des Vertrages unter Nr. 4, 5, 7 bis 17, 19 bis 26 bezeichneten Fabrikanten; eine weitere Firma (Speitel), die im Eingang des Vertrags nicht mit aufgeführt wird, ist dem Vertrag ebenfalls später beigetreten (die sog. deutsche Gruppe des Syndikats). Die im Eingang des Vertrags unter Nr. 6 und 18 bezeichneten Fabrikanten (von Deylen und Heumann) haben den Vertrag nicht unterzeichnet. Ferner schlossen sich einige weitere Fabrikanten von dem Vertrage aus, deren Produktion indessen nur einen kleinen Prozentsatz der Gesamtproduktion darstellt. Ebenfalls unter dem 12. Juli 1926 wurde die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin gegründet, die als Verkaufssyndikat der Durchführung des vorstehenden Syndikatsvertrags dient (zu vgl. den als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag). Die ihr bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sind die Firmen, die den Syndikatsvertrag unter-

zeichnet haben. Alle diese Firmen, mit Ausnahme der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, Hamburg, haben sich verpflichtet, ihre gesamte Produktion von Zündhölzern aller Art an die Syndikatsgesellschaft, die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft, zu verkaufen und nicht mehr als die auf Grund des Vertrags für sie festgesetzte Quote herzustellen. Die den Beteiligungsziffern des Gesetzentwurfs entsprechenden Kontingente sind auf die einzelnen Fabrikanten in der Weise umgelegt worden, dass 65 vom Hundert auf die schwedische Gruppe und 35 vom Hundert auf die deutsche Gruppe entfallen. Aufgabe der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft ist es, die von den Fabrikanten überlassene Produktion im Inlande oder Auslande weiterzuverkaufen. Die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine hat insofern eine Sonderstellung, als sie berechtigt ist, den gesamten Bedarf der ihr angeschlossenen Organisationen zu produzieren und ausserhalb des Syndikats zu liefern. Sie hat aber die vertragliche Verpflichtung übernommen, nur an diese Organisationen, darüber hinaus aber nicht im freien Markt zu verkaufen. Die *Preise,* die die *Fabrikanten* von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erhalten (die sogenannten Grundpreise, zu denen gegebenenfalls Zuschläge hinzutreten), werden vom Aufsichtsrat der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft festgesetzt. Das gleiche gilt für die von den Fabrikanten *herzustellenden Mengen.* Schliesslich werden auch die *Verkaufspreise der Deutschen Zündholz-Verkaufs~Aktiengesellschaft* vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Vertrag enthält Bestimmungen, um die *Übertragung der Lieferungsrechte* an nur solche Personen sicherzustellen, die dem Vertrage beitreten. Der Vertrag ist abgeschlossen auf die *Dauer von 25 Jahren,* vom 1. September 1926 ab gerechnet. Nach den vorstehenden Ausführungen kommt der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft eine beherrschende Stellung in der gegenwärtigen Zündholzindustrie zu. Ihre Organisation und insbesondere die Verteilung der Machtverhältnisse m ihr müssen daher in diesem Zusammenhang kurz dargestellt werden. Das *Grundkapital* beträgt 1,000,000 RM. Die *Aktien* befinden sich zur Hälfte im Besitz der deutschen Interessenten, trotz ihres geringeren Anteils an der Produktion, und zur anderen Hälfte im Besitz der schwedischen Gruppe. Die *Vorstandsmitglieder* werden vom Aufsichtsrat bestellt. Das beherrschende Organ ist der *Aufsichtsrat.* Dieser besteht aus elf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Sache des Aufsichtsrats ist insbesondere, wie bereits erwähnt, die Festsetzung der jeweils herzustellenden Menge von Zündhölzern, die Festsetzung der Preise und ausserdem die Aufstellung der allgemeinen Lieferungsbedingungen für den Verkehr mit den Fabrikanten und den Abnehmern. Die *Getoinnüberschüsse* werden ebenfalls auf Beschluss des Aufsichtsrats auf die Fabrikanten verteilt. Für die Verwaltung der in den Händen der deutschen Interessenten befindlichen Aktien ist gleichzeitig mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft die *Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft m. b. H.* in Berlin gegründet worden (zu vgl. den als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrag). Sie hat die Aufgabe, das Stimmrecht für die in den Händen der deutschen Interessenten befindlichen Aktien

der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft auszuüben und auf diese Weise die Interessen der deutschen Gruppe in der Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft einheitlich zu vertreten. Zu diesem Zweck sind die in Betracht kommenden Aktien der Verwaltungsgesellschaft übertragen worden. Die Gesellschaft hat einen *Geschäftsführer,* der von der Reichskreditgesellschaft A.-G. in Berlin bestellt wird. Die weiteren Organe sind der *Aufsichtsrat* und die *Versammlung der Gesellschafter.* Die *Veräusserung von Geschäftsanteilen* der Verwaltungsgesellschaft an andere Personen als Gesellschafter ist nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats zulässig.

Das vorstehende Vertragswerk, zu dem sich der Vorläufige Reichswirtschaftsrat in dem Bericht vom 19. Juli 1926 (Drucksache des Reichstags III 1924/27 Nr. 3057) ausführlich zustimmend geäussert hat, findet Ergänzung und Abrundung durch das *Reichsgesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung Von Zündhölzern vom 28. Mai 1927* (Reichsgesetzbl. I S. 123). Nach diesem Gesetz ist grundsätzlich für andere Betriebe als solche, die beim Inkrafttreten des Gesetzes Zündhölzer seit mindestens drei Monaten herstellen, zur Herstellung von Zündhölzern die Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers erforderlich. Diese Erlaubnis ist nur bei Bestehen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses zu erteilen (§ 2 des Gesetzes), eine Voraussetzung, deren Rahmen eng gesteckt ist. Eine *Sonderstellung* nehmen in dem Gesetz der Zentralverband Deutscher Konsumvereine, Hamburg, und der Reichsverband Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, ein: Die Erlaubnis ist nämlich zu erteilen, sofern der eigene Bedarf der diesem Verbände angeschlossenen Genossenschaften die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Fabriken erfordert. Es handelt sich hierbei um Fabriken der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, Hamburg, und der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die letztere von der Befugnis zur Errichtung von Zündholzfabriken bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Praktisch ist nach dem Gesetz vom 28. Mai 1927 der Kreis der Zündholzfabrikanten im Wesentlichen geschlossen. Das Gesetz bestimmt zum Schutze der deutschen Gruppe weiter, dass die *Übertragung der Erzeugungsfähigkeit und des Lieferungsanteils* eines Betriebs auf einen anderen Betrieb nur erfolgen darf, wenn dadurch die Verteilung nach dem Syndikatsvertrag vom 12. Juli 1926 zwischen den beiden Gruppen (65 vom Hundert und 35 vom Hundert) nicht geändert wird. Ein *Einfluss des Reichs auf die Preisfestsetzungen* besteht in der Weise, dass der Reichswirtschaftsminister Preise beanstanden oder herabsetzen kann, die in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise gesteigert oder hochgehalten werden. Eine ähnliche Vertragsbestimmung über den Einfluss des Reichs auf die Preispolitik der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft findet sich im Syndikatsvertrag. Schliesslich ist in dem Gesetz die Anwendbarkeit der Kartellverordnung (Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923 – Reichsgesetzbl. I S. 1967-) vorgesehen.

II. Die nachteiligen Auswirkungen des bestehenden Zustandes

Mit dem gegenwärtigen, zum Teil auf vertraglichen Abmachungen, zum Teil auf Gesetz beruhenden System der deutschen Zündholzwirtschaft ist der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden, eine Gesundung der deutschen Zündholzindustrie herbeizuführen. Einmal hat sich die Konkurrenz durch die der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft nicht angeschlossenen Fabrikanten, die Aussenseiter, erheblich nachteiliger ausgewirkt, als zunächst angenommen werden konnte. Der Kampf zwischen den Aussenseitern und der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft hat zu Preisunterbietungen geführt, die in ihren verschiedenartigen Folgen eine Gefahr für die Zündholzindustrie in ihrer Gesamtheit bedeuten. Hierbei ist die Tatsache nicht ohne Einfluss, dass die Entscheidung der Frage, ob jemand zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt ist, nach dem geltenden Recht letzten Endes von den Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte abhängt, also solcher Behörden, die einer einheitlichen Leitung im ganzen Reich nicht unterstehen, so dass es sich als nicht durchführbar erwiesen hat, eine einheitliche und bedenkenfreie Praxis in dieser wichtigen Frage durchzusetzen. Eine weitere, noch gefährlichere Konkurrenz ist der deutschen Zündholzfabrikation sodann in neuerer Zeit von ausländischer Seite erwachsen, indem grosse und ständig steigende Mengen von Zündhölzern eingeführt und auf den inländischen Markt geworfen werden, und zwar trotz des hohen Zolls zu Preisen, mit denen die deutsche Fabrikation auf die Dauer zu konkurrieren nicht imstande ist. Unzweckmässige geschäftliche Massnahmen der deutschen Fabrikanten kamen hinzu, so dass für die Zündholzindustrie in ihrer Gesamtheit eine Lage geschaffen ist, deren Folgen schwer abgeschätzt werden können, jedenfalls aber eine ernstliche Bedrohung für den Bestand des in deutschen Händen befindlichen Teils der Zündholzindustrie bedeuten. Dabei darf nicht äusser acht gelassen werden, dass zwar nicht die deutsche Gruppe, wohl aber die schwedische Gruppe dank ihrer ausserordentlichen Kapitalkraft auch schwierige Zeiten von längerer Dauer ohne nachhaltigen Schaden überstehen kann, und dass schliesslich unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse doch die gesetzgeberischen Massnahmen versagen müssen, die die Erhaltung des in deutschen Händen befindlichen Teils der Zündholzindustrie bezwecken. Wie es schon in den Reichstagsverhandlungen bei Beraten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 von sachkundiger Seite vorausgesagt worden ist, drängen die Verhältnisse zur Einführung eines Monopols.

III. Die Anleihe und ihre Bedingungen

Während die Reichsregierung die Entwicklung der Verhältnisse in der Zündholzindustrie mit Besorgnis verfolgte und sich vor baldigen Entschliessungen über eine Neuordnung der Zündholzindustrie gestellt sah, ergab sich die Möglichkeit, hiermit einen entscheidenden Schritt zur Gesundung der Reichsfinanzen zu verbinden. Es ist bekannt, dass es bisher nur in mässigem Umfange gelungen ist, den langfristigen Anleihebedarf des Reichs auf Grund

der vorhandenen Ermächtigungen zu befriedigen. Der schwedische Zündholztrust, der im Hinblick auf seinen überwiegenden Anteil an der Inlandsproduktion an der Gestaltung der vorstehenden Verhältnisse interessiert ist, erbot sich, eine Anleihe des Reichs im Betrage von 125 Millionen U.S.A.-Dollars zu übernehmen, unter der Bedingung, dass ein Zündwarenmonopol in einer in dem Grundgedanken mit ihm zu vereinbarenden Weise errichtet würde. Die Reichsregierung hielt sich unter den obwaltenden Verhältnissen für verpflichtet, dem Angebot näherzutreten. Nach längeren Verhandlungen ist zwischen der Reichsregierung als Vertreterin des Deutschen Reichs und zwei führenden Firmen des schwedischen Zündholztrusts der anliegende Vertrag vom 26. Oktober 1929 (Anlagen 4 bis 6) zustande gekommen. Danach ist die Anleihe mit 6 vom Hundert jährlich, nachträglich in zwei gleichen halbjährlichen Teilbeträgen verzinslich. Die Anleihe ist zehn Jahre unkündbar. Sie wird vom Ablauf dieses Zeitraums ab halbjährlich getilgt und kann sodann ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Nähere ergibt § 1 des Vertrags. Der Auszahlungskurs beträgt 93 vom Hundert. Das Reich erhält die Anleihensbeträge in zwei Teilbeträgen von nom. 50 Millionen Dollars und 87 Millionen Dollars spätestens 7 und 16 Monate nach der Verkündigung des Monopolgesetzes. Zins- und Tilgungszahlungen sollen frei von jeder unmittelbar die Zahlung belastenden deutschen Steuer sein. Eingehende Bestimmungen dienen dem Zweck, eine pflegliche Behandlung der Schuldverschreibungen sowie die Interessen des allgemeinen Reichskredits zu sichern.

Bedingung für die Gewährung der Anleihe ist ferner, dass das Monopolgesetz spätestens am 31. Januar 1930 verkündet und dass die zum Inkrafttreten des Young-Plans erforderlichen Ratifikationserklärungen bis zum 31. Mai 1930 erfolgt sind (§5 des Vertrags). Vorgesehen sind vorsorglich ferner Bestimmungen für den Fall, dass die Vertragsgegner die Verpflichtung zur Gewährung der Anleihebeträge innerhalb der vorgesehenen Fristen ganz oder zum Teil nicht erfüllen. Schliesslich ist ein Senat des Reichsgerichts als Instanz für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

IV. Das Zündwarenmonopolgesetz

Der Entwurf des Zündwarenmonopolgesetzes entspricht den Bedingungen des Vertrags vom 26. Oktober 1929. Er knüpft in seinen Grundgedanken weitgehend an den bestehenden Rechtszustand der Zündholzwirtschaft an und baut ihn unter gleichzeitiger Beseitigung verschiedener Mängel im einzelnen zu einem Bezugsmonopol, Einfuhr- und Ausfuhrmonopol aus. Die leitenden Gedanken sind folgende:

1. Wesen des Monopols. Das Monopol ist Reichsmonopol. Es umfasst grundsätzlich die Übernahme der im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren von den Herstellern und die unmittelbare Weiterveräusserung (Bezugsmonopol), die Einfuhr von Zündwaren in das Monopolgebiet von ausserhalb (Einfuhrmonopol) und die Ausfuhr von Zündwaren aus dem Monopolgebiet nach ausserhalb (Ausfuhrmonopol). Monopolgebiet ist das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschliesslich des badi-

schen Zollausschlussgebiets. Das Saargebiet ist bis auf Weiteres nicht Monopolgebiet. Die automatische Einbeziehung des Saargebiets in das Monopolgebiet für den Fall der Wiederherstellung der Deutschen Hoheit im Saargebiet ist deswegen nicht zweckmässig, weil in der Zwischenzeit, ohne dass die Reichsregierung es zu verhindern in der Lage wäre, neue Zündwarenfabriken im Saargebiet errichtet werden könnten, die den mit dem Monopolgesetz bezweckten Erfolg beeinträchtigen könnten. Das Monopol wird von der als Monopolgesellschaft in veränderter Form weiter bestehenden Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft ausgeübt. Die Dauer der Ausübung durch die Monopolgesellschaft ist dem Anleihevertrag entsprechend in Verbindung gebracht mit der Rückzahlung der Anleihe. Für die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine sind im Hinblick auf ihre bisherige Sonderstellung besondere Vorschriften vorgesehen, die eine Ausnahme von dem Bezugsmonopol der Monopolgesellschaft bedeuten.

2. Die Monopolgesellschaft. Die Monopolgesellschaft ist eine in privatrechtlicher Form organisierte Gesellschaft mit öffentlich-rechtlichem Einschlag. Alle Hersteller von Zündwaren sind in ihr als Gesellschafter zusammengeschlossen. Sie zerfallen wie bisher in die deutsche und die schwedische Gruppe. Jeder Gruppe stehen 50 vom Hundert der Aktien zu. Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird von der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, ausgeübt. Zu der deutschen Gruppe gehören nunmehr auch die bisherigen Aussenseiter. Ferner wird die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine Gesellschafterin, da sie das Recht zur Herstellung von Zündwaren behält. Die Organisation der Monopolgesellschaft entspricht auch im Übrigen dem bisherigen Zustand mit den aus ihrer veränderten Rechtsstellung sich ergebenden Änderungen. Vorgeschrieben ist, dass die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende des Aufsichtsrats und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Reichsangehörige sein müssen. Das massgebliche Organ ist nach wie vor der Aufsichtsrat. In diesem ist der deutsche Einfluss in ausreichendem Umfang sichergestellt. Von diesen elf Mitgliedern werden fünf Mitglieder auf Vorschlag von deutscher Seite gewählt, und der Vorsitzende muss, wie erwähnt, Reichsangehöriger sein. Die anderen fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der schwedischen Gruppe gewählt. Die Rechtsstellung des Aufsichtsrats innerhalb der Gesellschaft ist gegenüber dem bisherigen Zustand noch verstärkt (zu vgl. im Einzelnen § 12 der Satzung), abgesehen von der Preispolitik, bei der der Aufsichtsrat zugunsten des Reichseinflusses in seinen Befugnissen stark beschnitten worden ist. Der Aufsichtsrat ist nach wie vor massgeblich insbesondere für die Festsetzung der jeweils zu übernehmenden Menge von Zündwaren und für die Aufstellung der allgemeinen Lieferungsbedingungen im Verkehr mit den Fabrikanten und den Abnehmern. In der Generalversammlung ist die Zusammenfassung der deutschen Interessen durch die Beibehaltung der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft gewährleistet.

Die Monopolgesellschaft ist der Aufsicht durch zwei Reichskommissare unterstellt, die das öffentliche Interesse wahrzunehmen und die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Gesellschaft zu überwachen haben. Mit Rücksicht auf das starke finanzielle Interesse des Reichs an dem Gewinn der Monopolgesellschaft ist jederzeit die Vornahme einer Buch- und Betriebsprüfung durch das Reich und den Rechnungshof des Deutschen Reichs zulässig.

3. Die Preisgestaltung. Auf diesem Gebiet ist der Einfluss des Reichs gegenüber dem bestehenden Zustand ausserordentlich verstärkt. Zu unterscheiden ist zwischen Konsumwaren, das heisst den normalen überwiegend auf dem deutschen Markte geführten Schachtelwaren von guter Qualität und anderen Waren, insbesondere aus Espenholz hergestellten Waren besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten, die zurzeit unter dem Namen «Welthölzer» gehandelt werden. Es kommen drei Arten von Preisen in Betracht: der Übernahmepreis, das heisst der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Ware von den inländischen Fabrikanten übernimmt, der Monopolpreis, d.h. der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Zündwaren für den inländischen Bedarf an den Händler verkauft und schliesslich der Kleinverkaufshöchstpreis im Inland. Der Kleinverkaufshöchstpreis für das Paket liegt einige Reichspfennige über dem gegenwärtigen Preis. Die Mehrbelastung des Verbrauchs ist also ganz geringfügig, hat sich aber auch nicht umgehen lassen. Für Konsumware werden diese Preise für die Dauer von vier Jahren gesetzlich festgelegt. Für die spätere Zeit ist es Sache der Reichsregierung, die Preise neu festzusetzen. Der Übernahmepreis für Konsumware ist für diese vier Jahre auf 130 RM. bestimmt. Dieser Preis ist das Ergebnis der Verhandlungen. Er lehnt sich an den bisherigen Übernahmepreis der Syndikatsgesellschaft an, der von der Gründung der Gesellschaft, also vom Jahre 1926 an, drei Jahre lang 130 RM. betrug (zu vgl. auch die Bemerkungen unten zu § 46). Die genaue Ermittlung der Höhe der einzelnen Preiselemente auf Grund von Nachprüfungen liess sich den Umständen nach nicht ermöglichen. Solche Ermittlungen hätten auch bei der derzeitigen Lage der Zündholzfabriken, insbesondere den ungewöhnlichen Verhältnissen, unter denen die deutschen Fabriken u.a. als Folge der umfangreichen Einfuhr von Zündhölzern seit langem leiden, ein zutreffendes Bild von der Höhe der Selbstkosten nicht abgeben können, das der veränderten Lage bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes entsprochen haben würde. Bei der wirtschaftspolitischen Beurteilung des Übernehmepreises konnte im Übrigen nicht äusser Betracht bleiben, dass die Fabriken das Risiko einer für sie ungünstigen Kostenentwicklung für die Dauer von vier Jahren übernehmen; andererseits soll den deutschen Fabriken für die Übergangszeit durch den festen Preis die Möglichkeit gegeben werden, die Umstellung auf gesunde Verhältnisse in Ruhe vorzunehmen. Nach Ablauf von vier Jahren, also wenn voraussichtlich das Ergebnis der erstrebten Rationalisierung innerhalb der Zündholzwirtschaft in die Erscheinung getreten sein wird, ist die Möglichkeit für die Regierung gesichert, einen neuen Übernahmepreis festzusetzen.

Für andere Ware als Konsumware liegt die Preisbestimmung grundsätzlich in der Hand der Reichsregierung; nur für solche Spezial- und Luxustypen von Zündwaren, die die Monopolgesellschaft jeweils der Reichsregierung anzugeben hat, deren Absatz zusammen aber 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet, ist die Monopolgesellschaft befugt, die Preise zu bestimmen. Jedoch ist hierbei eine willkürliche Preisbestimmung ausgeschlossen, da, abgesehen von den aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen sich ergebenden Grenzen, bestimmt ist, dass die Übernahme- und Monopolpreise in einem angemessenen Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen müssen. Für Ausfuhrwaren sind die Preise abgestellt auf ein bestimmtes Verhältnis zu den Übernahmepreisen; dadurch werden Exportgeschäfte zu Verlustpreisen, wie sie zurzeit von den Zündwarenfabrikanten zum eigenen, erheblichen Nachteil ausgeführt werden, vermieden. Im Übrigen kann die Reichsregierung auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichende Preise für Ausfuhrwaren festsetzen. Für technische Neuerungen bestimmt die Reicbsregierung die Preise.

4. Die Beteiligungsziffern. Die Grundlage für die Beteiligung der Zündwarenfabrikanten an dem Gesamtbedarf der Monopolgesellschaft bilden die Beteiligungsziffern, die nach Massgabe der Erzeugungsfähigkeiten festgestellt werden. Sämtliche Gesellschafter der Monopolgesellschaft erhalten Beteiligungsziffern, abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, die im Hinblick auf ihre Sonderstellung an dem Bedarf der Monopolgesellschaft nicht beteiligt sind. In den Vorschriften über die Erteilung der Beteiligungsziffern schliesst sich der Entwurf soweit als möglich dem bestehenden Zustande an. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhänge zwei Gruppen von Fabrikanten, nämlich:

1. alle Fabrikanten, die auf Grund des Syndikatsvertrags vom 12. Juli 1926 bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, das sind die drei Firmen der schwedischen Gruppe und sämtliche übrigen Fabrikanten, die den Vertrag vom 12. Juli 1926 unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, und
2. die bisherigen Aussenseiter, das sind einmal die Fabrikanten, die an sich an den Verhandlungen teilgenommen haben, die zu dem Syndikatsvertrag vom 12. Juli 1926 führten, aber ihn nicht unterzeichnet haben und ihm nicht beigetreten sind und diejenigen Fabrikanten, die sich von vornherein an dem Syndikatsvertrag nicht beteiligt haben.

Innerhalb der Fabrikanten, die der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft schon jetzt angeschlossen sind, ist für die Festsetzung der Beteiligungsziffern zu unterscheiden zwischen der schwedischen Gruppe, das sind die drei Firmen, die auch im Gesetzentwurf die schwedische Gruppe bilden, und der deutschen Gruppe, das sind die übrigen Fabrikanten, die den Syndikatsvertrag unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind. Schliesslich ist noch zu berücksichtigen, dass die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktien-

gesellschaft einige Zündwarenfabrikationsbetriebe erworben hat, die, soweit sie bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt sind, mit ihrer Erzeugungsfähigkeit den Beteiligungsziffern der bisherigen Syndikatsfirmen zugeschlagen werden. Bei der Relation der Beteiligungsziffern zueinander wird von dem bisherigen Zustand ausgegangen. Danach sollten die Mitglieder der deutschen Gruppe innerhalb der Syndikatsgesellschaft, also der alten deutschen Gruppe mit Einschluss der zwei Firmen, die unter Nr. 6 und 18 im Eingang des Syndikatsvertrags aufgeführt sind, aber den Vertrag nicht unterzeichnet haben, 35 vom Hundert der gesamten Beteiligungsziffern der alten Syndikatsmitglieder einschliesslich der beiden bezeichneten Firmen, abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft, erhalten und die schwedische Gruppe 65 vom Hundert, wobei die 65 vom Hundert nach Feststellung der die 35 vom Hundert darstellenden absoluten Zahl rein rechnerisch ermittelt worden sind. Sieht man von den unter Nr. 6 und 18 im Eingang des Syndikatsvertrags bezeichneten Firmen ab, so entfiel auf die gesamte deutsche Gruppe eine Verhältniszahl von 33,375, und auf die schwedische Gruppe die Verhältniszahl von 65. Diese Zahlen waren also keine Prozentzahlen, sondern reine Verhältniszahlen. Demgemäss sieht der Gesetzentwurf die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses zwischen der Schwedengruppe und den Mitgliedern der alten deutschen Gruppe vor. Dadurch, dass die bisherigen Aussenseiter unter der Herrschaft des Monopolgesetzes einbezogen werden und von der vorstehenden Relation unabhängig eigene Beteiligungsziffern erhalten, wird sich das Prozentverhältnis an Beteiligungsziffern zwischen der deutschen und der schwedischen Gruppe voraussichtlich so gestalten, dass die gesamte neue deutsche Gruppe mehr als 35 vom Hundert und die schwedische Gruppe weniger als 65 vom Hundert der gesamten neu zu erteilenden Beteiligungsziffern erhalten wird. Berücksichtigt man ferner die zugelassene Produktion der Genossenschaftsfabriken, so stellt der schwedische Anteil an der Fabrikation nicht unerheblich weniger als 65 vom Hundert der gesamten deutschen Fabrikation dar.

Die Beteiligungsziffern werden, wie es auch früher im Syndikat geschehen ist, in Vielfachen von Normalkisten ausgedrückt. Eine Normalkiste in diesem Sinne ist gleich 1'000 Paketen zu je 10 Schachteln mit je 60 Zündstäbchen, das heisst also insgesamt gleich 600,000 Zündstäbchen.

Die Grundlage für die Beteiligungsziffern bildet, wie bemerkt, die Erzeugungsfähigkeit der Fabriken, und zwar ist grundsätzlich massgebend der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Zündholzspeffgesetzes vom 28. Mai 1927, wobei eine achtstündige reine Produktionszeit angenommen wird. Für solche Unternehmer, die erst später die Befugnis zur Herstellung von Zündhölzern erlangt haben, kommt naturgemäss ein späterer Zeitpunkt in Betracht, den die Reichsregierung bestimmen wird.

Mit Rücksicht auf die grundlegende Bedeutung der Beteiligungsziffern für die Zündholzfabrikation ist ihre Festsetzung in die Hände unabhängiger Ausschüsse gelegt und gegen ihre Entscheidungen ein Rechtsmittel an ein oberstes Gericht des Reichs, nämlich den Reichsfinanzhof, vorgesehen. Die für das Ver-

fahren zuständigen Stellen entscheiden nicht nur über die Frage, welche Beteiligungsziffern zu gewähren sind, sondern auch darüber, wem sie zu gewähren sind. Es erschien angemessen, in der ersten Instanz die Interessen paritätisch zu beteiligen und den Vorsitz in die Hände je eines von der Reichsregierung bestellten Obmanns zu legen. Der Reichsfinanzhof ist in der Lage, die angefochtenen Entscheidungen in vollem Umfange nachzuprüfen.

Im Hinblick darauf, dass der Begriff der Zündhölzer im Sinne des Sperrgesetzes enger gefasst ist als im Zündwarensteuergesetz, und dementsprechend in dem Entwurf des Zündwarenmonopolgesetzes, sind Fälle denkbar, in denen ein Unternehmer zur Herstellung solcher Zündwaren geschritten ist, die nicht unter das Sperrgesetz fallen. Der Gesetzentwurf sieht zu ihren Gunsten vor, dass ihnen Beteiligungsziffern gewährt werden können. Bei der verhältnismässig geringen Bedeutung dieser Fälle ist die Entscheidung in die Hände der Reichsregierung gelegt.

Da das Verfahren, in dem die Beteiligungsziffern festgestellt werden, einige Zeit beanspruchen wird, eine Stockung in der Zündholzfabrikation aber nicht eintreten darf, so ist die Ermächtigung für die Reichsregierung vorgesehen, Übergangsvorschriften für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern in dem gesetzlich geordneten Verfahren zu erlassen.

Die Beteiligungsziffern sind übertragbar und vererblich. Sie können auch anderen zur Nutzung überlassen werden. Übertragung oder Überlassung an andere Personen als die Mitglieder der eigenen Gruppe ist aber an die Zustimmung der Reichsregierung geknüpft. Diese Regelung hat vornehmlich den Schutz der deutschen Gruppe im Auge. Aber noch mehr als in dieser formalen Regelung beruht der Schutz vor weiterer Überfremdung in der Tatsache, dass die Fabrikation von Zündwaren bei Durchführung des Zündwarenmonopolgesetzes sich wieder rentabel gestalten wird. Schutzvorschriften zugunsten der Arbeiter und Angestellten für den Fall des Verlustes ihrer Arbeit infolge Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern sind in entsprechender Weise wie im Zündholzsperrgesetz vorgesehen.

Zur Schaffung klarer Verhältnisse ist bestimmt, dass die Beteiligungsziffern erlöschen, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird. Da er die Möglichkeit hat, die Beteiligungsziffern auch dann noch zu übertragen, ist ein Nachteil für die Fabrikanten aus dieser Vorschrift nicht zu besorgen.

5. Befugnis zur Herstellung von Zündwaren. Befugt zur Herstellung von Zündwaren sind alle Fabrikanten, die Beteiligungsziffern erhalten, ferner die Unternehmer, denen eine Beteiligungsziffer übertragen oder zur Nutzung überlassen ist. Entsprechend dem bisherigen Rechtszustande ist die Befugnis der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine sowie der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine zur Fabrikation aufrechterhalten; sie ist begrenzt auf den Absatz an die dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine und dem Reichsverband Deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften.

6. Sicherung der Inlandsproduktion. Im Interesse der Fabrikation im Inland und damit der deutschen Gesamtwirtschaft ist die Einfuhr von Zündwaren

beschränkt. Der Ausfall bei einzelnen Fabrikanten wird durch verstärkte Heranziehung der übrigen geschaffen. Sollte die schwedische Gruppe versagen und der Ausgleich auch nicht durch verstärkte Heranziehung der deutschen Gruppe möglich sein, so muss die schwedische Gruppe der Monopolgesellschaft den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Ware, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Konsumware erstatten.

7. Sicherung des Zündwarenbedarfs. Wenn ernstliche Gefahr besteht, dass der Inlandsbedarf an Zündwaren durch die Monopolgesellschaft nicht befriedigt wird, so kann die Reichsregierung Massnahmen treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

8. Technische Neuerungen. Der Ermöglichung technischen Fortschritts dienen die Vorschriften im § 36 des Entwurfs. Danach können Zündwaren, die auf künftigen technischen Neuerungen beruhen, von den Zündwarenfabrikanten hergestellt werden.

9. Abgabe der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.
Mit Rücksicht darauf, dass für den Kleinverkauf von Zündwaren eine Preiserhöhung vorgesehen ist, die nicht den Fabrikanten als solchen zugute kommen soll, ist eine entsprechende besondere Abgabe (Monopolausgleich) für die vorstehenden Gesellschaften, die ihre Produktion nicht über die Monopolgesellschaft leiten, vorgesehen. Die Abgabe soll 50 RM. je Normalkiste betragen, entsprechend einer Erhöhung des Kleinverkaufspreises von 0,25 RM. auf 0,30 RM. für das Paket mit zehn Schachteln zu je 60 Zündstäbchen.

10. Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller. *Strafvorschriften. Untersagung des Gewerbebetriebs.* Um die Durchführung des Gesetzes gegenüber den Fabrikanten zu sichern, sollen diese einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegen. Dem gleichen Zweck dienen die im Entwurf enthaltenen Strafvorschriften und die darin vorgesehene Zulässigkeit der Untersagung des Gewerbebetriebs. Es ist beabsichtigt, den Vollzug der Vorschriften grundsätzlich in die Hände der Finanzbehörden des Reichs zu legen. Insbesondere soll auch das Strafverfahren in erster Linie Sache der Reichsfinanzbehörden sein, da allein auf diesem Wege die nach den bisherigen Erfahrungen notwendige Einheitlichkeit des Vollzugs soweit als möglich gewährleistet ist.

11. Übergangs- und Schlussvorschriften. Die Geschäftsführung der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft hat zu einem erheblichen Passivsaldo geführt, der sich auf etwa 4 Millionen RM. belaufen wird. Dieser Passivsaldo muss von den bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der an dem Absatz der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft nicht beteiligten Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, innerhalb einer angemessenen Frist abgedeckt werden. Um in dieser Beziehung am raschesten klare Ver-

hältnisse zu schaffen, soll der Passivsaldo von einer von der Reichsregierung bestimmten Stelle endgültig festgestellt werden.

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Erhöhung der Kleinverkaufspreise soll die Reichsregierung ermächtigt werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Monopolgebiet befindlichen und zur Veräusserung bestimmten Zündwaren einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

Besonderer Teil

Zu § 1. Das Zündwarenmonopol ist Reicbsmonopol; nur die Ausübung des Monopols ist für die aus dem Anleihevertrag vom 26. Oktober 1929 sich ergebende Zeit der Monopolgesellschaft übertragen.

Zu § 2. Das Monopol umfasst das Bezugs-, das Einfuhr- und das Ausfuhrmonopol. Die besondere Rechtstellung der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine bedeutet die wesentlichste Ausnahme von dem Bezugsmonopol. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes im inländischen Handel befindlichen Zündwaren fallen nicht unter das Bezugsmonopol.

Zu § 3. Wegen der Ausnahme des Saargebiets vom Monopolgebiet wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zu IV Nr. 1 verwiesen.

Zu § 4. Aus der Regelung des § 4 im Zusammenhang mit dem § 14 ergibt sich, dass das Monopol jedenfalls 32 Jahre lang von der Monopolgesellschaft ausgeübt wird. Bei der Bemessung dieser Frist kam in Betracht, dass der Syndikatsvertrag vom 12. Juni 1926 auf die Dauer von 25 Jahren, vom 1. September 1926 ab gerechnet, abgeschlossen worden ist. Die Frist von 32 Jahren bedeutet daher eine Verlängerung der vertraglich gebundenen Zündholzwirtschaft um rund zehn Jahre.

Zu § 5. Wenn im § 5 der Kreis der Zündwarenfabrikanten umgrenzt wird, so bedeutet dies nichts grundsätzlich neues. Umfassender ist die Bindung insbesondere aber insofern, als der Begriff der Zündwaren im Sinne des Entwurfs in Anknüpfung an das Zündwarensteuergesetz weiter gefasst ist als der Begriff der Zündhölzer im Sinne des Sperrgesetzes vom 28. Mai 1927. Einer Benachteiligung der Hersteller solcher Zündwaren, die nicht Zündhölzer im Sinne des Sperrgesetzes sind, wirkt § 26 entgegen.

Zu § 6. Alle Zündwarenhersteller sollen Gesellschafter der Monopolgesellschaft sein, auch die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, damit alle Fabrikanten in der Lage sind, ihre Interessen in der Monopolgesellschaft in angemessener Weise zu vertreten. Die Zusammenfassung der Stimmrechte der deutschen Gruppe in der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft liegt im Gesamtinteresse der deutschen Gruppe.

Die Monopolgesellschaft ist eine Gesellschaft eigenen Rechts, folgt aber im Wesentlichen aktienrechtlichen Vorschriften. Auch die Vorschriften über das Handelsregister sind anwendbar.

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer entspricht dem Schreiben des Reichsministers der Finanzen an die Vertragsgegner des Anleihevertrages vom 26. Oktober 1929 zu Nr. 2. (Anlage 5.)

Zu § 7. Die Regelung knüpft an die für das bisherige Syndikat geltenden Bestimmungen an. Im Interesse ordnungsmässiger Versorgung der Monopolgesellschaft und damit des Konsums ist vorgesehen, dass das Recht zur Beteiligung insoweit entfallen soll, als der einzelne Gesellschafter nicht vertragsmässig liefert und der Rückstand jeweils 10 vom Hundert der von ihm in dem Lieferungsabschnitte zu liefernden Menge übersteigt. Sollten Verhältnisse eintreten, die es dem einzelnen Fabrikanten unmöglich machen, seine Beteiligungsziffer auszuschöpfen, so ist ihm die Möglichkeit gegeben, die Beteiligungsziffer für die entsprechende Zeit einem anderen Mitgliede seiner Gruppe oder mit Zustimmung der Reichsregierung einem Mitgliede der anderen Gruppe oder einem Dritten gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen.

Zu § 8. Es wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zu IV Nr. 6 verwiesen.

Zu § 9. Die Vorschriften des § 9 dienen dem Schutz insbesondere des Handels. Insbesondere sollen die Handelsrabatte allen Abnehmern in gleicher Weise zugute kommen. Wenn Ausnahmen für die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine vorgesehen sind, so beruht dies darauf, dass diese Gesellschaften durch das Monopolgesetz in ihren bisherigen Produktionsrechten geschmälert werden, wofür ihnen einen Ausgleich zu gewähren, angemessen erscheint.

Zu § 10. Das Kapital der Monopolgesellschaft ist mit 1 Million RM. Verhältnismässig gering, namentlich im Hinblick auf den zurzeit bestehenden Passivsaldo. Unter diesen Umständen ist es zu begrüssen, dass der Schwedentrust im § 2 des Vertrags vom 26. Oktober 1929 die Verpflichtung übernommen hat, der Monopolgesellschaft zu günstigen Bedingungen ein Darlehen zu gewähren.

Die über die Gestaltung und Übertragung der Aktien vorgesehenen Vorschriften dienen dem Zweck, ein Auseinanderfallen zwischen Aktien und Beteiligungsziffern zu verhindern.

Da die Aktien alle bereits voll eingezahlt sind, so muss im Hinblick auf die neu vorgesehene Beteiligung aller Fabrikanten in der Gesellschaft solchen Gesellschaftern, die Aktien abgeben müssen, der entsprechende Nennbetrag erstattet werden. Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft erscheint als die geeignete Stelle, die Neuverteilung der Aktien in dem gebotenen Umfang und den damit zusammenhängenden Ausgleich durchzuführen.

Für die Änderung der Satzung der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft gelten an sich die allgemeinen Vorschriften. Um die erforderlichen Änderungen sicherzustellen, soll die Reichsregierung nötigenfalls selbst eine neue Satzung erlassen können; in der neuen Satzung muss insbesondere vorgesehen werden, dass der Bestand der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft so lange gesichert ist, wie es die Zwecke des Monopolgesetzes erfordern.

Zu § 14. Die Vorschriften über die Berechnung des Gewinns dienen dem Zweck sicherzustellen, dass nicht unnötig Gelder bei der Monopolgesellschaft angehäuft werden, anstatt sie an das Reich auszuschütten. In den Durchführungsvorschriften wird zu bestimmen sein, wann die dem Reich vorweg zufliessenden Beträge an die Reichskasse abzuführen sind, so dass das Reich die ihm zustehenden Gewinne früher als nach Ablauf jedes Geschäftsjahres erhalten wird.

Die Steuervorschrift entspricht dem Schreiben des Reichsministers der Finanzen an die Vertragsgegner des Anleihevertrages vom 26. Oktober 1929 Nr. 4 (Anlage 5).

Zu § 15. Die Monopolgesellschaft tritt mit der Aufhebung des Zündwarenmonopols in Liquidation. Das dann vorhandene Reinvermögen fliesst in voller Höhe dem Reich zu.

Zu § 16. Die neue Satzung der Monopolgesellschaft soll Anlage des Gesetzes bilden. Die Abänderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung und ist mit dieser Genehmigung zulässig.

Zu § 17. Da die Monopolgesellschaft ein Reichsmonopol ausübt und das Reich zudem an ihrem Gewinn beteiligt ist, ist die ständige Überwachung ihrer Geschäftsgebahrung notwendig. Dies geschieht am einfachsten und wirksamsten, ähnlich wie beispielsweise bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 145, 156) in Verbindung mit den Ersten Durchführungsvorschriften vom I. August 1925 (Deutscher Reichsanzeiger vom 8. August 1925 Nr. 184) durch Reichskommissare. Da vorgesehen ist, dass die zwei Reichskommissare berechtigt sind, sich gegenseitig zu vertreten, und jeder von ihnen das Reich innerhalb des Wirkungskreises der Reichskommissare allein vertreten kann, erscheint die Bestellung besonderer Vertreter entbehrlich.

Zu § 18. Die Vorschrift ergänzt die Vorschriften über die Reichskommissare und dient ferner der Wahrung der Rechte des Rechnungshofs des Deutschen Reichs im Sinne der Reichshaushaltsordnung.

Zu § 19. Der Kreis der bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Zündwarenfabrikanten ist im Allgemeinen bekannt, namentlich auf Grund des Zündwarensteuergesetzes, in dem, wie erwähnt, der Begriff der Zündwaren übereinstimmt mit dem Entwürfe des Monopolgesetzes, also gegenüber dem Zündholzsperrgesetz ein weiterer Kreis von Unternehmern erfasst ist. Besondere Anordnungen in den Durchführungsbestimmungen, um auszuschliessen, dass ein zu berücksichtigender Zündwarenhersteller nicht berücksichtigt wird, bleiben vorbehalten.

Da die Monopolgesellschaft nicht selbst Fabrikant sein soll, sondern nur Handel mit Zündwaren treiben wird, werden Beteiligungsziffern für die Betriebe, die die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft im wesentlichen aus Gründen des Konkurrenzkampfes erworben hat, nicht gewährt. Sie sollen aber zugunsten der bisher angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, insoweit nicht un-

berücksichtigt bleiben, als sie bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Herstellung von Zündhölzern noch berechtigt sind. Dabei ist insbesondere auf die Vorschriften des § 6 des Zündholzsperrgesetzes vom 28. Mai 1927 hinzuweisen.

Zu § 20. Die Normalkiste, wie sie im § 20 definiert ist, ist die im Zündwarenhandel herkömmliche Handelseinheit. Die Umrechnung anderer Zündwaren auf Normalkisten wird keine besonderen Schwierigkeiten bieten; eine solche ist auch bereits bei der Kontingentierung in der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vorgenommen worden.

Zu § 21. Es ist zweckmässig, im Gesetz die Grundlagen für die Ermittlung der Erzeugungsfäbigkeit in geeigneter Weise festzulegen, da die Erfahrungen gelehrt haben, dass hierüber bei den Fabrikanten verschiedenartige Auffassungen bestehen. Die Abstellung auf den Stand der maschinellen Einrichtungen am Stichtage entspricht der Sachlage.

Zu § 22. Hierzu wird im Wesentlichen auf die Ausführungen des allgemeinen Teils der Begründung zu IV Nr. 4 verwiesen. Dass die Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine im Hinblick auf ihre Sonderstellung keine Beteiligungsziffern erhalten, ist im § 7 angeordnet.

Zu § 23. Es kommen drei Ausschüsse in Frage. Der erste Ausschuss ist zuständig für die dem Syndikat bereits angeschlossenen Fabrikanten, der zweite und dritte Ausschuss für die neu hinzutretenden Unternehmer. Da die gesamte Erzeugungsfähigkeit sich aus der Summe der Erzeugungsfähigkeiten der einzelnen Fabrikanten zusammensetzt, wird sich die Arbeit des zweiten Ausschusses auf die gleichen Verhältnisse zu erstrecken haben, die in den Geschäftskreis des dritten Ausschusses fallen. Formell erschien es aber geboten, dem dritten Ausschuss die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer zu übertragen, dessen beide Mitglieder im Gegensatz zu dem zweiten Ausschuss lediglich von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt werden sollen. Denn während bei der Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer wegen der Relation der Erzeugungsfähigkeiten der bisher angeschlossenen Fabrikanten zu den Erzeugungsfähigkeiten der neu hinzutretenden Unternehmer beide Gruppen interessiert sind, geht die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer allein diese an.

Das Verfahren muss als Offizialverfahren ausgestaltet werden. Die erforderlichen Ermittlungen werden daher, unbeschadet der prozessualen Rechte der Beteiligten, von Amts wegen vorgenommen. Die Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist für diese besonderen Zwecke erforderlich, da wichtiges Material bei den mit der Durchführung des Zündwarensteuergesetzes betrauten Finanzbehörden vorhanden ist. Die für das Verfahren geeigneten Vorschriften sind die der Reichsabgabenordnung. Wegen der Bedeutung der Entscheidungen für die beteiligten Unternehmer sind alle in der Reichsabgabenordnung enthaltenen prozessualen Mittel, insbesondere eidesstattliche Versicherungen und eidliche Vernehmungen am Platze. Dass nur der Obmann

befugt ist, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen und zu vereidigen, rechtfertigt sich durch die Art der Besetzung der Ausschüsse.

Zu § 24. über Beschwerden soll vom Reichsfinanzhof entschieden werden. Die Zulässigkeit der Anrufung einer autoritativen, unabhängigen Gerichtsbehörde entspricht der Bedeutung des Verfahrens. Das erforderliche Verständnis für die Beurteilung der zu entscheidenen wirtschaftlichen Fragen ist beim Reichsfinanzhof vorhanden, der in Steuersachen täglich mit der Beurteilung ähnlicher wirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit Bewertungsfragen befasst ist.

Aus praktischen Gründen sollen die Entscheidungen der Ausschüsse für die Zeit bis zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs massgebend sein. Da es sich nur um eine kurze Übergangszeit handelt, ist es tragbar, die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs nur mit Wirkung ex nunc auszustatten.

Zu § 25. Da die zuständigen Stellen eingehenden Einblick in die Verhältnisse der betroffenen Unternehmer erlangen, wird ihnen die Pflicht zur strengen Geheimhaltung auferlegt. Verletzungen der Geheimhaltungspflicht sind gemäss § 43 strafbar.

Zu §§ 26 bis 30. Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung zu IV Nr. 4 wird verwiesen.

Zu §§ 31 bis 34. Die Begründung ergibt sich aus den Darlegungen zu IV Nr. 3.

Zu §§ 35 bis 38. Auf die Ausführungen des allgemeinen Teils der Begründung zu IV Nr. 7 bis 10 wird verwiesen.

Zu § 40. Die Strafvorschriften bezwecken, unbefugte Herstellung von Zündwaren und die Verletzung des Monopols zu verhindern.

Zu § 44. Die Notwendigkeit, das Verwaltungsstrafverfahren einzuführen, ist bereits oben zu IV Nr. 10 dargelegt. Die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte anzurufen, ergibt sich aus den für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Zu § 45. Die Vorschrift ergänzt die Strafvorschriften, indem sie die Möglichkeit schafft, in den Fällen unerlaubter Herstellung von Zündwaren oder zwar berechtigter Herstellung, aber unberechtigten Vertriebs den Gewerbebetrieb zu untersagen und die Untersagung mit den Mitteln behördlichen Zwangs durchzusetzen.

Zu § 46. Zu verweisen ist auf die Ausführungen des allgemeinen Teils der Begründung zu IV Nr. 11. Ergänzend wird Folgendes bemerkt: Der Übernahmepreis der Syndikatsgesellschaft ist durch einen Beschluss des Aufsichtsrats der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 14. Juni 1929 von 130 auf 110 RM. für die Kiste herabgesetzt worden. Der Unterschied von 20 RM. soll zur Abdeckung der Verluste dienen. Da die Fabrikanten demgemäss bisher 20 RM. weniger als den normalen Übernahmepreis erhalten haben und die im Lager der Monopolgesellschaft bei Inkrafttreten des Monopols vorhandenen Zündwaren zu den neuen Preisen abgesetzt werden, ist es

gerechtfertigt, anzuordnen, dass das vorhandene Lager nicht mit dem aus besonderen Gründen herabgesetzten Anschaffungspreis (§ 261 Nr. I des Handelsgesetzbuches) angesetzt wird, sondern mit dem neuen Übernahmepreis. Da die Abdeckung des erheblichen Passivsaldos einige Jahre beanspruchen wird, haben die Fabrikanten mit normalen Verhältnissen erst in späterer Zeit zu rechnen.

Zu § 47. Verwiesen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zu IV Nr. 11 und auf § 4 des Anleihevertrags vom 26. Oktober 1929.

Zu § 48. Das Zündholzsperrgesetz und der Syndikatsvertrag vom 12. Juli 1926 sind, soweit erforderlich, der Sache nach durch die Vorschriften des Monopolgesetzes ersetzt. Der Aufhebung des Gesetzes durch das Monopolgesetz steht daher nichts im Wege.

Zu § 49. Die Einfügung einer neuen Stufe für Schachteln oder Behältnisse mit 31 bis 45 Stück Zündhölzern entspricht dem § 4 Abs. 1 des Anleihevertrages vom 26. Oktober 1929.

Zu § 50. Die Vorschrift beruht auf Abs. 7 des Anleihevertrages.

Zu § 51. Im § 7 des Anleihevertrags ist ein Senat des Reichsgerichtes als Sondergericht für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des Anleihevertrages vorgesehen. Das Gericht soll nicht Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilordnung sein, namentlich im Hinblick darauf, dass die Befugnisse der Schiedsgerichte beschränkt sind, vielmehr ein Sondergericht, das sein Verfahren selbst regelt.

Zu § 52. Der Erlass von Durchführungsvorschriften, und zwar auch von Rechtsverordnungen, muss, abgesehen von den Einzelermächtigungen in dem Gesetzentwurf, vorgesehen werden, zum Beispiel ergänzende Bestimmungen über das Verfahren der Ausschüsse.

Zu § 53. Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird der Reichsregierung überlassen bleiben müssen, da es sich aus praktischen Gründen empfehlen wird, den Vertragsgegnern des Anleihevertrages Gelegenheit zur Äusserung über die Erfüllung der Bedingungen zu geben, von denen die Verpflichtung zur Zahlung der Anleihesumme nach dem Vertrage abhängt.

über die Gestaltung der Zündwarenwirtschaft nach Aufhebung des Monopolgesetzes zu entscheiden, ist Sache der freien Entschliessung des Gesetzgebers.

Zu § 13 Abs. 2 der Satzung. Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch Nr. 3 des Schreibens des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1929 an die Vertragsgegner des Anleihevertrages (Anlage 5).

2. Der griechische Anleihe- und Monopolvertrag

(Veröffentlicht am 2. Juli 1926.)

Zwischen der griechischen Regierung, vertreten durch den Finanzminister Herrn Tantalides einerseits und der Svenska Tändstick Aktiebolaget in Stockholm, hierunter «die Gesellschaft» genannt und vertreten durch Herrn John Scheie andrerseits, wird das folgende Abkommen getroffen:

Artikel 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, der griechischen Regierung eine Anleihe in Höhe von 1,000,000 £ Sterling zu gewähren, rückzahlbar in 28 Jahren und verzinslich mit 8,5% p. a.

Artikel 2. Die griechische Regierung verkauft zu diesem Zweck an die Gesellschaft Obligationen der Republik Griechenland zu einem Nominalwert von 1,000,000 £ zu einem Preise von 94% dieses Nominalwertes, die Gesellschaft wiederum übernimmt die Verpflichtung, diese Obligationen zu übernehmen und käuflich zu erwerben.

Infolgedessen übergibt die Gesellschaft der griechischen Regierung gegen Hergabe der Obligationen in der weiter unten spezifierten Weise einen Betrag von 940,000 £ Sterling. Die Zahlung soll erfolgen entweder durch effektive Hinterlegungen der betreffenden Summe zugunsten der griechischen Regierung oder durch Eröffnung eines definitiven und unwiderruflichen Kredites zugunsten der griechischen Regierung bei ersten Auslandsbanken. Die Obligationen müssen durch den Finanzminister und durch den Direktor der öffentlichen Schuldenverwaltung bzw. durch deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Artikel 3. Vom 1. August 1926 ab wird die Anleihe durch Zahlung einander gleichbleibender Jahresraten, welche sowohl die Kapitalamortisation als auch die 8% prozentige Verzinsung umfassen, zurückgezahlt, so, dass sie innerhalb von 28 Jahren, spätestens jedoch am 31. Juli 1954 völlig getilgt ist. Dementsprechend lauten die Obligationen, welche die Gesellschaft nach Artikel 2 käuflich erwirbt, auf Stücke von je 94,639 £ 2 sh 7 d. Hiervon werden 28 Stück ausgegeben; der Fälligkeitstermin des ersten lautet auf den 31. Juli 1927, der des zweiten auf den 31. Juli 1928, der des dritten auf den 31. Juli 1929 und so fort, so dass der Verfalltag der 28. Obligation auf den 31. Juli 1954 lautet. Jeder einzelne Abschnitt wird am Fälligkeitstage zur Einlösung vorgelegt. Die Einlösung kann erfolgen in Athen, in New York, in London, sowie an jedem anderen Platze nach Wahl des Gläubigers, der die griechische Regierung zwei Monate vor dem Verfalltermin jedes Abschnittes hierüber unterrichtet. Die Kosten für Stempel im Auslande oder in Griechenland, die bei

der Einlösung entstehen, gehen zu Lasten der griechischen Regierung. Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, diese Obligationen nicht in den Verkehr zu bringen, aber sie hat das Recht, sie bei einer oder mehreren Banken oder Firmen in Depot zu geben, in der Absicht, sie dort zu diskontieren. Die Gesellschaft hat auch das Recht dazu, derartigen Banken oder Firmen alle sich aus dem vorliegenden Vertrage ergebenden Rechte zu zedieren.

Artikel 4. Zur Sicherung des Tilgungs- und Zinsendienstes verpfändet die griechische Regierung diesem Dienst die Überschüsse der Staatseinkommen, welche der Commission Financière Internationale pour le Service de la Dette Publique überwiesen werden und zwar nach Abzug von a) dem jährlichen regulären Anleihedienst der nationalen Anleihen, die bis zum Tage des Abschlusses des vorliegenden Anleihevertrages aufgenommen worden sind; b) dem jährlichen Anleihedienst einer eventuell notwendig werdenden ergänzenden Flüchtlingsanleihe. Zu diesem Zweck wird die griechische Regierung die Nationalbank von Griechenland endgültig und unwiderruflich dazu ermächtigen, alle die Überschüsse, die bei ihr aus den betreffenden Einkünften deponiert werden, zurückzuhalten und zwar bis zu dem Betrage, der zur Einlösung der Obligationenabschnitte je nach Fälligkeit notwendig ist. Im Falle, dass diese Überschüsse hierzu nicht ausreichen, wird für den Tilgungs- und den Zinsendienst eine ergänzende Sicherung den allgemeinen Staatseinkünften entnommen.

Artikel 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, der griechischen Regierung nach den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des vorliegenden Vertrages eine Summe von 940,000 £ innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen, welcher unmittelbar auf die Verkündigung des Abkommens im «Staatsanzeiger» folgt, zur Verfügung zu stellen. Die griechische Regierung ist ihrerseits dazu verpflichtet, der Gesellschaft im gleichen Zeitraum die Obligationen zu liefern. Verstreicht diese Frist, so ist der Finanzminister dazu berechtigt, dieses vorliegende Abkommen, sowie auch gleichzeitig das Abkommen mit der Aising Trading Company Ltd. betreffend die Lieferung von Zündhölzern durch entsprechend beglaubigte Mitteilung an die Gesellschaft als null und nichtig zu erklären.

Das Abkommen über das Zündholzmonopol

Zwischen der Regierung der Republik Griechenland, im Nachstehenden «die Regierung» genannt und vertreten durch den Finanzminister Tantalides einerseits und der Aising Trading Company in London, im Nachstehenden «die Gesellschaft» genannt und vertreten durch Herrn John Scheie, andrerseits, wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1. Die Regierung überträgt der Gesellschaft das Recht zur ausschliesslichen Lieferung jeder Menge von Zündhölzern, welche von dem griechischen Monopol in Alt-Griechenland, Neu-Griechenland und Ost-Trazien für den Bedarf des Landes benötigt wird, für die Dauer von 28 Jahren, beginnend am 1. August 1926 und laufend bis 31. Juli 1954, entsprechend den

in Artikel 4 des vorliegenden Vertrages angeführten Einzelbestimmungen. Die Gesellschaft erklärt, dass sie diese ausschliessliche Belieferung übernimmt.

Artikel 2. Die Regierung ist bestrebt, sich für die Belieferung durch die Gesellschaft Zündhölzer in der besten Qualität zu sichern, welche die Gesellschaft während der letzten Jahre hergestellt hat. Diese ihrerseits ist ebenfalls damit einverstanden, der Regierung in dieser Beziehung so weit wie möglich entgegenzukommen. Es ist deshalb für die Preisfestsetzung während der Dauer dieses Vertrages das Folgende vereinbart worden: Die Gesellschaft wird der Regierung am Ende eines jeden Vierteljahres ein durch das griechische Konsulat in Stockholm beglaubigtes Zertifikat der Stockholmer Handelskammer vorlegen, in welchem die Verkaufspreise für Zündhölzer, die die Svenska Tändstick Aktiebolaget in Schweden produziert und die sie während des betreffenden Quartals in England, Schweden, Belgien, Holland, der Schweiz und Portugal freihändig verkauft hat, angegeben sind. Der Preis einer jeden Zündholzlieferung an die Regierung entspricht alsdann dem Mittelpreise, der in dem erwähnten Zertifikat der Stockholmer Handelskammer enthalten ist, minus einer Vergütung von 5%. In diesem Preis sind die gesamten cif-Kosten frei Piräus enthalten, fernerhin die Abgabesätze, welche für die Beamtenpensionskasse der griechischen Zivilverwaltung einbehalten werden und schliesslich die Abladekosten, vorausgesetzt, dass diese durch die Gesellschaft bezahlt worden sind.

Artikel 3. Die Abnahme der Zündhölzer bat stattzufinden in Gegenwart eines Vertreters der Gesellschaft nach vorangegangener Prüfung der Qualität und der Verpackung durch eine Kommission, welche der Finanzminister bestimmt. Dieser Kommission hat ein Delegierter der internationalen Finanzkontrollkommission anzugehören.

Artikel 4. Die Qualität, die Grösse, die Verpackungen der Zündhölzer, ebenso wie die Unkosten der Kontrollmassnahmen und der Übernahme werden durch die Gesellschaft in der gleichen Weise gewährleistet und durchgeführt wie dies bei den Lieferungen der Gesellschaft an die griechische Regierung im vorangegangenen Jahre bereits der Fall gewesen ist. Wenn die Regierung sich während der Dauer dieses Vertrages dazu entschliessen sollte, Zündhölzer von einer andern Qualität oder einem anderen Typus einzuführen, so ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, diesem Wunsche nach Massgabe des Artikels 2 des vorliegenden Vertrages nachzukommen.

Artikel 5. Die Zahlung für jede eintreffende Sendung muss im Scheck auf einen ausländischen Platz erfolgen, entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft und zwar spätestens innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Lieferung.

Artikel 6. Die Zündholzschachteln werden nach den Wünschen der griechischen Monopolverwaltung etikettiert und mit deren Spezialstempeln versehen, welche in Schweden unter Kontrolle des dortigen griechischen Konsulats angebracht werden.

***Artikel* 7.** Einen Monat vor Beginn eines jeden Finanzjahres wird die Regierung im Einverständnis mit der internationalen Finanzkontrollkommission der Gesellschaft über die ungefähre Höhe des Quantums Zündhölzer Mitteilung machen, welches sie voraussichtlich in dem betreffenden Finanzjahr brauchen wird, und wird auch gleichzeitig die ungefähren Lieferungsdaten festsetzen. Da der gegenwärtige Vertrag erst am 1. August 1926 in Kraft tritt, hat die Regierung das Recht dazu, für den Rest des Finanzjahres 1926/27 ein beliebiges Quantum Zündhölzer anzufordern, falls sie hierfür Bedarf haben sollte, und sie wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem anzugebenden Lieferungstermin hierüber unterrichten.

Artikel 8. Falls die Gesellschaft nicht dazu imstande sein sollte, die Zündhölzer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der entsprechend Artikel 7 festgesetzten Daten zu liefern, so hat die Regierung das Recht, nach Einreichung eines schriftlichen Protestes bei der Gesellschaft, Zündhölzer an irgendwelchen anderen Stellen in Auftrag zu geben und zwar im Einverständnis mit der internationalen Finanzkontrollkommission. Diese Aufträge dürfen aber nur Quantitäten umfassen, welche dem Lieferungsausfall genau entsprechen. In diesem Falle muss die Gesellschaft die etwaige Preisdifferenz tragen und diese wiederum wird ihr von der Garantiesumme gekürzt, welche sie für die ordnungsgemässe Durchführung der vorliegenden Vereinbarungen zu stellen hat. Die Gesellschaft verpflichtet sich alsdann, diese Garantiesumme entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 wieder aufzufüllen.

Artikel 9. Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, sofort nach der Unterzeichnung dieses Vertrages, der Regierung ein Bankkredite über 10,000 £ zu übergeben, welches jedes Jahr erneuert werden muss. Dieses Akreditiv gilt als Garantie für die ordnungsgemässe Durchführung der von der Gesellschaft in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen. Alle Reklamationen der Regierung, die aus dem vorliegenden Vertrage mit der Gesellschaft sich ergeben könnten, und die nach den Vorschriften des Artikels 10 endgültig als berechtigt anerkannt worden sind, werden ihrem Werte nach von der Regierung aus der genannten Garantiesumme entnommen und gedeckt. Die Gesellschaft ist dazu verpflichtet, diese Garantiesumme wieder aufzufüllen und zwar frühestens nach einem Monat.

Artikel 10. Alle Streitigkeiten und Differenzen, die sich zwischen der Regierung und der Gesellschaft aus der Anwendung, Ausführung und Auslegung der vorliegenden Vereinbarungen ergeben könnten, sollen durch zwei Schiedsrichter erledigt werden, deren einen die Regierung, deren anderen die Gesellschaft ernennt. Die Bestimmung dieser Schiedsrichter hat stattzufinden innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine der Parteien der anderen ihren Wunsch schriftlich mitgeteilt hat, das fragliche Streitobjekt durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Die ernannten Schiedsrichter, die auch fremder Nationalität sein können, fällen den Spruch unwiderruflich und in letzter Instanz über den ihnen zur Entscheidung unterbreiteten Gegenstand. Jeder Rückgriff auf irgendeine andere Art der Entscheidung und jedes andere Verfahren sind ausgeschlossen. Wenn aber die Schiedsrichter miteinander

nicht einig werden, kann auf Verlangen eines derselben mit beiderseitigem Einverständnis innerhalb von 20 Tagen nach Kundgebung dieses Verlangens eine dritte Person als Oberschiedsrichter bezeichnet werden. Ist auch hierüber keine Einigung möglich, so wird zum Oberschiedsrichter der Präsident des Obersten Gerichtes der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt, oder, falls dieser die Ernennung ablehnt, der Präsident des Obersten Gerichtes des Königreichs der Niederlande. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig und unanfechtbar, und die vertragschliessenden Parteien müssen sich ihr ohne jede Einrede unterwerfen. Seine Entscheidung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten gefällt sein. Die Unkosten des Verfahrens trägt der unterliegende Teil.

Artikel 11. Die Gesellschaft kann alle Rechte, welche sie durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages erwirbt, einem dritten zedieren. Ihr Rechtsnachfolger ist alsdann dazu verpflichtet, die in dem Vertage enthaltenen Vereinbarungen als seine eigenen Verpflichtungen zu betrachten und dementsprechend durchzuführen.

Artikel 12. Die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen werden sowohl durch die Aising Trading Co. in London als auch durch die Svenska Tändstick Aktiebolaget in Stockholm solidarisch verbürgt.

Artikel 13. Fälle höherer Gewalt, deren Aufzählung an dieser Stelle keine Beschränkung bedeuten würde, entlasten die Gesellschaft von jeder Verantwortung.

Artikel 14. Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, für die Innehaltung des Artikels 5 des Abkommens betreffend die Gewährung einer Anleihe in Höhe von 1,000,000 £ durch die Svenska Tändstick Aktiebolaget an die Regierung einzustehen, und sie hat von diesem Kenntnis genommen.

Artikel 15. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der französische Text zur Grundlage für die Auslegung der Verpflichtungen dienen soll, welche für die beiden vertragschliessenden Parteien aus diesem Abkommen resultieren.

Artikel 16. Der vorliegende Vertrag wird durch entsprechenden Gesetzesbeschluss ratifiziert werden und tritt unmittelbar nach seiner Verkündung im «Staatsanzeiger» in Kraft.

3. Der rumänische Anleihe- und Monopolvertrag

Zwischen dem rumänischen Staat, vertreten durch den Finanzminister, seine Exzellenz Herrn Mihai Popovici, einerseits, und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Stockholm, im Nachstehenden Stab genannt, vertreten durch Herrn Walter Ahlström, andererseits, wird Folgendes vereinbart:

Der rumänische Staat und die Stab verpflichten sich durch den vorliegenden Vertrag, das Abkommen, dessen Text hierunter folgt, als wirksam zu bezeichnen und zu unterzeichnen, respektive durch die Monopolverwaltung des Königreichs Rumänien in kürzester Frist nach der Gründung dieser Monopolverwaltung unterzeichnen zu lassen. Die Stab hat das Recht, das Abkommen als nichtig und nicht abgeschlossen zu betrachten, falls die Monopolverwaltung nicht innerhalb eines Monats nach dem untenstehenden Datum ein definitives Abkommen betreffend die Stabilisierungs- und Entwicklungsanleihe von 1929 abgeschlossen hat.

Gegeben zu Paris, am 2. Februar 1929.

gezeichnet: (Unterschriften.)

Artikel 1. Unter Bezugnahme auf die Ermächtigung, die in dem Gesetz betreffend die Schaffung einer staatlichen Monopolverwaltung dieser Verwaltung gegeben wird, verpflichtet sich dieselbe durch den vorliegenden Vertrag, der Stab die Ausbeutung des Zündholzmonopols, das heisst das ausschliessliche Recht zur Fabrikation, zum Verkauf, zur Einfuhr und zur Ausfuhr, sowie zur Fabrikation von Halbfabrikaten, wie Holzdraht usw., in Rumänien für einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet vom 1. Juli 1929 ab, und unter den nachstehend festgelegten Bedingungen zu übertragen.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarungen verpflichtet sich die Stab dazu, in Zusammenarbeit mit dem rumänischen Staat eine Gesellschaft rumänischen Rechtes zu gründen, deren Verwaltung ihren Sitz in Bukarest hat.

Die Aktien dieser Gesellschaft werden Namensaktien sein und bleiben, und die Stab verpflichtet sich dazu, sie während der ganzen Dauer der Konzession unter ihrer Kontrolle zu behalten.

Der Präsident des Verwaltungsrates, ein Mitglied des Verwaltungskomitees und ein Revisor, ebenso wie die Majorität der Vorstandsmitglieder unter Einschluss des Präsidenten und des rumänischen Komiteemitgliedes, müssen rumänische Staatsangehörige sein. Auf Vorschlag der Generalversammlung ernennt der Finanzminister zwei Vorstandsmitglieder. Die Stab haftet für die ganze Dauer des Vertrages solidarisch mit der Gesellschaft für dessen Durch-

führung. Die von der Stab gegründete Gesellschaft ist von allen Abgaben für die Gründung befreit. Die Gesellschaft hat lediglich die Ausführung dieses Vertrages durchzuführen und kann ohne unmittelbare schriftliche Zustimmungserldärung der Stab weder aufgelöst, noch verändert werden.

Artikel 2. Für die Benutzung der Zündholzfabriken in Rumänien sowie sonstiger Immobilien, die zur Ausbeutung des Monopols notwendig sind, dessen Eigentümer der Staat bleibt, zahlt die Stab an die Monopolverwaltung eine jährliche Pacht von 20 Millionen Lei, zahlbar pränumerando vierteljährlich in vier gleichen Raten. Bei Übernahme der Betriebe durch die Stab muss ein Verzeichnis der Immobilien aufgenommen werden, und die Stab verpflichtet sich dazu, die in diesem Verzeichnis enthaltenen Fabriken, Betriebseinrichtungen und sonstigen Betriebsteile nach Ablauf des Abkommens in gutem Zustande zurückzugeben und zwar mit einer Leistungsfähigkeit, die den Bedarf des Landes deckt.

Artikel 3. Um die Stab instand zu setzen, die Betriebe aufzunehmen, werden ihr sämtliche Rohstoffe und sämtliche bearbeiteten Materialien, die sich im Fabrikationslauf befinden, sowie alle Fertigfabrikate, die sich am Tage des Inkrafttretens des Vertrages im Besitz des rumänischen Zündholzmonopols befinden, zu einem Preise fakturiert, der entweder den Selbstkosten oder dem Marktpreise entspricht, stets aber dem niedrigeren dieser beiden Preise zu entsprechen hat. Wenn bei Ablauf dieses Abkommens die Monopolverwaltung oder der Staat die Ausbeutung des Zündholzmonopols übernimmt, müssen Rohmaterialien, Halbfabrikate und Fabrikate ihnen nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen wieder übereignet werden.

Artikel 4. Während der Dauer dieses Vertrages wird die Einfuhr von Zündhölzern nach Rumänien verboten; lediglich die Stab hat das Recht, Zündhölzer zu importieren, jedoch mit der Massgabe, dass sie spätestens innerhalb von zwei Jahren ein Quantum wieder exportiert, das dem eingeführten Quantum entspricht. Die Stab ist berechtigt und sogar verpflichtet, in Fällen höherer Gewalt (Freuersbrunst, Streik langer Dauer, Überschwemmung usw.), welche die Fabriken im Königreich auf eine Dauer von mehr als drei Monaten am Betrieb behindern, zur Befriedigung des Landesbedarfs Zündhölzer ohne entsprechende Exportverpflichtung zu importieren. In diesem Falle hat die Stab auf die eingeführten Zündhölzer – mit Ausnahme der eigentlichen Einfuhrzölle – die Abgabe an die Monopolverwaltung zu zahlen, die unten in Artikel 12 festgelegt wird. Die Befreiung von den Einfuhrzöllen in Fällen höherer Gewalt von langanhaltender Wirkung ist auf ein Jahr beschränkt. Die Stab verpflichtet sich dazu, die Fabriken und die Betriebseinricbtungen instand zu halten und sie gegen Feuersgefahr zu versichern. Im Falle einer Zerstörung durch Feuersbrunst oder durch irgendeine andere Ursache muss sich die Stab sofort mit der Monopolverwaltung darüber verständigen, ob sie die zerstörte Fabrik neu aufzubauen hat oder ob andere Massnahmen zu ergreifen sind, um den inneren Wert der Anlagen des Zündholzmonopols zu erhalten. Im Falle des Wiederaufbaus muss derselbe spätestens innerhalb eines Jahres vollendet sein.

Artikel 5. Die Stab verpflichtet sich dazu, dass innerhalb der Landesgrenzen ein Quantum Zündhölzer fabriziert wird, welches den Bedarf des Königreichs zu decken vermag. Sie verpflichtet sich fernerhin dazu, zur Deckung des Bedarfes ein Quantum gewöhnlicher Zündhölzer von der Art, wie sie im Allgemeinen in Rumänien verbraucht werden, in Schachteln mit einem ungefähren Inhalt von 45 Stück zu liefern. Dieser Zündholztyp, der im Nachstehenden die Bezeichnung «gewöhnliche Zündhölzer» führt, wird in ganz Rumänien bis zum 31. Dezember 1929 zum Preise von 20 Lei pro Paket zu zehn Schachteln verkauft, in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 30. Juni 1930 zu 25 Lei und von dann ab zum Preise von 30 Lei. Dieser Verkaufspreis von 30 Lei pro Paket zu zehn Schachteln gewöhnlicher Zündhölzer bleibt in Kraft solange wie die Löhne und Gehälter, die Holzpreise und die Preise für Kaliumchlorat und Phosphor sich auf der durchschnittlichen Höhe halten, die sie im ersten Halbjahr 1929 innehatten. Diese Preise werden kalkuliert auf dem Durchschnittslohn pro Arbeitstag für Arbeiter und Angestellte und auf Grund der gebräuchlichen Masseinheit für die Rohstoffe. Alle zwei Jahre wird eine Preisrevision vorgenommen werden, sei es auf Verlangen der Stab, sei es auf Verlangen der Monopolverwaltung. Wenn eine Änderung der Preise für diese Kalkulationselemente im einen oder anderen Sinne unter Anwendung der unten stehenden Formel während des letzten Halbjahres vor Ablauf eintritt, welche den Mittelpreis des ersten Halbjahres 1929 um 10% über- oder unterschreitet, muss ebenfalls eine Revision vorgenommen werden. Im Falle einer Preiserhöhung hat die Stab das Recht zu einer unmittelbaren und entsprechenden Heraufsetzung der Verkaufspreise. Im Falle der Preisverminderung verpflichtet sie sich dazu, die Preise entsprechend zu ermässigen.

Die Kalkulationsformel ist gemeinsam folgendermassen festgesetzt worden: Der Durchschnitt der Löhne der Angestellten und Arbeiter, berechnet pro Person und pro Tag, bzw. pro Arbeitstag, wird auf 40% des Fabrikationspreises angenommen, der Holzpreis pro Quadratfuss auf 30%, der Kaliumchloratpreis pro Kilo auf 20% und der Phosphorpreis pro Kilo auf 10%. Im Falle, dass die Stab auf Grund der oben angegebenen Bedingungen das Recht haben sollte, eine Erhöhung des Kleinverkaufspreises über 30 Lei pro Paket hinaus zu verlangen, wird sie trotzdem innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab 1. Juli 1929, hiervon keinen Gebrauch machen. Wenn eine Veränderung des Verkaufspreises aus finanziellen Gründen untunlich oder unmöglich sein sollte, so kann eine Vermehrung oder Verminderung des Zündholzinhalts in den Schachteln vorgenommen werden, während sich der Verkaufspreis nicht ändert. Während der Dauer dieses Vertrages werden die Einfuhrzölle auf Zündhölzer und auf Rohstoffe für die Zündholzfabrikation in Rumänien eine Erhöhung nicht erfahren.

Artikel 6. Äusser den gewöhnlichen Zündhölzern, wie sie in Artikel 5 definiert sind, hat die Stab das Recht, beliebige andere Spezialtypen von Zündhölzern zum Verkauf zu bringen, mögen sie aus Holz, Papier oder Wachs sein, sei es in Schachteln, Taschen oder irgendeiner anderen Auf-

machung. Die Preise für diese Spezialtypen setzt die Stab nach eigenem Ermessen fest.

***Artikel* 7.** Während der Dauer dieses Vertrages werden Feuerzeuge aller Art zugunsten des rumänischen Staates mit einer Mindestabgabe von 200 Lei pro Stück belegt. Im Falle, dass der Zündholzverbrauch im Königreich sich nicht proportional zu der Zunahme der Bevölkerung entwickelt, hat die Stab das Recht, eine ausreichende Erhöhung der Abgabe auf Feuerzeuge zu verlangen. Die zuständigen Behörden werden die strengsten Massnahmen ergreifen, um den Einfuhrschmuggel und den illegalen Verkauf von Zündhölzern und Feuerzeugen zu verhindern, und sie werden jedem diesbezüglichen Verlangen der Stab unmittelbar Folge leisten.

Artikel 8. Die Stab hat das ausschliessliche Recht zur Anbringung von Ankündigungen aller Art auf der Verpackung aller Zündhölzer innerhalb Rumäniens. Andererseits ist die Monopolverwaltung berechtigt, die Anbringung von Ankündigungstexten und Bildern zu untersagen, die ihr als untunlich erscheinen.

Artikel 9. Die Eisenbahntarife für Zündhölzer, sowie für Materialien, die der Zündholzfabrikation dienen, werden während der Dauer dieses Vertrages nur im gleichen Verhältnis erhöht, wie es etwa bei allen übrigen Gütertarifen der Fall sein soll.

Artikel 10. Alle Transaktionen, sowie alle industriellen und Handelsgewinne der Stab in Rumänien oder ihrer Bevollmächtigten, die sich aus dem vorliegenden Abkommen ergeben, werden dieselben Befreiungen von fiskalischen Belastungen haben wie die gegenwärtige Monopolregie sie geniesst.

Artikel 11. Die Stab wird in Rumänien rumänische Arbeiter beschäftigen, hat allerdings das Recht, äusser den bereits in der rumänischen Zündholzindustrie beschäftigten Ausländern weitere 15 Ausländer zu engagieren. Die gegenwärtigen Beamten des Zündholzmonopols bleiben im Genuss ihrer Verträge.

Artikel 12. Die Stab übernimmt die gesamten Unkosten für die Fabrikation von Zündhölzern und für ihre Verteilung an Gross- und Kleinhändler unter der Bedingung, dass die gegenwärtig in Rumänien arbeitende Vertriebsorganisation ihr solange zur Verfügung steht, wie sie dies wünscht, und dass die Gross- und Kleinhändler dazu verpflichtet werden, die Zündhölzer zu Bedingungen zu verkaufen, welche für die Stab nicht schwerer sind als diejenigen, die die rumänische Monopolverwaltung zurzeit zugestanden hat. Die Stab hat andererseits das Recht, zu einem beliebigen Zeitpunkt diese Vertriebsorganisation ganz oder teilweise durch eine andere zu ersetzen, wobei stets die Rechte der Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen berücksichtigt bleiben müssen. Die Stab wird an die Monopolverwaltung eine Abgabe zahlen, die sich bis zum 31. Dezember 1929 auf ein Leu, vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1930 auf 1,25 Leu und vom 1. Juli 1930 bis zum Ablauf des Vertrages auf 1,50 Leu pro Schachtel gewöhnlicher Streichhölzer mit einem Inhalt von 45 Stück zahlen, die an Gross- oder Kleinhändler zum Zweck des Verbrauchs innerhalb Rumäniens verkauft worden ist. Die Abgabe für die

anderen Zündholztypen nach Artikel 6 wird die gleiche Höhe haben, wobei von der Berechnung pro Stück ausgegangen wird. Die Zahlung der Abgabe hat vierteljährlich am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar für diejenigen Zündhölzer zu erfolgen, die an den Gross- oder Kleinhandel während desjenigen Quartals des Kalenderjahres verkauft worden sind, welches dem Zahlungstage voranging. Falls die Gesamtsumme der Abgabezahlung innerhalb eines ganzen Kalenderjahres nicht den Betrag von 3 Millionen Dollars erreicht, muss die Stab an die Monopolverwaltung gleichzeitig mit der Zahlung für das vierte Quartal die Summe abführen, die an diesem Betrage von 3 Millionen Dollars fehlt.

Artikel 13. Die Beträge in Lei-Werten, die in Artikel 2, 5, 7 und 12 erwähnt werden, basieren auf dem Mittelkurs des Leu in London während des Monats Januar 1929. Wenn der Goldwert des Leu oder etwa einer anderen künftigen rumänischen Währungseinheit um 5% von diesem Grundwerte abweicht, werden die fraglichen Beträge entsprechend abgeändert.

Artikel 14. Die Stab hat das Recht, sich unabhängig von jeder gesetzgeberischen Massnahme oder irgendwelchen anderen Vorschriften in voller Höhe mit den Auslandsdevisen einzudecken, welche sie für den Ankauf von Rohstoffen, Maschinen usw. und für die Durchführung der oben übernommenen Verpflichtungen braucht.

Artikel 15. Die Stab verpflichtet sich zu pari zu übernehmen und die staatliche Monopolverwaltung verpflichtet sich zu diesem Preise an die Stab zu verkaufen, von der ersten Emission der Stabilisations- und Entwicklungsanleihe von 1929, die nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes über die Bildung einer autonomen Monopolverwaltung abgeschlossen worden ist, Obligationen in einem Nominalbeträge von 30 Millionen amerikanischen Dollars. Die Begleichung des Preises dieser Obligationen plus Zinsen für den laufenden Coupon muss bis spätestens zum 15. August 1929 erfolgt sein. Die Stab verpflichtet sich, diese Obligationen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Emission weder anderweitig zu begeben, noch am offenen Markt zu verkaufen. Zur Erleichterung von künftigen Emissionen der Monopolverwaltung, die in dem Anleiheabkommen vorgesehen sind, verpflichtet sich die Stab auf Verlangen der Monopolverwaltung oder einer internationalen Bankengruppe, welche das Anleiheabkommen mit der Monopolverwaltung unterzeichnet hat (Blair, Banque de Paris et des Pays Bas, Hambros usw.), oder einer ähnlichen internationalen Bankengruppe, die im Vertragsverhältnis mit der Monopolverwaltung steht, Obligationen bis zu einer Nominalhöhe von 20% von jeder Emission zu übernehmen und sie nicht weiter zu geben oder am freien Markt zu verkaufen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, gerechnet von jedem Emissionsdatum an. Der Kaufpreis, den die Stab für die Obligationen der letztgenannten Kategorie zu entrichten hat, wird der gleiche sein, wie der Emissionspreis in New York, abzüglich der Bankenkommission, aber die Stab behält sich das Recht vor, dass die Zahlungen aus dieser Verpflichtung nicht vor dem 15. Februar 1930 für die eine Hälfte und nicht vor dem 15. August 1930 für den Rest fällig sein sollen.

4. Der jugoslawische Anleihe- und Monopolvertrag

Das Gesetz vom 9. November 1928

§ 1.

Die Nationalversammlung bestätigt den Vertrag, der am 30. Oktober 1928 zwischen der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen einerseits und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Stockholm andererseits betreffend eine Monopolanleihe, abgeschlossen worden ist, die mit 614% verzinslich ist und einen Nominalwert von 22,000,000 Dollars hat. Fernerhin umfasst der Vertrag die Übertragung des Rechtes auf den Vertrieb von Zündhölzern.

§2.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, im Nachstehenden Regierung genannt und vertreten durch den Finanzminister, Herrn Dr. Nicola Soubotitch, einerseits, und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, im Nachstehenden Stab genannt, in Stockholm, vertreten durch Herrn Walter Ahlström, Stockholm, andererseits.

Artikel 1. Die Stab verpflichtet sich, allein oder zusammen mit den Zündholzfabriken, die im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen existieren, den Zündholzverkauf im Königreich zu organisieren, den die Regierung ausschliesslich der Stab oder der Organisation überträgt, welche diese zu diesem Zweck schafft oder bezeichnet und die unter ihrer Leitung und VeranWörtlichkeit steht. Die Zündhölzer, für deren Verkauf die Stab das alleinige Recht erhält, müssen mit Ausnahme derjenigen Fälle, die in diesem Vertrage vorgesehen sind, im Lande fabriziert werden. Die gegenwärtige Fabrikation an gewöhnlichen Zündhölzern wird auf die existierenden Fabriken entweder nach Massgabe der bereits bestehenden Kontingente oder auf Grund solcher Kontigente verteilt, welche die Stab und die Fabriken in gemeinsamen Vereinbarungen festsetzen. Die Fabriken können nichtsdestoweniger ihre Kontingente einander nach Belieben zedieren. Der Grosshandel wird mit Zündhölzern aus den Lagern der Stab versorgt, die bereits dazu ermächtigt ist, neue Lager anzulegen, damit die Versorgung der Verbraucherschaft erleichtert werden kann. Bei Ausgang der Fabrikate aus den Fabriken wird die Stab mit der Monopolabgabe auf Streichhölzer belastet nach Massgabe der Be-

stimmungen, die für die Ausstellung notwendiger Dokumente, die lastenfrei erfolgt, gelten. Die Monopoltaxe wird auf Grund der hierunter festgelegten Bestimmungen (Artikel 5 und 6) errechnet werden. Die Begleichung hat monatlich zu erfolgen. Die für einen Monat belastete Taxe wird am 15. Des folgenden Monats bezahlt. Die Kontrolle hierüber wird von der staatlichen Monopolverwaltung ausgeübt, die auch den Ausgang der Waren aus den Fabriken überwacht. Der oben angegebene Modus der Abgabezahlung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Bis dahin bleibt der bisher übliche Modus der Abgabezahlung in Wirksamkeit.

Artikel 2. Im Falle, dass eine oder mehrere Zündholzfabriken die Teilnahme an der Verkaufsorganisation der Stab verweigern, können sie in ihrer Produktion nicht über ihre bisherigen Kontingente hinausgehen, und diese Gesamtproduktion wird durch die staatliche Monopolverwaltung zu demjenigen Preise verkauft, der den übrigen Fabriken durch den vorliegenden Vertrag zuerkannt wird, abzüglich der Kommission für den gegenwärtigen Verkauf. Die staatliche Monopolverwaltung überträgt der Stab diese Ware zum gleichen Preise und ohne Berechnung irgendwelcher Unkosten, und die Monopolabgabe hierauf wird von der Stab in dem Augenblick bezahlt, in dem sie die Ware erhält. Wenn eine oder mehrere Fabriken die Lieferung ihrer Produktion an die Stab verweigern, wenn sie die Fabrikation einstellen, wenn sie schliesslich den Verkauf ihres Kontingentes zu dem im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Preise an die Monopolverwaltung ablehnen, so verpflichtet sich die Stab in diesen und in allen anderen Fällen, den Bedarf des Landes in Bezug auf den Verbrauch gewöhnlicher Zündhölzer guter Qualität zu befriedigen.

Artikel 3. Die Regierung verpflichtet sich für die Monopolverwaltung der Stab auf Anforderung derselben und solange wie sie es wünscht, ihre gesamte gegenwärtige Verkaufsorganisation – für den Verkauf im Grossen und im Kleinen – zur Verfügung zu stellen und verpflichtet ihre Verkaufsstellen, die Zündhölzer zu Bedingungen abzusetzen, welche, wenn die vertragschliessenden Parteien nicht zu einer Einigung gelangen sollten, für die Stab nicht belastender sind, als die gegenwärtigen Bedingungen, welche den Grosskommissaren eine Kommission von 2% und den Kleinhändlern eine solche von 5% zubilligen. Die Stab verpflichtet sich ihrerseits, die Verträge zu respektieren, die zwischen der Monopolverwaltung und den Händlern bestehen und die bis zum Ende des Jahres 1929 in Kraft sind.

Artikel 4. Die Regierung verpflichtet sich, während der Geltungsdauer des Vertrages Zündhölzer irgendwelcher Art nicht zu fabrizieren, auch keine Halbfabrikate für die Zündholzherstellung, auch keine Zündmassen oder Zündsteine. Sie verpflichtet sich gleicherweise, keine Fabriken für die Herstellung von Zündmassen und Zündsteinen zu errichten. Die Regierung verpflichtet sich dazu, weder im In- noch im Auslande Zündhölzer irgendwelcher Art zu verkaufen, noch irgendeinem Dritten den Verkauf zu gestatten. Die Regierung verpflichtet sich fernerhin, die Fabrikation der genannten Artikel zu verhindern, mit Ausnahme der Herstellung von Zündmassen und

Zündsteinen durch solche Fabriken, die bereits im Lande existieren und durch solche, die etwa noch durch die Stab nach Massgabe der ihr in diesem Vertrage erteilten Ermächtigungen errichtet werden könnten. Die Regierung ermächtigt die Stab, Zündholzfabriken zu errichten in den Distrikten und in den Zeiträumen, in denen diese die Errichtung in ihrem Interesse für nützlich hält, wobei sie jedoch nach Möglichkeit den Wünschen der Monopolverwaltung in Bezug auf die Orte der Errichtung Rechnung tragen soll. Die Stab hat das Recht als Erwerber der im Königreich bestehenden Fabriken aufzutreten bzw. als Erwerber der Aktien der Zündholzgesellschaften, die Besitzerinnen dieser Fabriken sind. Die Stab wird in der Zündholzindustrie und im Zündholzhandel inländische Arbeiter und Angestellte verwenden und verpflichtet sich, äusser den Ausländern, die hier bereits beschäftigt sind, nicht mehr als 15 Ausländer maximal anzustellen.

Artikel 5. Die Regierung verpflichtet sich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages jede Einfuhr an Zündhölzern zu untersagen und übernimmt auch die Verpflichtung dazu, selbst keine zu importieren. Im Gegensatz hierzu ist die Stab berechtigt und verpflichtet, zur Befriedigung des Landesbedarfes an gewöhnlichen Zündhölzern die notwendigen Zündhölzer einzuführen, im Falle dass höhere Gewalt (Brände, Streiks von langer Dauer, Überschwemmungen usw.) die Fabriken im Königreich daran hindert, in einem über drei Monate hinausgehenden Zeitraum den Bedarf des Landes an gewöhnlichen Zündhölzern zu befriedigen. In diesem Falle braucht die Stab für die eingeführten Zündhölzer nur die Monopolabgabe bei Einfuhr der Ware zu bezahlen, nicht aber den eigentlichen Zoll. Sie verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, durch welche die Dauer dieses aussergewöhnlichen Zustandes nach Möglichkeit verringert wird. Die Stab ist dazu ermächtigt, im Inlande fabrizierte Zündhölzer zu exportieren, die dann von jeder Abgabe sowohl von der Monopolabgabe, als auch von Ausfubrabgaben oder Ausfuhrzöllen befreit sind. Sie ist fernerhin dazu ermächtigt, für jedes exportierte Quantum ein gleiches Quantum *Holzdraht* einzuführen, ohne hierfür den Einfuhrzoll zu bezahlen.

Die Stab hat das Recht, unter Zahlung des Zolles sogenannte Luxusstreichhölzer einzuführen und zu verkaufen, wobei dieser Begriff der Definition entspricht, die ihm im französischen Einfuhrzolltarif Position 101 bis 101 ter gegeben wird, ebenso auch andere besondere Streichholzarten in Kästchen, Taschen oder sonst irgendeiner Aufmachung mit Ausnahme der Arten gewöhnlicher Streichhölzer, die im Lande fabriziert werden. Alle Schachteln oder Behälter dieser Streichhölzer müssen auf ihren Etiketten sowohl in lateinischer als auch in kyrillischer Schrift die folgenden Worte in Abkürzung oder in vollem Aufdruck tragen: «Kraljewina Srba, Hrvata i Slovenaca." Die Stab wird in gleicher Weise das Recht dazu haben, im Lande sogenannte Luxusstreichhölzer und Spezialstreichhölzer zu fabrizieren und zu verkaufen, und sie wird dahin streben, diese Fabrikation einzuführen, sobald die Bedingungen dies zulassen. Die Monopolabgabe für die genannten Streichhölzer, mögen sie importiert oder im Lande fabriziert werden, wird pro *Stamm*

kalkuliert werden und darf nicht die Monopolabgabe auf gewöhnliche Streichhölzer übersteigen, die ebenfalls pro *Stamm* kalkuliert wird. Der Verkaufspreis für die genannten Hölzer wird durch die Stab festgesetzt. Wenn die staatliche Monopolverwaltung die Monopolabgabe auf ihre Streichhölzer unter Anwendung von Banderolen vorher erhebt, dürfen die letzteren nicht auf den kleinen Einheiten, Schachteln usw. angebracht werden, sondern lediglich auf den Paketen; die Stab hat das Recht, diese Banderolen auch in ihren ausländischen Fabriken anbringen zu lassen. Sie hat fernerhin das Recht, den Inhalt der gewöhnlichen Streichholzschachteln zu verändern; in diesem Falle werden die Preise in gemeinsamer Abmachung zwischen der Stab und der Monopolverwaltung festgesetzt. Im Verkaufsinteresse hat die Stab das ausschliessliche Recht von Ankündigungen auf den Zündholzverpackungen. Selbstverständlich kann sie solche Ankündigungen nur im Einverständnis mit der oder den interessierten Zündholzfabriken anbringen. Die Monopolverwaltung ihrerseits ist dazu berechtigt, Ankündigungen zu untersagen, die ihr als inopportun erscheinen. Die genannten Ankündigungen sind von jeder Besteuerung ausgenommen.

Artikel 6. Während der gesamten Dauer des vorliegenden Vertrages wird die Monopolabgabe pro Schachtel mit 55-65 Streichhölzern nicht über 0,66 Dinar hinausgehen. Der Verkaufspreis für eine Schachtel gewöhnlicher Sicherheitszündhölzer wird sich auf einen Dinar pro Schachtel belaufen; dieser Preis kann nur geändert werden auf Grund der weiter unten noch festgelegten Vereinbarungen. Der Verkaufspreis abzüglich der Monopolabgabe wird zwischen der Stab und den Fabriken in der Weise geteilt, dass 0,21 Dinar durch den vorliegenden Vertrag als Gestehungspreis frei Waggon Fabrik angenommen und den Fabrikanten zuerkannt werden. Die Stab und die Fabriken sind jedoch berechtigt, eine andere Verteilung dieses Verkaufspreises vorzunehmen, aber auf keinen Fall darf der Anteil, der auf die Fabriken entfällt, niedriger sein als 0,19 Dinar, und dies so lange, wie ein Satz von 0,21 Dinar als Preis frei Fabrik aufrecht erhalten wird; diese Marge muss auch aufrecht erhalten werden im Falle von Preisveränderungen im Verkauf, die weiter unten vorgesehen sind. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis abzüglich Monopolabgabe und dem oben festgesetzten Gestehungspreis der Fabrikanten erhält die Stab, um ihre Organisation durchzufübren und zu verwalten und die Unkosten des Verkaufs zu decken. Der Verkaufspreis von einem Dinar und der Fabrikationspreis von 0,21 Dinar pro Schachtel bleiben so lange in Kraft, wie die Löhne und Gehälter, die Holzpreise, die Preise für Kaliumchlorat und Phosphor sich auf der Höhe halten, die sie im Durchschnitt des halben Jahres inne hatten, welches der Unterzeichnung dieses Vertrages vorangegangen ist. Diese Preise werden kalkuliert pro Arbeitstag für die Arbeiter und Angestellten und pro übliche Masseinheit für jedes der notwendigen Materialien. Jedoch soll alle zwei Jahre eine Preisrevision stattfinden, sei es auf Verlangen der Stab, sei es auf Verlangen der Monopolverwaltung, und wenn eine Veränderung der Preise der angegebenen Kalkulationselemente im einen oder anderen Sinne, berechnet nach der unten stehen-

den Formel, einen Satz von 10% im Mittel des halben Jahres überschreitet, welches dem Ablauf der zwei Jahresperioden vorangegangen ist, gegenüber dem Durchschnittspreise der für das halbe Jahr vor Vertragsunterzeichnung ermittelt wurde, so muss eine entsprechende Änderung vorgenommen werden. Haben sich die Preise erhöht, so verpflichtet sich die Regierung dazu, eine sofortige Erhöhung zuzulassen, die der Erhöhung des Fabrikationspreises entspricht und zwar kann sie dies sowohl durch Heraufsetzung des Verkaufspreises als auch durch Ermässigung der Monopolabgaben bewirken. Haben sich die Preise ermässigt, so muss eine Herabsetzung des Verkaufspreises unbedingt den Verbrauchern zugutekommen. Die Kalkulationsformei ist folgendermassen vereinbart worden: Der Durchschnitt der Löhne der Angestellten und Arbeiter, berechnet pro Person und pro Tag, bzw. pro Arbeitstag, wird auf 40% des Fabrikationspreises angenommen, der Holzpreis pro Quadratfuss auf 30%, der Kaliumchloratpreis pro Kilo auf 20% und der Phosphorpreis pro Kilo auf 10%. (Siehe Anhang 1, in welchem die Anwendung der Formel erläutert wird.) Die Monopolverwaltung hat übrigens stets das Recht, die Verkaufspreise zu ermässigen, indem sie die Monopolabgabe herabsetzt. Im Falle, dass eine Preisänderung der genannten Materialien in der Fabrikation von Zündhölzern infolge einer Senkung des Dinar verursacht wird, hat die Stab das Recht, ohne den Ablauf der zwei Jahre abzuwarten, eine entsprechende Erhöhung des Fabrik- und Verkaufspreises anzustreben und zu erlangen. Das trifft nur in dem Falle zu, wenn die Monopolverwaltung im Verhältnis hierzu die Monopolabgabe erhöhen kann. Wenn eine Änderung des Verkaufspreises pro Schachtel untunlich wäre, könnte man eine Erhöhung oder Verminderung der Zahl der Zündhölzchen in den einzelnen Schachteln herbeiführen, um den alten Preis pro Schachtel aufrechtzuerhalten. In diesem Falle müsste die Monopolabgabe geändert werden im Verhältnis zur Zahl der Streichhölzer in der Schachtel, darf aber nicht – mit Ausnahme des oben angegebenen Falles – die normale Taxe übersteigen, das heisst 0,66 Dinar pro Schachtel. Wenn die Regierung den augenblicklichen Zoll für Kaliumchlorat, Phosphor und andere Rohstoffe erhöht, hat die Stab nicht das Recht, in diesem Falle eine Erhöhung der Preise zu verlangen, aber die Regierung verpflichtet sich dazu, dass die Monopolverwaltung die Differenz der Fabrikationskosten, die durch die Zollerhöhung resultiert, ersetzen wird.

***Artikel* 7.** Die Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des laufenden Kontrakts den Zoll auf die Einfuhr von Streichhölzern und anderen Halbfabrikaten, wie zum Beispiel Stämme usw., nicht zu erhöhen. Sie verpflichtet sich ferner, keine neuen Belastungen irgendwelcher Art oder Form einzuführen, die vom Staate, von den Bezirken oder Gemeinden erhoben werden und entweder die Zündholzindustrie oder den Verkauf von Streichhölzern mehr belasten würden als irgendeine andere Industrie. Die Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des laufenden Vertrages zum mindesten die augenblicklichen Monopolabgaben auf Zündmassen und Zündsteinen aufrechtzuerhalten, die in dem Gesetz des Finanzministers vom 25. Juni 1928, Nummer 293, gemäss Artikel 80 des Finanzgesetzes für das

Betriebsjahr 1928/29 festgesetzt sind. Im Falle, dass der Verbrauch an Zündhölzern sich nicht proportional dem Anwachsen der Bevölkerung erhöht, hat die Stab das Recht, eine hinlängliche Erhöhung der Monopolabgabe auf Zündmassen und Zündsteine zu verlangen. Nur die Tabaks-Verschleisser sind dazu ermächtigt, die Zündmassen und die Zündsteine zu verkaufen, auf Grund besonderer Genehmigung der Monopolverwaltung. Diese Übereinkunft bezieht sich nicht auf Luxusfeuerzeuge.

Die Regierung verpflichtet sich für sich und die Monopolverwaltung, mit rücksichtslosen Massnahmen den Einfuhr-Schmuggel und den illegalen Verkauf von Zündhölzern und Zündapparaten (Zündmassen, Zündsteine usw.) zu verhindern. Sie verpflichtet sich gleichzeitig, jedem diesbezüglichen Verlangen der Stab sofort stattzugeben.

Artikel 8. Wenn nach Ablauf des jetzt geltenden Vertrages die Regierung die Fabrikation von Zündhölzern übernimmt, so wird sie die Verpflichtung haben, der Stab zum Fabrikpreise, der in dem laufenden Kontrakt festgelegt ist, die Vorräte an Zündhölzern, die zu dieser Zeit noch unverkauft sind, abzunehmen, wobei der Vorrat nicht mehr als einem Verbrauch von sechs Monaten und nicht weniger als einem solchen von drei Monaten entsprechen darf.

Artikel 9. In der Absicht, der Monopolverwaltung einen Betriebsfonds für ihre notwendigen Funktionen zu schaffen, nimmt die Regierung eine Anleihe auf im Betrage von 22 Millionen Dollars U.S.A. Die Obligationen dieser Anleihe lauten auf den Inhaber und auf U.S.A.-Dollars und sind mit Abschnitten versehen, die jährliche Zinsen von 6¼% gewährleisten, zahlbar am Ende eines jeden Semesters. Diese Obligationen sind rückzahlbar insgesamt nach Ablauf von 30 Jahren.

Die Stab verpflichtet sich, diese Obligationen zu kaufen, und die Regierung akzeptiert den Verkauf der Obligationen besagter Anleihe in Höhe von 22 Millionen Dollars U.S.A. zum Kurse von netto 90% des Nominalbetrages. Die Stab wird die Bezahlung dieses Kaufes in drei Raten ausführen: Die erste Rate von 7,000,000 Dollars U.S.A. wird vier Monate nach Inkrafttreten des Vertrages gezahlt werden, die zweite Rate von 7 Millionen Dollars U.S.A. nach acht Monaten des oben angegebenen Datums, und die dritte Rate von 8 Millionen Dollars U.S.A. nach 16 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages.

Die Regierung übergibt der Stab, zurzeit der Bezahlung jeder einzelnen Rate, eine oder mehrere Obligationen provisorischer Natur, je nach Wahl der Stab, in Höhe der eingegangenen Rate, mit 6/4% jährlichen Zinsen, die bei Ablieferung der betreffenden Raten zu laufen beginnen. Ausserdem verpflichtet sich die Regierung, der Stab auf Kosten der Monopolverwaltung diese provisorischen Obligationen durch definitive Obligationen zu ersetzen, die in Form von Abschnitten ausgegeben werden, deren Nominalbetrag die Stab bestimmt und der nicht niedriger sein darf als 500 Dollars U.S.A., wobei die Usanzen und Bedingungen der New Yorker Börse berücksichtigt werden müssen. Der von der Stab vorgeschlagene Text für die Obligationen, welche

die Regierung auf Grund dieses Vertrages ausgibt, muss in englischer und französischer Sprache gehalten sein.

Die Regierung verpflichtet sich, alle gesetzlichen Formalitäten zu erfüllen, die notwendig sind, damit diese Obligationen sowohl provisorisch wie definitiv eine formelle Verpflichtung des Königreiches für die Bezahlung des Kapitals und der Zinsen darstellen.

Diese Obligationen werden datiert vom 1. Dezember 1928 und sind rückzahlbar am 1. Dezember 1958.

Ausserdem behält sich die Regierung das Recht vor auf Rückzahlung dieser Obligationen vor dem 1. Dezember 1958. Besagte Rückzahlung kann nur nach dem 1. Dezember 1938 erfolgen, nachdem die Stab mindestens ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief von dieser Absicht der Regierung in Kenntnis gesetzt ist; sie wird nur für die Gesamtsumme der Obligationen bewirkt werden und wird mit dem Datum der Bezahlung der Halbjahreszinsen zusammenfallen. Falls die Regierung die Obligationen dieser Anleihe vor dem oben angegebenen Datum vom 1. Dezember 1958 zurückgezahlt hat, bleibt dieser Vertrag mit allen der Stab eingeräumten Rechten bis zum genannten Datum des 1. Dezember 1958 in Kraft.

Die Bezahlung der 6%% Zinsen erfolgt pro Halbjahr in Dollars und zwar 3%% am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres gegen Ablieferung der Abschnitte der Obligationen an das Bureau der Stab, Stockholm 15, Vastra Tradgardsgatan. Die Zahlung der erforderlichen Summen an die Stab hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese die fälligen Coupons einlösen kann. Die Stab muss an die Monopolverwaltung alle Coupons, für welche die Zinszahlung erfolgt ist, zur Vernichtung einsenden. Die fälligen Abschnitte, die jedoch noch nicht einkassiert sind, werden zugunsten der Monopolverwaltung nach fünf Jahren gutgeschrieben, vom Tage der Verfallzeit an gerechnet.

Die Regierung verpflichtet sich dazu, dass die Monopolverwaltung jedes Jahr in ihrem eigenen Budget die notwendigen Summen zur Bezahlung der Zinsen aufführen wird, sowie den entsprechenden Betrag, der zur Rückzahlung des Kapitals dient.

Die nötigen Summen zur Bezahlung der Zinsen müssen bei der National-Bank wenigstens 14 Tage vor der Ablaufzeit jedes Semester-Abschnittes deponiert werden mit der Order, nach Stockholm gesandt und an die Stab gezahlt zu werden, ohne weitere Kosten für diese. Die nötigen Summen für die Rückzahlung des Kapitals werden einem besonderen Konto zugewiesen werden, das in den Büchern der Monopolverwaltung geführt wird. Die Summen dieses Kontos, Kapital und Zinsen, können für den Kauf der Obligationen des Staates S. C. S. benutzt werden. Der Bestand dieses Kontos wird jedes Jahr in der Bilanz der Monopolverwaltung ausgewiesen werden.

Artikel 10. Die Regierung weist als Unterpfand für die Garantie der gegenwärtigen Anleihe die Überschüsse der Reingewinne der Monopolverwaltung an. Dieses Pfand rangiert unmittelbar hinter den Anleihen, die auf der dem Vertrag angehängten Liste bezeichnet sind. (Anlage 2.)

Unter dem Begriff «Überschüsse» werden alle die Summen verstanden, welche in Händen der Monopolverwaltung bleiben, nachdem diese den Anleihedienst für die auf der erwähnten Liste genannten Anleihen ihrem Range nach sichergestellt hat. Im Falle, dass diese Reingewinn-Überschüsse der Monopolverwaltung nicht ausreichen, wird der garantierte Zinsendienst dieser Anleihe sichergestellt werden durch den allgemeinen Ertrag des Staatsbudgets.

Die Regierung bezeichnet als besondere Garantie für den Zinsendienst dieser Anleihe alle die der Stab eingeräumten Rechte durch den laufenden Vertrag diese Rechte, die sie bis zum 1. Dezember 1958 geniesst, bleiben nach diesem Datum in Kraft, im Falle, dass bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrags, nämlich am 1. Dezember 1958, die Gesamtsumme der Obligationen nicht zurückgezahlt ist, bis die gesamte Rückzahlung besagter Obligationen erfolgt.

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag, sowie die Obligationen, die Abschnitte, das Kapital und die Zinsen, sowie alle die Summen, die der Stab laut vorliegendem Vertrage zu zahlen sind, wie auch die Gewinne, die die Stab hieraus zieht, sind frei von jeglicher Steuer, Abgabe oder Belastung in der Gegenwart und Zukunft, sei es vom Staat oder anderen Selbstverwaltungskörpern (Bezirken, Gemeinden usw.).

Artikel 12. Jede Meinungsverschiedenheit, zu welcher die Auslegung oder Nichtausführung des vorliegenden Vertrages Anlass geben könnte, sowie das Verlangen einer der beiden Parteien nach Entschädigung oder nach Aufhebung des Vertrages, muss obligatorisch durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das aus drei Mitgliedern besteht. Zwei hiervon werden von den Parteien bestimmt, die wiederum das dritte als Präsidenten des Schiedsgerichts wählen. Wenn sich die beiden Vertreter auf die Wahl eines Präsidenten nicht zu einigen vermögen, so wird derselbe auf Verlangen der Parteien durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes im Haag bestimmt. Wenn einen Monat nach dem Schiedsgerichtsverlangen einer Partei unter Bezeichnung ihres Schiedsrichters die andere Partei den ihrigen noch nicht bestimmt hat, so hat der Antragsteller das Recht, die Bestimmung eines Offizial-Schiedsrichters für die zweite Partei dreh den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes zu verlangen. Für jede Differenz, die aus der Auslegung oder Nichtausführung des vorliegenden Vertrages entstehen könnte, ist der französische Text allein massgebend.

Artikel 13. Die Regierung verpflichtet sich in kürzester Frist, die Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch das Gesetz zu erlangen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am Tage der Veröffentlichung des erwähnten Gesetzes in Kraft und erlischt am 1. Dezember 1958.

Die Stab hat das Recht, den laufenden Vertrag als null und nichtig zu erklären, im Falle, dass die Regierung nicht das Gesetz erlangen würde, welches den laufenden Vertrag innerhalb einer Frist eines Monats seiner Unterzeichnung bestätigt und dieses Gesetz innerhalb eines Monats nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht wird.

Artikel 14. Die Regierung verpflichtet sich, keine Streichholzfabriken und Holzdrahtfabriken im Königreich während der angegebenen Zeit zwischen der Unterzeichnung des laufenden Vertrages und seinem Inkrafttreten zu gründen.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, von denen das eine für die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, das andere für die Svenska Tändsticks Aktiebolaget bestimmt ist.

Anhang 1

(Beispiel für die Berechnung nach der Formel, die in Artikel 6 des Vertrages angeführt ist.)

Wenn in irgendeinem Zeitraum eine Fabrik ihren Angestellten und Arbeitern – zum Beispiel 100 Mann – Löhne und Gehälter zahlt, die sich auf 7‘500 Dinar belaufen, so ergibt dies pro Kopf und Tag einen Durchschnitt von 75 Dinar. Diese Summe stellt das erste Element der Formel dar. In der gleichen Zeit soll der Holzpreis pro Kubikfuss 40 Dinar betragen, der Preis für Kaliumchlorat 15 Dinar pro Kilo und der Phosphorpreis 25 Dinar pro Kilo.

In einer anderen Zeitspanne beschäftigt die gleiche Fabrik nur 50 Angestellte und Arbeiter, deren Tagesentlohnung sich auf 5’000 Dinar beläuft, das heisst also auf 100 Dinar pro Tag und Kopf. Der Preis für 1 Kubikfuss Holz sei auf 30 Dinar zurückgegangen, der Kaliumchloratpreis belaufe sich auf 25 Dinar pro Kilo und der Phosphorpreis auf 40 Dinar pro Kilo.

Auf Grund dieser Elemente lässt sich alsdann der folgende Ansatz machen:

		2. Fall	Differenz	Formelmässiger	Resultat
Durchschnittslohn pro Tag und Kopf ...	75	100	+ 33%	40%	+ 13,2
Holzpreis pro Kubikfuss .	40	30	- 25%	30%	- 7,5
Kaliumchlorat pro Kilo .	15	25	+ 67%	20%	+ 13,4
Phosphor pro Kilo ...	25	40	60%	10%	+ 6,0
					+25,1%

Es ergibt sich also, dass im zweiten Falle der Fabrikationspreis um 25,1% höher ist als im ersten.

Anhang 2

Liste der Anleihen, welche vor der im vorliegenden Vertrage vereinbarten Anleihe rangieren.

1. Anleihe von 1895-1967, 4%, Emissionsbetrag 355,000,000 Franken.
2. Anleihe von 1902-1952, 5% Gold, Emissionsbetrag 60,000,000 Franken.
3. Anleihe von 1906-1956, 4%% Gold, Emissionsbetrag 95,000,000 Franken.
4. Anleihe 1909-1959, 4%% Gold, Emissionsbetrag 150,000,000 Franken.
5. Anleihe von 1913-1963, 5% Gold, Emissionsbetrag 250,000,000 Franken.
6. Königreich Montenegro-Anleihe von 1909-1947, 5% Gold, Emissionsbetrag 250,000 £.

7. Nationale Ausländsanleihe, Gold, 1922-1962, Nominalbetrag 100,000,000 Dollars, Emissionsbetrag bis jetzt 45,250,000 Dollars.
8. Anleihe von 1924-1934, 5%, 300,000 Franken.

§3.

Die Monopolverwaltung hat alle Rechte, die den übrigen Obligationenausstellern im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zustehen. Sie wird den Netto-Eingang aus der Anleihe zur Rückzahlung derjenigen Summen verwenden, die sie als Betriebsfonds vom Finanzministerium erhalten hat. Der Finanzminister seinerseits wird die so vereinnahmten Beträge zur Bezahlung der kurzfristigen Obligationen benutzen, die im Artikel 18 des Finanzgesetzes für das Jahr 1928/29 vorgesehen sind; den Rest wird er der Staatshauptkasse zuführen.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, nachdem es vom König unterzeichnet ist, und wird mit dem Augenblick seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger rechtsverbindlich.
(Folgen Unterschriften.)

5. Der lettische Anleihe- und Monopolvertrag

Vertrag

Zwischen der Regierung der Republik Lettlands, vertreten durch das Finanzministerium in der Person des Herrn Finanzministers Robert Liepins, und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, nachstehend kurz Stab genannt, vertreten durch Herrn Direktor *Stellan Carlberg,* ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

Die Stab übernimmt die Verpflichtung, sechs (6) prozentige staatliche oder vom Lettländischen Staate garantierte Obligationen oder Pfandbriefe für einen Nominalwert von sechs (6) Millionen UL S. A. Dollars zu kaufen. Die Einkünfte von diesen Wertpapieren werden von allen lettländischen Steuern, Einkommensteuer inbegriffen, befreit.

Der Kauf und die Auszahlung sollen spätestens fünf Monate nach Aufforderung des Lettländischen Staates erfolgen, jedoch hört die Verpflichtung der Stab, Wertpapiere zu kaufen, am 1. Januar 1930 auf. Der Netto-Auszahlungskurs der sechsprozentigen Wertpapiere soll bis zum 1. Januar 1929 neunundachtzig (89) vom Hundert bzw. in der Zeit vom I. Januar 1929 bis zum 1. Januar 1930 zweiundneunzig (92) vom Hundert ausmachen. Von den betreffenden an die Stab zu verkaufenden Wertpapieren sollen spezielle Serien herausgegeben werden. Kapital und Zinsen sollen bei der Bankfirma «Lee, Higginson & Co.», New York, in U.S.A. Dollars zahlbar sein. Die von der Stab gekauften Wertpapiere sollen halbjährlich durch einen kumulativen Tilgungsfonds (Cumulative Sinking Fund) laut beigefügter Tilgungstabelle in dreissig Jahren getilgt werden, wobei die Tilgung im sechsten Jahre nach der Übernahme der Anleihe durch die Stab beginnt, sodass die Anleihe im ganzen fünfunddreissig (35) Jahre läuft. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten à drei (3) Prozent postnumerando zu zahlen und sollen zusammen mit der Amortisationsquote nicht später als vierzehn (14) Tage vor dem Termin an die Bankfirma «Lee, Higginson & Co.», New York, eingezahlt werden. Alle Ausgaben, die mit der Übernahme der Anleihe, ihrer Emission und der Einführung an der New Yorker und anderen Börsen, sowie die ünkosten, die mit der Amortisation und dem Zinsendienst im Auslande verbunden sind, übernimmt die Stab.

§2.

Die Lettländische Regierung verpflichtet sich, solange dieser Vertrag in Kraft verbleibt, im Laufe von 35 Jahren, keine Konzessionen zur Errichtung

von neuen Fabriken für die Herstellung von Zündhölzern und/oder Holzdraht zu erteilen. Die bereits erteilten Konzessionen für Zündholzfabrikation sowie für Holzdrahtfabrikation für den eigenen Bedarf an die: 1. Lettländischen Zündholzfabriken A.-G. «Vulkan», 2. die Zündholzfabrik «Komet», A.-G., 3. A.-G. Zabelnsche Zündholzfabrik «Stars» und 4. die Zündholzfabrik «Vesuv», A.-G., und die bereits erteilten Konzessionen für die Holzdrahtfabrikation an die: 1. A.-G. Rigasche Holzdraht- und Holzbearbeitungsfabrik, 2. Holzdrahtfabrik Janis Warbuhts, 3. Holzdrahtfabrik «Schwandorf» in Jaungulbene, 4. Holzdrahtfabrik in Saldus, gepachtet durch die Mechanische Holzbearbeitungs A.-G. «Splints», 5. Holzdrahtfabrik Feldhuhn und Schmemann, Libau, und 6. Holzdrahtfabrik «L'Aurore», früher Neufcœur, jetzt gehörend der A.-G. «Splints», verbleiben in Kraft.

Diese Verpflichtung hört auf, wenn laut Feststellung einer besonderen Kommission,

1. der Inlandsbedarf laut § 13 durch die Erzeugung der obgenannten Fabriken nicht gedeckt wird, oder
2. die laut § 3 festgesetzten Preise von der Gesellschaft nicht eingehalten werden.

Diese Kommission besteht aus vier Gliedern, von denen zwei Glieder vom Finanzminister ernannt und zwei Glieder von den Zündholzfabriken gewählt werden. Vorsitzender der Kommission ist ein vom Finanzminister gewähltes Glied, welches bei Stimmengleichheit entscheidet.

§3. ,

Falls der Finanzminister die von den Zündholzfabriken bestimmten Inlandspreise übertrieben finden sollte, so soll der Preis wie nachstehend von der im § 2 genannten Kommission jeweilig für ein halbes Jahr festgesetzt werden.

Der Inlandspreis für eine Schachtel Zündhölzer wird ohne Berücksichtigung der Akzise auf folgender Basis errechnet:

Als Produktionsmenge wird der Verbrauch des vorhergegangenen Jahres auf dem Innenmarkte gerechnet, zuzüglich derjenigen Menge, zu welcher die Stab laut § 5 dieses Vertrages zur Ausfuhr verpflichtet ist. Falls jedoch die tatsächliche Ausfuhr grösser gewesen ist als die im § 5 vorgesehene Norm, so wird statt deren die Menge der tatsächlichen Ausfuhr zugeschlagen.

Auf die in dieser Weise gefundene Produktionsmenge wird der Selbstkostenpreis errechnet, der sich zusammensetzt aus den Produktionsunkosten zuzüglich der allgemeinen Unkosten, sämtlicher Steuern, Amortisation der Unternehmungen und Verzinsung des Leihkapitals nicht über zehn (10) vom Hundert und mit einem Zuschlag für den Gewinn, der eine Dividendenverteilung nicht über zehn (10) vom Hundert ermöglicht. Für normale Amortisation werden bei Gebäuden und Immobilien die laut Lettländischen Gesetzen vorgeschriebenen Amortisationsquoten und bei Maschinen und Einrichtungen 10% von ihren Einstandspreisen gerechnet. Die Preise für Chemikalien dürfen die Weltmarktpreise nicht übersteigen. Die Gehälter der höheren Beamten, der technischen Leiter und der disponierenden Direktoren dürfen die landes-

übliche Norm in der Privatindustrie nicht überschreiten. Die Erhöhung der Gehälter, der Tantiemen und anderer Vergütungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane gegenüber dem Stande beim Abschluss des Vertrages, sowie etwaige Umorganisationsausgaben der Fabriken, die zur Durchführung dieses Vertrages vorgenommen werden, ebenso wie auch alle im § 8 erwähnten Entschädigungen, finden bei den Preiserhöhungen keine Berücksichtigung.

Die von der Regierung eingesetzten Glieder der Kommission haben das Recht, persönlich oder durch von ihnen delegierte Spezialisten, alle zur Bestimmung des Preises benötigten Daten auf den Fabriken einzuholen, und in sämtliche Bücher, Rechnungen und Korrespondenz der Gesellschaft und der Fabriken einzusehen, ohne jedoch den normalen Gang des Unternehmens zu behindern. Die Geschäftsgeheimnisse müssen dabei gewahrt werden und Mitteilung der erworbenen Daten an nichtbefugte Personen ist nicht gestattet.

§ 4.

Die Lettländische Regierung behält nach wie vor dem Abschluss dieses Vertrages das Recht, die Höhe der Zündholzakzise zu bestimmen. Die Akzise darf aber nicht so hoch sein, dass der Zündholzkonsum Lettlands zurückgeht, und darf keinesfalls mehr als 50% (fünfzig Prozent) über die jetzigen Sätze erhöt werden.

§5.

Sämtliche in Lettland bestehenden Unternehmungen in der Zündholzbranche, und zwar: 1. die Lettländischen Zündholzfabriken A.-G. «Vulkan", 2. Zündholzfabrik «Komet", A.-G., 3. A.-G. Zabelnsche Zündholzfabrik «Stars", und 4. Zündholzfabrik «Vesuv", A.-G., gründen mit der Stab laut dem Lettländischen Gesetz eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Riga, welche sämtliche Inland- und Exportverkäufe der vorstehenden Fabriken zu betätigen hat. Die Stab übernimmt die Garantie, dass in jedem Jahre mindestens 80 Millionen Schachteln Zündhölzer mit der Angabe der Lettländischen Herkunft exportiert werden. Sollte diese Exportquote von der Stab nicht eingehalten werden, so gilt der Vertrag als aufgehoben und die Stab zahlt ausserdem an die Regierung eine Pön von je zwei (2) Lat für jede Tausend Schachteln, die weniger exportiert sind.

Die Produktions- und Verkaufsquoten werden durch die zu gründende Gesellschaft unter obengenannten Unternehmungen verteilt und durch den Finanzminister kontrolliert. Falls eine der Unternehmungen mit der Verteilung nicht zufrieden sein sollte, so wird der Streit durch den Finanzminister entschieden. Die Gesellschaft übernimmt die zum Export bestimmten Zündhölzer von den Fabriken zum Preise, der auf Basis der Weltmarktpresie errechnet wird. Falls eine von den Fabriken mit dem Exportpreise nicht zufrieden sein sollte, so entscheidet der Finanzminister. Sollten jedoch bei etwaigen Schwankungen die Weltmarktpreise vorübergehend unter die Inlandspreise, abzüglich der Akzise, fallen, so kann die Stab nicht verpflichtet werden, einen höheren Preis zu zahlen als den Selbstkostenpreis der Fabriken, der

laut den Preisbestimmungen des § 3 dieses Vertrages vorgesehen ist. Sollte die obenerwähnte Gesellschaft nicht zustande kommen, so gilt der vorliegende Vertrag als aufgehoben.

§6.

Sämtliche in Lettland bestehenden Holzdrahtfabriken, und zwar: 1. A.-G. Rigasche Holzdraht- und Holzbearbeitungsfabrik, 2. Holzdrahtfabrik Janis Warbuhts, 3. Holzdrahtfabrik «Schwandorf» in Jaungulbene, 4. Holzdrahtfabrik in Saldus, gepachtet durch die Mechanische Holzbearbeitungs A.-G. «Splints», 5. Holzdrahtfabrik Feldhuhn und Schmemann, Libau, und 6. Holzdrahtfabrik «L'Aurore», früher Neufcœur, jetzt gehörend der A.-G. «Splints» – gründen mit der Stab eine Aktiengesellschaft, welche sämtliche Verkäufe der vorstehenden Fabriken zu betätigen hat. Die Stab übernimmt die Garantie, dass in jedem Jahr nicht weniger als 6'000 Tons Holzdraht aus Lettland exportiert werden. Sollte diese Exportquote von der Stab nicht eingehalten werden, so gilt der Vertrag als aufgehoben und die Stab zahlt ausserdem der Regierung eine Pön von je 30.– Lat für jede nicht exportierte Ton oder deren Bruchteil.

Die Produktions- und Verkaufsquoten werden unter obengenannten Fabriken – Teilhabern der zu gründenden Gesellschaft – nach Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verteilt. Die Stab übernimmt die ganze Produktion zu Preisen, die auf Basis der Weltmarktpreise errechnet werden. Falls eine der Fabriken mit den von der Stab vorgeschlagenen Preisen nicht einverstanden sein sollte, so entscheidet der Finanzminister.

Sollte die obenerwähnte Gesellschaft nicht zustande kommen, so gilt der vorliegende Vertrag als aufgehoben.

§7.

Falls eine Fabrik die Herstellung von Zündhölzern einzustellen oder zu verringern beabsichtigt, so ist dieses von der Stab dem Finanzminister nicht später als vier Wochen vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen.

Wird die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, so zahlt die Stab der Regierung eine Pön von zehntausend (10'000) Lats.

Die gänzliche oder teilweise Einstellung der Fabrik befreit nicht die Stab von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 13.

§8.

Die Stab übernimmt die Verpflichtung, dass Zündholz- und/oder Holzdrahtfabriken an allen Plätzen, an welchen sie jetzt arbeiten, weiter bestehen werden, mit Ausnahme Goldingens, wo, falls die Fabrik der A.-G. «Vulkan» geschlossen wird, an ihrer Stelle ohne Verzögerung ein neuer Betrieb eröffnet wird, der den Arbeitern und Angestellten der Zündholzfabrik ihren bisherigen Arbeitsverdienst ohne Unterbrechung laut nachstehenden Bestimmungen sichern wird, worüber die Stab volle Garantie übernimmt.

Werden wegen Übertragung der Produktionsquote auf eine andere Fabrik Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie in-

folge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienst, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

Nehmen Arbeiter und Angestellte infolge einer derartigen Übertragung der Produktionsquote auf eine andere Fabrik bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlassten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

Arbeiter und Angestellte, welche infolge der Übertragung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, dass sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 km davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, dass ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Vertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

Die Entschädigung wird von der Stab am Befindungsorte der betreffenden Fabrik gezahlt.

Als Angestellte und Arbeiter in den Verwaltungen und auf den Fabriken können künftig nur Lettländische Bürger angenommen werden. Als technische Leiter können ausländische Spezialisten nur mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministeriums zugelassen werden.

§9.

Die Regierung reguliert die Ausfuhr des Espenholzes zweiter Sorte in der Weise, dass die einheimischen Fabriken die Möglichkeit haben, genügende Mengen dieses Holzes anzukaufen.

§ 10.

Der Zoll für importierte Rohmaterialien, welche für die Herstellung von Exportzündhölzern verwandt sind, wird zurückerstattet.

§ 11.

Für die Dauer dieser Abmachung werden keine Exportzölle oder andere Ausfuhrabgaben auf Zündhölzer oder Halbfabrikate für die Zündholzfabrikation eingeführt.

§ 12.

Für die Dauer dieser Abmachung werden die Importzölle für Zündhölzer nicht herabgesetzt, und auf einer solchen Höhe gehalten, dass der Import praktisch unmöglich gemacht wird. Die Regierung erklärt sich bereit, jeglichen Schmuggel von Zündhölzern zu bekämpfen.

Der Gebrauch von Zündhölzer ersetzenden Feuerzeugen, durch welche der Gesamtverbrauch von Zündhölzern sich verringern könnte, wird, in Grenzen der Zweckmässigkeit, durch Zölle und aufzuerlegende Steuern beschränkt.

§ 13.

Falls die laut dem § 5 zu gründende Gesellschaft, aus anderen als die im § 14 vorgesehenen Gründen, den Bedarf an guten in Lettland hergestellten Zündhölzern für den inländischen Verbrauch nicht zum Verkauf bringen sollte, so kann die Regierung den Vertrag als aufgehoben betrachten. Die zum Inlandverkaufe vorgesehenen Schachteln, mit Ausnahme besonderer Luxuspackungen, müssen durchschnittlich 55 Zündhölzer enthalten.

§ 14.

Im Falle von force majeure, wie Krieg, Revolution, allgemeine Mobilisation, Blockade, allgemeiner Streik mit einer Dauer über 14 Tage hinaus, oder andere dementsprechende Erscheinungen, für welche die Stab nicht haftbar ist, fallen deren Verpflichtungen laut §§ 5 und 6 für die Dauer der Störungen fort. Die Stab verpflichtet sich in solchem Falle, auf eine diesbezügliche Aufforderung der Lettländischen Regierung, die für den inländischen Verbrauch erforderlichen Mengen guter Zündhölzer aus dem Auslande einzuführen, zum Preise, der von der im § 2 erwähnten Kommission für das betreffende Halbjahr festgesetzt worden ist.

§ 15.

Die Lettländische Regierung ist berechtigt, von den Vorschriften des Vertrages soweit abzuweichen, als solches der Abschluss und die Realisierung eventueller Zollunionen mit den Baltischen Staaten erfordern sollte.

§ 16.

Der vorstehende Vertrag tritt in Kraft, nachdem innerhalb drei Monaten seitens der Saeima ein demselben entsprechendes Gesetz angenommen worden ist und der Nachweis über die Gründung der in den §§ 5 und 6 erwähnten Gesellschaften dem Finanzminister vorgestellt worden ist.

§ 17.

Der Vertrag ist für fünfunddreissig (35) Jahre abgeschlossen und läuft nach dieser Zeit in fünfjährlichen Perioden weiter, falls derselbe nicht zwei Jahre im Voraus von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

§ 18.

Streitigkeiten und Ansprüche, welche bei Einführung resp. infolge des Vertrages zwischen der Regierung und der Stab entstehen können, sowie auch Klagen auf Aufhebung des Vertrages unterliegen dem Bezirksgericht in Riga, wobei als Domizil der Stab der Sitz der Verwaltung der im § 5 erwähnten Gesellschaft gilt.

Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Regierung resp. dritter Personen (s. § 8) aus der Erfüllung dieses Vertrages an die Stab hinterlegt letztere

Halb-jahr	Schuldrest zum Beginn des Halbjahres	Halbjährliche Zahlung	Zinsen (3%)	Halbjährliche Rückzahlung der Schuld
62.	1,687,981.95	216,798.00	50,639.46	166,158.54
63.	1,521,823.41	216,798.00	45,654.7	171,143.30
64.	1,350,680.11	216,798.00	40,520.4	176,277.60
65.	1,174,402.51	216,798.00	35,232.0	181,565.92
66.	992,836.59	216,798.00	29,785.1	187,012.90
67.	805,823.69	216,798.00	24,174.7	192,623.29
68.	613,200.40	216,798.00	18,396.0	198,401.99
69.	414,798.41	216,798.00	12,443,9	204,354.0
70.	210,444.36	216,757.69	6,313,33	210,444.3
			8,807,839.69	6,000,000.00

Ergänzungen und Änderungen

zu dem am 7. Juni 1928 abgeschlossenen Vertrage zwischen der Regierung Lettlands und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm.

Die Regierung Lettlands, vertreten durch das Finanzministerium in der Person des Herrn Finanzministers *Robert Liepins* und die *Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm,* nachstehend kurz *Stab* genannt, vertreten durch Herrn Ingenieur *Karl IV. Borg,* haben sich heute geeinigt, den am 7. Juni 1928 in Riga abgeschlossenen Vertrag folgendermassen zu ergänzen resp. abzuändern.

1. Den § 1 folgendermassen zu ergänzen:

«Die Regierung Lettlands hat das Recht, nach vorhergegangener sechsmonatiger Kündigung an die Stab die ganze Anleihe an jedem beliebigen Kupontermin nach dem Nominalwert zurückzukaufen.»

2. Den vierten Absatz des § 3 folgendermassen zu ändern:

«Auf die in dieser Weise gefundene Produktionsmenge wird der Selbstkostenpreis errechnet, der sich zusammensetzt aus den Produktionsunkosten zuzüglich der allgemeinen Unkosten, sämtlicher Steuern, Amortisation der Unternehmungen und Verzinsung des Leihkapitals nicht über acht (8) vom Hundert und mit einem Zuschlag für den Gewinn, der eine Dividendenverteilung nicht über zehn (10) vom Hundert ermöglicht. Für normale Amortisation werden»... usw. laut ursprünglicher Fassung.

3. Den § 7 folgendermassen zu ändern:

«§ 7. Die Stab übernimmt die Verpflichtung, dass während der ganzen Dauer des Vertrages Zündholz- und/oder Holzdrahtfabriken in allen Städten und Gemeinden, in denen sie am 7. Juni 1928 bestanden haben, weiter arbeiten werden, mit Ausnahme Goldingens, wo, falls die Fabrik der A.-G. «Vulkan» geschlossen werden sollte, an ihrer Stelle ohne Verzögerung ein neuer Betrieb

eröffnet wird, der allen Arbeitern und Angestellten der Zündholzfabrik ihren bisherigen Arbeitsverdienst ohne Unterbrechung laut den Bestimmungen des § 8 sichert, wofür die Stab die volle Verantwortung übernimmt.

Sollten die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht erfüllt werden, so hat die Regierung auch das Recht, diesen Vertrag als aufgehoben zu betrachten.»

4. Den § 8 folgendermassen zu ändern:

«§ 8. Falls eine Fabrik die Herstellung von Zündhölzern einzustellen oder zu verringern beabsichtigt, so ist dieses von der Stab dem Finanzminister nicht später als vier Wochen vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen.

Wird die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, so zahlt die Stab der Regierung eine Pön von zehntausend (10,000) Lats.

Die gänzliche oder teilweise Einstellung der Fabrik befreit nicht die Stab von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 13.

Findet in dem Rahmen der Bestimmungen des § 7 Einstellung der Fabrikation, oder Übertragung der Produktionsquote auf eine andere Fabrik statt und/oder werden Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

Nehmen Arbeiter und Angestellte infolge einer derartigen Übertragung der Produktionsquote auf eine andere Fabrik bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierduch veranlassten Wohnungswechsels die notwenigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

Arbeiter und Angestellte, welche infolge der Übertragung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, dass sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 km davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, dass ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Vertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

Die Entschädigung wird von der Stab am Befindungsorte der betreffenden Fabrik gezahlt.

Als Angestellte und Arbeiter in den Verwaltungen und auf den Fabriken können künftig nur Lettländer Bürger angenommen werden. Als technische Leiter können ausländische Spezialisten nur mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministeriums zugelassen werden.»

5. § 9 wird gestrichen.

6. Den § 12 folgendermassen zu ändern:

«§ 12. Für die Dauer dieser Abmachung werden die Importzölle für Zündhölzer nicht herabgesetzt, und auf einer solchen Höhe gehalten, dass der Import praktisch unmöglich gemacht wird. Die Regierung wird jeden Schmuggel von Zündhölzern bekämpfen.»

7. Den § 14 folgendermassen zu ergänzen:

«Zu diesem Zwecke importierte Zündhölzer werden vom Zoll befreit. Die Menge der vom Zoll befreienden Zündhölzer wird auf Vorschlag der Stab von der Regierung bestimmt.»

8. Den § 16 wie folgt zu redigieren:

«§ 16. Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn die Saeima bis zum 15. Dezember 1928 einen mit dem Vertrag übereinstimmenden Gesetzentwurf angenommen hat, und dem Finanzminister Beweise über die Gründung der in den §§ 5 und 6 des Vertrages vorgesehenen Gesellschaften vorgewiesen worden sind.»

9. Den § 17 folgendermassen zu ergänzen:

«Im Falle vorzeitiger gänzlicher Rückzahlung der im § 1 erwähnten Anleihe hat die Regierung das Recht, diesen Vertrag nach stattgefundener Rückzahlung zu kündigen, jedoch keinesfalls früher als zum 31. Dezember 1956. Falls die Regierung von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie dieses der Stab mindestens zwei Jahre vorher mitzuteilen.»

10. Diese Ergänzungen und Änderungen sind in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das Original im Finanzministerium verbleibt und die Abschrift der Stab ausgehändigt wird.

Riga, den 23. November 1928.

(Folgen Unterschriften.)

6. Der Vertrag mit dem Freistaat Danzig

vom 24. Februar 1930

Nach dem Abkommen, das an dem oben genannten Tage zwischen dem Danziger Finanzsenator Dr. Kamnitzer und Vertretern der SvenskaTändsticks Aktiebolaget getroffen worden ist[1], erhält die schwedische Gruppe vom Freistaat Danzig auf 35 Jahre das Monopol zur Einfuhr und Herstellung von Zündhölzern unter der Bedingung, dass die Zündhölzer für den Danziger Bedarf im Freistaat selbst hergestellt werden. Der Kleinhandel Danzigs bleibt frei. Die Gegenleistung Kreugers besteht zunächst in einer einmaligen Zahlung an den Danziger Staat in Höhe von 1 Million Gulden (1 Gulden = 0,817 RM.). Sodann vermittelt der Kreuger-Konzern eine Amerika-Anleihe im Betrage von 1 Million Dollars. Bei einer Nominalverzinsung von 6%, einem Ausgabekurs von 93% und einer 35 jährigen Laufzeit wird die tatsächliche Verzinsung 6,6% betragen. Schliesslich soll der Trust dem Danziger Staat bei einem Verbrauch bis zu 10 Millionen Schachteln eine Abgabe von 1/8 Guldenpfennig je Schachtel, bei einem Verbrauch von zehn bis zwanzig Millionen Schachteln ¼ Pfennig und bei einem höheren Verbrauch ½ Pfennig je Schachtel zahlen. Da bei einem Absatz von 15 Millionen Schachteln, mit dem maximal zu rechnen ist, jährlich nur 25,000 Gulden seitens des Kreuger-Konzerns an den Danziger Staat zu zahlen wären, also sicherlich weniger als die bestehenden Fabriken bisher an Steuern und Abgaben aufgebracht haben, so ist damit zu rechnen, dass der Danziger Staat einen Monopolzuschlag beim Kleinhandel erheben wird, den man etwa mit 6 Pfennig pro Paket annehmen kann; durch diese Steuer würde etwa ein Ausgleich mit den derzeitigen polnischen Zündholzpreisen geschaffen werden.

Mit der jetzigen Einführung des Danziger Zündholzmonopols stehen auch die neuen Verhandlungen des Kreuger-Konzerns mit Polen in gewissem Zusammenhang. Das dort bestehende Zündholzmonopol, das bereits im Jahre 1925 durch einen Vertrag mit Kreuger auf zwanzig Jahre errichtet wurde, soll polnischen Meldungen zufolge verlängert und auf eine neue finanzielle Basis gestellt werden, wobei Kreuger gleichzeitig eine grosse Anleihe für Polen vermittelt.

Durch die Abgabe des Zündholzmonopols an den Kreuger-Konzern würde Danzig äusser dem Teilerlös an dem jährlichen Vertrieb einen Nettobetrag von rund 5,75 Millionen Gulden erhalten, der sich der einmaligen Abfindung und dem Nettoerlös der Anleihe zusammensetzt. Ungefähr die Hälfte dieses

[1] Magazin der Wirtschaft Nr. 10 vom 7. März 1930.

Betrages soll zur Abdeckung der schwebenden Schulden Verwendung finden, die noch aus der Einführung des Tabakmonopols herrühren; mit dem Rest sollen die Etats-Defizits getilgt werden, über die Abdeckung der sonstigen schwebenden Schulden ist bisher nichts bekannt; vermutlich rechnet man mit nachträglichen Eingängen aus Steuern und Zöllen. Da aber sowohl im laufenden wie im kommenden Etatsjahr weitere Defizite bestehen, soll durch die Einführung der neuen Steuern und Abgaben, vor allem durch die 10%ige Abgabe aus der Ladenmiete und die Erhöhung der Spritsteuer – ein Vorläufer des geplanten Spritmonopols – Deckung geschaffen werden.